Beiträge

zur

Geschichte der Landeshoheit

im

Bistum Paderborn

bis zur

Mitte des vierzehnten Jahrhunderts:

„Die Vogtei".

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Ferdinand Schultz
aus Fredeburg (Westfalen).

Münster, 1903.
Druck der Regensbergschen Buchdruckerei.

Beiträge
zur
Geschichte der Landeshoheit
im
Bistum Paderborn
bis zur
Mitte des vierzehnten Jahrhunderts:
„Die Vogtei“.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der philosophischen Doktorwürde
der
hohen philosophischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen
vorgelegt von

Ferdinand Schultz
aus Fredeburg (Westfalen).

ACAD. LUGD. BAT. BIB.

Münster, 1903.
Druck der Regensbergschen Buchdruckerei.

Tag der mündlichen Prüfung:
25. November 1902.

Referent:
Herr Prof. Dr. **G. v. Below**

Meinen lieben Eltern.

Vorwort.

Die Dissertation bildet einen Teil einer größeren Arbeit, welche unter anderen die Grafschaften, Freigrafschaften, Gografschaften, Stadtgrafschaften, Rechte des Bischofs hinsichtlich der Stadtgerichte u. s. w., ferner die Regalien (Wildbann, Marktrecht, Zoll- und Münzrecht, Geleitsrecht, Judenschutzregal, Straßenregal, das Recht auf herrnloses Gut, das Recht, Befestigung anzulegen, u. s. w.), die Steuern und Abgaben behandelt.

Es wird zur Veröffentlichung des Fehlenden vielleicht später Gelegenheit geboten sein.

Allen geehrten Herren, die mir so freundlich bei der Arbeit Hülfe geleistet haben, statte ich herzlichen Dank ab, insbesondere den Herren vom Kgl. Staatsarchiv zu Münster und Marburg.

Ganz besonders aber danke ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Georg von Below, für seine Hülfe und sein mir stets bewährtes Wohlwollen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547024_0096

Literatur- und Quellenverzeichnis.

Annales Patherbrunnenses eine verlorene Handschrift des zwölften Jahrhunderts aus Bruchstücken wiederhergestellt von P. Scheffer-Boichorst. Innsbruck, 1870.

Asseburger Urkundenbuch II, Hannover 1887, von J. Graf von Bocholz-Asseburg.

Beck, C., Studien zur ältesten Geschichte von Waldeck und Pyrmont, s. L. Curtze: „Beiträge zur Geschichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont." I. Arolsen 1864.

Below, G. von und Keutgen, F.: „Ausgewählte Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte." Bd. I: „Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte" von F. Keutgen. Berlin 1899.

Below, G. von: Artikel: „Bede" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2^2. Jena 1899.

Below, G. von: Artikel: „Bürger, Bürgertum" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2^1. Jena 1891 und 2^2 Jena 1899.

Below, G. von: „Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511." s. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 21. N. F. Bd. 11. Bonn 1885.

Below, G. von: „Die Neuorganisation der Verwaltung in den Deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts." s. „Historisches Taschenbuch," 6. Folge, 6. Jahrgang, Leipzig 1887.

Below, G. von: Litteraturbericht über E. Rosenthals: „Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns." Bd. I. Göttingische gelehrte Anzeigen. Göttingen 1890.

Below, G. von: Litteraturbericht über K. Lamprechts: „Deutsches Wirtschaftsleben." Historische Zeitschrift. Bd. 63. München u. Leipzig 1889.

Below, G. von: Artikel: „Ministerialität" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 5^2, Jena, 1900.

Below, G. von: „Zur Entstehung der Deutschen Stadtverfassung." Historische Zeitschrift, Bd. 58 u. 59. München u. Leipzig 1887 u. 1888.

Berchtold, J.: „Die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschlüssig zum Tode Rudolfs von Habsburg." Theil I. München 1863.

Bethmann-Hollweg, M. A. von: „Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter. 2. Bd. Bonn 1873. 5. Bd. von Bethmann-Hollwegs, M. A. „Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung." 2. Bd. Bonn.

„Blätter zur näheren Kunde Westfalens." Jahrg. 1866, 1867 u. 1871.

Blumenstock, A.: „Der päpstliche Schutz im Mittelalter." Innsbruck 1890.

Böttger, H.: „Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands." Abthl. I., Halle 1875.

Brower-Overham: „Vita Meinwerci." Neuhusii 1681.

Brunner, H.: „Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger." Wiener Sitzungsberichte" philosophisch-historische Klasse. Wien 1864.

Brunner, H.: „Deutsche Rechtsgeschichte." II. Leipzig 1892 in K. Bindings „Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft." 2. Abtheil., 1. Theil, Bd. I.

Brunner, H.: Zeugen und Inquisitionsbeweis im „Deutschen Gerichtsverfahren." Wiener Sitzungsberichte, philosophisch-historische Klasse. Bd. 51.

Bunkow, O.: „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs." Auf Grund amtlicher Urmaterialien bearbeitet. I. Abtheilung. „Königreich Preußen." III. Bd. Berlin 1880.

(Buß) Gerlach, Artikel: „Bischof" in Wetzer und Welte's Kirchen-Lexikon, 2². Freiburg i. B. 1883.

„Corpus iuris canonici."

Cosmann, Fr. W.: „Magazin für den deutschen Adel." Frankfurt und Leipzig 1798.

Curtze, L.: „Beiträge zur Geschichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont." Im Namen des Waldeckischen Geschichtsvereins herausgegeben. Bd. I. Arolsen 1864.

Curtze, L.: „Geschichte und Beschreibung des Fürstenthums Waldeck." Arolsen 1850.

Daniel, H. A.: „Handbuch der Geographie Deutschlands." 4. Teil. Deutschlands (des Deutschen Reiches und der subgermanischen Länder) politisch-statistische Verhältnisse." 6. Auflage. Neu bearbeitet von B. Volz. Leipzig 2895.

Dreymann, A.: „Alphabetisches Ortsverzeichniß für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm." Hamm i. W. 1880.

Droysen, G.: Allgemeiner historischer Handatlas. Bielefeld u. Leipzig 1886.

Enck: Artikel „Corvey" in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon." 3².

Du Cange: „Glossarium ad scriptores mediae et infimae Latinitatis" Editio nova aucta pluribus verbis aliorum scriptorum a. L. Favre II, Paris 1883. T. V, Paris, 1885.

Falckenheiner, C.: „Geschichte Hessischer Städte und Stifter." II, Kassel, 1842.

Ficker, J.: „Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln und Reichsverweser." Köln, 1853.

Ficker, J.: „Über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute." Wiener Sitzungsberichte, Bd. 72. Wien 1872.

Ficker, J.: „Vom Reichsfürstenstande." Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung, zunächst im 12. und 13. Jahrhundert. I, Innsbruck, 1861.

Fritz (Bauer J. S.): „Augustiner" in Wetzer und Weltes Kirchen-Lexikon. 1^2. Freiburg i. B. 1882.

Fürth, A. von: „Die Ministerialen." Köln 1836.

Fuchs, Artikel: „Zehnt" in L. Elsters „Wörterbuch der Volkswirtschaft." II. Jena 1898.

Gams, P. B.: Series episcoporum ecclesiae catholicae quotquot innotuerunt. Ratisbonae 1873.

Gehrken: „III. Beitrag zur Geschichte der Gau- und Gerichtsverfassung Westphalens." 2. Eine besondere Grafschaft Enenhus entsteht im Padergau und bei dem Haupthofe gleichen Namens verbleibt die alte öffentliche Dingstätte. Siehe Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens III_3.

Gernet, Axel von: „Verfassungsgeschichte des Bisthums Dorpat bis zur Ausbildung der Landstände." s. Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft, Bd. 17, Dorpat 1896.

Gebhardt, B.: „Handbuch der Deutschen Geschichte." 1^2, Stuttgart, Berlin, Leipzig 1901.

Giefers, W. E.: „Die Anfänge des Bisthums Paderborn." Paderborn 1860.

Giefers, W. E.: „Zur Geschichte der Iburg und Stadt Driburg." Paderborn 1860.

Gierke, O.: „Rechtsgeschichte der Deutschen Genossenschaft." Berlin 1868. Bd. I: „Das Deutsche Genossenschaftsrecht."

Giesebrecht, W. von: „Geschichte der Deutschen Kaiserzeit." 5. Bd. Leipzig 1888.

Gieseler, J. K. L.: „Lehrbuch der Kirchengeschichte." Bd. II, 1. Abtheilung 4 A., Bonn 1846.

Grotefend, H.: Taschenbuch der Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit." Hannover und Leipzig 1898.

Grote, H.: „Stammtafeln." Leipzig 1877.

Grübel, B.: „Gemeinde-Lexikon des Deutschen Reiches." 1888. Selbstverlag des Verfassers.

Hauck, A.: „Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht." Leipziger Universitätsschrift. 1891.

Hauck, A.: „Kirchengeschichte Deutschlands." 2. Teil. 2 A. Leipzig 1900 und Teil III, 2. Hälfte, 1 A. Leipzig 1896.

Heckel, M. von: Artikel „Bede" in L. Elsters „Wörterbuch der Volkswirtschaft." I, Jena 1898.

Hederici, B.: „Lexicon manuale Latino-Germanicum." Lipsiae 1766.

Hefele: Artikel „Archipresbyter" in Wetzer und Welte's Kirchen-Lexikon, 1², Freiburg i. B. 1882.

Hefele, K. J. von: „Konziliengeschichte." Bd. III. Freiburg i. B. 1877.

Hegel, K.: „Die Entstehung des Deutschen Städtewesens." Leipzig 1898.

Hergenröther, Ph.: Artikel „Abgaben, kirchliche" in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon 1². Freiburg 1882.

Heuser: Artikel: „Abt" in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon 1². Freiburg i. B. 1882.

Heuser: Artikel „Canonissae" in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon. 2², Freiburg 1883.

Heuser: Artikel „Capitel" in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon. 2², Freiburg i. B. 1883.

Hinschius, P.: „Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland." „System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland." II. Bd., Berlin 1878. III. Bd., Berlin 1883.

Hodenberg, W. von: „Kalenberger Urkundenbuch." Hannover 1855.

Hopf, K.: „Historisch-genealogischer Atlas seit Christi Geburt bis auf unsere Zeit." Abtheilung I.: „Deutschland." Gotha 1858.

Hübinger, A.: „Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter." Münster 1899.

Hüllmann, K. D.: „Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland." 2. A. Berlin 1830.

Inama-Sternegg, K. Th. von: „Deutsche Wirtschaftsgeschichte." Bd. 3. Teil 1. Leipzig 1899.

Jaffé, Ph.: „Bibliotheca rerum Germanicarum." T. I., Berolini 1864. v. l. c. Translatio s. Viti.

„Jahrbücher der Deutschen Geschichte." Herausg. durch die historische Kommission bei der k. Akademie der Wissenschaften in München:

Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Karl dem Großen. I. 2 A., Leipzig 1888, von B. Simson.

Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. von H. Breßlau. Band II., Leipzig 1884.

Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad III. von W. Bernhardi. Leipzig 1883.

Janauscheck, B.: „Originum Cisterciensium." T. I. Vindobonae 1877.

Janſen, M.: „Die Herzogsgewalt der Erzbiſchöfe von Köln in Weſtfalen ſeit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des Mittelalters.“ „Hiſtoriſche Abhandlungen von K. Th. Heigel und H. Grauert. München 1895.

Kampſchulte: „Beiträge zur Geſchichte der Stadt Geſeke.“ Werl 1868.

Kindlinger, V. N.: „Münſteriſche Beiträge III$_1$. Münſter 1793.

Kneſchke, E. H.: „Neues allgemeines Deutſches Adelslexikon.“ 4. Bd. Leipzig 1863.

Keutgen, F.: ſ. Below und Keutgen: „Ausgewählte Urkunden zur Deutſchen Verfaſſungsgeſchichte.“

Knöpfler, A.: Artikel „Johanniter“ in Wetzer und Welte's Kirchen-Lexikon. 6^2. Freiburg i. B. 1889.

Knöpfler, A.: „Lehrbuch der Kirchengeſchichte.“ Freiburg i. B., 2. A., 1898.

Kober: Artikel „Exemtion“ in Wetzer und Welte's Kirchen-Lexikon 4^2. Freiburg 1886.

Koch, F. A. „Die geiſtlichen Orden im alten Bisthum Paderborn.“ ſ. „Correſpondenz-Blatt des Geſammtvereins der Deutſchen Geſchichts- und Alterthumsvereine.“ Hannover, Jahrgang 1855, Nr. 13.

Köcher: „Der Urſprung der Grundherrſchaft und die Entſtehung des Meierrechtes in Niederſachſen.“ ſ. „Zeitſchrift des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen.“ Hannover 1897.

Komp: Artikel „Fulda“ in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon. 4^2. Freiburg i. B. 1886.

Kopp, U. Fr.: „Bruchſtücke zur Erläuterung der Teutſchen Geſchichte und Rechte.“ Caſſel 1799.

Labbei, Ph. et Cossarti G.: „Sacrosancta concilia.“ T. VII. Lutetiae Parisiorum 1671.

Lacomblet, Th. J.: „Urkundenbuch für die Geſchichte des Niederrheins.“ Bd. II. Düſſeldorf 1846.

Lamprecht, K.: „Deutſches Wirtſchaftsleben im Mittelalter.“ Bd. I$_2$. Leipzig 1886.

Landau, G.: „Die Geſchichte der Burg Krukenberg bei Helmarshauſen.“ ſ. „Zeitſchrift für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde.“ V. Kaſſel 1850.

Lehmkuhl, S. J.: „Orden, religiöſe.“ Artikel im Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görres-Geſellſchaft zur Pflege der Wiſſenſchaft im katholiſchen Deutſchland durch A.. Bruder. 4. Bd. Freiburg i. B. 1895. citiert „Staatslexikon.“

Leibnitius, G.: „Scriptorum Brunswicensia illustrantium.“ T. III. Hannoverae 1711.

Lindner, Th.: „Die Veme.“ Münſter und Paderborn, 1888.

Loening, E.: Artikel „Kirchliche Abgaben.“ „Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften“ 5^2. Jena, 1900.

Lorenz, O.: „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts". Dritte, in Verbindung mit A. Goldmann umgearbeitete Auflage. Berlin 1887.

Marx: Artikel: „Frauenstifte" in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon. 4². Freiburg i. B. 1886.

Matthaei, G.: „Die Klosterpolitik König Heinrichs II. Göttinger Dissertation, Grünberg in Schlesien 1877.

Meibomii, H.: „Rerum Germanicarum." T. I. Helmstadii 1688.

Meurer, Chr.: Artikel „Amortisationsgesetze" in K. Stengels „Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts." Bd. I. Freiburg i. B. 1890.

Monumenta Germaniae historica abgekürzt = M. G. = Monumenta Germaniae:

I. Scriptores = S. S.

S. S. I.: annalium Laureshamensium pars altera.
S. S. I. annalium Petavianorum pars secunda.
S. S. II. Translatio s. Viti.
S. S. II. Vita s. Sturmi.
S. S. IV. Translatio s. Liborii.
S. S. VI. Annalista Saxo.
S. S. VII. Adami gesta Pontificum Hammenburgensium.
S. S. X. Erinheri paraphrasis vitae s. Haimeradi.
S. S. XI. Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis.
S. S. XII. Translatio s. Modoaldi.
S. S. XIII. annales Maximiniani.
S. S. XIII. Continuatio annales Maximiniani.
S. S. XIII. Series episcoporum Paderbornensium.
S. S. XVI. Annales Mosellani.

II. Leges = L. L. Legum sectio = Leg. sect.

Leg. sect. II. „Capitularia regum Francorum." denuo edidit A. Boretius T. I. Hannoverae 1883.
Leg. sect. IV. „Constitutiones et acta publica imperatorum et regum." T. I. ed. L. Weiland. Hannoverae 1893. T. II. ed. L. Weiland. Hannoverae 1896.
Leg. sect. V. „Formulae Merovingici et Karolini aevi." ed. K. Zeumer. Hannoverae 1886.

III. Diplomata (= D. D.) regum et imperatorum Germaniae.

T. I. Conradi, Heinrici et Ottonis I diplomata. Hannoverae 1879—1884.
T. II. pars prior; Ottonis II. diplomata. Hannoverae 1888.
T. II. pars posterior: Ottonis III. diplomata. Hannoverae 1893.

Heinrici et Arduini Diplomata. Hannoverae et Lipsiae. 1900. T. III. pars prior.

Möfers, J.: sämmtliche Werke, 4. Theil der „Osnabrückischen Geschichte." 9 A. Berlin 1858, herausg. von B. R. Abeken.

Mühlbacher, E.: „Deutsche Geschichte unter den Karolingern. I Stuttgart 1896. 8. Bd. der „Bibliothek Deutscher Geschichte," herausg. von H. von Zwiedink Südenhorst.

Müller, G.: „Die Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts." Marburger Dissertation 1889.

Neumann: „Ortslexikon des Deutschen Reichs." 3 A. von W. Keil. Leipzig und Wien, 1894.

Pettenegg, E. G., Grafen von: „Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Centralarchivs zu Wien." In Regestenform herausgegeben. I. Prag und Leipzig, 1887.

Philipps, G.: „Kirchenrecht." 7_1. Regensburg, 1869. 7_2. Regensburg 1872.

Preuß, O. und Falkmann, A.: „Lippische Regesten." II. Lemgo und Detmold, 1863.

Raumer, F. von: „Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit." VI. 3 A. Leipzig 1856.

Richter, E.: „Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstifts Salzburg und seiner Nachbargebiete mit 1 Karte." Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 1. Heft 3. Innsbruck 1885.

Richter, A. L.: „Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts." 8 A. bearbeitet von R. Dove und W. Kahl. Leipzig 1886.

Richter, W.: „Geschichte der Stadt Paderborn." I. Mit Urkunden und Statuten bearbeitet von C. Spancken. Paderborn 1899.

Ritter, K.: „Geographisch-Statistisches Lexikon". 6 A. von Dr. O. Henne Am Rhyn I und II Leipzig 1874.

Rudolph: „Vollständigstes, geographisch-statistisches Orts-Lexikon" II. Leipzig 1870.

Sägmüller: Artikel „Verlassenschaft der Geistlichen" in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon. 12^2. Freiburg 1901.

Schannat, J. F. — Hartzheim J.: „Concilia Germaniae." T. I. Coloniae Augustae 1759.

Schaten, N.: „Annales Paderbornenses." f. Annalium Paderbornensium T. I. Neuhusii 1693 und T. II. Neuhusii 1698, ferner Operum R. P. Nicolai Schaten tomus secundus seu annalium Paderbornensium pars prima, Monasterii Westphalorum 1774, und Operum

R. P. Nicolai Schaten tomus tertius seu annalium Paderbornensium pars secunda. Monasterii Westphalorum 1775.

Schneider, Ph.: Artikel „Stift" in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon. 11². Freiburg i. B. 1897.

Schoop, A.: „Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Immunitäten bis zum Jahre 1260." Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Ergänzungsheft I. Trier 1884.

Schrader, L.: „Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel und ihre Besitzungen, hauptsächlich wie sie im 11. und 12. Jahrhundert befunden sind." Göttingen 1832.

Schröder, R.: „Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels." s. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 5. Band. 18. Band der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abtheilung. Weimar 1884.

Schröder, R.: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte." 3. A. Leipzig 1898.

Schulte, F. von: „Lehrbuch der Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte." 6. A. Stuttgart 1892.

Seibertz, J. S.: Artikel: „Bredelar" in Ersch und Grubers Encyklopädie. Sekt. 1. Theil 12.

Seibertz, J. S.: „Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen." Erste Abtheilung: Geschichte der Grafen von Arnsberg 1845. Diplomatische Geschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg. Arnsberg 1845.

Derselbe: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Erster Band. „Diplomatische Familiengeschichte der Dynasten und Herren im Herzogthum Westfalen." Arnsberg 1855. Zweite Abtheilung: „Geschichte der Dynasten." Arnsberg 1855.

Derselbe: „Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen." Band I. Abtheil. 3: „Geschichte des Landes und seiner Zustände." Theil 2. Arnsberg 1861. 2. Theil: „Die Zeiten der Blüte und Kraft des Deutschen Reichs." 1. (912—1272) Arnsberg, 1861.

Derselbe: Urkundenbuch: I. Arnsberg 1839. II. Arnsberg 1843.

Sickel, Th.: „Die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis zum Jahre 840. Beiträge zur Diplomatik. III. Wiener Sitzungsberichte Bd. 47. Wien 1864.

Derselbe: „Die Immunitätsrechte nach den Urkunden der ersten Karolinger bis zum Jahre 840." „Beiträge zur Diplomatik." V. Wiener Sitzungsberichte Bd. 49. Wien 1865.

Sohm, R.: Litteraturbericht über die Capitularia regum Francorum denuo edidit A. Boretius in der Deutschen Literaturzeitung. Jahrg. 1882.

Sopp, K.: „Die Entwicklung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts." Idstein 1902. (Tübinger Dissertation).

Sotzmann, D. F.: Karte von Deutschland in XVI. Blatt nach des H. O. C. Büsching Erdbeschreibung und den besten Hülfsmitteln entworfen. Berlin 1786.

Derselbe: Repertorium zur Karte von Deutschland in XVI Blättern. Berlin 1793.

Spancken, C.: „Urkunden und Statuten" s. Richter, W.

Spilcker, B. von: „Geschichte der Grafen von Everstein", Arolsen 1833, (enthält auch Urkundenbuch) citiert Spilcker E. U.

Steindorff: Artikel „Aribo" in „Allgemeine Deutsche Biographie", herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften zu München. I. Band. Leipzig 1875.

Steindorff, E.: „De ducatus quia Billingorum dicitur in Saxonia origine et progressu". Diss. Berol. 1863.

Stobbe, O.: „Die Juden in Deutschland während des Mittelalters". Braunschweig 1866.

Sudendorf, F.: „Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande". III. Theil. Hannover 1862.

Tenckhoff, Fr.: „Die Paderborner Bischöfe von Hathumar bis Rethar". Paderborn 1900.

Topographische Specialkarte von Deutschland und den angrenzenden Staaten, herausgegeben von G. D. Reymann, F. W. von Oesfeld und F. Handtke, Glogau: Sektion 124 (Brilon), 105 (Paderborn), 104 (Münster).

Troß, D. L.: „Westphalia". Hamm 1826.

Varnhagen, J. A.: „Grundlage der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte". Göttingen 1825. (enthält auch ein Waldeckisches Urkundenbuch, dies wird citiert Varnhagen: „Urkundenbuch").

Voigt, J.: „Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland". Berlin 1857.

Voigtel, Tr. G.: „Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten". Neu herausgegeben von L. A. Cohn. Erster Band: „Die Deutschen Staaten und die Niederlande". Braunschweig 1871. (gewöhnlich) citiert: Cohn: „Stammtafeln".)

Wachsmuth, W.: „Geschichte Deutscher Volksstämme von dem Gesichtspunkte der Nationalität". Erste Hälfte: „Die Stämme niederdeutscher Zunge und der Hessen". Braunschweig 1860. Zweiter Theil: „Die Deutschen Volksstämme insbesondere", (erste) Hälfte. Braunschweig 1860.

Wattenbach, W.: „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts". 1^6, Berlin 1893, 2^6, Berlin 1894.

Waitz, G.: „Deutsche Verfassungsgeschichte", 3^2, 1883, 4^2, 1885, 6^2, 1896, 7^1, 1876, 8^1, 1878.

Wenck, H. B.: „Hessische Landesgeschichte II mit einem Urkundenbuche". Frankfurt und Leipzig 1789. Urkundenbuch citiert Wenck, Urkundenbuch II.

Weiland, L.: „Das Sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen". Greifswald 1866.

„Westfälisches Urkundenbuch".

Erhard, A. H.: „Regesta historiae Westfaliae. Accedit Codex diplomaticus" I. II. Münster 1847—51.

Wilmans, R. „Additamenta zum Westfälischen Urkundenbuche". Mit Orts- und Personenregister von E. Aander Heyden. Münster 1877.

Diekamp, W.: „Supplement zum Westfälischen Urkundenbuche bis 1019". Münster 1885.

Westfälisches Urkundenbuch III. Wilmans, R.: „Die Urkunden des Bisthums Münster von 1201—1300". Münster 1871.

Westfälisches Urkundenbuch IV. Wilmans, R. und Finke, H.: „Die Urkunden des Bisthums Paderborn von 1201—1300". Münster 1874 ff.

Westfälisches Urkundenbuch V. Finke, H.: „Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378". Theil 1: „Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1304. Münster 1888.

Westfälisches Urkundenbuch VI. Hoogeweg, H.: „Die Urkunden des Bisthums Minden". 1898.

Westfälisches Urkundenbuch VII. „Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom Jahre 1200—1300". Erste Abtheilung: „Die Urkunden der Jahre 1200—1237" von Th. Ilgen. Münster 1901.

Wetzer und Welte's „Kirchenlexikon", 2 A. Außer den bereits angeführten Artikeln wurden noch andere benutzt, s. z. B. über „Mensalgut", 8^2. Freiburg 1893. über „Visitationen" 12^2.

Wickede, F. von: „Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des Fränkischen Reichs von ihrer Entstehung bis zum Aussterben der Karolinger" Leipziger Dissertation", 1886.

Wigand, P.: „Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens", Hamm, Lemgo 1826 ff. außer dem schon citierten III_3 noch I_4. II_3, V.

Wigand, P.: „Das Fehmgericht Westphalens". Hamm 1825.

Wilmans, R.: „Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen von 777—1313".

Band I: „Die Urkunden des Karolingischen Zeitalters 777—900". Münster 1867.

Band II: „Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen von 900—1254." Münster 1881.

Band II wird citiert Wilmans-Philippi: „Kaiserurkunden Westfalens" = K. U. W., s. das Verzeichnis der Abkürzungen.

Winter, F.: „Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden." I. II. III. Gotha 1868, 1871.

„Wirtembergisches Urkundenbuch", herausgegeben vom Kgl. Staatsarchiv in Stuttgart. Band I. Stuttgart 1849.

Wurm, Artikel: „Paderborn" in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon 9², Freiburg 1895.

Zallinger, O. von: „Ueber den Königsbann". Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Band 3. Heft 4. Innsbruck 1882.

Derselbe: „Kleine Beiträge zur Deutschen Verfassungsgeschichte des 13. Jahrhunderts", II: „Zur Geschichte der Bannleihe". Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Band 10. Heft 2. Innsbruck 1889.

„Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde". Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Münster. Band 8, 10, 12, 19, 22, 23, 25, 28, 31 b, 32 b, 34 a, 36 b, 37 b—45 b, 47 b, 49 a, 51 b, 53 a, 55 a, 55 b, 60 a und b. a bedeutet die münsterische, b die Paderborner Abtheilung, s. unter Sigl W. Z. = Westfälische Zeitschrift (d. i. die Zeitschrift für vaterländische Geschichte).

Zeumer, K.: „Die Deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert". Leipzig 1878.

Außerdem wurden Urkunden aus dem Staatsarchiv zu Münster sowie Mitteilungen verschiedener Art benutzt.

Abkürzungen.

a. = Anmerkung.

A. = Auflage. Die Auflage wird zum Teil auch durch Zahl in Petitdruck hochoben rechts von der betreffenden Zahl des Bandes angegeben.

A. D. B. = Allgemeine deutsche Biographie.

Add. = Additamenta.

c = capitulum.

C. = Codex, Erhard, C. = Erhard, Codex diplomaticus.

C. = Copia.

Cap. = Capitulare.

D. = Diploma, D. D. = Diplomata s. M. G.

D. G. Q. = Deutschlands Geschichtsquellen.

D. R. G. = Deutsche Rechtsgeschichte, Schröder: D. R. G. = Schröder: „Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte", Schulte: D. R. G. = Schulte: „Lehrbuch der Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte".

E. U. B. = Eversteinisches Urkundenbuch.

H. Z. = Historische Zeitschrift.

K. G. D. = Kirchengeschichte Deutschlands.

K. L. = Kirchenlexikon.

K. U. W. = Kaiserurkunden Westfalens.

M. B. = Münsterische Beiträge.

M. G. = Monumenta Germaniae (scil. historica). Von der Abteilung Diplomata (= D. D.) der M. G. sind citiert:

Diplomata Heinrici I. = D. D. H. I.
„ „ II. = D. D. H. II.
„ Ottonis I. = D. D. O. I.
„ „ II. = D. D. O. II.
„ „ III. = D. D. O. III.

M. G. S. S. = Monumenta Germaniae (scil. historica). Scriptores.

M. J. Ö. G. = Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

M. St. A. Frst. Pad. = Münstersches Staatsarchiv (Abtheilung) Fürstbisthum Paderborn.

N. U. B. = Niederrheinisches Urkundenbuch.

Wenn in einer der Noten „Note" citiert wird, so wird damit auf eine der vorausgehenden oder nachfolgenden Noten verwiesen.

nr = Nummer.

O. = Original.

R. = Regest; Erhard, R. = Erhard, Regesta.

R. Frst. St. = Reichsfürstenstand.

R. K. G. = Reichskirchengut.

Schaten ad ann. bezeichnet das betreffende Jahr in Schatens annales Paderbornenses.

Sp. = Spalte.

S. D. = Supplement Diekamp, s. unter Litteratur- und Quellenverzeichnis: Westfälisches Urkundenbuch.

T. = Tafel.

T. = Tomus.

U. = Urkunde, wenn es in Verbindung mit M. St. A. vorkommt, sonst Urk. = Urkunde.

Waitz 3^2 dient als Beispiel für analoge Fälle bei Waitz und bedeutet: Waitz: „Deutsche Verfassungsgeschichte" 3. A.

W. A. = Westfälisches Archiv = P. Wigand: „Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

W. S. B. B. = Wiener Sitzungsberichte (ergz.: der philosophisch-historischen Klasse).

W. Z. = Westfälische Zeitschrift = Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. a = münsterische, b = Paderborner Abtheilung der W. Z.

. . . = Auslassung im Urkundenbuch von dessen Verfasser.

— = Auslassung in den citierten Urkundenstellen von dem Verfasser dieser Abhandlung.

ę = E-Caudate. Von dem Drucke des E-Caudate, das in Erhards „Codex diplomaticus", Wilmans bez. Wilmans-Philippi „Kaiserurkunden Westfalens" und dem „Diplomata" (scil M. G.). sich mitunter findet, mußte Abstand genommen werden.

Zahl in Petitdruck unten rechts von groß gedruckter Zahl bedeutet eine Unterabteilung innerhalb des citierten Werkes und zwar im W. A. und in M. J. Ö. G. das betreffende Heft des Bandes, bei Hauck: K. G. D. die betreffende Hälfte, bei Kindlinger und im W. U. B. VII die Abtheilung des citierten Bandes. Bei Lamprecht ist unter Zahl unten rechts in Petitdruck der Band des betreffenden Theils zu verstehen.

Est locus egregius Patherbrunnon vocitatus.
Is quoque regalis sedes et pontificalis.[1])

§ 1.

Einleitung.

Unter der Regierung Karls des Großen[2]) entstand im Sachsenlande das Bistum Paderborn, und zwar in der Gegend, die man Engern nennt.[3]) In welchem Jahre das Bistum gegründet wurde, läßt sich nicht feststellen.[4]) Fest steht nur das Eine, daß im zweiten Jahrzehnte des neunten Jahrhunderts Paderborn ein Bistum[5]) war. Damals war Hathumar Bischof von Paderborn.[6]) Er wird als Paderborns erster Bischof genannt[7]) und ist vielleicht im Jahre 806 oder 807 zu dieser Würde gelangt.[8]) Hathumar verdankte seine Erhebung auf den bischöflichen Stuhl der Paderborner Kirche Karl dem Großen, wie die translatio s. Liborii bezeugt.[9]) Bevor Hathumar den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte, war Paderborn der Fürsorge des Bischofs von Würzburg anvertraut gewesen.[10])

Hathumar besaß in seiner Diöcese als deren Ordinarius die geistliche Jurisdiktion.[11]) Ob das von Hathumar regierte Stift[12]) bereits staatliche Rechte z. B. die niedere Immunität hatte, das läßt sich nicht feststellen. Nachrichten über die Immunität des Stiftes sind uns erst seit der Regierung Badurads, Hathumars Nachfolger, erhalten. Badurad hat am 2. April 822[13]) die niedere Immunität für sein Stift entweder empfangen, oder sie wurde dem Stifte damals zu Aachen von Kaiser Ludwig bestätigt[14]) und zwar nach der bekannten Formel: „Praecipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memoratae ecclesiae, quas moderno tempore infra dictionem imperii nostri legibus possidet, vel que, deinceps in iure ipsius loci voluerit divina pietas augeri, ad causas iudiciario more audiendas vel freda

exigenda, aut mansiones vel paratas faciendas, aut fideiussores tollendos, aut homines contra rationem distringendos nec ullas redibitiones vel inlicitas occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi audeat, vel ea quae supra memorata sunt penitus exigere presumat, sed liceat memorato episcopo suisque successoribus res predictae ecclesiae cum omnibus quae possidet quieto ordine possidere et nostro fideliter parere imperio. Quicquid vero fiscus exinde sperare potuerit, totum nos pro aeterna renumeratione predictae ecclesiae ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda concedimus, qualiter melius delectet clericos in eadem sede degentes pro nobis, coniuge et prole nostra Domini misericordiam exorare.[15])

Immunitätsherr wurde der Vorsteher des Paderborner Stiftes d. h. der Bischof von Paderborn.[16]) Dieser erhielt die Befugnis, alle Streitsachen, die seine Immunitätsleute wider einander führten, vor seinem Immunitätsgerichte entscheiden zu lassen, wenn jene Streitsachen der Zuständigkeit des Niedergerichts unterlagen.[17]) Zu diesen Streitsachen zählten alle Bußsachen, sofern sie nicht Fehden betrafen.[18]) Nur dann pflegten derartige Streitigkeiten vor das Gericht des Niederrichters, des gräflichen Unterbeamten, zu kommen, wenn eine der streitenden Parteien dem Immunitätsgerichte nicht unterstand.[19]) Aber bereits zu Karls des Großen Zeit wurde vereinzelt die Zuständigkeit der Immunitätsgerichte dahin ausgedehnt, daß der, welcher wider Immunitätsinsassen klagte, vor dem zuständigen Immunitätsgerichte seine Klage anbringen mußte, sofern die Klage sich in dem Rahmen der erwähnten sachlichen Zuständigkeit des Immunitätsgerichtes hielt.[20]) Ob das Paderborner Immunitätsgericht für außerhalb seiner Immunität Wohnende in dieser Weise zuständig war, ist aus den Urkunden nicht zu ersehen.

Die Immunität brachte dem Paderborner Bistum auch finanzielle Vorteile. Der volle Ertrag der Gerichtsgefälle kam an das Bistum.[21]) Der Bischof durfte von den Immunitätsleuten alle Leistungen fordern, die vor Erteilung der Immunität der Graf beanspruchte, in dessen Grafschaft die Immunitätsleute wohnten. Diese Leistungen bestanden in Gewährung von Herberge, Unterhalt, Vorspann und Botendienst.[22])

Kaiser Ludwig der Fromme hat dem Stift Paderborn mit der niederen Immunität den besonderen Königsschutz verliehen.[23]) Dieser gewährte dem Stifte zwei bedeutende Rechte; er gab ihm den besonderen Frieden und das Reklamationsrecht.[23a])

Der besondere Frieden war ein höherer Frieden, als der allgemeine, der das ganze Volk umfaßte.[24]) Wer den besonderen Frieden brach, mußte 600 Schillinge Buße zahlen.[25]) Davon sollten zwei Drittel an den Besitzer der Immunität fallen, der der Schaden zugefügt worden war, das letzte Drittel sollte der Fiskus erhalten.[26]) Diese Buße wurde nur gezahlt, wenn es sich um Verletzungen von Wohnungen und Ansiedlungen innerhalb der Freiung handelte.[27]) Wer dagegen die Rechte der Immunität auf der Feldmark verletzte, wurde wahrscheinlich nur mit dem einfachen Königsbann bestraft, d. h. der Übelthäter mußte 60 Schillinge zahlen.[28])

Das bereits erwähnte Reklamationsrecht gab der Paderborner Kirche die Befugnis, ihre Rechtshändel direkt an den König zur Aburteilung zu bringen, anstatt an das Grafengericht.[29]) Nur das Stift bez. der Bischof als Vertreter des Stifts hatte dieses Recht.[30]) Die Insassen der Immunität hingegen hatten nicht das Recht in Streitigkeiten, deren Erledigung dem Immunitätsgericht nicht zustand, sich zur Entscheidung derselben an das Königsgericht zu wenden.

Die gräfliche Gerichtsbarkeit wurde keineswegs durch das Immunitätsgericht des Paderborner Stiftes für die Stiftsinsassen aufgehoben. Richard Schröder sagt in seinem Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte: „Die Zuständigkeit des Grafengerichts erstreckte sich voll und ganz auch auf die Immunitätsleute, nur daß Ladungen im Wege der Requisition erfolgen mußten und bei peinlichen Klagen zunächst die herrschaftliche Vermittelung nachzusuchen war.“[31]) Die Immunitätsleute des Paderborner Stiftes mußten also stets an das Grafengericht ausgeliefert werden, wenn sie solcher Verbrechen angeklagt wurden, die mit dem Tode oder mit Verstümmlungsstrafen bedroht waren.[32])

Auch wurden die Immunitätsleute des Stiftes nicht von den allgemeinen Unterthanpflichten befreit. Wachtdienst, Burgwerk, Heerbannpflicht, die Leistung der üblichen Jahresgeschenke an den König, Brücken- und Straßenbaulast zählten zu diesen Pflichten.[33]) Während aber vor Erteilung der Immunität an das Stift die Stiftsleute dem

Grafen, in dessen Amtsbezirk sie wohnten, für die Leistung jener Pflichten verantwortlich waren,[34]) fiel jetzt die Verantwortung, allein dem Immunitätsherrn, dem Paderborner Bischofe zu.[35]) Wem der Bischof befahl, darüber zu wachen, daß die Immunitätsleute jene Pflichten erfüllten, läßt sich nicht feststellen. Wahrscheinlich beauftragte der Bischof mit der Aufsicht den Vogt bez. die Vögte des Bistums. Das Paderborner Stift mußte nämlich nach einem Aachener Kapitulare Karls des Großen, das aus den beiden ersten Jahrzehnten des neunten Jahrhunderts herrührt, einen Vogt bez. mehrere Vögte haben. Das Kapitulare bestimmte, daß die Bischöfe und Äbte in jeder Grafschaft, in der sie Grundbesitz hätten, einen Vogt zur Verwaltung jenes Grundbesitzes anstellten: Ut episcopi et abbates advocatos habeant. Et ut ipsi recti et boni sint et habeant voluntatem recte et iuste causas perficere.[36])

Ob der Vogt bez. die Vögte des Paderborner Stiftes ursprünglich vom Könige eingesetzt wurden, oder ob der Bischof von Anfang an das Recht hatte, den Vogt bez. die Vögte des Stiftes zu wählen,[37]) ließ sich nicht feststellen.

Die amtliche Thätigkeit des Vogtes charakterisiert Richard Schröder in seinem bereits erwähnten Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte kurz und treffend auf Seite 197: „Der Vogt war der Immunitätsrichter und zugleich Requisitionsbeamter für die staatlichen Gerichte bei Zustellungen und Exekutionen in den gefreiten Gebieten; eine eigene Vollstreckungsgewalt übte er nur innerhalb seines Wirkungskreises." Die Gerichtsbarkeit des Vogtes erstreckte sich über sämtliche Immunitätsinsassen. Ob die Paderborner Immunitätsleute Freie, Hörige oder Eigenleute waren, darüber erfahren wir weder aus Urkunden noch aus andern historischen Quellen das Geringste. Die Immunitätsleute des Paderborner Stiftes werden homines ipsius ecclesiae genannt und zwar sowohl in dem Privileg vom 2. April 822,[38]) durch das das Paderborner Stift die Immunität für seine Besitzungen oder bereits die Konfirmation der Immunität erhielt, als auch in der am 22. Mai 859 zu Frankfurt am Main ausgestellten Urkunde, in der König Ludwig der Deutsche dem Bischofe Badurad von Paderborn die Immunität bestätigte.[39])

Für seine richterliche Thätigkeit empfing der Vogt wahrscheinlich ein Drittel der Gerichtsgefälle.[40]) Außerdem hatte er wohl auch

Anspruch auf das servitium advocatiae. Dieses bestand in einer Lieferung von Naturalien für Menschen und Pferde, und wurde dem Vogte jedesmal, wenn er mit seinem Gefolge zu den ungebotenen Gerichtstagen erschien, geleistet. Auch die Beherbergung des Vogtes und seines Gefolges zählte zum servitium.[41])

Der Vogt war nicht allein Immunitätsrichter, sondern auch Vertreter der Immunität und deren Insassen vor dem zuständigen Grafengerichte.[42]) Beweise dafür, daß der Vogt letztere Pflicht jemals erfüllt habe, liegen allerdings nicht vor. Da aber im Reiche die Vögte diese Pflicht hatten, so wird sie auch der Paderborner Vogt wohl besessen haben.

Bei Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit[43]) zwischen dem Bistume und dritten war der Vogt ebenfalls Vertreter des Stiftes. Der Vogt empfing für das Stift Güter und gab als dessen Vertreter Güter des Bistums an dritte.[44]) Fälle, in denen der Vogt oder die Vögte derartige Geschäfte vornahmen, sind uns freilich nicht bekannt; aber es ist trotzdem anzunehmen, daß es auch vom Paderborner Vogte geschah, da eben den Vögten allgemein derartige Befugnisse zustanden.

Von den Vögten des Paderborner Stiftes, die zur Zeit lebten, als das Bistum nur die niedere Immunität besaß, ist nur der Name eines einzigen uns überliefert worden. Dieser war Folodagus, der 836 mit andern bischöflichen Abgesandten nach Le Mans zog, um die Gebeine des hl. Liborius nach Paderborn zu bringen.[45])

Solange das Stift nur die niedere Immunität besaß, konnte sich aus dem Immunitätsgebiete oder Immunitätsgebieten keine Landesherrschaft bilden. Landesherr konnte der Bischof nur dann über die Vogtei bez. Vogteien des Paderborner Stiftes werden, wenn die gräfliche Gewalt darüber an ihn überging.[46])

Kapitel I.

Die höhere Immunität des Bistums Paderborn.

§ 2.

Erwerbung der höheren Immunität für das Paderborner Stift und Bedeutung der höheren Immunität für die Entwicklung der weltlichen Selbständigkeit des Stiftes vom Jahre 831 bis zur Mitte des elften Jahrhunderts.

Unter der höheren Immunität versteht man ein Gebiet, über das der Immunitätsherr sämtliche Grafenrechte besitzt.[47]) Ein derartiges Gebiet bezeichnet man nicht als Grafschaft, sondern als höhere Immunität, weil es von der Grafschaft, dem ordentlichen Sprengel, der für die Verwaltung der hohen Gerichtsbarkeit und anderer öffentlichen Rechte vom Könige geschaffen worden war,[48]) Befreiung (immunitas) erlangt hatte.

Wann das Paderborner Bistum die höhere Immunität erhielt, erfahren wir nicht aus den Quellen. Am 5. Juli 881 wurde zu Frankfurt am Main dem Paderborner Stifte der Besitz der höheren Immunität von König Ludwig III. bereits bestätigt. Damals unterstellte König Ludwig auch die Malmannen der Hörstermark der hohen Gerichtsgewalt des Vogtes, den der Bischof für die genannte Mark wählen würde. Die Malmannen der Hörstermark sollten fortan nur vom bischöflichen Vogte gerichtet werden dürfen: „Hominibus quoque famulatum eiusdem monasterii facientibus, qui Saxonice malman dicuntur, praedictum mundeburdum et tuitionem nostram constituimus, ut etiam coram nulla iudicaria potestate examinentur, nisi coram episcopo aut advocato, quem eiusdem loci episcopus elegerit.“[49])

Der Bischof von Paderborn war demnach Herr der Immunität über die Hörstermark, wie über den übrigen Immunitätsbesitz des Paderborner Stiftes; denn der Bischof wählte ja den Vogt nicht nur für die Hörstermark, sondern auch für die anderen Immunitätsbesitzungen des Stiftes.[50])

Der Besitz der höheren Immunität wurde dem Bistum Paderborn wiederholt von deutschen Königen und von Päpsten bestätigt. Am 21. September 887 erkannte Karl der Dicke in einer zu Lustenau ausgestellten Urkunde alle Rechte an, welche Ludwig III. dem Bistume Paderborn bestätigt und verliehen hatte, mithin auch den Besitz der höheren Immunität.[51]) Dagegen enthält das Diplom, das König Heinrich I. dem Bischof Luithard von Paderborn am 9. Mai 935 zu Erwitte ausstellen ließ, nur die Anerkennung der niederen Immunität des Paderborner Stiftes.[52]) Was den König veranlaßte, nur die niedere Immunität des Stiftes zu bestätigen, ist nicht festzustellen gewesen. Das Paderborner Stift verlor trotz dieses königlichen Diploms keineswegs die höhere Immunität. Otto I. erkannte am 1. Januar 1001 die höhere Immunität des Stiftes an, als er zu Rom der Paderborner Kirche ihre Privilegien bestätigt: „de eius hominibus tam liberis, quam servis nulla iudiciaria potestate constringendis, nisi coram advocato, quem episcopus elegerit.[53]) Heinrich II.[54]) und Konrad II.[55]) bestätigten ebenfalls dem Stifte die höhere Immunität. Der letzte König, der die höhere Immunität des Bistums anerkannte, war Heinrich III. Er bestätigte am 19. September 1039 zu Bodfeld alle Rechte des Stiftes.[56]) Unter diesen wird der districtus d. h. die Immunität[57]) hervorgehoben: „quicquid eadem ecclesia per iusticiam obtinere debet antecessorem nostrorum regum vel imperatorum vel nostra oblatione ceterisque fidelibus collatum, in rebus, in territoriis, vel in comitatibus ac districtu — adquisivit, denuo stabili dono concedimus et regali auctoritate confirmamus.“[58])

Wenn seitdem der Besitz der höheren Immunität dem Bistum von Königen und Kaisern nicht mehr bestätigt wurde, so ist das ein argumentum ex silentio dafür, daß fortan das Stift in ihrem unbestrittenen Besitze war.[59])

Wie von Königen und Kaisern, so wurden auch von mehreren Päpsten die Rechte des Bistums anerkannt, und zwar von Silvester II.,

Johannes XVIII. und Benedikt VIII. Welche Rechte Silvester dem Stifte bestätigte, wird uns urkundlich nicht mitgeteilt. Schon zur Zeit des Jesuiten Overham in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war das Privileg, das Silvester dem Stifte gegeben hatte, nicht mehr vorhanden.[60]) Der Verfasser der Vita Meinwerci, ein Abdinghofer Mönch, der in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts lebte,[61]) erzählt, Papst Silvester habe dem Stifte dieselben Privilegien bestätigt, wie Kaiser Otto III., und zwar habe der Papst am ersten Januar des Jahres 1001 dem Paderborner Bistum ein derartiges Privileg erteilt.[62]) Papst Johannes XVIII. erkannte im Jahre 1005 den gesamten Besitz der Kirche an und bestätigte der Kirche zugleich alle Besitzungen und damit verbundenen Rechte, die sie in Zukunft von den Gläubigen bekommen würde.[63]) Ob der Papst dem Stifte auch die von den Kaisern bez. Königen erteilten Rechte bestätigte, ist aus dem Privileg nicht zu ersehen. Diese Rechte wurden dem Stifte nebst den übrigen Rechten und Besitzungen vom Papst Benedikt VIII. im März 1014 bestätigt: „Igitur quia postulastis a nobis, quatenus confirmaremus et Apostolica auctoritate corroboraremus tuae Ecclesiae tibique et Successoribus tuis, quaeque pro redemptione animarum suarum ab Imperatoribus, sive Regibus, Ducibus, Comitibus vel ab omnibus magnis parvisque personis oblata sunt, sive commutata, inclinati precibus tuis, per hujus privilegii seriem confirmamus et corroboramus Ecclesiae tuae tuisque Successoribus in perpetuum omnia praedia culta vel in culta necnon omnia, quae ei pro redemptione animarum suarum ab Imperatoribus maximeque a Christianissimo et Serenissimo filio nostro, dilectissimo ac Sanctissimo Imperatore Heinrico oblata sunt, sive in Comitatibus, seu ubicunque fuerint, necnon omnia, quae a Regibus, Ducibus, Comitibus magnis parvisque personis jam dictae Ecclesiae oblata sunt.“[64])

Staatsrechtliche Bedeutung haben derartige Bestätigungen von seiten der Päpste nicht.[65]) Diese Bestätigungen sind nur kirchliche Anerkennungen dessen, was das Bistum im Laufe der Zeit an Gütern und Rechten erhalten hatte. Wichtig sind aber derartige Konfirmationen in staatsrechtlicher Hinsicht; es geht nämlich aus dem Tenor der Bestätigungsurkunden hervor, daß die Kirche eben so wenig, wie der Staat zwischen Temporalien und Spiritualien unterschied.[66]) Staats-

rechtliche Bedeutung haben nur die königlichen bez. kaiserlichen Bestätigungen, da das Stift die höhere Immunität nur dem Könige verdankte.[67])

Nach der Anschauung der kaiserlichen Partei behielt der König sogar das Eigentumsrecht über die Immunität, die er dem Stifte verliehen hatte.[68]) Der Kirche stand, wie J. Ficker in seiner Abhandlung: „Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute" hervorhebt, ein unentziehbares Recht auf Besitz und Genuß der Schenkungen zu, die ihr der König machte.[69]) Dieses Recht besaß das Paderborner Stift mithin auch an seiner Immunität.

Für die Verwaltung der Immunität des Paderborner Stiftes sorgten dessen Vorsteher, die Bischöfe. Sie hatten gemäß den Privilegien, die dem Stifte verliehen worden waren, den Stiftsvogt oder die Vögte des Bistums zu wählen, die die Stiftsvogtei verwalteten.[70])

Die Immunität gewährte dem Stifte, wie schon dargelegt wurde im § 1, auch finanzielle Rechte. Es fielen nämlich u. a. auch sämtliche Gerichtsgefälle an das Stift.[71]) Nur dann bezog nicht das Stift, sondern der König die Gerichtsgefälle, wenn dem Könige die Immunitätsgerichtsbarkeit ledig wurde. Das geschah, so oft und so lange sich der König in der Stiftsimmunität aufhielt.[72]) Der König konnte in dieser Zeit den Vorsitz im Immunitätsgericht übernehmen und die in dem Gerichte fälligen Strafgelder für sich einziehen; denn der König allein besaß die Gerichtshoheit, während der Vogt, den der Bischof wählte, nur an des Königs Statt die Gerichtsbarkeit verwaltete.[73]) Da die Könige wiederholt im Paderborner Stifte verweilten,[74]) so hätten sie hinsichtlich des Gerichtsvorsitzes und der Gerichtsgefälle von ihrem Rechte oft Gebrauch machen können. Ob es aber geschah, darüber schweigen die Quellen.

Es drängt sich uns die Frage auf, wie groß war das Immunitätsgebiet des Paderborner Stiftes und wo lag dieses Gebiet. Diese Frage läßt sich nicht genau beantworten; denn Nachrichten über die Grenzen der Immunität sind uns nicht erhalten. Nur das steht fest, daß es kein einheitliches in sich geschlossenes Paderborner Immunitätsgebiet gab. Besaß doch das Stift die höhere Immunität z. B. in einzelnen Orten der späteren Fürstentümer Hildesheim, Grubenhagen, Göttingen, Minden und des nachmaligen Herzogtums Magdeburg.[75]) Es mußten sich hier naturgemäß besondere Immunitätssprengel bilden.

Auch die Hörstermark, ein Ort, der in der Umgegend von Hörste und im Norden des heutigen Kreises Büren lag,[76]) erscheint wohl als ein eigener Immunitätssprengel.[77]) Denn, als die Malmannen dieser Mark im Jahre 881 unter die hohe Vogtei des Paderborner Stiftes gestellt wurden, bestimmte König Ludwig III., daß der Vogt der Hörstermark vom Bischofe erwählt werden sollte.[78]) Dieser königlichen Verfügung hätte der Bischof auch dadurch gerecht werden können, wenn er den Paderborner Stiftsvogt zum Vogte der Hörstermark erwählt hätte. Da ein Vogt, der nur die Hörstermark verwaltet hätte, in den Quellen niemals genannt wird, so ist es möglich, daß der Stiftsvogt auch Vogt der Hörstermark war. Außer der Hörstermark könnte Enenhus einen eigenen Immunitätssprengel gebildet haben. Eins wenigstens steht sicher fest, nämlich daß Seibertz sich irrt, wenn er behauptet, daß vor 1011 aus den Tafelgütern der Paderborner Kirche eine Grafschaft Enenhus gebildet und zur Verwaltung dem Vogte übergeben worden sei.[79]) Seibertz stützt seine Ansicht auf die Abhandlung über die Grafschaft Enenhus in Wilmans Archiv III, 3. S. 53 ff.[80]) Der Verfasser dieser Abhandlung, Gehrken, drückt sich nämlich auf Seite 53 ff. so aus, daß es scheint, als sei vor 1011 eine Grafschaft Enenhus entstanden. Aber gerade aus dieser Abhandlung enthält man dafür Beweise, daß damals keine Grafschaft Enenhus bestand. Noch nicht einmal im vierzehnten Jahrhundert wird Enenhus als Grafschaft erwähnt[81]) und vor Mitte des elften wird es nur als Herrnhof genannt.[82]) Eine Grafschaft war also Enenhus damals nicht; wohl aber darf man vermuten, daß es bereits vor 1011 einen eigenen Gerichtssprengel bildete, und zwar zur Verwaltung der hohen Vogtei. Zu dem Herrnhofe Enenhus zählte nämlich das Vorwerk Balhorn,[83]) wo sich im zwölften Jahrhundert die Gerichtsstätte des Stiftsvogtes befand.[84]) Ob bereits dort im elften Jahrhundert der Vogt Gericht hielt,[85]) darüber fehlt es an Nachrichten. Die Möglichkeit bleibt nicht ausgeschlossen, daß der Vogt bereits damals zu Balhorn hätte tagen können; denn die Gerichtsstätte konnte bereits lange bestehen, ehe Quellen auftauchen, aus denen wir die Existenz der Gerichtsstätte kennen lernen.

Nur von wenigen Orten im Paderborner Bistum wissen wir, daß sie der höheren Immunität dieses Stiftes unterstanden. Nicht über seinen ganzen Besitz hatte das Stift die höhere Immunität.

Das Bistum besaß sie nur dort, wo sie ihm vom Könige verliehen worden war. Nur zwei Urkunden berichten davon, daß der König dem Stifte Güter überwiesen und zugleich die höhere Immunität über mehrere geschenkte Güter, deren Haupthöfe zu Wieden, Rehme, Meerbeck, Goldbeck und Todenhausen sich befanden: „Insuper etiam regali auctoritate precipimus, ut nulla maior minorve persona aliqua iudicaria potestate in eisdem prediis se intromittat, nisi advocatus, quem eiusdem aecclesiae episcopus sibi eligat.“ [86])

Unter derselben Bedingung wurde vom Kaiser Heinrich in einer zu Dortmund ausgestellten Urkunde vom 10. Januar 1016 dem Stifte sämtliche Güter geschenkt, die der Kaiser von Adela, der Mutter des Paderborner Bischofs Meinwerk, erhalten hatte. Damals empfing das Bistum Güter mit folgenden Haupthöfen: Immeshausen, und Walmoden bei Ringelheim, Höckelheim an der Leine und Mandelbeck, ferner Hötensleben und Wackersleben, sowie abermals die bereits im Jahre 1013 geschenkten Haupthöfe Goldbeck und Todenhausen, Orte, die im späteren Fürstentume Minden lagen. [87])

Die hohe Vogtei des Bistums verwaltete der Stiftsvogt. [88]) Dieser ist der erste unter allen Vögten des Stiftes. [89]) Er dingte unter Königsbann, so bestätigte z. B. der Stiftsvogt Amelung mit königlichem Bann die Schenkungen, die das Benediktinerkloster Abdinghof am 2. November 1031 zur Dotierung von Bischof Meinwerk erhielt: „Hanc traditionem comes Amelongus, summus matris ecclesiae advocatus, manu sua de altari suscepit et regiae potestatis banno in comitatu suo stabilivit.“ [90]) Da Amelung unter Königsbann dingte, so mußte er mit diesem Banne vom Könige beliehen werden; denn ohne königliche Verleihung durfte Amelung den Königsbann nicht ausüben. [91]) Erst die Erteilung des Königsbannes gab dem Vogte das Recht, die hohe Gerichtsbarkeit im Auftrage des Königs zu verwalten. [92]) Nachrichten darüber, daß die Könige den Paderborner Stiftsvögten den Königsbann verliehen hätten, sind nicht vorhanden. Man darf aber wohl annehmen, daß der König dem Stiftsvogte — vielleicht auf Bitten des Bischofs — die Bannleihe erteilte, und zwar aus dem Grunde, weil gemäß der Urkunde vom 15. August 1128 der Bischof für den Vogt des unter paderbornischem Schutz stehenden Klosters Marienmünster die königliche Bannleihe er-

bitten mußte.[93]) Außer dem Stiftsvogte konnten auch die andern Vögte des Bistums den Königsbann empfangen.[94]) Es wird aber nie erwähnt, daß die übrigen Vögte des Stiftes vor Gericht vollzogene Geschäfte mit dem Königsbann bestätigt hätten. Diese Vögte bewährten sich nur dadurch als Vertreter des Stiftes, daß sie für dieses Güter von dritten in Empfang nehmen und im Auftrage des Bischofs Stiftsgüter an dritte gaben.[95]) Im zehnten Jahrhundert waltete in dieser Weise der Vogt Hilderich seines Amtes.[96]) Im elften Jahrhundert vollzogen derartige Geschäfte nicht allein der Stiftsvogt Amelung,[97]) sondern auch die Vögte Herimann,[98]) Hildiward,[99]) Ymmid,[100]) Eilbert[101]) und Theoderich,[102]) der nach W. Diekamps Annahme Vogt des Domkapitels war.[103]) Man darf daher wohl mit Recht annehmen, daß diese Vögte mit Ausnahme Amelungs den Königsbann nicht besaßen.

Die Stiftsvögte hatten in der Regel auch die Aufsicht über die übrigen Vögte ihres Stiftes.[104]) Ob im Paderborner Stifte der Stiftsvogt dieses Recht ebenfalls ausübte, darüber liegen keine Nachrichten vor. Man darf aber es für wahrscheinlich halten, daß der Paderborner Stiftsvogt ebenso, wie die anderen Stiftsvögte befugt war, die übrigen Vögte seines Stiftes zu beaufsichtigen.

Eine andere Pflicht der Stiftsvögte bestand darin, die ihnen anvertrauten Stifter zu schützen.[105]) Auch der Paderborner Stiftsvogt wird das haben thun müssen. Freilich wird bis ins zwölfte Jahrhundert[106]) von keinem Fall berichtet, daß der Stiftsvogt einen feindlichen Angriff auf das Bistum abgewehrt habe.

Da der Stiftsvogt so wichtige Rechte, vor allem aber die Verwaltung der hohen Gerichtsbarkeit im Immunitätsgebiete des Bistums ausübte, so konnte seine Macht dem Bistum leicht gefährlich werden; indem er nämlich kraft eigenen Rechtes diese Befugnisse für sich beanspruchte. Letzteres geschah, wenn der Bischof das Recht verlor, den Stiftsvogt nach Belieben zu erwählen. Dieser Fall konnte leicht eintreten, wenn die Stiftsvogtei sich in einer Familie vererbte. Der Bischof hatte allerdings das Recht, nach dem Tode des Stiftsvogtes dessen Nachfolger nach Belieben zu erwählen; wenn aber der verstorbene Vogt seines Amtes gut gewaltet hatte, so mochte es leicht geschehen, daß dann der Bischof dem Sohne dieses Vogtes, in der Hoffnung, einen neuen treuen Diener zu erhalten, die Stiftsvogtei

übertrug. Auf diese Weise konnte sich längst eine Erbfolge in einer bestimmten Familie ausgebildet haben, bevor die aus jener Familie stammenden Vögte ein Erbrecht an der Vogtei hatten. Ob im Paderborner Bistum vor Mitte des elften Jahrhunderts die Stiftsvogtei erblich war, darüber giebt es keine Nachrichten. Da es üblich war, schon frühzeitig die Stiftsvogteien zu Lehen zu geben,[107]) und seit dem elften Jahrhundert die Lehen fast allgemein erblich wurden,[108]) so ist es möglich, daß bereits zu Anfang des elften Jahrhunderts die Stiftsvogtei erbliches Lehen in der Familie war, aus der der bereits erwähnte Graf Amelung stammte.

§ 3.

Der Bischof als Lehensherr der Stiftsvogtei.

Seit Mitte des elften Jahrhunderts sind wahrscheinlich die Grafen von Arnsberg Paderborner Stiftsvögte. R. Wilmans nimmt an, die Vogtei sei zunächst an den Grafen Heinrich gekommen, und zwar werde dieser innerhalb der Jahre 1051 bis 1054 als Stiftsvogt urkundlich erwähnt. In der von Wilmans zum Beweise angeführten Urkunde tritt Graf Heinrich freilich als Vogt auf, aber nicht als Paderborner Stiftsvogt, sondern als Vogt des Stiftes Böddeken. Graf Heinrich gab als Vogt dieses Stiftes Güter an das Paderborner Bistum, wie die Urkunde beweist. Wilmans bemerkt in einer Note zu dieser Urkunde: „Da derselbe hier als Graf bezeichnet wird, so dürfen wir in ihm wohl den Vogt des ganzen Hochstifts Paderborn sehen, der, wie das häufig der Fall ist, mit der Vogtei über die Güter des Bistums und des Domkapitels auch die über die ältesten Stifter der Diöcese verbindet".[109]) Ob im Paderborner Bistum das ebenfalls der Fall war, läßt sich nicht beweisen. Auch weiß man nicht bestimmt, ob Heinrich Graf von Westfalen, oder von Arnsberg, wie ihn Wilmans nennt, war, und ob er durch Erbgang in den Besitz der Paderborner Stiftsvogtei kam, wie Wilmans vermutet. Wilmans äußert sich hierüber in der bereits erwähnten Note in folgender Weise: „Da aber Bischof Meinwerk in einer Urkunde von 1031, Erhard R. 974, den nicht zum Arnsberger Hause gehörigen Grafen Amelung als summus maioris ecclesiae advo-

catus erwähnt, und Heinrich I. von Arnsberg schon 1051–1054 ihm in dieser Würde nachgefolgt ist, so ist es höchst wahrscheinlich, daß dessen Gemahlin eben eine Tochter Amelungs gewesen ist.“ [110]) Aus der Urkunde, in der Heinrich als Vogt des Stiftes Böddeken auftritt, erfahren wir nichts von der Abstammung Heinrichs, da Heinrich in ihr nur als Graf bezeichnet wird. Nun wäre es immerhin möglich, daß Heinrich aus dem Geschlechte der Grafen von Werl, die sich auch Westfalen und von Arnsberg nannten, stammte. Seibertz nimmt in seiner diplomatischen Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg S. 58 an, daß zwischen 1024 und 1056 ein Graf aus diesem Hause, Heinrich I., mehrfach erwähnt werde. Seibertz führt dafür als Beweise an, daß

1. Graf Heinrich auf den Versammlungen zu Herzfeld zugleich mit seinem Vater Hermann in den Jahren 1024 und 1029 erschienen sei. [111])

2. Heinrich in 2 für das Kloster Abdinghof in den Jahren 1038 und 1048 ausgestellten Urkunden als Zeuge aufträte. [112]

3. Heinrich nach dem necrologium Fuldense — gedruckt bei Leibniz: Scriptores rerum Brunsvicensium III. S. 768 — im Jahre 1056 gestorben sei. [113])

Aus sämtlichen von Seibertz angeführten Beweisen geht nicht klar hervor, daß Heinrich ein Graf von Westfalen war. In den Jahren 1039 [114]) (Seibertz setzt dafür wie sein Gewährsmann Schaten fälschlich 1038), 1048 [115]) und 1056 [116]) wird in den von Seibertz citierten Quellen ein Graf Heinrich genannt. Ob Heinrich ein Graf von Westfalen war, steht nicht in den Quellen. Im Jahre 1024 [117]) und 1029 [118]) wird Heinrich in den Quellen nicht einmal als Graf bezeichnet, sondern nur als Sohn des Grafen Hermann und Bruder Konrads, Adalberts und Bernhards. Diese Mitteilungen hinsichtlich der Jahre 1024 und 1029 können uns indessen einen Anhalt darzu bieten, die Abstammung Heinrichs vielleicht zu bestimmen. Läßt sich nämlich nachweisen, daß der erwähnte Graf Hermann ein Graf von Westfalen war, dann muß auch Heinrich aus dem Geschlechte der Grafen von Westfalen stammen. Heinrich konnte ein Sproß dieses Geschlechtes sein. Es lebte nämlich im Jahre 1024, als Heinrich mit dem Grafen Hermann, seinem Vater, in der Herzfelder Versammlung auftrat, ein Graf Hermann von Westfalen. [119])

War dieser Graf Heinrichs Vater, und weilte Heinrich mit ihm in den Jahren 1024 und 1029 zu Herzfeld, dann ist es sehr gut möglich, daß Heinrich noch 24 bis 30 Jahre später am Leben sein konnte, Heinrich konnte mithin auch Vogt des Paderborner Stiftes um die Mitte des elften Jahrhunderts sein, wie Wilmans annimmt. Wilmans Ansicht ist aber nur dann richtig, wenn erwiesen wird, daß Bernhard, der am 12. Mai 1054 Paderborner Stiftsvogt war,[120]) die Stiftsvogtei von Heinrich geerbt hatte. Urkunden und andere geschichtliche Quellen geben über die Vererbung der Vogtei an Bernhard keinen Aufschluß. Möglich aber ist es, daß Bernhard auf diese Weise in den Besitz der Vogtei gelangt war. Bernhard konnte nämlich als Bruder Heinrichs die Vogtei geerbt haben.[121]) Es muß aber erst erwiesen werden, ob Bernhard ein Bruder Heinrichs war. Bernhard konnte ein Bruder Heinrichs aus folgenden Gründen sein:

1. Es ist möglich, daß Bernhard identisch ist mit dem Grafen Bernhard, der im Jahre 1024 und 1029 mit seinem Vater Hermann und seinen Brüdern Heinrich, Konrad und Adalbert auf den Versammlungen zu Herzfeld erschien.

2. Der eben erwähnte Graf Hermann war, wie schon bewiesen wurde, aller Wahrscheinlichkeit nach Graf von Westfalen.

3. In den Jahren 1043[122]) und 1062[123]) wird ein Graf Bernhard im Gau Westfalen erwähnt. Im Jahre 1083 wird ein Graf Bernhard von Werl bereits als tot bezeichnet.[124]) Der in den genannten Jahren erwähnte Graf kann sehr leicht derselbe Graf sein, der, wie schon erwähnt wurde, in den Jahren 1024 und 1029 zu Herzfeld zugegen war. Nichts widerspricht dem, daß Bernhard zwischen 1024 und 1083 öffentlich als Graf auftreten konnte.

Ob Bernhard infolgedessen Stiftsvogt wurde, daß er die Stiftsvogtei von seinem Bruder erbte, konnte nicht erwiesen werden. Nur daß Bernhard auf diese Weise in den Besitz der Vogtei kommen konnte, ließ sich feststellen. Es frägt sich nun weiter, wann Bernhard Paderborner Stiftsvogt werden konnte. Wilmans nimmt an, daß Bernhard erst im Jahre 1054 als Paderborner Stiftsvogt aufgetreten sei. Diese Ansicht Wilmans könnte irrig sein. In zwei undatierten Urkunden, die der Paderborner Bischof Imad für das Paderborner Stift Busdorf ausstellte, erscheint als Zeuge Bernhard[125]) bez. Bernhardus advocatus.[126]) Da Bischof Imad von 1051 bis 1076

regierte,[127]) so müssen diese beiden Urkunden, in denen Bernhard als Vogt auftritt, in diesen Jahren entstanden sein. Der in beiden Urkunden erwähnte Bernhard könnte identisch[128]) sein mit dem Grafen Bernhard, der am 12. Mai 1054 als Stiftsvogt auftrat.[129]) War dem so, dann ist es möglich, daß Bernhard bereits im Jahre 1051 die Stiftsvogtei verwaltete. Da Heinrich, Bernhards Bruder im Jahre 1051 außer der Böddeker Vogtei vielleicht auch der Paderborner Stiftsvogtei vorstand,[130]) so ist es möglich, daß Bernhard vielleicht noch im Jahre 1051 seinem Bruder als Stiftsvogt folgte. Nach Bernhard wurde Heinrich Stiftsvogt. Heinrich bestätigte, wie Bischof Heinrich II. von Paderborn im Jahre 1102 beurkundete, als Vogt des Paderborner Stiftes eine Schenkung für das Kloster Abdinghof unter Königsbann: „Hec traditio primo facta est in placito Walonis presidis loco qui dicitur Dure —. Secundo coram principali altari Sanctorum apostolorum Petri et Pauli — ubi et Heinricus nostre ecclesie aduocatus predictam traditionem de altari suscepit, regieque potestatis banno postmodum in placito aduocatie sue stabiliuit.“[131])

Dieser Heinrich ist wahrscheinlich identisch mit dem Grafen Heinrich von Rietbeck oder Rietberg, der am 22. August 1100 urkundlich erwähnt wird. In der Urkunde vom 22. August dieses Jahres bestätigte Bischof Imad, daß Abt Gumpert von Abdinghof ein Gut, daß im Gau Ossendorf und in der Vogtei Heinrichs, Grafen von Rietberg lag, erworben habe; „Notum sit omnibus fidelibus tam presentibus quam futuris, quod temporibus regis Heinrici quarti, Domnus Gumpertus venerabilis abbas Patherbrunnensis cenobii predium quoddam — in pago Ossenthorp in aduocatia Heinrici comitis de Rietbike comparauit.“[132]) Da Ossendorf vielleicht im sächsischen Hessengau,[133]) und da es nordwärts von Warburg lag,[134]) also in einer Gegend, die wahrscheinlich seit 1032 zum Paderborner Stifte gehörte,[135]) so ist es möglich, daß Ossendorf der Paderborner Stiftsvogtei unterstellt worden war. Gehörte Ossendorf zur Stiftsvogtei, dann ist Graf Heinrich von Rietbeck wohl mit dem im Jahre 1102 genannten Paderborner Stiftsvogte Heinrich identisch. Dieser Graf Heinrich kann eben so, wie Bernhard aus dem Hause der Grafen von Westfalen stammen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Rietbeck oder Rietberg zählte höchst wahrscheinlich auch zu dem Grafschaftsbesitze der westfälischen Grafen, wie die Geschichte von Burg und Grafschaft Rietberg im zwölften und dreizehnten Jahrhundert lehrt.[136])

2. Graf Heinrich konnte ein Bruder des damaligen westfälischen Grafen Friedrich von Arnsberg sein. In den Jahren 1111, 1114 und 1115 wird nämlich ein Heinrich als Bruder des Grafen Friedrich von Arnsberg und Westfalen erwähnt.[137])

Heinrich von Rietberg wird seit 1115 nie mehr genannt. Es konnte ihm vielleicht daher schon damals sein bereits erwähnter Bruder Friedrich in der Verwaltung der Paderborner Stiftsvogtei nachgefolgt sein. Ob es geschah, das läßt sich mit Sicherheit nicht nachweisen, da der auf Heinrich folgende Stiftsvogt Graf Friedrich nie nach seiner Abstammung in den Urkunden, in denen er als Vogt auftritt, genannt wird. Wann Friedrich sein Amt antrat, darüber schweigen die Urkunden. Wahrscheinlich wird er als Stiftsvogt des Bistums Paderborn im Jahre 1118 zum ersten Male erwähnt. In einer Urkunde dieses Jahres, die Bischof Heinrich II. von Paderborn zu Gunsten des Klosters Abdinghof ausstellte, wird erwähnt, daß der Kirchenvogt Graf Friedrich eine Tradition, die an das genannte Kloster erfolgt war, mit königlichem Banne bestätigte: „Fritherico comite et ecclesie advocato hec suscipiente et regali banno apud Balhornon confirmante.“[138]) Ob Friedrich Vogt des Paderborner Stiftes oder des Klosters Abdinghof war, läßt sich aus dieser Urkunde nicht ermitteln. Doch darf man auf Grund einer Urkunde vom 18. Juni 1123 wohl annehmen, daß Friedrich Paderborner Stiftsvogt war. In dieser Urkunde bestätigte nämlich Bischof Heinrich von Paderborn, daß damals der Vogt seiner Kirche d. i. des Bistums zu Gunsten des Klosters Abdinghof eine Rechtshandlung mit königlichem Banne bekräftigt habe.[139]) Da um diese Zeit noch ein Graf Friedrich von Arnsberg lebte, so ist es möglich, daß dieser mit dem Paderborner Stiftsvogte, dem Grafen Friedrich identisch ist. Graf Friedrich starb erst im Jahre 1124.[140]) Da aber am 18. November 1123 die Stiftsvogtei bereits von den Schwalenbergern verwaltet wurde,[141]) so konnte Friedrich, der noch am 18. Juni dieses Jahres Stiftsvogt war, zwischen dem 18. Juni und dem 18. November 1123 des Amtes als Paderborner Stiftsvogt von Bischof

Heinrich enthoben worden sein. Es läßt sich nur beweisen, daß es möglich war, daß Friedrich damals abgesetzt wurde, nicht aber kann man mit Giefers die Absetzung Friedrichs als sichere Thatsache annehmen; denn keine historische Quelle berichtet davon, daß Friedrich, Graf von Arnsberg, Paderborner Stiftsvogt gewesen und von Bischof Heinrich des Amtes als Stiftsvogt entsetzt worden sei. Giefers schildert die Absetzung Friedrichs folgender Weise: „Graf Friedrich, mit dem Beinamen der Streitbare, war ein wilder, tyrannischer fehde- und raubsüchtiger Mann. In einer von seinem Oheim dem Paderborner Bischofe Heinrich II. am 18. Juni 1123 ausgestellten Urkunde erscheint er als Schirmvogt des Bisthums Paderborn. Da noch in demselben Jahre — am 18. November 1123 — Widekind Graf von Schwalenberg als Stiftsvogt der Paderborner Kirche auftrat, dem wir auch als solchen später in der Urkunde des Bischofs Heinrich von Paderborn vom 17. Mai 1127 u. s. w. begegnen und der die Vogtei auf seine Nachkommen vererbte, so muß also Graf Friedrich von Arnsberg, welcher nach dem bewährtesten Chronisten erst im Jahre 1124 gestorben ist, in der Zeit vom 18. Juni bis zum 18. November 1123 von seinem eigenen Oheim, dem Bischof Heinrich seines Amtes als Kirchenvogt entsetzt worden sein." Hinsichtlich des Grundes für die Absetzung Friedrichs äußert sich Giefers also: „Bei der bekannten Gewaltthätigkeit des Grafen Friedrich gegen seinen Schwiegervater Gottfried von Cappenberg, von welchem gleich die Rede sein wird, ist es erklärlich, daß Bischof Heinrich verwandtschaftliche Rücksichten schweigen ließ und seine Kirche von solch einem gefährlichen Schirmvogte zu befreien suchte." [142])

Es konnte nur erwiesen werden, daß es sehr gut der Fall sein konnte, daß die Grafen von Westfalen, die auch von Werl und Arnsberg genannt werden, vielleicht schon seit Heinrich I., wahrscheinlicher aber seit Bernhard die Paderborner Stiftsvogtei verwalteten. Die westfälischen Grafen erhielten die Stiftsvogtei vom Paderborner Bischofe wahrscheinlich als Lehen. Dieses wird sich wohl in der Familie der westfälischen Grafen vererbt haben; denn seit dem elften Jahrhundert waren, wie schon erwähnt wurde die Lehen erblich. [143]) Nachdem, wie schon geschildert wurde, dem Grafen Friedrich die Stiftsvogtei abgesprochen worden war, kam sie an den Grafen von Schwalenberg, die sich seit den achtziger Jahren des zwölften Jahrhunderts

Grafen von Waldeck nannten.[144]) Zunächst wurde Widekind III., Graf von Schwalenberg, Paderborner Stiftsvogt. Er trat am 18. November 1123 als Stiftsvogt auf. Bischof Heinrich II. von Paderborn bestätigte damals, daß ein Graf Bernhard die Kirche zu Atteln an das Kloster Abdinghof in Gegenwart des Kirchenvogtes Widekind, des Abtes Hamuko und der Mönche gegeben habe, und daß Vogt, Abt und Mönche die Kirche empfangen hätten: „Qui (scil. Bernhardus comes) ueniens cum herede suo unico scilicet filio nomine Amulungo tradidit ecclesie beatorum apostolorum Petri et Pauli in Patherbrunnon ipsam ecclesiam cum agris — et cum omnibus attinentiis Widikindo aduocato ecclesie astante et cum abbate et fratribus suscipiente.“ [145])

Man könnte aus dieser Urkundenstelle schließen, Widekind sei wohl Vogt des Klosters Abdinghof, aber nicht des Paderborner Stifts gewesen, da sich in dem Ausdruck aduocatus ecclesie wohl ecclesie auf die in demselben Satze genannte ecclesie beatorum apostolorum Petri et Pauli d. h. auf das Kloster Abdinghof bezieht. Widekind war aber, wie eine in den Jahren 1137—1140 ausgestellte Urkunde bezeugt, Paderborner Stiftsvogt. In dieser Urkunde wird erzählt, daß im Gerichte zu Balhorn unter dem Vorsitze des Vogtes Widekind der Domdechant Reimbert dem Domkapitel ein Gut zu Hamborn gegeben habe: „ . . . . memoriam sui faciens in perpetuum quodda . . . Hamburnon — fratribus suis canonicis in proprium hoc ordine dedit. Venit primum in Balhornum in advocacitium cum herede suo Hugone, ubi presidente Widekino advocato de hereditate sicut dictum est, conquisita potestas faciendi quod vellet cum consensu heredis sui sibi seculari iure et iudicio adiudicata et firmata est.“ [146]) Widekind trat hier als Paderborner Stiftsvogt auf; denn die domkapitularischen Besitzungen, zu denen damals Hamborn kam, unterstanden der Paderborner Stiftsvogtei, wie aus einer Urkunde vom 4. April 1189 hervorgeht,[147]) durch die die Stiftsvogtei für das Paderborner Bistum wieder gewonnen wurde. In dieser Urkunde geschieht auch der Vogtei des Klosters Abdinghof, als dessen Vogt im Jahre 1123 Widekind bezeichnet wurde, als Bestandteil der Paderborner Stiftsvogtei Erwähnung. Wenn Widekind aber im Jahre 1123 als Vogt des Abdinghofer Klosters genannt wurde, so

bedeutet das nichts anders als, daß Widekind die Vogtei des Klosters, die ihm als Paderborner Stiftsvogt unterstand, verwaltete.

Widekind war in den Jahren 1123,[148]) 1127, 1130 und 1137—1140[149]) als Stiftsvogt tätig. In zwei Urkunden, der einen vom Jahre 1127,[150]) der andern von 1130[151]) wird uns mitgeteilt, daß Widekind mit königlichem Banne Rechtsgeschäfte, die das Kloster Abdinghof abgeschlossen hatte, bestätigte. Auf Widekind[152]) folgte sein Sohn Volcquin[153]) als Stiftsvogt. In einer Urkunde Bischofs Bernhards I. von Paderborn, in der dieser Bischof bezeugt, daß in einer vor dem Herzog Heinrich dem Löwen geschehenen Gerichtsverhandlung ein Streit zwischen Bertold von Nitha und dem Kloster Abdinghof entschieden worden sei, wird Volcquin zuerst als Vogt genannt. Volcquin von Schwalenberg, Widekinds Sohn, schwor in der Gerichtsversammlung, daß dem Kloster Abdinghof die drei Hufen zu Atteln, die diesem Kloster von Bertold von Nitha strittig gemacht wurden, gehörten: „His ita actis, Volcquinus Sualenbergensis, supradicti Widekindi filius, uolens omnem que undecunque suboriri posset in predictos mansos querelam in perpetuum esse sopitam, iurauit et iuramento laudabili confirmauit, eosdem mansos proprie proprios esse monasterii, de quo ante diximus, cuius et ipse fuit aduocatus.“ [154]) Volcquin wird in dieser im Jahre 1154 vom Bischof Bernhard ausgestellten Urkunde Vogt des Klosters Abdinghof genannt. Das geschah deshalb, weil er ebenso, wie sein Vater Widekind die Abdinghofer Klostervogtei verwaltete. Volcquin war Paderborner Stiftsvogt, wie eine Urkunde aus dem Jahre 1162 beweist. Damals nahm er eine Schenkung, die ein Edler, Namens Erpo, dem Kloster Abdinghof gemacht hatte, für dieses Kloster in Empfang. Volcquin that dieses, wie die Urkunde berichtet, als Paderborner Stiftsvogt: „Facta est et firmata regali banno hec traditio in comitatu Thiethardi comitis, presentibus heredibus legitimis, primo Benninchusen —, secundo in loco, qui Stalpa dicitur —, ubi Folcquinus matris nostre, ecclesie summus aduocatus aduocatiam suscepit.“ [155])

Volcquins Nachfolger in der Paderborner Stiftsvogtei wurde sein Sohn Widekind, der sich bald Graf von Schwalenberg,[156]) bald Graf von Waldeck[157]) nannte. Daß dieser Widekind Paderborner

Stiftsvogt war, läßt sich nur aus der bereits erwähnten Urkunde vom 4. April 1189 erweisen.[158]) Wann Widekind die Verwaltung der Stiftsvogtei antrat, das läßt sich nicht feststellen. Im Jahre 1186 war er bereits wohl Stiftsvogt. Damals wird ein Widekindus aduocatus als Zeuge in einer Urkunde erwähnt, in der Bischof Sifrid von Paderborn bezeugt, daß ein zwischen dem Kloster Gehrden und Hermann von Sidessen ausgebrochener Streit beigelegt worden sei.[159]) In demselben Jahre erscheint ein Widekind von Schwalenberg in einer Urkunde, in der Bischof Sifrid erklärt, daß er, der Bischof den Zehnten zu Adelodessen dem Pfarrer zu Aldendorp überlassen habe, zugleich mit Widekind von Waldeck als Zeuge.[160]) Widekind von Waldeck und der vorhin genannte Widekindus aduocatus sind wohl ein und dieselbe Person; denn im Jahre 1189 war Widekind von Waldeck, wie bereits erwähnt wurde, Paderborner Stiftsvogt. Widekind von Waldeck und Widekind und Volcquin von Schwalenberg, trugen die Stiftsvogtei von den Paderborner Bischöfen zu Lehen, wie man aus der bereits erwähnten Urkunde vom 4. April 1189 schließen darf.

Die Schwalenberg-Waldecker scheinen bis Ende der achtziger Jahre des zwölften Jahrhunderts die Stiftsvogtei zur Zufriedenheit der Paderborner Bischöfe verwaltet zu haben. Dann aber entspann sich zwischen dem Stiftsvogte Graf Widekind und Bischof Bernhard II. eine heftige Fehde.[161]) Zu dieser Zeit wurde allgemein über die Übergriff der Vögte geklagt;[162]) es ist daher wahrscheinlich, daß auch Widekind sein Amt als Stiftsvogt mißbrauchte und Bischof Bernhard, um sich der Anmaßungen des Vogtes zu erwehren, gegen ihn zu Felde zog. Widekind wurde besiegt und die Burg Brobeck im Jahre 1189 zerstört.[163]) Trotzdem gelang es damals dem Bischofe nicht, die Stiftsvogtei zu erhalten. Solange Widekind diese besaß, war die Gefahr vorhanden, daß die alten Mißstände in der Vogteiverwaltung nicht beseitigt wurden. Welcher Art diese waren, das läßt sich nicht urkundlich nachweisen, und auch aus anderen historischen Quellen erfahren wir nichts darüber. Wahrscheinlich waren im Paderborner Stifte dieselben Mißstände vorhanden, wie in anderen Stiften des Reiches. Die Vögte sahen damals die Stiftsvogteien als ihr Eigentum an. Sie verfügten eigenmächtig über das Kirchengut, schrieben beliebig viele Gerichtstage aus und erpreßten Dienste und Abgaben. Die

Vögte behandelten die Vogteien, als wenn diese ihre Territorien wären, und suchten auf Grund des Vogteibesitzes sich Herrschaften zu gründen.[164]) Die Paderborner Vögte werden kaum anders in dieser Hinsicht gehandelt haben, als die Vögte der andern Stifte. Bereits im Jahre 1101 hatte Bischof Heinrich II. von Paderborn alle exactiones advocatorum wider das Kloster Abdinghof verboten.[165]) Werden die Schwalenberg-Waldecker sich bescheidener gezeigt haben, als die Vögte, die im Jahre 1101 die Vogtei verwaltet haben? Das ist wohl kaum zu erwarten, zumal in einer Zeit, in der allgemein über das Benehmen der Vögte geklagt wurde.[166] Vergeblich hatte im Jahre 1156 Kaiser Friedrich I. den Vögten, die ihren Pflichten zuwiderhandelten, mit Verlust ihrer Vogtei gedroht.[167]) Um dem Unfug der Vögte zu steuern, bemühten sich die Bischöfe die Vogteien zurückzuerwerben.[168]) Gelang es den Bischöfen die Vogteien zurück zu erhalten, so durften sie über diese frei verfügen, sofern sie nicht durch die Verfassung ihres Stiftes daran gehindert wurden.[169]) Die Reichsgewalt begünstigte die Rückerwerbung der Vogteien. Im April 1180 wurde durch Reichstagsurteil festgestellt: „quod episcopus vacantem sibi cuiuscumque loci advocatiam vel in manu sua quantocumque vult tempore, retinere potest, vel alii cuicumque dare.[170]) Auch der Bischof von Paderborn entschloß sich, gewitzigt wohl vor allem durch den letzten Kampf mit dem Waldecker, die Stiftsvogtei bei günstiger Gelegenheit zurückzuerwerben. Diese Gelegenheit kam im Jahre 1189. Damals wollte Graf Widekind von Waldeck als Kreuzfahrer ins heilige Land ziehen. Es mangelte ihm aber Geld für die Ausrüstung zur Reise. Das Domkapitel schoß dem Grafen zur Bestreitung der Reisekosten 300 Mark in Silber vor. Der Graf verpfändete ihm dafür die Stiftsvogtei, aber nur für die Zeit, wo er sich am Kreuzzuge beteiligte. Zugleich traf der Graf eine Verfügung, die für die Selbständigkeit des Stiftes von höchster Bedeutung werden konnte und in der That auch wurde. Er bestimmte nämlich, daß die Stiftsvogtei dauernd in den Besitz des Bischofs und Stiftes kommen sollte, wenn er, der Graf, aus dem Kreuzzuge nicht zurückkehrte: „Notum sit uniuersis fidelibus futuris et presentibus, quomodo Widekindus de Waltekke Anno dominice incarnationis M°.C°.LXXXIX° Jherosolimam proficiscens impignerauit Ecclesie beati Lyborii in Paderburne, aduocatiam

quam habuit in bonis eiusdem ecclesie, et Ecclesie apostolorum Petri et Andree, et apostolorum Petri et Pauli, cum decimis Atlen et seruiciis aduocatie pertinentibus, et cum omnibus emergentibus, pro trecentis marcis examinati argenti, ratum habiturus, si tempore absentie sue predia et mancipia in casibus licitis alternarentur. Et iurauit in sacrosanctis reliquiis beati Lyborii, quod nunquam de aduocatia et aliis impigneratis ipse uel aliquis suo nomine emolimentum perciperet, quo usque ipse reversus, trecentas marcas examinati argenti Ecclesie beati Lyborii restitueret. — Nolens itaque liberationem huius pignoris ad fratres suos seu quemlibet alium transmittere, hoc constituit et ordinauit, quod si ipse non reuerteretur, aduocatia cum decimis et seruiciis domino episcopo et Ecclesie uacaret, ut dominus episcopus de bonis suis eligeret aduocatum, quem uellet, prepositus et fratres sibi eligerent utilem, cui electo et presentato a preposito et fratribus, dominus episcopus aduocatiam commendaret, non in feodum daret.“ [171]) Der Stiftsvogt verwaltete, wie aus der Urkunde zu ersehen ist, auch die Vogteien der Kirchen beati Petri et Andree und beati Petri et Pauli d. h. des Stiftes Busdorf und des Benediktinerklosters Abdinghof.

Wie groß das Immunitätsgebiet des Stiftes war zur Zeit, als die Arnsberger und Schwalenberg-Waldecker Stiftsvögte waren, darüber fehlen uns Nachrichten. Th. Lindner nimmt an, daß die Arnsberger und Schwalenberger die Grafenrechte über die dem Bistum gehörigen Gebiete als Stiftsvögte ausgeübt hätten. [172]) Das ist nicht für alle Gebiete des Stiftes der Fall. W. S. Spancken weist darauf hin, daß die Schwalenberger außer der Stiftsvogtei noch Freigrafschaften vom Paderborner Stifte zu Lehen trugen und zwar im vorwaldischen Kreise. [173]) Es fielen demnach Grafschafts- und Immunitätsbesitz des Stiftes als Verwaltungssprengel nicht zusammen. Die Grafen von Arnsberg und von Schwalenberg-Waldeck dingten als Stiftsvögte unter Königsbann nur an der Gerichtsstätte der hohen Vogtei d. i. zu Balhorn. [174]) Wenn die Grafen außerdem noch in großen Teilen des Grafschaftsgebietes, das dem Paderborner Stifte gehörte, die hohe Gerichtsbarkeit ausübten, so geschah das nicht auf Grund der Belehnung mit der Stiftsvogtei, sondern weil sie außerdem noch

mit der hohen Gerichtsbarkeit in den betreffenden Gebieten belehnt worden waren.[175]) Das Grafschaftsgebiet des Stiftes ist demnach zu trennen von der hohen Vogtei des Stiftes. Es erwarb deshalb das Stift für den Fall, daß Graf Widekind von Waldeck nicht wieder kam, die gräfliche Gewalt nur über einen Teil des Stiftsgebietes zurück, nämlich über jenes Gebiet, das der hohen Vogtei des Stiftes unterworfen war.

§ 4.

Der Bischof als Herr der Stiftsvogtei.

Graf Widekind kehrte aus dem Kreuzzuge nicht zurück.[176]) Infolgedessen mußte die Stiftsvogtei in den Besitz des Stiftes übergehen. Graf Hermann, Widekinds Bruder, wollte trotzdem anfangs nicht auf die Stiftsvogtei verzichten. Schließlich erkannte er jedoch in einem Vertrage, der von Kaiser Heinrich V. (VI.) am 12. Dezember 1193 bestätigt wurde und mit Bischof Bernhard II. von Paderborn abgeschlossen worden war, an, daß die Stiftsvogtei fortan allein dem Stifte gehöre: „Promisit quoque in manus fidelium Paderbornensis ecclesie sub dampno amissionis omnium bonorum suorum, se nullo unquam ingenio eandem advocatiam Patherburnensem cum prenominatis bonis repetiturum uel alio modo inuasurum, et quod nullis suis consanguineis uel extraneis assistet, qui aduocatiam inuadant et nominata bona, sed cum episcopo ea fideliter defendet.[177])

Nachdem das Stift die Stiftsvogtei erhalten hatte,[178]) hätte diese der Verfügung des Grafen Widekind gemäß zwischen Bischof und Domkapitel geteilt werden müssen. Widekind hatte im Jahre 1189 bestimmt, daß der Bischof für seine Besitzungen einen Vogt nach Belieben wählen dürfe. Zwar erkannte Widekind auch dem Domkapitel das Recht zu, sich einen Vogt zu erwählen; aber dieser sollte von dem Domkapitel nach der Wahl dem Bischofe präsentiert werden, damit der Bischof ihn als Beamten einsetze.[179]) Ausdrücklich bestimmte Widekind, daß der Bischof den domkapitularischen Vogt mit der Vogtei über die Güter des Domkapitels nicht belehnen dürfe.[180]) Herr der Stiftsvogtei blieb also der Bischof; denn dieser setzte sowohl

seinen eigenen Vogt, als auch den des Kapitels ein. Sonderbar erscheint es, daß dem Bischofe nicht ausdrücklich verboten wurde, die Vogtei über den bischöflichen Besitz zu Lehen zu geben. Man hätte erwarten sollen, daß der Bischof verpflichtet worden wäre, die Stiftsvogtei weder ganz noch Teile von ihr als Lehen auszutun. Denn die Stifte erwarben gerade zu dem Zwecke damals die Vogteien zurück, um diese ganz zu beseitigen oder nach Belieben über sie zu verfügen.[181]) Da gerade die Verlehnung der Vogteien den Stiften die freie Verfügung über die Vogteien entzog, so wurde ausdrücklich verboten, Vogteien zu Lehen zu geben, und nur gestattet, sie als Ämter an Ministerialen zu übertragen.[182]) Es wird daher auch wohl im Paderborner Stifte die Rückerwerbung der Stiftsvogtei in dem Sinne erfolgt sein, daß der Bischof nicht allein den domkapitularischen, sondern auch seinen eigenen nur als Beamten einsetzen sollte.

Der Bischof gab weder die domkapitularische, noch seine eigene Vogtei zu Lehen aus; denn der Bischof verwaltete die Stiftsvogtei selbst. Bischof Bernhard III. leistete in betreff der Villikation Enenhus einen Eid ratione advocatie qua fungebatur.[185]) In der Regel ließ sich der Bischof durch Beamte vertreten z. B. wurde im Jahre 1252 in Gegenwart des Vogtes Gottfried im Vogtding zu Balhorn ein Tausch vollzogen: „Nos vero Hermannus camerarius, Horadus miles de Brenken et Johannes villicus accedentes ad judicium Balhorne, quod vogethinc dicitur, huiusmodi concambii collationem in presentia Godefridi advocati de consensu litonum ibidem firmius duximus muniendum.“[184])

Urkundlich ist nur ein einziger Fall bekannt, in denen der Bischof den Vorsitz im Vogteigerichte selbst übernahm. Am 20. Okt. 1292 wurde unter dem Vorsitze des Bischofs Otto bestimmt, wann die Zehnten im Bistume Paderborn abgeliefert werden sollten: Nos Otto — episcopus — protestamur, quod nobis presidentibus judicio in villa Balhorne, quod vogethinc vulgariter appellatur, feria secunda post Galli de consensu et communi voluntate capituli nostri et ecclesie nostre ministerialium de iure decimarum est taliter ordinatum et ab omnibus approbatum, quod omnes solvere debent decimas ab illa die, postquam —[185])

Die Vögte, die in der Regel den Bischof vertraten, nahm der Bischof wahrscheinlich aus seinen Ministerialen. Denn die Ministerialen

waren besonders dazu geeignet, Ämter zu übernehmen, und wurden deshalb auch sehr oft als Beamte angestellt. G. v. Below äußert sich hierüber in folgender Weise: „Hiergegen bot ein Hilfsmittel die Ministerialität: als Unfreier mußte der Dienstmann ein Amt auf Befehl seines Herrn annehmen und wieder aufgeben; er blieb immer in größerer Abhängigkeit. Es wurden darum Ministeriale mit besonderer Vorliebe zur Besetzung der Ämter herangezogen. Wie in dieser Hinsicht ihre Verwendung durch die staufischen Könige bekannt ist (man hat die Reichsministerialen als die eigentlichen Träger des Reichsgedankens in der staufischen Periode bezeichnet), so haben vor allem die Landesherrn sich des Instituts der Ministerialität zur Befestigung ihrer territorialen Stellung bedient. Planmäßig haben sie Ämter mit Ministerialen besetzt, statt sie als Lehen zu vergeben.“ [186]) Freilich konnte ein Amt auch in einer Ministerialenfamilie erblich werden; aber die Gefahr, daß dies geschah, war eine geringere, als hinsichtlich der Lehen. [187]) Deshalb bestand in vielen geistlichen Territorien der Grundsatz, Stiftsgut nur an Ministerialen des Stiftes zu verleihen. [188]) Im Paderborner Stifte waren die Bischöfe bereits im elften und zwölften Jahrhunderte bemüht Ämter, deren Besetzung ihnen frei stand, nur an Stiftsministerialen zu geben. [189]) Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß die Paderborner Stiftsvögte, seitdem die Stiftsvogtei an das Bistum heimgefallen war, ebenfalls Stiftsministerialen waren. Ob sie das waren, wird freilich in den Urkunden seit 1189 bez. 1193 nie erwähnt. [190])

Nach der Urkunde des Grafen Widekind, deren bereits gedacht worden ist, sollte der Bischof für seine Besitzungen einen Vogt nach Belieben wählen dürfen, dem Domkapitel aber das Recht überlassen, sich ebenfalls einen Vogt zu wählen. Nur das Recht, diesen Vogt einzusetzen, sollte dem Bischofe zustehen. Ob der Bischof sich um diese Bestimmungen kümmerte, läßt sich nicht feststellen. Man könnte vermuten, daß das Domkapitel einen eigenen Vogt besessen hätte, weil der Elekt [191]) Simon am 1. April 1251 dem Domkapitel mehrere Güter zu Sunriche verkaufte, und zwar als vogteifreie: „Tenore presencium omnibus innotescat, quod nos curtim et bona in Sunriche cum hominibus — et cum omnibus aliis pertinenciis suis a cuiuslibet advocati potestate libera et soluta capitulo nostre Paderburnensis ecclesie ministerialium nostrorum

accedente consilio et consensu vendidimus duodecim marcis auri de thesauro ecclesie nobis pro precio persolutis.“ [192]) Es ließe sich aus dieser Urkunde schließen, daß der zum Paderborner Bischofe erwählte Simon die Güter zu Sunriche als vogteifreie dem Domkapitel verkauft habe, damit diese Güter fortan nicht mehr unter der Vogtei des bischöflichen Vogtes ständen, sondern unter der des domkapitularischen. Dieser Schluß wäre jedoch kein sicherer; denn die Güter konnten schon vor der Übergabe an das Kapitel vogteifrei sein. Diese Freiheit konnte sich darauf beziehen, daß auf Grund vogteilicher Rechte niemand Abgaben und Leistungen von den erwähnten Gütern fordern durfte. [193]) Aus den Quellen läßt sich nicht erweisen, daß damals das Domkapitel einen eigenen Vogt hatte. Anderseits geht aus ihnen klar hervor, daß damals der Einfluß des Domkapitels hinsichtlich der Verwaltung der Stiftsvogtei bedeutend gewachsen war. Denn während in der Urkunde Widekinds vom Jahre 1189 nur verboten war, einen Teil der Stiftsvogtei, nämlich die Vogtei des Domkapitels, zu veräußern oder zu Lehen zu geben, wurde im Jahre 1230 dieses Verbot auf Wunsch des Kapitels auf die gesamte Stiftsvogtei ausgedehnt. Im Jahre 1230 ließen nämlich 3 Visitatoren unter Zustimmung des gesamten Kapitels und der anwesenden Ministerialen alle Domkapitulare schwören, nie zu dulden, daß die Paderborner Stiftsvogtei zu Lehen gegeben oder veräußert würde: „Cum causa visitationis ad ecclesiam Paderbornensem venissemus et advocatiam eiusdem ecclesie liberam invenissemus et vacantem, — de tocius capituli ac ministerialium, qui — aderant, consensu et voluntate fecimus auctoritate visitationis omnes fratres eiusdem capituli a maiore usque ad minimum dictis sacrosanctis evangeliis iurare, quod nunquam per se eandem advocatiam ab ecclesia alienabunt, nec permittent unquam iure feodali vel alio quocumque modo alienari, ad quod impediendum, si necesse fuerit, et res et corpus usque ad sanguinis effusionem et etiam usque ad mortem se sub eodem iuramento astrinxerant.“ [194]) Das Domkapitel war demnach verpflichtet, zu verhindern, daß durch Verlehnung oder Veräußerung das Bistum die Stiftsvogtei verlor. Daher mußte wahrscheinlich der zum Paderborner Bischofe erwählte Simon von der Lippe [195]) in seiner Wahlkapitulation das Versprechen geben, die

Stiftsvogtei, welche das Domkapitel für das Stift auf eigene Kosten erworben hatte, nicht zu Lehen zu geben oder zu veräußern: „Item advocatiam ecclesie non infeodabo nec alienabo, sed liberam ecclesie conservabo, quam capitulum thesauro suo ecclesie comparavit.“ [196]) Dieses Verbot wurde auch von Simons Nachfolgern Otto und Theodorich II. anerkannt. Bischof Otto bestätigte das Verbot am 19. März 1297; der Bischof erklärte keine anderen Rechte an der Vogtei zu haben, als die, die den Paderborner Bischöfen in den seit dem Jahre 1193 über die Vogtei ausgestellten Urkunden vorbehalten seien. „Otto Dei gratia Paderbornensis ecclesie episcopus universis presentia visuris cupimus fore notum, quod auditis et diligenter perspectis privilegiis illustris principis Romanorum regis ac honorabilium virorum ad ecclesiam nostram per dominum Nicolaum de carcere Tulliano cardinalem visitationis causa missorum necnon honorabilis viri domini Conradi Moguntini archiepiscopi et Sabiensis episcopi ac eciam predecessorum nostrorum ecclesie nostre super libertate advocatie datis pia consideratione cognovimus, quod in ipsa advocatia, quam capitulum suo thesauro comparavit, nullum ius habuimus vel habemus, et ob hoc ipsam capitulo cum omni integritate remittimus et restituimus secundum dictorum formam privilegiorum pacifice et libere perpetuo possidendam, iure tamen episcoporum Paderbornensium, sicut in privilegiis capituli iam dictis continetur, nobis reservato.“ [197]) Bischof Theodorich II. bestätigt in dem von ihm am 15. April 1314 für die Paderborner Kirche ausgestellten Privileg diese Urkunde. [198])

Da dem Bischof verboten war, die Stiftsvogtei zu Lehen zu geben, so mußte er diese Vogtei entweder selbst verwalten, oder einen Beamten mit ihrer Verwaltung betrauen.

Zur Stiftsvogtei zählten damals Besitzungen des Bischofs, des Domkapitels und die Konventualkirchen Abdinghof und Busdorf. Abdinghof stand bereits vor dem Jahre 1230 unter der Vogtei des Bischofs; denn im Jahre 1191 wird erwähnt, daß das Kloster Abdinghof zur Vogtei des Bischofs gehöre: Cupientes itaque cum debita sollicitudine eidem monasterio in posterum providere

statuimus, ut ad nullius inde veniatur advocacitium nisi Patherburnensis episcopi.[199])

Der Bischof übte als Herr der Stiftsvogtei nicht allein die gerichtsherrlichen, sondern auch finanzielle Rechte aus, indem er Abgaben, darunter vor allem die Bede, und Leistungen (petitiones et exactiones) von den Immunitätsinsassen forderte. Das Recht des Bischofs, auf Grund seiner Gerechtsame als Vogt derartige Befugnisse auszuüben,[200]) wurde aber in mannigfacher Weise beschränkt, und zwar vom Bischofe selbst. Wahrscheinlich war es Bischof Simon, der in seiner Wahlkapitulation, Meiern und Liten, die auf Pfründen der Domherren lebten, Freiheit von Beden und anderen Forderungen d. h. von andersartigen Abgaben und von Leistungen zugestand: „Item villicos, litones prebende fratrum pertinentes in peticionibus nec in aliis exactionibus racione advocatie numquam gravabo.“[201]) Dieser Bischof verpflichtete sich auch am 16. August 1256, von den Villikationen, Gütern und Leuten der Stiftsvogtei nicht mehr fordern zu dürfen, als den Bischöfen seit der Zeit zustände, seitdem die Paderborner Kirche die Stiftsvogtei wieder erhalten hätte: Tenore presentium dicimus et protestamur, quod advocatiam nostre Paderburnensis ecclesie in eo iure servabimus et custodiemus, in quo iure venerabiles antecessores nostri Paderbornenses episcopi tenuerunt et custodierunt eandem, non amplius ab advocatie villicationibus et bonis eorum cultoribus et hominibus requirentes quam ea tantummodo, que, postquam eadem advocatia Paderburnensi ecclesie pertinuit, ad iusticiam . . episcopi determinata et constituta noscuntur, quia non solum nostre maioris ecclesie Paderburnensis capitulum et personas cum rebus et bonis eorum, sed et conventuales ecclesias Paderburnensis civitatis cum bonis et pertinenciis suis in omni iure suo servabimus.[202]) Da die auf den Pfründen des Domkapitels lebenden Leute von Abgaben und Leistungen an den Bischof bereits befreit waren, da ferner der Bischof in der Urkunde sagt, er bekunde nur soviel Recht an der Vogtei zu haben, weil er nicht allein die Rechte des Domkapitels, sondern auch der beiden Konventualkirchen achten müsse, so trifft diese Verfügung nicht Leute und Besitz des Domkapitels, sondern der beiden Konventualkirchen Abdinghof und Busdorf. Ob auch die auf

bischöflichen Grundbesitz lebenden Leute, die zur Stiftsvogtei gehörten, eine derartige Vergünstigung genossen, das läßt sich aus der Urkunde nicht ersehen.

§ 5.

Die Stiftsvogtei und die herzogliche Gewalt.

Das von Karl dem Großen gegründete Bistum lag, wie schon im § 1 und zwar im Texte und in Note 3 erwähnt wurde, in Sachsen, und zwar in dem Teile Sachsens, der Westengern genannt wurde. Sachsen entwickelte sich unter den letzten Karolingern zum Herzogtume.[203]) Gegen Ende des neunten Jahrhunderts wurden die Liudolfinger Herzoge von Sachsen.[204]) Ob sie irgend welche Rechte an der Stiftsvogtei des Bistums Paderborn ausgeübt haben, darüber melden uns die Quellen nichts. Von den Liudolfingern wurde Heinrich zwischen dem 9. und 14. April 919 deutscher König.[205]) Damit kam das Paderborner Stift unmittelbar unter die Hoheit des Königs, und es blieb wahrscheinlich bis ins zwölfte Jahrhundert unter der Krone.[206]) Immerhin ist es möglich, daß schon im elften Jahrhundert das Stift — wenigstens eine Zeit lang — unter der Oberhoheit der Billunger, der damaligen Herzöge des östlichen Sachsens,[207]) gestanden hätte. Wie das hätte der Fall sein können, erklärt sich folgendermaßen. Im Jahre 1065 wurde die Abtei Corvey, die wie das Paderborner Stift auf der linken Seite der Weser und in Engern lag, von von König Heinrich IV. als abbatiam — in pago Angera, in Ducatu Ottonis sitam — bezeichnet.[208]) Da Corvey unmittelbar an das Paderborner Stift grenzte, so wäre es möglich gewesen, daß die Billunger auch über letzteres ihre Herrschaft ausgedehnt hätten. Zeugnisse dafür, daß sie herzogliche Befugnisse im Stifte ausgeübt haben, liegen nicht vor. Wenn Jul. Ficker behauptet: „Herzog Bernhard scheint C. D. 1,70 herzogliche Befugnisse zu Paderborn zu üben,“[209]) so läßt sich diese Annahme aus C. D. 1,70 nicht beweisen. Aus dem in Erhards Codex diplomaticus historiae Westfaliae I. n. 87, S. 70 XXV. gedrucktem Urkundenauszuge kann nur festgestellt werden, daß Herzog Bernhard ein Gut, das den Schwestern Bosa, Christina und Ebbica gehörte, dem Stifte

überwies.[210]) Erst im zwölften Jahrhundert drohte der Selbständigkeit des Bistums Gefahr und zwar durch das sich kräftig entwickelnde Herzogtum Lothars von Supplinburg und der Welfen. Lothar war Herzog im östlichen Sachsen; er dehnte aber die herzogliche Gewalt auch über Westfalen aus.[211]) Sein Herzogtum erbten die Welfen. Heinrich der Löwe übte zuerst als Herzog richterliche Befugnisse im Paderborner Bistume aus. Er entschied in Gegenwart vieler sächsischen Großen eine Klage des Abtes Konrad von Abdinghof wider Bertold von Nitha in facie totius ecclesie, wie Bischof Bernhard I. im Jahre 1154 beurkundet. Heinrich behauptete sogar, sein Herzogtum erstrecke sich bis zum Rhein und noch einen Lanzenwurf weiter.[212]) Es vermochte indessen Heinrich nur die Idee der herzoglichen Oberhoheit aufrecht zu erhalten.[213]) Nachrichten darüber, daß Heinrich der Löwe und seine beiden Vorgänger Lothar von Supplinburg und Heinrich der Stolze Rechte an der Stiftsvogtei ausgeübt hätten, sind nicht vorhanden. Heinrich der Löwe wurde im Jahre 1180 auf dem Reichstage zu Würzburg seiner Herzogtümer Sachsen und Baiern für verlustig erklärt.[214]) Sachsen wurde im April 1180 auf dem Reichstage zu Gelnhausen zwischen dem Erzbischofe Philipp von Köln und dem Grafen Bernhard von Anhalt geteilt.[215]) Kaiser Friedrich I. belehnte am 13. April 1180 zu Gelnhausen Philipp von Köln mit einem Teile des Herzogtums Sachsen und zwar mit dem, der sich über die Erzdiöcese Köln und das ganze Bistum Paderborn erstreckte. In der Belehnungsurkunde werden auch die in dem verliehenen Teile liegenden Immunitäten als Bestandtheile des neuen Herzogtums aufgezählt: „unam partem, eam videlicet, que in episcopatum Coloniensem et per totum Patherburnensem episcopatum extendebatur, — cum advocatiis — ad eundem ducatum pertinentibus ecclesie Coloniensi legitime donavimus et de imperatoria liberalitate contulimus, — prememoratum archiepiscopum Phylippum portione illa ducatus sue collata ecclesie vexillo imperiali sollempniter investivimus.“[216]) Die Paderborner Stiftsvogtei zählte mithin fortan ebenfalls zum Herzogtum der Kölner Kirche d. h. zum Herzogtume Westfalen. Die Erzbischöfe von Köln konnten daher auch in der Stiftsvogtei alle richterlichen Befugnisse beanspruchen, die ihnen überall in ihrem neuen Herzogtume zukamen. An allen Orten des Herzogtumes durfte der Erzbischof

seinen Richterstuhl aufschlagen, d. h. zu Gericht sitzen.[217]) Die Erzbischöfe hatten ferner das Recht, allen im Herzogtume zum Tode Verurteilten Strafaufschub von sechs Wochen zu gewähren.[218]) König Albrecht I. bestätigte am 4. Dezember 1299 Wigbold von Köln dieses Recht.[219]) Die Herzöge besaßen dieses Recht wahrscheinlich deshalb, damit sie innerhalb der sechs Wochen über die Recht- und Unrechtmäßigkeit des gefällten Urteils entscheiden konnten. Die Urkunde vom Jahre 1299 giebt hierüber freilich keinen Aufschluß, aber trotzdem darf man annehmen, daß die Herzöge nur zu erwähntem Zwecke das Recht besaßen; denn sonst wäre es zwecklos gewesen. Zeugnisse dafür, daß sie in der Stiftsvogtei beide Rechte ausgeübt hätten, liegen nicht vor. Es bleibt zudem fraglich, ob der Herzog in die Lage kommen konnte, Verurteilten im Paderborner Stifte Strafaufschub von sechs Wochen zu gewähren. Es ließ sich nämlich nicht feststellen, ob im Gerichte des Stiftsvogtes jemals Todesurteile gefällt worden sind.

Während die gerichtlichen Befugnisse des Herzogs in der Paderborner Stiftsvogtei sich auf die Belehnungsurkunde für Erzbischof Philipp vom 13. April 1180 begründen, vermutet M. Jansen, sie seien aus dem Burgbaurechte des Herzogs herzuleiten. Jansen sagt in seiner verdienstvollen und von mir wiederholt benutzten Arbeit: „Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts." S. 45: „Im Vollgefühle seiner Macht scheint Erzbischof Konrad sogar die Gerichtsbarkeit auch über die auf immunen Bezirken des Bischofs von Paderborn ansässigen Personen beansprucht zu haben. Er setzte ja für das ganze Hochstift Paderborn die Anerkennung seines Burgbaurechtes durch und leitete vielleicht aus dieser Thatsache, da Burgbaurecht und Gerichtsbarkeit in engster Beziehung zu einander standen, auch Ansprüche auf die Jurisdiktion in den Paderbornischen Immunitäten her. Dagegen aber protestierte der Bischof Simon beim Papste, welcher dann auch Anfangs 1257 in mehreren Bullen erklärte, dem Erzbischofe von Köln komme die Gerichtsbarkeit wohl über die dem Bischofe von Paderborn lediglich staatsrechtlich d. h. auf Grund seiner gräflichen Gewalt unterstehenden Laien der Stadt und Diöcese Paderborn zu; auf seinen Immunitätsbezirken (welche der herzoglichen Gerichtsbarkeit nicht unterstanden) dürfe der Bischof daher nach eigenem

Belieben Burgen anlegen." Wenn Papst Alexander IV. in den bei Jansen citierten Urkunden erklärte: „Nos itaque eorum (vestris) supplicationibus inclinati construendi castra et munitiones in fundo predicte ecclesie, prout viderint (videritis) expedire, venerabilis fratris nostri . . Coloniensis archiepiscopi, qui in laicos dumtaxat Padeburnensis civitatis et diocesis jurisdictionem obtinet temporalem, contradictione (injusta) et prohibitione injusta seu conventionibus — seu (sive) aliquibus indulgentiis a sede apostolica impetratis, per quas id impediri (valeat) vel differi valeat, nequaquam obstantibus, devotioni eorum (vestre) per nostras litteras liberam concedimus (auctoritate presentium) facultatem,“ [220]) so erkannte der Papst dem Erzbischofe die weltliche Gerichtsbarkeit über die Laien der Stadt und Diözese Paderborn zu; dagegen verbot Alexander dem Erzbischofe, die Bischöfe von Paderborn daran zu hindern, auf dem Boden des Stiftes [221]) d. h. in allen Gebieten, die zum Stifte gehörten, Burgen zu bauen. Welche richterlichen Rechte der Erzbischof als Richter in weltlichen Angelegenheiten über Stadt und Diöceſe hatte, darüber äußert sich der Papst nicht. In den im Jahre 1257 ausgestellten Bullen sprach Papst Alexander den Erzbischöfen weder die gräfliche Gerichtsbarkeit im Paderborner Bistume zu, noch den Paderborner Bischöfen diese Gerichtsbarkeit in ihrem Territorium ab. Wahrscheinlich verstand der Papst unter der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs über die Laien der Stadt und Diöceſe Paderborn die Gesamtheit der richterlichen Rechte, die der Erzbischof in seiner Würde als Herzog beanspruchte. Inwieweit diese Rechte die Stiftsvogtei betreffen, darüber ist schon zur Genüge gesprochen worden. Da der Kölner keines dieser Rechte auf Grund seines Burgbaurechtes in Anspruch nahm, so dürfte auch die Ansicht M. Jansens widerlegt sein, Erzbischof Konrad von Köln habe vielleicht ungerechte Ansprüche auf die Stiftsvogtei erhoben, diese seien aber von seinem Nachfolger Engelbert aufgegeben worden. Jansen äußert sich darüber in folgender Weise: „Und wenn in jener Zeit der streitbare Bischof Simon als Bundesgenosse an der Seite des Erzbischofs von Köln erscheint, so ist das der beste Beweis, daß Engelbert ungerechte Ansprüche auf die Gerichtsbarkeit auch in den eigentlichen Immunitäten

der Paderborner Kirche, wie sie wohl Konrad von Hostaden geltend gemacht, vollständige aufgegeben hatte." [222])

Der Herzog von Westfalen hatte außer den richterlichen Befugnissen noch andere Rechte im Paderborner Stifte. Auf Grund seiner herzoglichen Gerichtsbarkeit nahm der Kölner Erzbischof das Recht in Anspruch, nach freiem Ermessen die Anlage von Burgen im Herzogtume zu genehmigen und zu untersagen. [223]) Auch im Paderborner Bistume hielt der Erzbischof von Köln an diesem Rechte fest. Es kam deswegen wiederholt zwischen Bischof Simon und Erzbischof Konrad zu heftigen Kämpfen. [224]) Dieser setzte durch, daß Simon anerkannte, in dem Herzogtume Westfalen dürfe ohne herzogliche Erlaubnis eine Befestigung nicht angelegt werden. [225]) Diese Bestimmung traf natürlich auch das Paderborner Immunitätsgebiet, da es im kölnischen Herzogtume lag. Wie in allen Gebieten des Stiftes, so verlor wahrscheinlich auch in dessen Immunitäten zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts der Erzbischof das Recht, den Burgenbau zu gestatten und zu verweigern. Seit dem Jahre 1294 findet man keine urkundliche Anerkennung dieses Rechtes durch die Paderborner Bischöfe mehr. [226])

Die Herzöge von Westfalen hatten außerdem das Recht, überall im Herzogtume Geleit zu gewähren und dafür eine Abgabe zu erheben; [227]) denn Kaiser Friedrich I. hatte dem Erzstifte Köln das Herzogtum mit allen Gerechtsamen — unter diesen war auch das Geleite — verliehen. [228]) Die Grafen im Herzogtum sollten mit ihrer waffenfähigen Mannschaft alle verfolgen, die es gewagt hätten, die unter herzoglichem Schutz Reisenden zu überfallen und zu berauben. [229]) Ob der Herzog das Geleitsrecht überhaupt im Paderborner Stifte, mithin auch in dessen Immunitätsgebiet ausgeübt hat, darüber schweigen die Quellen.

Kapitel II.

Die Kloster- und Stiftsimmunitäten[229]) im Bistume Paderborn.

§ 6.

Zurückerwerbung von Kloster- und Stiftsvogteien.

Im Jahre 1189 bez. 1193 war der Bischof Herr der Stiftsvogtei des Paderborner Bistums geworden. Damit begnügten sich die Bischöfe nicht; sie wollten auch die Klostervogteien, die im Stifte Paderborn lagen, erwerben. Es gelang den Bischöfen mehrere Klostervogteien und eine Stiftsvogtei, die wohl alle Lehen des Paderborner Bistumes waren, im Laufe des zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts für das Paderborner Stift zurück zu erwerben. Zwei verlehnte Vogteien erhielt das Bistum in den Jahren 1189 bez. 1193 wieder, als es die Stiftsvogtei zurück empfing, nämlich die Vogtei des Benediktinerklosters Abdinghof und die Vogtei des Stiftes Busdorf. Es gehörten nämlich damals beide Vogteien zur Stiftsvogtei.[230]) Wahrscheinlich standen die Vogtei des Klosters Abdinghof und die Vogtei des Stiftes Busdorf von Anfang der Kloster- und Stiftsgründung an unter der Verwaltung des Paderborner Stiftsvogts.

Das Benediktinerkloster Abdinghof, das von Bischof Meinwerk von Paderborn gegründet worden war,[231]) erhielt bis zum Jahre 1023 keine Rechte hinsichtlich der Verwaltung der Klostervogtei.[232]) Es ist daher anzunehmen, daß der Stifter dieses Klosters Herr der Klostervogtei war; denn oft behielten sich die Stifter der Klöster die Vogteirechte über die Klöster, die sie gegründet hatten, vor.[233]) Erst am 14. Januar 1023 verlieh Kaiser Heinrich I. (II.) dem Kloster

Abdinghof das Recht, den Klostervogt zu wählen, aber mit der Einschränkung, daß der von dem Abte und den Brüdern erwählte Vogt vom Paderborner Bischofe eingesetzt werden sollte: „Insuper eciam firmiter et stabile perpetuo iure sanctimus et sancimus, ut nullus dux — aut aliqua persona parva vel magna quemlibet abbatum ipsius monasterii cum suis fratribus super eisdem bonis inquietare, molestare aut divestire, aut aliqua iudiciaria potestate se intromittere presumat, nisi advocatus aecclesiae ab abbate et fratribus in defensorem electus et ab episcopo constitutus, eo videlicet tenore, ut iure contentus ecclesie cum precepto et consilio abbatis omnia faciat atque disponat.“ [234]) Da der Vogt des Klosters vom Bischofe eingesetzt werden sollte, so blieb dieser Herr der Klostervogtei. Das Recht, den Vogt des Klosters einzusetzen, nahm Kaiser Konrad I. (II.) den Paderborner Bischöfen. Der Kaiser bestätigte nämlich am 16. Januar 1032 dem Kloster das Recht, den Vogt zu wählen, ohne des bischöflichen Rechtes, den Vogt einzusetzen, zu gedenken: „— per hoc nostrum imperiale preceptum stabilentes confirmamus et corroboramus eo videlicet tenore, ut sub plenissima immunitatis tuitione consistant. Et sub nostrae imperialis auctoritatis defensione prefate Ecclesie fratres — ea possideant, ita ut nullus iudex publicus vel quislibet aliqua judiciaria potestate predictus, loca vel possessiones eidem ecclesiae concessas vel concedendas ad causas iudiciario modo audiendas — ullo umquam tempore ingredi audeat, nec ullas publicas functiones aut redibitiones vel illicitas occasiones requirere vel exigere ullo modo presumat, sed prenominate ecclesiae abbas cum advocato suo, quem communicato fratrum suorum consilio in defensorem elegerit, causas rerum agendarum sagaciter previdens et sapienter disponens suis suorumque fratrum (utilitatibus) in omnibus fideliter et utiliter prospiciat.[235]) Wilmans hält die Urkunden vom 14. Januar 1032 für Fälschungen eines Abdinghofer Mönches.[236]) Wilmans behauptet, es sei kaum anzunehmen, daß ein mediates Kloster derartige Rechte erhalten habe;[237]) das Kloster Abdinghof sei immer dem Paderborner Stiftsvogte untergeordnet geblieben.[238]) Anderer Ansicht ist H. Breßlau. Dieser hält die

genannten Urkunden für echt und führt das mediate Kloster Herzbrock im Stifte Osnabrück zum Beweise dafür an, daß auch Abdinghof das Recht der freien Vogtwahl und vollen Immunität hätte erhalten können; denn Herzbrock bekam diese Rechte bereits im Jahre 860.[239]) Breßlau wendet sich außerdem gegen die Ansicht Wilmans', daß der Stiftsvogt die Vogteigeschäfte auch für Abdinghof immer verwaltet habe. Breßlau sagt, die von Wilmans zum Beweise herangezogenen Urkunden vom 12. Mai 1054 und vom 3. Oktober 1058 bestätigten nicht, daß der in den beiden Urkunden genannte Paderborner Stiftsvogt auch die Vogteigeschäfte des Klosters Abdinghof verwaltet hätte; denn der Stiftsvogt werde in beiden Urkunden nur als Zeuge genannt.[240])

Meiner Ansicht nach hält Breßlau beide Urkunden vom Jahre 1023 und 1032 mit Recht für echt, und zwar nach Inhalt[241]) und Form.[242]) Dagegen wird man Wilmans Ansicht beistimmen dürfen, daß am 12. Mai 1054 und am 3. Oktober 1058 der Stiftsvogt auch die Vogteigeschäfte des Klosters Abdinghof verwaltete, d. h. damals Klostervogt war. Zwar würde sich aus der Thatsache, daß der Stiftsvogt als Zeuge in beiden Urkunden erscheint, nicht ohne weiteres ergeben, daß der Stiftsvogt auch die Vogteigeschäfte des Klosters verwaltete und das Kloster seinen eigenen Klostervogt hatte; denn als Zeugen werden in Paderborner Urkunden Einheimische[243]) und Fremde[244]) genannt. Aber die Thatsache, daß in beiden Urkunden, in denen Klosterbesitz und wichtige Rechte des Klosters bestätigt werden,[245]) neben dem Stiftsvogt ein Klostervogt nicht genannt wird, scheint darauf hinzudeuten, daß der Stiftsvogt bereits damals die Klostervogtei verwaltete. Beide Urkunden bieten noch andere Beweise dafür. In der Urkunde vom Jahre 1054 wurde dem Kloster außer seinen Besitzungen nur das Recht der freien Abtswahl vom Bischofe bestätigt. Es ist daher anzunehmen, daß der Bischof Rechte des Klosters an der Klostervogtei nicht anerkannte. Denselben Schluß darf man aus der Urkunde vom 3. Oktober 1058 ziehen. Damals bekundete Bischof Imad, daß er dem Kloster Abdinghof einige Besitzungen übertragen hätte. Der Thätigkeit eines Klostervogtes wird bei diesem Vorgange nicht gedacht. Hätte Abdinghof einen eigenen Vogt gehabt, so würde dieser voraussichtlich für das Kloster die Besitzungen empfangen haben; denn es war Pflicht der Vögte, als Ver-

treter der Klöster und Stifte, Güter in Empfang zu nehmen. Es wäre freilich möglich, daß — sei es absichtlich, sei es unabsichtlich — dieser rechtliche Vorgang, trotzdem er geschehen war, in der Urkunde nicht erwähnt worden wäre; würde dieses der Fall sein, dann hätte man wenigstens erwarten dürfen, daß der Klostervogt als Zeuge in der Urkunde genannt worden wäre. Statt des Klostervogtes wird aber der Stiftsvogt in der Urkunde als Zeuge erwähnt. Diese Thatsache bietet einen Beweis ex silentio dafür, daß der Paderborner Stiftsvogt auch die Vogtei des Klosters Abdinghof verwaltete. Ob das Kloster jemals von den ihm in den Jahren 1023 und 1032 verliehenen Rechten, sofern diese die Bestellung des Klostervogtes betrafen, Gebrauch gemacht hat, läßt sich nicht feststellen. Die Paderborner Bischöfe haben diese Rechte wahrscheinlich nie anerkannt; denn in allen Privilegienbestätigungen, die die Bischöfe dem Kloster erteilten, wird niemals erwähnt, daß das Kloster Abdinghof die hohe Vogtei und das Recht der freien Vogtwahl besessen habe. Bereits Bischof Rotho, der am 6. Januar 1039 unter den Freiheiten des Klosters die freie Abtswahl bestätigte, gedenkt der Immunitätsrechte des Klosters mit keinem Worte.[246]) Das ist um so mehr bemerkenswert, weil damals noch nicht völlig acht Jahre verflossen waren, seitdem Abdinghof das Recht erhalten hatte, seinen Vogt ohne bischöfliche Mitwirkung zu bestellen. Königliche Diplome, in denen dieses im Jahre 1032 erworbene Recht bestätigt wurde, sind nicht vorhanden. Die Päpste erkannten dem Kloster das Recht nicht zu; denn die Privilegienbestätigungen, die Papst Eugen III.[247]) und Lucius III.[248]) dem Kloster erteilten, enthalten keine Anerkennungen des Besitzes der Klostervogtei, obwohl ein anderes wichtiges Recht des Klosters, nämlich die Befugnis, den Abt zu wählen, in diesen Privilegien bestätigt wurde, und das Kloster den Schutz des heiligen Petrus erhielt. Durch diesen Schutz wurden die Rechte, die das Bistum an der Klostervogtei besaß, nicht beseitigt.[249]) Die Vogtei des Klosters wurde auch im zwölften Jahrhunderte vom Paderborner Stiftsvogte verwaltet. Wiederholt nahmen die Stiftsvögte für das Kloster Güter in Empfang und bestätigten Handänderungen, die im Interesse des Klosters vorgenommen wurden, mit königlichem Banne.[250]) Da die Vogtei des Klosters einen Teil der Paderborner Stiftsvogtei bildete, so fanden alle Verfügungen, die die Stiftsvogtei betrafen, auch auf die Vogtei

des Klosters Anwendung. Dasselbe gilt hinsichtlich der Vogtei des Stiftes Busdorf.[251]) Dieses Stift war auch von Bischof Meinwerk gegründet worden. Am 25. Mai 1036 hatte er es eingeweiht und reichlich dotiert.[252]) Als Vogt des Stiftes setzte er wahrscheinlich den Paderborner Stiftsvogt[253]) ein; denn weder Könige,[254]) noch Päpste[255]) und Paderborner Bischöfe[256]) bestätigten dem Stifte Busdorf jemals das Recht, seinen Vogt sich zu wählen. Auch wird in den Quellen kein Busdorfer Stiftsvogt erwähnt. Die Busdorfer Stiftsvogtei wurde bis zum Jahre 1189 von dem Paderborner Stiftsvogte verwaltet und kam dann an das Paderborner Stift.[257])

Wenige Jahrzehnte später, am 14. April 1227, erhielt Bischof Willebrand von Paderborn die Vogteien über die Benediktinerklöster Willebadessen und Gehrden[258]) zurück.[259]) Damals erklärten die Grafen Volcwin und Adolf von Schwalenberg vor dem Bischofe Willebrand, auf die Vogteien dieser Klöster kein Recht zu haben; dafür erhielten sie die ihnen abgesprochenen Lehen zurück. Was für ein Recht die Grafen an beiden Vogteien beanspruchten, läßt sich nicht beweisen, vermutlich hatten die Grafen die Klostervogteien als Lehen sich angemaßt; denn die Zurückgabe erfolgte gegen Restitution in ihren Lehnsbesitz. Ob die beiden Klöster der Verwaltung von Vögten unterstanden, die die höhere oder nur die niedere Gerichtsbarkeit besaßen, kann nicht entschieden werden. Beide Klöster sollten von Vögten verwaltet werden, die der Bischof einsetzte, so hatte Bischof Bernhard I. im Jahre 1149[260]) und 1153[261]) bestimmt. Die Rechte des Vogtes sind in den Urkunden aus beiden Jahren nicht genannt. Die Vögte scheinen nur die niedere Vogtei verwaltet zu haben; denn es wird in beiden Urkunden nicht erwähnt, daß der Klostervogt den Königsbann empfangen sollte. Diese Thatsache ist um so auffallender, weil Bischof Bernhard I. einige Jahrzehnte vor der Gründung beider Klöster bestimmt hatte, daß der Vogt des Klosters Marienmünster auf Bitten des Paderborner Bischofes mit dem Königsbanne beliehen werden sollte.[262]) Nimmt man infolgedessen an, die Klostervogteien zu Willebadessen und Gehrden seien nur niedere Vogteien gewesen, so hätte der Bischof, wenn er nur Gerichtsherr dieser niederen Vogteien gewesen wäre, auf Grund dieser Vogteien nie die Landesherrschaft über die Klöster Willebadessen und Gehrden erringen können; denn Landesherr ist nur der, der die

hohe Gerichtsbarkeit über die ihm Unterworfenen besitzt.[263]) Diese Gerichtsbarkeit hatte der Bischof, wahrscheinlich schon früher, wenn sich das auch erst für das vierzehnte Jahrhundert nachweisen läßt. Die hohe Vogtei wird in den Urkunden aus dieser Zeit nicht als Quelle der landesherrlichen Rechte über beide Klöster bezeichnet.[264]) Man kann daher nicht behaupten, daß beide Klöster jemals unter der hohen Vogtei des Paderborner Stiftes gestanden hätten. Aber auch der Erwerb der niederen Vogtei im Jahre 1227 war für das Bistum von großer Wichtigkeit; denn das Stift erhielt damit zu der hohen Gerichtsbarkeit über beide Klöster auch die niedere. Das Bistum wurde somit Herr über die gesamte öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit; denn auch die niedere Gerichtsbarkeit zählte, soweit sie keinen grundherrlichen Charakter annahm, zur öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit.[265]) Wenn aus der niederen Vogtei die Landeshoheit auch nicht erwachsen konnte, so trug diese Vogtei doch zur Stärkung der landesherrlichen Macht des Bischofs bei; denn es ist klar, daß die landesherrliche Gewalt des Bischofs um so stärker wurde, je mehr der Bischof Herr des gesamten öffentlich-rechtlichen, weltlichen Gerichtswesens wurde, also nicht nur der hohen Gerichtsbarkeit — ohne deren Besitz der Bischof überhaupt nicht Landesherr sein konnte —, sondern auch der niederen Gerichtsbarkeit, soweit sie öffentlich-rechtlicher Natur war.

Zu den Vogteien, die das Paderborner Stift im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte erworben hatte, kam im vierzehnten noch ein Teil der Vogtei des Kanonissenstiftes Böddeken,[266]) die damals im Besitze der Herren von Büren war. Über die Vogtei dieses Stiftes sind vor Mitte des elften Jahrhunderts keine Nachrichten vorhanden. Damals trat ein Graf Heinrich, der wahrscheinlich aus dem Hause der westfälischen Grafen von Werl stammte, als Vogt des Stiftes auf.[267]) Die Quellen schweigen sodann wieder bis ins dreizehnte Jahrhundert über die Vogtei des Stiftes. Damals scheinen die Edlen von Büren Vögte des Stiftes gewesen zu sein. Gewiß weiß man freilich nur, daß Berthold und Thetmar von Büren, als sie im Jahre 1220 dem Stifte Besitzungen zu Ost-Eleren schenkten, die Vogtei über diese Güter erhielten.[268]) Man darf aber wohl mit ziemlicher Sicherheit aus mehreren Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts, die Angelegenheiten des Stiftes betreffen und vom Paderborner Bischofe und der Böddeker Äbtissin ausgestellt worden sind,

schließen, daß im dreizehnten Jahrhundert die Edelherren von Büren Böddeker Stiftsvögte waren. In diesen Urkunden werden die Stiftsvögte freilich nur mit Vornamen genannt;[269]) aber in derselben Zeit, in der die Böddeker Stiftsvögte mit Vornamen urkundlich erwähnt werden, lebten in der Familie der Herren von Büren Mitglieder die genau dieselben Vornamen hatten, wie die Böddeker Stiftsvögte.[270]) Die Edelherren von Büren wurden mit der Böddeker Vogtei vielleicht vom Bischofe von Paderborn belehnt. Darauf deutet die Urkunde vom Jahre 1220 hin, die davon berichtet, daß damals Bertold und Thetmar von Büren dem Stifte die Güter zu Ost-Eleren schenkten. Beide Edle wurden damals mit der Vogtei über diese Güter von Bischof Bernhard II. von Paderborn belehnt: „Alia bona in eadem villa Ost-Eleren contulimus ecclesie Budicensi et ecclesie in Jesike —. Advocatiam, que spectat de illa parte que pertinet ecclesie in Jesike, recepimus de manu archiepiscopi Coloniensis, et aliam advocatiam de manu episcopi Patherburnensis.“[271]) Aus dieser Urkunde dürfte man schließen, daß die Böddeker Stiftsvogtei Lehen des Paderborner Stiftes war; denn es läßt sich wohl nicht ein anderer Grund finden, der dem Bischofe das Recht gab, die Vogtei über die Güter zu Ost-Eleren, von denen nicht erwähnt wird, daß sie vom Paderborner Stifte lehnsabhängig waren, den Edelherren von Büren zu Lehen zu geben. Ob diese Herren die hohe oder die niedere Vogtei über das Stift besaßen, oder nur die Schirmvogtei — letzteres nimmt Holscher an[272]) —, das läßt sich nicht beweisen. Im Jahre 1334 kaufte Bischof Balduin von Paderborn einen Teil der Vogtei dem Edelherrn von Büren ab.[273]) Wenn Bertold die hohe Vogtei über das Stift besaß und damals nur einen Teil dieser Vogtei an das Paderborner Bistum abtrat, so kam dieses nur in den Besitz eines Teiles der hohen Vogtei über das Stift.

Ob der Bischof die Vogteien, die für das Paderborner Bistum wieder erworben worden waren, zu Lehen ausgab, oder ob Beamte des Bisschofs fortan die Vogteien verwalteten, ist aus den Urkunden, sofern die Vogteien der Stifte Willebadessen, Gehrden und Böddeken in Betracht kommen, nicht zu ersehen. Die Vogteien der Stifte Abdinghof und Busdorf wurden vom Bischofe oder von dem als bischöflichen Beamten angestellten Vogt verwaltet. Es wird daher

wohl auch für die übrigen zurückerworbenen Vogteien in dieser Weise gesorgt worden sein. Nur Not hätte den Bischof zwingen können, die Vogteien wieder als Lehen auszuthun; denn hätte der Bischof nur um der Verwaltung willen die Vogteien verlehnt, so hätte er aufs neue keine freie Verfügung über die Vogteien besessen. Wenn der Bischof aber die Vogteien (d. h. nur die hohen Vogteien) verlor, so schwand damit gleichzeitig seine landesherrliche Macht über die betreffenden Klöster dahin. Ein Beispiel dafür bietet die Geschichte des weltlichen Frauenstiftes Schildesche.[274]) Dieses Stift, das innerhalb der Jahre 939 und 940 gegründet worden war,[275]) hatte noch im Laufe des zehnten Jahrhunderts die höhere Immunität erhalten. Das Stift wählte Äbtissin[276]) und Vogt;[277]) es war reichsunmittelbar. Am 20. März 1019 verlor es seine Reichsunmittelbarkeit und kam an das Bistum Paderborn: „— abbatiam (scil Sceldize vocatam) sitam in pago Wessaga et in comitatu Friderici comitis, sibi necnon suae aecclesie Paterbrunnensi suisque successoribus omni con(cedimus iure) deinceps possidendam.“[278]) Die Bischöfe erhielten hierdurch das Recht, über die Verfassung des Stiftes Schildesche nach ihrem Willen zu verfügen. Wie weit sie von diesem Rechte Gebrauch machten, läßt sich nicht genau erweisen.[279]) Im dreizehnten Jahrhunderte verfügten sie wenigstens über die Vogtei des Stiftes. Am 10. Januar 1244 übertrug Bischof Bernhard IV. die Stiftsvogtei dem Grafen Ludwig von Ravensberg und zwar wahrscheinlich als Lehen: „Presentibus confitemur, quod nos nobili viro socero nostro comiti Ludewico de Ravensberg advocatiam ecclesie Schildecensis, communicato ecclesie nostre consilio, iure nostro et ecclesie Schildecensis contulimus.“[280]) Der Bischof verlor seitdem die freie Verfügung über die Stiftsvogtei und das Stift Schildesche bildete später einen Teil der Grafschaft Ravensberg.[281])

Der Bischof von Paderborn wurde also nur dort Landesherr über Klöster, wo er die hohen Klostervogteien von den Lehnsträgern zurückerwarb und nicht weiter verlehnte.

§ 7.

Der Bischof wird Landesherr als Schutz- und Gerichtsherr der Klöster.

Schutz- und Gerichtsherrschaft sind entweder mit einander verbunden oder von einander getrennt.[282]) Die Gerichtsherrschaft wurde zur Landesherrschaft und Landeshoheit, wenn die Gerichtsherrschaft die hohe Gerichtsbarkeit umfaßte und von dem Gerichtsherrn zu eigenem Rechte besessen wurde, wie aus § 6 zu ersehen ist. Die Schutzherrschaft hatte nicht diese Bedeutung. Die Schutzherrschaft wirkte aber mitunter[283]) zur Herstellung der Landesherrschaft mit. Die Befugnisse, die der Schutzherr über seinen Schützling ausübt, sind verschieden je nach Verleihung durch Privileg, nach Vertrag oder Herkommen.

Der Bischof von Paderborn besaß seit dem Jahre 1128 die Gerichts- und Schutzherrschaft über das Benediktinerkloster Marienmünster.[284]) Dieses Kloster hatte Graf Widekind III. von Schwalenberg gegründet.[285]) Bischof Bernhard II. von Paderborn bestätigte am 15. August 1128 diese Stiftung und bestimmte, daß die Klostervögte aus der Familie der Schwalenberger gewählt werden sollten, solange sich diese als Vögte bewährten. Bernhard gestattete dem Kloster sich nur für den Fall, einen anderen Vogt zu wählen, wenn die Vögte aus dem Hause der Schwalenberger das Kloster berauben oder ihre Pflichten schlecht erfüllen würden. Der Bischof verpflichtete sich, für den Klostervogt die königliche Bannleihe zu erbitten: „De electione autem aduocati, qui in rebus ecclesie quesitis vel querendis sive defendendis seculari lege sollicitus sit, hoc statuimus, Ut si in congregatione Widekindi comitis idoneam et sibi placentem personam invenerint, ipsam eligant in aduocatum, donantes ei beneficium — Si vero rapax et negligens extiterit sine dilatione amotus, careat et officio et honore concesso aliumque sibi ecclesia, ubi uoluerit et quem uoluerit, prouideat, qui petitione et patrocinio Paderbornensis Episcopi regali banno inuestiatur.[286])

Wie die Urkunde zeigt, war der Bischof Gerichtsherr des Klosters. Der Bischof setzte den Klostervogt ein; denn das Kloster

mußte den gewählten Vogt dem Bischofe präsentieren, damit dieser für den Vogt die königliche Bannleihe erbat. Man darf auch wohl mit Recht annehmen, daß der Bischof das Recht hatte, zu entscheiden, ob das Kloster rechtmäßiger Weise seinen Vogt entsetzt hatte, wenn es sein Absetzungsrecht benutzte; denn nur in den urkundlich bestimmten Fällen durfte das Kloster seinen Vogt absetzen. Der in der Urkunde vom 15. August 1128 getroffenen Verfügung gemäß wurden die Schwalenberger Vögte des Klosters.[287]) Sie waren bis zum Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gute Vögte[288]) Damals wurden die Schwalenberger durch viele Lehnsteilungen geschwächt.[289]) Die Schwalenberger vermochten daher dem Kloster wohl nicht mehr hinreichend Schutz zu gewähren. Damals hatten sie auch ihre bis dahin gegen das Paderborner Stift freundliche Stellung aufgegeben und mit gefährlichen Nachbaren des Bistumes Bündnisse geschlossen.[290]) Da die Schwalenberger das Kloster wenig oder gar nicht schützten, so unterwarf sich das Kloster am 22. Februar 1324 nur dem Schutze des Paderborner Bistumes und erkannte den Bischof allein als seinen weltlichen Herrn an: „Et quod contra cottidianos predonum et invasorum loci illius insultus ultra subsistere non valent, nisi adsit eis temporalis dominii presidium opportunum: propter quod ad nos et ad ecclesiam nostram, de qua maxime bonum presumat, fiducialiter confugientes, personas suas et omnia bona sua mundana per nexum colligationis indissolubilis nobis subdiderunt, ut preter nos et successores nostros nullum querere, requirere et assumere dominum, defensorem, advocatum aut tutorem valeant in perpetuum temporalem.“[291]) Die Bischöfe von Paderborn waren allein Schutzherren und Vögte des Klosters. Ob die Bischöfe die Klostervogtei selbst verwalteten oder einen Beamten zu ihrer Verwaltung einsetzten, läßt sich nicht beweisen.

Als das Kloster die Paderborner Bischöfe zu Vögten erkor, konnte es fürchten, die Bischöfe würden in ihrer Eigenschaft als Vögte,[292]) Beden von den Leuten und Gütern des Klosters erheben. Bischof Bernhard erklärte indessen, keinerlei Beden fordern zu dürfen und trotzdem verpflichtet zu sein, das Kloster zu schützen: „Per hanc tamen colligacionem nullum jus speciale in bonis predicti monasterii nobis aut nostris successoribus acquiritur, ut in

hominibus et bonis monasterii eiusdem aliquas petitiones vel quidquam temporalis commodi querere, petere vel exigere debeamus, sed solam defensionem et conservationem hominum et bonorum monasterii eiusdem, ut est dictum.“ [293])

Da die hohe Vogtei des Klosters seit dem Jahre 1324 nur den Paderborner Bischöfen gehörte, so waren sie seitdem Landesherrn des Klosters. [294])

Im vierzehnten Jahrhunderte kam auch das Kanonissenstift Heerse [295]) unter die Landeshoheit der Paderborner Bischöfe. Das Stift war zwischen den Jahren 868 [296]) und 887 [297]) gegründet worden. Gründer des Stiftes waren der Paderborner Bischof Liuthard und seine Schwester Waldburg. [298]) (Am 16. Mai) 868 genehmigte ein Provinzialkonzil zu Worms den Plan zur Gründung des Stiftes. [299]) Weil das Eigentum an Grund und Boden, auf dem das Stift erbaut werden sollte, den Paderborner Bischöfen gehörte, so verfügte das Konzil, das Stift Heerse solle jährlich 4 Schillinge an das Paderborner Bistum abliefern: „— ordinatio quoque et dispositio loci, in quo eaedem sanctimoniales deo servire debent, ita ad episcopum vel presentem vel sibi succedentes pertinere, ut singulis annis ad principalem eius sedem quatuor solidorum pretium persolvatur.“ [300]) König Ludwig der Deutsche genehmigte am 13. Juni 871 ebenfalls die beabsichtigte Gründung des Stiftes. [301]) Auch er verfügte, daß jährlich 4 Schillinge vom Stifte an das Paderborner Bistum gezahlt werden sollten. [302]) Der König nahm das Stift Heerse in seinen Schutz und befahl [303]) den Paderborner Bischöfen, es zu schützen: „— mundeburdum et defensionem de rectore praefatae Padrabrunnesis ecclesiae haheat.“ [304]) Der König gewährte dem Stifte die niedere Immunität und bestellte ihm einen Vogt; [305]) das Paderborner Bistum erhielt keine Rechte an der Stiftsvogtei. Dagegen aber erhielt der Paderborner Bischof das Recht, daß nur mit seiner Zustimmung die Kanonissinnen des Stiftes ihre Äbtissin wählen durften, sobald die Äbtissin Waldburg gestorben sei: „Post huius vero obitum licentiam habeant inter se eligendi abbatissam una cum consensu et conscientia praefatae Paderburnensis ecclesiae praesulis.“ [306]) Als König Heinrich I. am 11. Mai 935 die Rechte des Stiftes Heerse bestätigte, [307]) gedachte er des

Mitwirkungsrechtes des Paderborner Bischofs an der Äbtissinnenwahl mit keinem Worte. König Heinrich bestätigte dem Stifte das Recht: „— ut in eligendis abbatissis inter se propria electione iuxta pristinum morem fruantur, si talem inter se moribus scientiaque probatam invenerint, quae eisdem apta dignaque, quantum humana ad hoc competit fragilitas, dinoscatur.“ [308]) König Otto I. bestätigte hingegen dem Paderborner Bischofe wieder ein bestimmtes Mitwirkungsrecht an der Äbtissinnenwahl. Die Kanonissinnen sollten nämlich bei der Wahl auf den Rat des Bischofs hören. [309]) In derselben Urkunde verlieh König Otto dem Stifte Heerse die hohe Vogtei. [310]) Rechte des Bischofs an der Vogtei wurden auch diesmal nicht erwähnt. Seit Mitte des elften Jahrhunderts scheint das Stift sogar wieder das Recht gehabt zu haben, die Äbtissin zu wählen ohne irgend welche Beteiligung des Bischofs; denn damals bestätigte Kaiser Heinrich II. dem Stifte dieselben Rechte hinsichtlich der Wahl der Äbtissin, die Heinrich I. dem Stifte erteilt hatte. [311]) So schien damals jedes weltliche Abhängigkeitsverhältnis des Stiftes vom Paderborner Bistum geschwunden zu sein; denn das Stift besaß die hohe Gerichtsbarkeit und die freie Wahl seiner Vorsteherin. Letzteres Recht war ebenso, wie die hohe Gerichtsbarkeit für die weltliche Unabhängigkeit des Stiftes von höchster Bedeutung; [312]) denn die Bischöfe konnten seitdem die Stiftsdamen nicht mehr nötigen, solche Mitglieder des Konvents zu Äbtissinnen zu erheben, die bereit waren, mehr oder minder die geistlichen und weltlichen Rechte des Stiftes zu Gunsten des Paderborner Bistumes zu opfern. Inwieweit das Stift seit Mitte des elften Jahrhunderts in temporalibus vom Paderborner Bistume abhängig war, läßt sich nicht feststellen. Vielleicht unterstand das Stift, wie in der bereits erwähnten Urkunde Königs Ludwigs des Deutschen bestimmt worden war, dem Schutze der Bischöfe; denn in den seitdem für das Stift ausgestellten königlichen Diplomen wird nicht erwähnt, daß den Bischöfen dieses Recht genommen worden sei. Dieser Schutz führte wahrscheinlich zur völligen Abhängigkeit des Stiftes unter das Paderborner Bistum. Bereits im vierzehnten Jahrhundert war das Stift der Landeshoheit der Bischöfe unterworfen. Am 11. November 1306 bestätigte Bischof Otto dem Stifte freie Äbtissinnenwahl und Bedefreiheit: „— nec etiam aliquam exactionem auctoritate nostra

a dicta ecclesia de jure quomodolibet requiremus.“ [313]) Beden erheben, konnte der Bischof nur auf Grund der hohen Gerichtsbarkeit[314]) und bischöflichen Macht.[315]) Der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit ist gleich bedeutend mit dem der Landesherrschaft.[316]) Der Bischof besaß damals die hohe Gerichtsbarkeit im Paderborner Stifte, soweit die Vogteigerichtsbarkeit in Betracht kommt, zu eigenem Rechte d. h. als Landesherr. Auch hinsichtlich des Stiftes Heerse hatte der Bischof diese Gerichtsgewalt. Die Gerichte des Bischofs waren zuständig auch für die Leute des Stiftes im Falle der Rechtsverweigerung. Am 10. April 1323 verfügte nämlich Bischof Bernhard V., daß das Stift seine Hintersassen an die geistlichen und weltlichen Gerichte des Bistums ausliefern sollte, wenn die Hintersassen sich weigerten, vor dem Gerichte der Äbtissin Recht zu geben und zu nehmen: „— eo superaddito, quod bona ecclesie Herisiensis et personarum seu hominum ipsius ecclesie et etiam ipso homines in civitate Brakele iudicio ecclesiastico vel seculari nunquam debebunt nec poterunt arrestari, nisi possit legitime ostendi, quod persone seu homines ecclesie coram domina abbatissa Herisiensi, que pro tempore fuerit, iusticiam facere denegarint.“ [317]) Wie aus der Urkunde hervorgeht, sollten im Falle der Rechtsverweigerung die Stiftsleute nicht nur verhaftet werden, damit sie von den bischöflichen Gerichten zur Verantwortung gezogen werden konnten, sondern es sollten auch die Güter der Stiftsleute mit Arrest belegt werden. Außerdem erkannte der Bischof die Freiheit des Stiftes von der bischöflichen und landesherrlichen Bede an: „Item pro ampliori recompensa ejusdem donacionis de consensu capituli nostri dominam abbatissam et conventum et clericos per dominam abbatissam in Herisia beneficiatos et familiam dominarum libertamus et eximimus et liberos esse volumus in perpetuum ab omni exactione seu contributione aut petitione episcopali, sive sit illa generalis per totam dioecesim Padeburnensem, sive specialis ad clerum episcopatus et ad ecclesias in Paderburnensi dioecesi constitutas, ita videlicet, quod ecclesia Herisiensis ad quamcumque exactionem, contributionem, subventionem vel petitionem episcopalem, sub quacunque forma verborum hoc exprimatur vel exprimi possit, nichilomino contribuere

teneatur. Immo etiam talis contributio ab eadem ecclesia et eius personis necunquam debet peti, nec omnino requiri, sed curati facere tenebuntur, quod una cum aliis sacerdotibus in sede Brakele exsistentibus hactenus facere consuerunt.“ [318]) Zugleich gestattete der Bischof dem Stifte, Zehnten und Grundbesitz bis zum Werte von 300 Mark Soester Währung zu erwerben. Befestigungen, Gerechtsame, Gerichte und Eigenleute des Paderborner Bistums sollten jedoch niemals an das Stift kommen dürfen: „Ad hoc ex uberioris gratie et benignitatis dono in recompensam supradicte donationis concedimus ecclesie Herisiensi, quod, si ecclesia ipsa seu eius persone nomine ecclesie pariter et divisim uno tempore vel pluribus, bona aliqua, scilicet decimas, mansos et quecumque bona alia hereditaria comparare possunt, vel alio iusto titulo acquirere, usque ad summam trecentarum marcarum denariorum Susatiensium exceptis munitionibus et iurisdictionibus et iudiciis, et propriis hominibus ecclesie Paderburnensis, quorum quidem bonorum ad nos et ecclesiam nostram proprietas pertinet, illam proprietatem nos vel successores nostri et capitulum liberaliter et absque ulla difficultate donabimus, et donare tenebimur ecclesie Herisiensi et litteras super tali donatione confectas absque difficultate, et expensis ecclesie Herisiensis sub sigillis nostris donabimus sigillatas.“ [319]) Es ist diese Verfügung wahrscheinlich die erste, die von den Paderborner Bischöfen erlassen wurde, um zu verhindern, daß allzuviel Besitz in die tote Hand, d. h. in diesem Falle an das Stift Heerse kam. [320]) Das Recht, Amortisationsgesetze [321]) zu erlassen, kommt den Landesherren zu. Ob die Landesherren auf Grund ihrer hohen Gerichtsgewalt oder anderer Rechtstitel die Amortisationsgesetzgebung ausübten, das läßt sich nicht ermitteln. Aus den erwähnten Verfügungen, die Bischof Bernhard im Jahre 1323 hinsichtlich des Stiftes Heerse traf, geht klar hervor, daß das Stift unter der Landesherrschaft der Paderborner Bischöfe stand. Entscheidend ist unter den Verfügungen die Bestimmung, daß im Falle der Rechtsverweigerung die Gerichte des Bischofs an Stelle des Gerichtes der Äbtissin treten sollten. Der Bischof bewährte sich hierdurch als Gerichtsherrn des Stiftes; und da er die volle richterliche Gewalt

über das Stift kraft der Gerichtshoheit, die den Bischöfen damals zustand, ausübte, so war er Landesherr des Stiftes Heerse.

§ 8.

Der Kampf der Bischöfe von Paderborn mit den Stiften Helmarshausen, Corvey und Herford.

Im Paderborner Bistume lagen drei bedeutende Stifte, nämlich die Benediktinerabteien Helmarshausen und Corvey, sowie das Frauenstift Herford.

Die Abtei Helmarshausen war zu Ende des zehnten Jahrhunderts gegründet worden.[322]) Ihr Stifter Graf Eccard hatte sich bis zu seinem Lebensende die Vogteirechte über das Kloster vorbehalten.[323]) Das Kloster besaß das Recht, seinen Abt zu wählen. Hinsichtlich der Abtswahl wurden dem Kloster keinerlei Schwierigkeiten bereitet,[324]) wohl aber bezüglich der Wahl des Klostervogtes. Als Graf Eccard gestorben war, erhoben die Erben des Grafen Anspruch auf die Klostervogtei, und zwar wahrscheinlich auf Grund einer gefälschten Urkunde vom 8. Oktober 997.[325]) Die Klage der Erben wurde einem Fürstengerichte am 11. Juli 1017 zur Entscheidung übertragen. Dieses Gericht sprach nach langer und reiflicher Überlegung die Abtei bez. das Kloster dem Reiche zu. Da das Kloster aber nicht hinreichend Reichtümer und Ministerialen besaß, um die Pflichten der Reichsabteien erfüllen zu können, so wurde es dem Paderborner Stifte zugesprochen: „tandem regno est adiudicata et quia nec in facultatibus nec ministerialibus regno servitio esse potuit — episcopo Meinwerco suisque successoribus a Patherbrunnensi sede episcopaliter secundum regulam sancti Benedicti regenda et possidenda est collata," so berichtet die Vita Meinwerci.[326]) Das Paderborner Stift erhielt das Kloster damals zu Eigen: „Abbatiam nomine Helmwardeshusun cum omnibus suis appenditiis — sedi Paterbrunnensi —, in proprium dedimus, nostroque iure et dominio in ius et dominium ipsius amodo potestative et iuxta regulam sancti Benedicti episcopaliter disponendam et possidendam tradidimus."[327]) Der Bischof durfte Änderungen, die gegen die Ordensregel nicht verstießen, in der Klosterverfassung vornehmen.

Da nach dem Kapitulare von (818—819) allen Benediktinerklöstern freie Abtswahl eingeräumt worden war,[328]) so durfte der Bischof dieses Recht Helmarshausen nicht nehmen. Hinsichtlich der Vogtei des Klosters hatte der Bischof diese Verpflichtung nicht. Ob der Bischof dem Kloster die Vogtei in derselben Weise überließ, wie das Kloster vor dem Jahre 1017 die Vogtei für sich beansprucht hatte, läßt sich nicht feststellen. Im zwölften Jahrhunderte besaß das Kloster die Vogtei. König Konrad III. bestätigte am 17. Oktober 1144 und Friedrich II. am 12. September 1223 dem Kloster den Besitz der Vogtei und zwar der hohen: „Statuimus quoque, ut iuxta predecessorum nostrorum edicta nullum idem locus habeat advocatum nisi quem abbas, qui pro tempore fuerit, concordi fratrum consilio electum sibi preficiendum iudicaverit.“[329]) So unabhängig war das Kloster bereits im zwölften Jahrhundert, daß Papst Eugen III. am 30. März 148 das Kloster als exemt anerkannte: „Idem etiam Monasterium secundum statutum Pontificum Romane libertatis — scilicet, ac Benedicti ab omni dictione Episcopi, in cujus parochia — sacros ordines duntaxat, vel consecrationes benigne —.“[330]) Die Exemtion konnte sich auf Spiritualien oder Temporalien erstrecken. Dehnt sie sich nur auf die Temporalien aus, so pflegt man derartige exemte Klöster als römische Klöster zu bezeichnen.[331]) Waren die Klöster hingegen nur von der geistlichen Gewalt ihrer Diöcesanbischöfe befreit, so nennt man sie exemte Klöster.[332]) Das kanonische Recht kennt eine derartige Unterscheidung nicht;[333]) sie geschieht demnach nur aus wissenschaftlichen Gründen. Ob Helmarshausen von Eugen III. als römisches oder als exemtes Kloster anerkannt wurde, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Wahrscheinlich befreite der Papst das Kloster von aller geistlichen Gerichtsgewalt des Bischofs, in dessen Diöcese es lag; denn die Worte — sacros ordines dumtaxat vel consecrationes benigne — lassen die Vermutung zu, daß dem Bischofe gewisse Weiherechte vorbehalten wurden, während seine Diöcesangerichtsbarkeit nicht anerkannt wurde. Daß dem Bischofe damals derartige Rechte zugestanden blieben, das beweist eine Urkunde Papstes Cölestins III. vom 13. Juni 1192. In dieser werden nämlich dem Bischofe inbetreff der Weihen und der Erteilung der geistlichen Würden seine Rechte gewahrt.[334]) Nicht lange erfreute sich Helmarshausen der von

Eugen ihm bewilligten Exemtion. Papst Alexander III. erkannte sie nicht an und bestätigte dem Domkapitel den kanonischen Besitz des Klosters.[335]) Bald jedoch erlangte das Kloster wieder die Gunst des römischen Stuhls. Cölestin III. befreite am 13. Juni 1192 das Kloster von aller Gewalt des Bischofs, in dessen Diöcese es lag, und zwar geschah das dadurch, daß der Papst dem Kloster das Recht der freien Wahl des Vogtes zuerkannte: „— vestigiis praedictorum praedecessorum inhaerere volentes monasterium ipsum ab omni Episcopi, in cujus parochia situm est, perenniter absolvimus ditione, statuentes, ut Advocatum utilem rebus Ecclesiae vestrae praeficere habeatis potestatem plenariam.“[336]) J. Ficker scheint anzunehmen, daß Helmarshausen damals ein römisches Kloster geworden sei. In seinem berühmten Buche: „Vom Reichsfürstenstande“ sagt er nämlich: „Auffallen muß es nun, daß, während in einem päpstlichen Schirmbriefe von 1148 davon noch nicht die Rede ist, es in einem solchen von 1192 mit der für die römischen Klöster gebräuchlichen Formel heißt: „Ad indicium huius autem percepte a sede apostolica libertatis aureum unum nobis nostrisque successoribus annis singulis persolvat,“ womit das Verzeichniß des Cencius Camerarius übereinstimmt.“[337]) Aus dieser Formel geht keineswegs mit Sicherheit hervor, daß damals Helmarshausen ein römisches Kloster wurde. Die Entrichtung dieses Zinses nämlich bezeugt das keineswegs, wie A. Blumenstock nachweist.[338]) Ebensowenig kann auf Grund der S. 50 erwähnten Formel geschlossen werden, daß Helmarshausen ein römisches Kloster war; denn dem Kloster wurde das Recht, seinen Vogt zu wählen, nicht etwa erst damals verliehen. Das Kloster hatte dieses Recht im Jahre 1000 vom Könige bereits erhalten. Es wurde dem Kloster zudem dieses Recht bereits vor 1192 und einige Jahre nach 1192 vom Könige bestätigt. Außer der Wahl des Vogtes erkannte der bereits erwähnte Papst Cölestin der Abtei im Jahre 1192 das Recht zu, ihren Abt zu wählen.[339]) Wenn der Abt gewählt und kanonisch bestätigt worden sei, so sollte er vom Hauptaltar den Hirtenstab empfangen und damit die Verwaltung der Temporalien erhalten.[340]) Wahrscheinlich war durch diese Bestimmung dem Bischofe das Recht entzogen, den Abt des Klosters zu investieren. Wegen der Investitur kam es nämlich schon bald zu Zwistigkeiten zwischen dem Bistum und

der Abtei. Der Bischof wußte sich damals Recht zu verschaffen. Am 29. Januar 1193 hieß nämlich Papst Cölestin III. das Urteil seines Legaten, des Erzbischofs Konrads von Köln, gut, durch das dem Bischofe die Investitur zugesprochen wurde: „Ea propter venerabilis in Christo frater, tuis iustis postulationibus inclinati sententiam, quam venerabilis frater noster C(onradus) Maguntinus archiepiscopus, Sabinensis episcopus, apostolice sedis legatus pro te contra monasterium Helmwardes[husen] super eo, quod investituram abbatie ipsius proponebas ad te pertinere, promulgavit, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinnio communimus.“ [341]) Trotz dieses päpstlichen Privilegs bestritt das Kloster wahrscheinlich auch jetzt noch dem Bischofe das Recht, den Abt zu investieren. Schon bald kam es aufs neue zu einem Kompetenzkonflikt zwischen dem Bischofe und dem Kloster. Am 29. April 1195 ernannte Papst Cölestin III. eine Kommission, die diesen Streit untersuchen sollte. [342]) Schon vorher hatte in Rom und Deutschland eine Untersuchung in dieser Frage stattgefunden. [343]) Erst im Jahre 1196 gelang es dem päpstlichen Legaten Johannes, eine Einigung zwischen dem Paderborner Bischofe Bernhard II. und dem Kloster zustande zu bringen. Der Bischof und das Kloster versprechen, sich der Entscheidung eines Schiedsgerichtes, das aus dem Abte von Corvey und dem Domdechanten von Hildesheim bestand, zu unterwerfen. [344]) Der Spruch des Schiedsgerichts ist uns nicht bekannt. Dagegen wissen wir, daß ein päpstlicher Legat die Entscheidung traf, daß die Abtei Helmarshausen dem Bistum Paderborn untertänig sei. [345]) Wann der Legat sich in diesem Sinne aussprach, läßt sich mit Sicherheit nicht ermitteln. Da der Abt Themar von Helmarshausen in den Jahren 1195 bis 1200 mit Waffengewalt sich dem Paderborner Bischofe Bernhard widersetzte, [346]) als dieser auf Grund des von dem Legaten gefällten Urteils sich des Klosters bemächtigen wollte, so entschied sich der Legat zu Gunsten des Paderborner Bistums entweder bevor die im Jahre 1196 gewählten Schiedsrichter ihren Spruch fällten, oder nachdem diese ihren Beschluß gefaßt hatten. Ob das Kloster sich dem Urteile des Legaten unterwarf, das läßt sich nicht feststellen. Geschah es, so dauerte das Untertänigkeitsverhältnis jedenfalls nicht lange; denn am 3. Mai 1208 wurde das Kloster vom Papst Innocenz III. als exemtes be-

zeichnet: „abbatem de monasterio Helmwordeshusensi, quod ad Romanam ecclesiam nullo mediante noscitur pertinere.“ [347]) Die Formel nullo mediante — pertinere kann sich in diesem Falle nur auf Exemtion von der geistlichen Gewalt des Bischofs beziehen und bedeutet nicht etwa, daß die Abtei hinsichtlich ihrer Temporalien der päpstlichen Gewalt unterworfen sei, d. h. eine römische Abtei wäre; denn von dem reichsunmittelbaren Kloster Corvey sagt Papst Innocenz in dieser Urkunde: „monasterium Corbeiense, quod etiam est Romanae ecclesie speciale.“ [348]) Außerdem wurde Corvey im dreizehnten Jahrhundert häufig als ein Kloster ad Romanam ecclesiam nullo modo pertinens bezeichnet; [349]) es wurde also zur Kennzeichnung der Exemtion eine Formel angewandt, die der Formel nullo mediante [350]) in der erwähnten Urkunde vom 3. Mai 1208 analog ist. Ein Fall, daß sich ein reichsunmittelbares Kloster hinsichtlich seiner Temporalien unter der Herrschaft des Papstes befunden hätte, steht urkundlich nicht fest. [351]) Die für Corvey erwähnten Formeln können sich daher nur auf die Exemtion des Klosters von der geistlichen Gewalt des Diöcesanbischofs beziehen. Es ist deshalb auch für das Kloster Helmarshausen, das wie Corvey der römischen Kirche speziell unterstehen sollte, anzunehmen, daß sich die Formel nullo mediante nur auf die Exemtion des Klosters von der geistlichen Gewalt des Bischofs erstreckte; obwohl sich die Formel auch auf die Befreiung des Klosters von aller weltlichen Macht hätte beziehen können; denn Helmarshausen hätte Eigentum des römischen Stuhles d. h. römisches Kloster sein können, weil es nicht reichsunmittelbar war. Daß sich aber die Exemtion nur auf die Befreiung von der geistlichen Gewalt des Bischofs erstreckte, beweist eine Urkunde vom 16. Dezember 1227. Damals beauftragte Papst Gregor IX. die Bischöfe Konrad von Hildesheim und Konrad von Minden, dem Kloster Helmarshausen, das dem römischen Stuhl unmittelbar unterstellt worden sei, das Chrisma zu erteilen. [352]) Dieses Recht hatte und hat einen rein geistlichen Charakter. [353]) Trotzdem die Exemtion theoretisch nichts anderes bedeutete als die Befreiung des Klosters von der Diöcesangewalt des Bischofs, so war in der That die Exemtion doch auch für die Erhaltung oder Förderung der weltlichen Rechte oder Rechtsansprüche des Klosters von großer Wichtigkeit. Das sollte sich in dem Kampfe zeigen, der sich um den Anspruch des Klosters,

in der Nähe von Helmarshausen eine Burg bauen zu dürfen, mit dem Paderborner Bistum entspann. Die Bischöfe gestatteten nämlich dem Kloster nicht, ohne ihre Einwilligung Burgen zu bauen. Als es nun gegen den Willen Bischofs Bernhards III. eine Burg anlegte, wurde es von ihm exkommuniciert.[354]) Bernhard griff das Kloster wahrscheinlich auch an; denn am 16. Juli 1220 gab es die Hälfte der Stadt Helmarshausen mit allem Zubehör an das Kölner Erzstift, damit dessen Erzbischof es schütze: „Eapropter testimonio presentium notum facimus universis, quod abbas in Helmwarzhusen consilio et voluntate sui conventus pro spe pacis ipsorum et defensionis nobis et ecclesie Colonieusi donavit et recognovit medietatem oppidi memorati, prout in presentiarum inhabitatur et in futurum ampliatur, cum moneta, theloneo, iurisdictione, censibus et omnibus proventibus perpetuo possidendam sub ea forma, quod iurisdictiones et offitia predicti oppidi per manum suam consilio tamen et ordinatione marschalci nostri seu alterius nuntii nostri, in homines, qui sunt de familia monasterii, locabuntur et, ne iure feodali vel hereditario quis sibi ea in posterum vendicet, de anno et anno mutabuntur.“[355]) Ob das Kölner Erzstift die Hälfte der Stadt zu Eigen erhielt, geht aus der Urkunde nicht hervor. Eins steht aber fest, nämlich, daß der Abt von Helmarshausen nur mit Zustimmung des kölnischen Marschalls oder eines anderen kölnischen Beamten die Gerichte und Ämter in der Stadt Helmarshausen besetzen durfte. Die Hälfte der Burg Kruckenberg[355a]) — die Burg, deren Erbauung wegen Abt und Konvent, wie schon vorher erwähnt wurde, exkommuniciert worden waren — kam damals nicht an das Erzstift Köln. G. Landau behauptet nicht das Kloster, sondern der Erzbischof von Köln habe diese Burg erbauen lassen und zwar zwischen dem 16. Juli 1220 und dem Ende des Jahres 1221. Zum Beweise für seine Ansicht beruft sich Landau auf die bereits erwähnte Urkunde vom 16. Juli 1220 und eine päpstliche Bulle vom 26. Januar 1222,[356]) die aber thatsächlich erst im Jahre 1223 abgefaßt wurde.[357]) Aus diesen Urkunden läßt sich der Schluß nicht ziehen, daß der Erzbischof innerhalb genannter Zeit eine Burg oder Feste bei Helmarshausen erbaut hätte. Wohl aber geht aus der päpstlichen Bulle vom 26. Januar 1223 hervor, daß inzwischen der

Erzbischof mit dem Abte und Konvente von Helmarshausen sich über der Burg Kruckenberg geeinigt hatte.[358]) Die Burg Kruckenberg wird in dieser Urkunde nicht mit Namen genannt; es geht aber aus einer Urkunde vom 11. Mai 1241[359]) klar hervor, daß unter der in der Bulle vom 26. Januar 1223 erwähnten munitio die Burg Kruckenberg zu verstehen ist. Daß die Kölner Kirche dem Kloster Helmarshausen Schutz gewähren sollte, steht nicht in der zuletzt erwähnten Bulle Man muß jedoch annehmen, daß die Abtei sich zur Herausgabe der Hälfte der Stadt Helmarshausen und Burg Kruckenberg nur verstand, um vom Kölner Erzstift Schutz zu erhalten; denn in der bereits erwähnten Urkunde vom 11. Mai 1241 steht, es sei zu diesem Zwecke geschehen.[360]) Papst Honorius III. bestätigte in der Bulle vom 26. Januar 1223 den zwischen dem Kölner Erzstift und dem Kloster geschlossenen Vergleich, der in einer vom Erzbischofe ausgestellten Urkunde weitläufiger enthalten sein soll, aber leider nicht erhalten worden ist: „Ea propter dilecti filii, vestris iustis postulationibus grato occurrentes assensu compositionem, que inter vos ex parte una et venerabilem fratrem nostrum Coloniensem archiepiscopum ex altera super munitione quadam et oppido iuxta mon(ast)erium vestrum constructis, et rebus aliis amicabiliter intercessit, sicut sine pravitate provid(e) facta est et ab utraque parte sponte et hactenus observata et in eiusdem archiepiscopi litteris exinde confectis plenius continetur, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus.“[361]) An demselben Tage befahl der Papst dem Erzbischof Engelbert II. von Köln, daß er das dem römischen Stuhle unmittelbar untergebene Kloster Helmarshausen gegen jedermann schütze — also auch gegen den Bischof von Paderborn: „Hinc est, quod pro monasterio de Helmwardeshusen fraternitatem tuam rogandam duximus attentius et monendam, per apostolica tibi scripta mandantes, quatinus ipsum ob reverentiam beati Petri et nostram habens propensius commendatum, possessiones et eius iura manuteneas et defendas.“[362]) Zugleich hoben damals päpstliche Richter die Exkommunikation auf, die über Abt und Konvent von Helmarshausen wegen Erbauung der Burg verhängt worden war.[363]) Der Streit um das Recht des Burgbaus dauerte jedoch fort. Am

27. Januar 1225 beauftragte Papst Honorius III. mehrere Geistliche zu entscheiden, ob Helmarshausen das Recht besessen habe, eine Burg zu erbauen.[364]) Der Spruch dieser Geistlichen ist nicht bekannt. Wie aber auch die Entscheidung ausgefallen sein mag; das Kloster wußte sich jedenfalls im Besitze der Hälfte von Helmarshausen und der Burg Kruckenberg, wie es sie seit 1223 endgültig besaß, zu behaupten. Aus diesem Streite des Klosters mit dem Paderborner Bischofe ist erkennbar, welche große Bedeutung die Exemtion auch für die weltlichen Gerechtsame des Klosters hatte; denn der Papst nahm sich in hervorragender Weise des Klosters an. Die Bischöfe von Paderborn mußten dies übel empfinden. Bischof Simon I. und sein Kapitel baten Papst Alexander IV. untersuchen zu lassen, ob Helmarshausen exemt sei. Der Papst ging auf ihre Bitte ein. Er ernannte ein Kommission und beauftragte diese am 25. Februar 1257, dem Abte und Konvente von Helmarshausen zu befehlen, binnen 15 Tagen nach erfolgter Aufforderung ihre Exemtionsurkunden vorzuweisen oder sich dem Bischofe zu unterwerfen: „Petitio venerabilis fratris nostri episcopi et dilectorum filiorum capituli Paderburnensium nobis exhibita continebat, quod . . abbas et conventus monasterii in Helmwordeshusen ordinis sancti Benedicti Padeburnensis diocesis asserentes monasterium ipsum fore exemptum et se in exemptionis possessione fuisse a tempore, cujus memoria non exstitit, eidem episcopo tamquam diocesaneo suo intendere denegant et eis de suis juribus respondere in eorundem episcopi et capituli et Padeburnensis ecclesie gravamen, quamquam dicti abbas et conventus exemptionis privilegium non ostendebant. — Quo circa discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus eosdem abbatem et conventum ex parte nostra monere et introducere procuretis, ut infra quindecim dies post monitionem vestram obediant dicto episcopo, ut tenetur, vel privilegia exemptionis ostendant.“ [365]) Die Entscheidung der Richter ist nicht bekannt. Seine weltlichen Rechte wenigstens wußte das Kloster auch damals zu wahren. Wahrscheinlich vertraute es auf die Hülfe Erzbischofs Konrads von Köln. Dieser erklärte am 20. Oktober 1260, er werde das Kloster, das sich seinem Schutze anvertraut habe, nach besten Kräften verteidigen; „Nos vestri commendationem

monasterii taliter nobis factam animo voluntario iuxta vestri votum desiderii nobis cum nostro consilio et assensu capituli assumentes vobis promittimus presentium per tenorem, quod eiusdem vestri monasterii possessiones et iura manutenere et defensare pro nostris viribus studebimus bona fide et vestris obviare molestiis et gravaminibus, que vos contigerit irrogari.“ [366]) Während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts wahrte das Kloster seine Unabhängigkeit. In der bereits erwähnten Urkunde vom 16. Juli 1220 wird hervorgehoben, daß bereits vor dieser Zeit das Kloster keinen Vogt mehr hatte und es sich auch für die Zukunft die Vogtei vorbehielt: „Quia vero monasterium predictum advocatum ante non habuit, ius sibi advocatie reservavit.“ [367]) Nur darin waren gemäß dieser Urkunde die Befugnisse des Klosters an der Vogtei beschränkt, daß die Vogteieinkünfte gleichmäßig zwischen dem Erzbischofe und dem Kloster geteilt werden sollten: „— emolumenti autem totius exinde (scil „advocatie“) derivantis dimidium, sicut prescriptum est, ad nos spectabit preterquam gladii exempti.“ [368])

Erst im vierzehnten Jahrhunderte wurde die Selbständigkeit des Klosters gebrochen. Die Veranlassung dazu wurde vom Kloster selbst geboten. Sie hängt mit dem Rechte zusammen, den Abt zu bestätigen und zu weihen. G. Landau sagt hierüber im fünfzehnten Bande der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde S. 254: „Abt Reimbold II. von Helmarshausen hatte nämlich 1320 den Bischof von Paderborn um die Bestätigung und Weihe gebeten, aber nicht etwa deshalb, weil Helmarshausen innerhalb der paderbornischen Diöces lag, sondern, weil dieses ausdrücklich bemerkt wird, lediglich aus der Ursache, daß er bei den geringen Einkünften des Klosters bisher nicht im Stande gewesen, die Bestätigung und Einsetzung beim römischen Stuhle zu erwirken. Auch der Bischof sah in diesem Schritte nichts anderes als der Abt, denn in dem Erlasse, durch welchen er einige Geistliche mit der Ausführung der Einsetzung des Abts beauftragte, sagt er, daß das Kloster Helmarshausen zwar in seine Diözese gehöre, im Uebrigen aber exemt und dem Papste unmittelbar unterworfen sei. Diese Handlung wurde indeß Veranlassung, den Bischof auf seine alte geistliche Gerechtsame über das Kloster aufmerksam zu machen. Aber noch fehlte dem Bischofe jegliche

Klarheit über seine Verhältnisse zu Helmarshausen, wie die in Folge gepflogener Verhandlungen zu Stande gekommenen Verträge beweisen, und erst eine Spaltung, welche diese Verträge zwischen dem Abte und seinem Konvente herbeiführten, gab dem Bischofe mehr Sicherheit." Die Angelegenheit gelangte nun an den päpstlichen Hof. Der Papst beauftragte eine Kommission mit der Entscheidung derselben. Die Kommission schlichtete am 3. Juni 1324 den Streit zwischen dem Bischofe und dem Kloster. Es wurde bestimmt, daß die Äbte durch den Konvent in kanonischer Weise gewählt werden sollten. Den Bischöfen wurde das Recht zuerkannt, die gewählten Äbte zu bestätigen und zu benedizieren: „Nunc — huius dissensionis articuli revocati et reducti sunt ad pacem, — quod iudices a sede apostolica — impetrati super articulo confirmacionis et benedictionis — abbatum in Helmwardeshusen per conventum ex nunc in antea eligendorum cognoscere possunt — atque statuere, quod confirmacio et benedictio illorum, qui de cetero in abbates Helmwardeshusen per conventum canonice eliguntur, confirmacionem et benedictionem suam ab episcopo Paderbornensi et suis successoribus ex nunc in perpetuum recipere teneantur. Et eo sic optento et per predictos iudices diffinito dominus — episcopus Paderbornensis, qui pro tempore fuerit illum, qui in abbatem Helmwardeshusen per conventum canonice eligitur, sibi presentatum omni remota difficultate servata tamen in hoc forma canonica debet confirmare et benedicere." [369]) Damals gewährte der Bischof dem Kloster auch Steuerfreiheit, oder er erkannte die bereits vorhandene an: „Per istam ordinacionem libertas et exemptio monasterii nostri in Helmwardeshusen infirmari vel immutari non debet — dictumque monasterium nostrum et nos ad contributiones seu exactiones aliquas ratione ordinacionis predicte coartari non possumus nec debemus, quia potius ibidem dominus — episcopus Paderbornensis et sua ecclesia omnem defensionem et promotionem, quam valeant, nobis et successoribus nostris fideliter inpendere debent in quacumque necessitate a nobis super eo fuerint requisiti; similem promocionem eidem domino episcopo et suis successoribus atque ecclesie Paderbornensi requisiti nos abbas

et conventus predicti et monasterium nostrum debemus impendere vice versa.“ [370]) Ob es sich um die landesherrliche oder bischöfliche Bede handelte, läßt sich nicht entscheiden.

Das Kloster befolgte nicht alle Bestimmungen dieses Vergleiches. Abt Reimbold zeigte keine Lust, für seine Anerkennung als Abt des Klosters die Bestätigung vom Bischofe zu erbitten. Der Bischof griff deshalb zu den Waffen und zwang im Jahre 1326 den Abt die Bestätigung bis zum 8. März des Jahres einzuholen. [371]) Ob damals sich auch der Teil der Stadt Helmarshausen, der dem Kloster gehörte, dem Bischofe unterwarf, wissen wir nicht. N. Schaten erzählt in seinen Annalen ad ann. 1326, daß Abtei und Stadt Helmarshausen dem Bischofe in gleicher Weise unterworfen gewesen seien. Die Bürger der Stadt, so behauptet Schaten, hätten in derselben Weise dem Bischofe Treue geschworen, wie die übrigen Bürger des Bistums: „Par Episcopo Paderbornensi jus fuit in ipsum Abbatis adjacens oppidum, civesque Oppidi haud secus quam alii dioecesis nostrae fidem jurabant Episcopo: quamquam armis ad id saepe adigendi fuerint.“ Ob die Bürger der Stadt Helmarshausen im Jahre 1326 dem Bischof den Treueid geschworen, ist aus der Schatenschen Angabe nicht zu ersehen.

Seit den Jahren 1324 und 1326 stieg die Macht des Bischofs über das Kloster. Abt Reimbold wurde im Jahre 1329 sogar paderbornischer Burgmann zu Trendelburg. [372]) Vielleicht fing Reimbold an, die Macht des Bischofs zu fürchten; denn Ende dieses Jahres stellten sich Abt und Konvent unter mainzischen Schutz. „Unter diesen Verhältnissen,“ so schreibt Landau, „war es für das Kloster ein doppeltes Unglück, daß der Abt Reimbold nicht der Mann war, dem der Konvent vertrauen konnte. Seine übele Wirtschaft, wegen der er schon früher zwei Koadjutoren erhalten hatte, führte zu stets neuem Hader, und dieser innere Zwiespalt öffnete den Gegnern des Klosters für ihre Absichten Thür und Thor. Der Konvent wendete sich in seiner Not zuletzt an den Bischof in Paderborn und dieser, eine Menge schwerer Anklagen begründet findend, sprach die Entsetzung, die Exkommunikation und das Interdikt über den Abt aus.“ [373]) Wann die Entsetzung erfolgte, läßt sich nicht genau angeben. C. Falckenheiner setzt sie zwischen Mai 1330 und dem Jahre 1332, [374]) Landau um das Jahr 1331. [375]) Noch vor dem 24. November 1332 wurde

ein neuer Abt gewählt.[376]) Über diese Abtswahl und die damit in Verbindung stehenden Ereignisse berichtet Landau folgendes: „Es wurde nun zwar ein neuer Abt, in der Person Engelhards, erwählt, aber wie es scheint keineswegs mit voller Zustimmung des Konvents, ja die späteren Ereignisse deuten darauf hin, daß er vom Bischofe von Paderborn dem Kloster aufgedrängt worden war. Also ein neuer Zankapfel. Dazu kam noch, daß der vertriebene Reimbold keineswegs geneigt war, seine Ansprüche auf die Abtei so leichten Kaufes aufzugeben. Um in seiner allerdings mißlichen Lage eine Stütze zu erhalten, erneuerte er 1333 die schon 1329 mit dem Erzstifte Mainz angeknüpfte Verbindung und sprach dabei die Hoffnung aus, daß der Erzbischof ihn als mainzischen Burgmann schützen und gegen seine ungehorsamen Mönche und Unterthanen zu Recht verhelfen werde. Er gelobte dabei dem Erzbischofe, daß, sobald er mit dessen Hülfe wieder zum Besitze seiner Abtei gelangen werde, er demselben die Hälfte von dem halben Anteile des Klosters an allen Klostergütern, namentlich an der Stadt Helmarshausen, der Neustadt über derselben und der Burg Krukenberg abtreten und mit seinen Konventualen sich nicht eher sühnen wolle, bis auch diese hierzu ihre Einwilligung gegeben. In diese Zeit fiel nun gerade der Übergang der kölnischen Hälfte von Helmarshausen und Krukenberg an Paderborn, ein Erwerb, welcher unter den geschilderten Zuständen für dasselbe augenscheinlich einen doppelten Wert haben mußte."[377]) Die erwähnte kölnische Hälfte wurde von Erzbischof Walram von Köln im Jahre 1336 an Bischof Bernhard V. von Paderborn verpfändet.[378]) Über den Wert dieser Erwerbung für das Paderborner Stift äußert sich Landau also: „Aus seiner weltlichen Herrschaft über Helmarshausen längst und unwiederbringlich verdrängt, fehlte ihm seither das Mittel, seine wiedererlangte geistliche Herrschaft zu sichern und das Widerstreben der auf ihre Freiheit eifersüchtigen Mönche auf dauernde Weise zu brechen. Dazu bot eben jener Erwerb die trefflichste Gelegenheit. Das fühlten freilich auch die helmarshauser Mönche und mit banger Sorge blickten sie auf das in ihren Mauern erhobene paderbornische Banner. Die nächste Folge davon war eine tiefe Spaltung im Konvente. Der bisher schon als paderbornischer Aufdringling mit mißtrauischem Auge betrachtete Abt Engelhard sah sich bald von dem größten Theile des Konvents verlassen, und diesem Theile schloß sich dann auch der vertriebene und

exkommunizierte Abt Reimbold an, ja es scheint sogar, als ob derselbe gleich von Anfang an dieser Partei als Haupt gedient habe. Schon im Anfang des nächsten Jahres (1337) warf sich diese Partei in die Arme des Erzstiftes Mainz. Als Konvent des Klosters sich bezeichnend, erklärte dieselbe am 18. Januar, daß sie um mancherlei Not, welche sie gelitten, von nun an ewig beim Erzstifte Mainz bleiben wolle, und damit dasselbe das Kloster um so besser beschirmen könne, möge der Erzbischof mit dem Rate des Konvents auf helmarshausischem Boden eine Feste bauen; im Falle aber ein Theil von ihnen aus dem Kloster vertrieben würde, sollte derselbe in den mainzischen Schlössern Aufnahme finden; auch ihre von Rom und dem Reiche habende Freiheit behielten sie sich vor." [379]) Worin die vom Reiche stammende Freiheit sich zeigte, läßt sich nicht ermitteln. Vielleicht ist darunter das Recht zu verstehen, daß die Abtei keinen andern Vogt haben sollte, als den vom Abt mit Rat des Konventes gewählten — ein Recht das der Abtei im zwölften und dreizehnten Jahrhundert von deutschen Königen bestätigt worden war. [380]) Es ist aber auch möglich, daß die bei Landau erwähnte Mönchspartei meinte, das Kloster stehe überhaupt nur unter dem Reiche und nicht unter dem Paderborner Bistume. Seit dem dreizehnten Jahrhundert sah nämlich das Kloster den Bischof nicht mehr als seinen weltlichen Herrn an; indem es wider den Willen des damaligen Bischofs Bernhards III. eine Burg erbaute und bestehen ließ. Eben diese Selbständigkeit suchte ein Teil der Mönche durch den erwähnten Vertrag vom 18. Januar 1337 zu wahren. Ihnen schloß sich der vom Paderborner Bischofe entsetzte Abt Reimbold an. [381]) Reimbold und die Mönche verkauften am 10. Februar 1337 an die Stadt Hofgeismar zu Gunsten des Stiftes Mainz die Hälfte des halben Anteils des Klosters an der Stadt Helmarshausen und Burg Kruckenberg. [382]) Bald darauf erfolgte die Besitznahme der Stadt und Burg und zwar ohne Widerspruch. „Mochte indeß," so fährt Landau in seiner „Geschichte der Burg Krukenberg bei Helmarshausen" fort, „auch nicht sogleich ein Widerspruch erfolgt seyn, so blieb derselbe doch keineswegs aus. Von den auf der Seite des Abts Engelhard stehenden Konventualen erhob sich zuerst Siegfried von Schartenberg, Hospitalarius des Klosters. Derselbe erklärte dem Bischofe Bernhard von Paderborn und dem Abte Engelhard, daß er den von einigen Konventualen mit den mainzischen

Beamten und der Stadt Hofgeismar geschlossenen Vertrag nicht genehmige und niemals genehmigen werde, wenn nicht die Zustimmung aller derjenigen dazu erfolge, deren Genehmigung erforderlich sey, nämlich des Diöcesanbischofs und der Ministerialen und Vasallen von Helmarshausen, überhaupt nicht, bevor nicht von mehreren Gliedern des Ordens erkannt worden sey, daß der Verkauf zum Nutzen des Stiftes gereiche. Der Abt Engelhard griff nun zu demselben Mittel, welches seine Gegner sich erwählt hatten. Wie diese sich Mainz, so unterwarf er sich Paderborn. Am 5. Oktober 1337 erklärte er, um von seinem Kloster mancherlei Gewaltthätigkeiten und Gefahren abzuwenden, er den Bischof Bernhard zu dessen Beschützer gewählt und demselben den seinem Kloster zugehörigen Antheil an Helmarshausen übertragen habe. Er stellte jedoch hierbei die Bedingung, daß dieser Theil nicht weiter veräußert werden dürfe, und der Bischof nur für solche Ausgaben Ersatz zu verlangen berechtigt seyen solle, welche zur Erhaltung der Gebäude notwendig gewesen und von ihm, dem Abte, vorher bewilligt worden seyen. Der Bischof gab ihm dagegen die Mittel zu einer Reise nach Rom, um dem Papste die bedrängte Lage seines Klosters vorstellen zu können. Endlich wurde auch noch vom Abte versprochen, den Bischof wegen etwaiger Kosten zu entschädigen, welche diesem aus der vom Kloster dem Grafen von Eberstein und dem Ritter Hermann von Brakel übertragenen Burghut entstehen würden. Obwohl die numerische Stärke beider Parteien nicht wohl zu ermitteln ist, so steht doch außer Zweifel, daß die reimboldsche Partei in dieser Hinsicht das Uebergewicht hatte. In diesem Gefühle der Ueberlegenheit hatte sie dann auch den Exabt Reimbold, den sie im Anfang des Jahres noch nicht offen anzuerkennen wagte, wieder in das Kloster aufgenommen und trotz seiner Exkommunikation wieder am Gottesdienste sich beteiligen lassen. Das war nun freilich eine in jeder Hinsicht unzweideutige Auflehnung gegen den Diöcesanbischof, und als solche nahm sie auch Bischof Bernhard auf. Unter dem 5. Dezember 1337 erließ derselbe an die Pfarrer der Umgegend ein Mandat, worin er erklärte: Reimbold, welchen er vormals, wie das durch die ganze Diöcese bekannt gemacht worden sey, auf Antrag des Dechanten und des Konvents zu Helmarshausen, wegen seiner großen Verbrechen der Abtswürde entsetzt und mit dem Banne belegt, habe dessenungeachtet in das Kloster heimlich wieder einzudringen gewagt,

und trage dem geistlichen Verbote zum Trotze keine Scheu, mit seinem Anhange den Gottesdienst zu verrichten. Da nun eine solche Verwegenheit nicht ungeahndet bleiben dürfe, so befehle er ihnen bei Strafe der Suspension dem Reimbold weder in weltlichen noch in geistlichen Dingen zu gehorchen, sondern denselben als exkommuniziert und Helmarshausen selbst als mit dem Interdikte belegt feierlich zu verkünden, diejenigen aber, welche gegen das Verbot am Gottesdienste sich beteiligt, aufzufordern, sich deshalb in Paderborn zu verantworten. Alles dieses Thun und Treiben mußte notwendig auch die mit in das Spiel der Parteien gezogenen beiden Hochstifter Mainz und Paderborn in eine feindselige Stellung führen. Da indessen beiden nicht damit gedient war, den Zwiespalt bis zu einer Entscheidung mit den Waffen kommen zu lassen, so suchten sich dieselben zu verständigen."[383]) Im Jahre 1338 einigten sich der Bischof Bernhard von Paderborn und der Erzbischof Heinrich von Mainz über die Besitzungen der Abtei Helmarshausen. Der Erzbischof und Bischof erhielten jeder ein Drittel von Stadt Helmarshausen und Burg Kruckenberg, soweit das Kloster Helmarshausen bis zum Vertrage vom 10. Februar 1337 beide Festen besessen hatte; das letzte Drittel behielt das Kloster.[384]) Die Exkommunikation über Reimbold wurde aufgehoben und ebenso das Interdikt über Helmarshausen.[385]) Die neben dem Kloster und der Kirche — wahrscheinlich von Mainz infolge des Vertrages von 1337 — aufgeführten Burggebäude sollten wieder abgebrochen werden.[386]) Diese Bestimmung wurde wahrscheinlich im Interesse des Paderborner Stiftes getroffen; denn es war für das Stift sehr unangenehm, wenn ein so mächtiger Nachbar, wie der Mainzer Erzbischof, in der Nähe des Paderborner Landes Befestigungen besaß. Endlich war zwischen Bernhard und Heinrich beschlossen worden, daß Abt Engelhard bis zu weiterer Entscheidung in seiner Würde bleiben, Reimbold aber das Kloster verlassen sollte.[387]) Der Erzbischof verweigerte also fortan dem Abte Reimbold seinen Schutz. „Obwohl Reimbold," so schreibt Landau, „nun auch von seinem bisherigen Beschützer aufgegeben worden war, da auch dieser seine Entsetzung in jenem Vertrage ausdrücklich anerkannt hatte, so wich derselbe dennoch nicht. Noch am 2. August desselben Jahres verkaufte er, und zwar gemeinsam mit dem Konvente die Klostergüter zu Amelgotzen. Erst seitdem verschwindet er und auch vom Abt Engelhard findet man

keine Spur mehr. Ein Jahr später war jedoch die Abtei erledigt. Am 31. August 1339 erklärte nämlich der schon oben erwähnte helmarshausische Konventual Siegfried von Schartenberg, damals zugleich Propst des Nonnenklosters Gehrden, daß er sich für immer dem Schutze des paderbornischen Bischofs unterwerfe, und im Falle er Abt zu Helmarshausen werde, alles dasjenige thun wolle, was des Bischofs Räte von ihm verlangen würden. Der Bischof suchte sich also des künftigen Abts zu versichern, und dieser war schwach genug, sich ganz und unbedingt in dessen Hände zu geben. Dieses geschah kurz vor der Wahl, und diese, ohne Zweifel schon vorbereitet, fiel dann auch auf Siegfried. Im Anfange des Dezember (7. Dez.) d. J. ordnete Abt Siegfried mit den beiden Hochstiftern die Besitzverhältnisse. Für die zwei Drittel, welche Mainz und Paderborn erhalten, sollte jedes 300 Mark zahlen, alle aber sollten in einem gemeinsamen Burgfrieden sitzen, sowie jedem auch zu seinem Sechstel gehuldigt werden sollte. Auch die beiden Bischöfe schlossen zu demselben Zwecke noch einen weiteren Vertrag, worin sie unter andern von jeder Seite sechs Bürgen niedersetzten, welche über die Haltung des Burgfriedens wachen und über etwaige Verletzungen desselben entscheiden sollten; auch wollten sie weitere Befestigungen nur gemeinschaftlich und zu beider Gebrauch anlegen." [388]) Der Vertrag zwischen den beiden Bischöfen fand am 2. Januar 1341 statt. [389]) Außer der von Landau erwähnten Verfügung wurden noch eine Menge Bestimmungen getroffen. Für das im Jahre 1339 erworbene Drittel sollte das Paderborner Bistum dem Mainzer Erzstift Burghut leisten. [390]) Wenn Mainz oder Paderborn den Rest, den der Abt von Helmarshausen an der Stadt Helmarshausen und Burg Kruckenberg besaß, erhielt, so sollte der Rest zwischen beiden Hochstiften geteilt werden. [391]) Die wichtigsten Bestimmungen betrafen die vom Paderborner Stifte im Jahre 1336 erworbene kölnische Hälfte von Stadt Helmarshausen und Burg Kruckenberg einerseits und anderseits die Diöcesanrechte über das Kloster Helmarshausen nebst Stadt und Burg. Der Mainzer Erzbischof erkannte an, daß das Paderborner Bistum die kölnische Hälfte, ohne von ihm Widerspruch zu erfahren, fortan besitzen solle. Ferner gestand das Oberhaupt des Erzstiftes die Diöcesanrechte über Kloster, Stadt und Burg den Paderborner Bischöfen zu: „Nos Bernhardus Dei gratia Paderbornensis Ecclesie Episcopus notum facimus

universis et protestamur, — quod — cum reverendo in Christo Patre ac Domino nostro Heinrico sancte Maguntine Sedis Archiepiscopo, suo Successore et Ecclesie sue nomine super statu emptionis promiscue munitionis Castri Cruchenberg et Opidi Helmwordeshusen, a venerabili Domino Sifrido Abbate, Decano et conventu Monasterii in Helmwordeshusen, ordinis sancti Benedicti, Paderbornensis Dyoecesis, inite et celebrate, mediantibus ipsius Domini Archiepiscopi atque nostris amicis — in ordinationem infrascriptam concordavimus in hunc modum, videlicet quod Ecclesie Coloniensis jus, quod in medietate dictarum munitionum et earum juribus et pertinentiis hucusque habuit et possidebit, et quod nos et Ecclesia nostra in pignore a dicta Ecclesia Coloniensi habemus et possidemus, necnon jus spirituale nostre Paderbornensi Ecclesie in dictis Monasterio et munitionibus competens debeat salvum et illesum perpetuo remanere.“ [392]) Die Bestimmung über die Diöcesanrechte war für das Paderborner Stift die wichtigste. Der Erzbischof erkannte dadurch stillschweigend an, daß der Bischof von Paderborn befugt sei, den Abt von Helmarshausen zu bestätigen, weihen und abzusetzen. Diese Rechte zählten zu dem vom Bischofe beanspruchten jus spirituale über das Kloster.

Dem Erzbischofe scheint indessen die wachsende Macht des Bischofs über die Abtei unbequem gewesen zu sein. Wohl aus diesem Grunde nahm der Mainzer Kirchenfürst in dem Vertrage, den er am 9. Januar 1341 mit Abt Siegfried schloß, die Abtei unter seinen besonderen Schutz und sicherte ihr die Aufrechthaltung ihrer Rechte und Freiheiten zu. [393]) Für den Bischof von Paderborn mußte die Annäherung des Klosters an das Erzstift Mainz unangenehm sein, und das um so mehr, als in den folgenden Jahren das Bistum Teile von dem im Laufe der Zeit an Stadt Helmarshausen und Burg Kruckenberg erworbenen Besitze, wieder verlor. Im Jahre 1345 sah sich Bischof Balduin wegen seiner Schulden genötigt, dem Abte Siegfried von Helmarshausen das vom Paderborner Stifte im Jahre 1339 erworbene Sechstel zu verpfänden; [394]) ja im Jahre 1352 mußte Balduin sogar die vom Stifte seit 1336 besessene kölnische Hälfte der Abtei zum Pfande geben. [395])

Über die Bedeutung dieser Erwerbungen sagt Landau: „Obwohl beide Erwerbungen nur Pfandschaften waren, so war das Kloster doch jetzt wieder Herr über den größten Teil seines alten Besitztums. Nur noch ein Sechstel war in fremder Hand, in der des mainzischen Erzstiftes." „Aber," so fährt Landau fort, auch „diese Verhältnisse waren nur von kurzer Dauer und schon im folgenden Jahre trat Paderborn wieder ein. Das Erzstift Mainz überließ demselben mit dem Amte Hofgeismar und der Burg Schonenberg auch sein Sechstheil an der Stadt Helmarshausen und der Burg Krukenberg, und Paderborn übergab dieselben an Rabe von Kanstein, Hermann von Brakel, Ludolph von Herse, Theoderich von Twiste, Johann von Hardenberg und Heinrich von Hanstein zur Bewahrung. Zugleich war Paderborn auch bedacht, die dem Kloster schuldende Pfandsumme meist durch Anweisungen auf seine Städte nach und nach abzutragen." [396])

Das Paderborner Stift besaß um das Jahr 1356 nur ein Sechstel von der Stadt Helmarshausen und Burg Kruckenberg. Zwei Drittel von Stadt und Burg befand sich als Pfand im Besitze der Abtei, die es von der Paderborner Kirche erhalten hatte. Das wichtigste Recht, um das die Paderborner Bischöfe wiederholt mit der Abtei gekämpft hatten, die Diöcesangewalt über das Kloster war jedoch den Bischöfen geblieben, vor allem hatten sie das Recht, den Abt des Klosters zu bestätigen, zu weihen und abzusetzen. [397]) Dieses Recht zählt, wenn man es juristisch auffaßt, zu den Spiritualien. Thatsächlich erstreckte sich durch dieses Recht die Macht des Bischofs sogar auf die Vogtei der Abtei, also auch auf die Temporalien des Klosters. Da der Abt in Gemeinschaft mit dem Konvente über die Klostervogtei zu verfügen hatte, der Bischof aber durch das ihm zustehende Bestätigungs- und Weiherecht dem Abte die Verwaltung des Klosters übertragen, durch das Absetzungsrecht sie ihm entziehen konnte, so unterstand auch die Vogtei des Klosters wenigstens in indirekter Beziehung dem Paderborner Bischofe; denn dieser konnte durch den Abt, der von ihm bestätigt und geweiht worden war und durch diese kirchliche Investitur alle geistlichen und weltlichen Rechte, die mit der Abtswürde verbunden waren, erhalten hatte, großen Einfluß auf die Verwaltung der Stiftsvogtei des Klosters gewinnen. Ob es geschah, darüber schweigen die Quellen. Wie groß aber auch die Macht des Bischofs, die er durch seine geistlichen Rechte über das Kloster erlangte,

war, so reichte sie doch nicht hin, dieses Kloster der Landesherrschaft der Paderborner Bischöfe zu unterwerfen; denn daß die Bischöfe die hohe Gerichtsbarkeit über das Kloster erlangt hätten, darüber berichtet keine Quelle.

Auch gelang es den Bischöfen nicht, ihre Herrschaft über die Benediktinerabtei Corvey[398]) auszudehnen. G. Matthaei nimmt an, bereits im elften Jahrhundert habe der damalige Paderborner Bischof Meinwerk versucht, die Abtei seinem Bistume einzuverleiben.[399]) Daß der Bischof eine derartige Absicht gehabt habe, darüber berichten die Quellen nichts, sofern es sich um die weltliche Herrschaft über das Kloster handelt. Auch sind weder Urkunden noch andere Quellen vorhanden, die davon berichteten, daß Kaiser Heinrich I. (II.) die Abtei Corvey dem Bischofe Meinwerk ebenso zu Eigen habe schenken wollen, oder gegeben habe, wie dieses mit dem Kloster Helmarshausen und dem Stifte Schildesche geschehen war. Erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts scheinen die Paderborner Bischöfe größeren Einfluß auf die weltliche Selbständigkeit des Klosters gewonnen zu haben. Damals kam das Bistum in den Besitz der Schutzherrschaft über das Kloster. Im Jahre 1257 war Bischof Simon Schutzherr des Klosters[400]) und am 25. August 1266[401]) wurde er es abermals. Infolge der Schutzherrschaft wurde Corvey freilich noch keineswegs ohne weiteres eine landesherrliche Paderborner Abtei; denn, wiewohl mit der Schutzherrschaft die hohe Gerichtsbarkeit, aus der allein die Landesherrlichkeit sich entwickelte, verbunden sein konnte,[402]) so brauchte diese Verbindung doch keineswegs immer stattzufinden.[403]) Insoweit aber war die Schutzherrschaft für ihren Herrn von großer Bedeutung, als sie ihm leichter als denen, die eine solche Herrschaft nicht über seinen Schützling hatten, Macht, Mittel und Gelegenheit bot, die Gerichtsherrschaft über seinen Schützling zu erwerben und so dessen Landesherr zu werden. Das konnte auf verschiedene Weise geschehen, und zwar durch Kauf, Vertrag, Gewalt u. s. w. Von großer Wichtigkeit ist hinsichtlich der Einwirkung der Schutzherrschaft auf die Bildung der Landesherrlichkeit der Umstand, ob der Schützling selbst die hohe Gerichtsbarkeit besaß, oder bereits ein anderer, aber nicht der Schutzherr, über ihn diese Gerichtsgewalt ausübte. Nur im ersteren Falle kann davon die Rede sein, daß der Schützling der landesherrlichen Gewalt des Schutzherrn unterworfen wurde, wenn dieser über seinen Schützling

die hohe Gerichtsbarkeit erlangte; denn im andern Falle war der bisherige Gerichtsherr des Schützlings Landesherr oder hätte es wegen des Besitzes der hohen Gerichtsbarkeit im Laufe der Zeit werden können.

Welche Rechte Bischof Simon erhielt, als er Schutzherr des Klosters Corvey wurde, das läßt sich nicht feststellen. Wahrscheinlich waren es dieselben Rechte, hinsichtlich deren es im Jahre 1267 zwischen dem Erzstift Köln und dem Bistum Paderborn zu einem Vertrage kam. Der Erzbischof von Köln machte nämlich den Bischof von Paderborn den Besitz der Schutzherrschaft über Corvey streitig.[404]) Am 20. Februar 1267 wurde über die Rechte, die das Erzbistum Köln und das Bistum Paderborn an die Schutzherrschaft beanspruchten, ein Vertrag geschlossen.[405]) In diesem Vertrage verpflichteten sich Bischof Simon und Erzbischof Engelbert II., gemeinschaftlich Land und Leute der Abtei Corvey zu verteidigen.[406]) Beide Fürsten erhielten die Burgen und Befestigungen der Abtei und zwar unter der Bedingung, daß beide, Simon wie Engelbert, sich in die Zahlung der Kosten, die zur Erhaltung der Burgen und Befestigungen notwendig waren, gleichmäßig teilten.[407]) Stürbe einer der Fürsten, so sollte der, der den anderen überlebte, bis zum Lebensende Schutzherr des Klosters sein. Schiede dieser auch aus dem Leben, dann würde die Abtei dem Vertrage gemäß, den Bischof Simon mit ihr vereinbart hätte, von der Schutzherrschaft befreit sein.[408]) Die Einkünfte und Dienste der corveyischen Stadt Marsberg mußten nach dem Vertrage in gleichem Maße zwischen dem Kölner Erzbischofe und dem Paderborner Bischofe geteilt werden. Im übrigen sollte das Recht, daß die Kölner Kirche an der Stadt Marsberg bereits besaß, von dieser Bestimmung nicht betroffen werden.[409]) Ferner wurde festgesetzt, daß Simon und Engelbert, die Vogtei über das corveyische Höxter, die damals der Herzog von Braunschweig besaß, zurückerwerben sollten, sobald sich Gelegenheit dazu böte. Erzbischof und Bischof verpflichteten sich für die Wiedererlangung der Vogtei gleichviel an den Herzog zu zahlen. Dafür wurden aber auch dem Erzstifte Köln und dem Hochstifte Paderborn gleiche Rechte an der Vogtei zugesichert.[410])

Diesem Vertrage gemäß hätte im Jahre 1274, als Erzbischof Engelbert II. von Köln starb,[411]) die Schutzherrschaft über die Abtei Corvey an Bischof Simon von Paderborn übergehen müssen. Der

Corveyer Abt Heinrich III. kümmerte sich aber nicht darum. Er übertrug vielmehr dem Erzbischof Siegfried von Köln die Schutzherrschaft über das Kloster[412]) — ein Recht, daß dem Erzbischofe von Köln von den Königen Rudolf und Adolf ebenfalls zuerkannt wurde;[413]) aber trotzdem beanspruchte das Paderborner Stift weiter die Ausübung des Schutzrechtes. Erst am 12. Dezember 1294 verzichtete der Paderborner Bischof Otto zu Gunsten des Kölner Erzstiftes auf dieses Recht.[414]) Aber bereits im Jahre 1306 befand sich Otto wieder im Besitz des Schutzrechtes.[415]) Wahrscheinlich um dieses Recht, Otto wieder zu entreißen, zog Erzbischof Heinrich III. von Köln gegen ihn zu Felde.[416]) Ob der Kölner seinen Zweck erreichte, darüber schweigen die Quellen; ebenso berichten sie nicht davon, ob das Paderborner Stift im Besitze des Schutzrechtes blieb. Möglich ist letzteres; denn nur wenige Jahre nach 1356 am 16. Juli 1362 nannte sich Bischof Heinrich von Paderborn: „voremunde des stichtes to Corbeye“.[416a]) Die Abtei Corvey wurde freilich durch ihr Schutzverhältnis zum Paderborner Stifte nicht der Landeshoheit der Paderborner Bischöfe unterworfen; aber immerhin geriet Corvey, solange der Paderborner Bischof des Klosters Schutzherr war, in eine gewisse Abhängigkeit vom Bistum Paderborn. Die Rechte der Bischöfe Otto und Heinrich als Schutzherren der Abtei Corvey werden urkundlich nicht erwähnt. Man darf aber wohl annehmen, daß beide Bischöfe dieselben Rechte bekamen, die Bischof Simon als Schutzherr, besessen hatte. Wenigstens dürften Otto und Heinrich, wie vor ihnen Simon das Recht erhalten haben, die Burgen und Befestigungen Corveys zu besetzen. Dadurch schützten die Bischöfe ihr eigenes Land; denn da die Abtei Corvey in militärischer Beziehung von ihnen verwaltet wurde, so drohte von Corvey her kaum Gefahr, daß das Paderborner Stift Einbuße an Landesgebiet erlitt, wie das geschehen konnte, so lange die Erzbischöfe von Köln noch Schutzherren von Corvey waren und in Zeiten, wo die Abtei so stark war, daß sie keines Schutzherrn bedurfte.

Die Abtei hätte leicht in völlige Abhängigkeit vom Erzbistum Köln oder Bistum Paderborn kommen können; denn die Schutzherrschaft konnte den Weg zur Landesherrschaft bahnen. Die Abtei verdankt es verschiedenen günstigen Umständen, daß dieses nicht geschah. Dazu trug wahrscheinlich im nicht geringen Maße die Eifersucht bei,

die zwischen dem Erzbistum Köln und Bistum Paderborn wegen des Besitzes der Schutzherrschaft über das Kloster Corvey herrschte. Dieses war ferner Reichskloster und stand daher unter dem besonderen Schutze des Königs.[417]) Aber dieser Schutz bedeutete im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte bei der Schwäche des Königtums nicht allzuviel. Viel wichtiger war in dieser Zeit der Schutz, den der Papst gewährte; denn der Papst beförderte damals nicht allein die geistlichen, sondern auch die weltlichen Interessen der von ihm Beschützten.[418]) Bereits im zehnten und zwölften Jahrhundert hatten die Päpste das Kloster Corvey unter ihren Schutz gestellt und ihm Exemtion von der Diöcesangewalt des Bischofs, in dessen Sprengel es lag, erteilt.[419]) Bis ins dreizehnte Jahrhundert fochten die Paderborner Bischöfe — mit Ausnahme Meinwerks, der in den Jahren 1014 und 1015 die Abtei ihrer kirchlichen Freiheit zuwider wie eine der bischöflichen Gewalt unterworfene behandelt hatte[420]) — die Exemtion der Abtei nicht an. Das änderte sich im dreizehnten Jahrhunderte, als die Päpste begannen die exemten Klöster auch in ihrem weltlichen Besitzstande zu schützen. Um die Abtei dem Schutze des Papstes zu entreißen, erhob damals Bischof Simon von Paderborn Anklage gegen Corvey beim heiligen Stuhl, den zur Zeit Alexander IV. inne hatte. Simon behauptete, die Abtei beanspruche unrechtmäßiger Weise das Recht, als exemt zu gelten. Papst Alexander beauftragte am 25. Februar 1257 eine Kommission mit der Untersuchung der Frage, ob die Abtei exemt sei. Der Papst bestimmte, daß Corvey binnen 15 Tagen die Exemtionsurkunden vorweisen oder sich dem Paderborner Bischofe unterwerfen solle[421]) Die Kommission entschied wohl zu Gunsten der Abtei; denn Korvey wurde noch am 25. Dezember 1358 in einer Urkunde des Papstes Innocenz VI. als exemt bezeichnet.[422]) Wie mächtigen Schutz damals die Exemtion den Klöstern gewährte, das zeigt die Arenga der erwähnten Urkunde. Der Papst erklärte in der Arenga, ihm liege zwar nichts mehr am Herzen, als die Macht aller Kirchen in geistlicher und weltlicher Beziehung zu heben, vor allem aber strebe er dahin, die geistliche und weltliche Gewalt der Kirchen und Klöster, die dem römischen Stuhle unmittebar unterstellt seien, zu vermehren.[423]) Wenn dem Papst die Vergrößerung der Macht der zuletzt genannten Kirchen und Klöster so sehr am Herzen lag, um wie viel mehr wird er sich dann bemüht haben, dafür zu sorgen,

daß die Selbständigkeit dieser Kirchen und Klöster gewahrt blieb. Die Exemtion trug daher allem Anschein nach in nicht geringem Maße zur Erhaltung der weltlichen Selbständigkeit Corveys, das als exemtes Kloster der römischen Kirche unmittelbar untergeben war, bei.

Während es scheint, daß die Paderborner Bischöfe die weltliche Selbständigkeit der Abtei Corvey brechen oder wenigstens schwächen wollten, bleibt es zweifelhaft, ob sie beabsichtigten, die weltliche Herrschaft über das reichsunmittelbare[424]) Stift[425]) Herford zu erwerben. Die Bischöfe von Paderborn bestritten -- wie nach den Urkunden, die den Kampf des Bistums mit dem Stifte betreffen, sich ergibt —, wahrscheinlich nur die geistliche Freiheit des Stiftes. Aber dieser Kampf der Bischöfe mit dem Stifte, der sich in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts entspann, konnte außer der geistlichen auch den weltlichen Rechten Herfords[425a]) gefährlich werden. Denn es lag nahe, daß der Bischof, wenn er die geistlichen Rechte des Stiftes vernichtet hatte, sich auch in die weltlichen Angelegenheiten des Stiftes mischen und sich so von dessen weltlichen Rechten eins nach dem andern aneignen konnte. Daß dieses nicht geschah, verdankt das Stift wahrscheinlich der Fürsorge seines Schutzherrn, des Erzbischofs von Köln. Dieser handelte freilich nicht allein im Interesse Herfords, sondern auch in seinem eigenen. Den Erzbischöfen mußte es nämlich vor allem am Herzen liegen, ihren Einfluß auf das Stift, den sie infolge des Schutzrechtes besaßen, zu behalten und sich die Rechte, die sie im Laufe der Zeit vom Stifte erworben hatten,[425b]) zu sichern. Wenn es den Erzbischöfen nicht gelang, die Rechte des Stiftes zu verteidigen, so war zu befürchten, daß die Kölner Kirche ihren Einfluß über das Stift verlor. Die Erzbischöfe schützten nicht allein die weltlichen, sondern auch die geistlichen Rechte Herfords. Zum Schutze der weltlichen Rechte waren die Erzbischöfe auf jeden Fall berechtigt; denn sie verdankten die Schutzherrschaft dem Reiche.[426]) Aber auch die Gewalt, die geistlichen Rechte zu beschützen, scheinen die Erzbischöfe rechtmäßiger Weise erworben zu haben. Erzbischof Konrad besaß dieses Recht; denn der Papst hatte ihn zum Beschützer (conservator) des Stiftes ernannt. Daher konnte Konrad dem Bischofe von Paderborn auctoritate mandati apostolici verbieten, die Äbtissin von Herford in ihren Rechten als Vorsteherin des Stiftes zu belästigen, wie aus einer Urkunde vom 3. April 1245 hervorgeht.[427]) Ob der Paderborner

Bischof nur die geistlichen Rechte des Stiftes verletzt hatte, wird in der erwähnten Urkunde nicht gesagt: aber wahrscheinlich handelte es sich nur um diese, denn in den Quellen wird sonst nur erwähnt, daß der Paderborner Bischof mit dem Stifte um dessen geistlichen Rechte rang. Erzbischof Konrad gewährte dem letzteren wohl noch einmal seine Hülfe. In dem Vertrage zu Essen vom 24. August 1256, der den Friedensschluß zwischen Erzbischof Konrad von Köln und Bischof Simon von Paderborn besiegelte, wurde bestimmt, daß weder der Bischof, noch der Paderborner Propst irgend welche geistlichen Rechte über das Stift Herford beanspruchen dürfte, es sei denn, daß sie irgend eines auf gesetzmäßige Weise von einem höheren Richter erlangt hätten: „nec episcopus aut prepositus Paderbornensis aliquid iuris ecclesiastici contra ipsius ecclesie libertatem antiquam seu privilegia sibi vendicabit seu usurpabit, nisi hoc per iusticiam optinuerint coram iudice superiori.“[428]) Bischof Simon hörte trotzdem nicht auf, die geistlichen Rechte des Stiftes Herford zu bestreiten; er behauptete, das Stift sei nicht exemt. Dieses wehrte sich gegen den Bischof. Zur Entscheidung des entstandenen Streites wählten Bischof und Domkapitel einerseits und Äbtissin und Konvent des Stiftes Herford anderseits ein Schiedsgericht. Dieses erkannte am 24. Februar 1262 dem Paderborner Bischofe das Recht zwar zu, von den Geistlichen der Pfarrkirchen zu Herford die allgemeine geistliche Bede zu erheben; die Entscheidung aber über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Exemtion des Stiftes überließ es dem Papste.[429]) Papst Urban IV. kannte das Stift Herford als exemt an, wie eine Urkunde vom 9. November 1263 beweist: „preposita . . decana et capitulum secularis ecclesie Heruordensis ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinentis.“[430]) Ob das weltliche Frauenstift Herford die Exemtion bewahrte, läßt sich nicht beweisen. Es scheint, sie wieder verloren zu haben; denn während die Abtei Corvey noch im vierzehnten Jahrhundert urkundlich als exemt bezeichnet wird, wird seit dem 9. November 1263 die Exemtion des Frauenstiftes Herford nicht mehr erwähnt. Mochte nun aber auch Herford seine Exemtion verloren haben, so gelang es den Paderborner Bischöfen trotzdem nicht, über das Frauenstift selbst weltliche Rechte zu erhalten, wohl aber kamen die Bischöfe in den Besitz eines Teiles der Stadt Herford und der

Gerichtsbarkeit in Herford. Bischof Balduin von Paderborn kaufte am 6. August 1352 diesen Teil vom Erzbischof Wilhelm von Köln. Ob der Bischof damals die hohe Gerichtsbarkeit empfing, vermag ich nicht zu entscheiden. Th. Ilgen, dessen Arbeit „Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung" ich diese Nachricht verdanke, scheint dies anzunehmen.[430a]) Das Eine steht indessen fest, nämlich, daß es den Bischöfen von Paderborn nicht gelang, die hohe Vogtei über das Stift selbst zu erhalten; wenigstens war das Stift, soweit es von der Stiftsmauer umschlossen war, nur der Jurisdiktion der Äbtissin unterworfen.[430b])

§ 9.

Der Bischof ist wahrscheinlich Landesherr über fast alle im Territorium des Paderborner Stiftes seit dem dreizehnten Jahrhundert gegründeten Klöster und über die im Territorium Paderborn vielleicht bestehenden Niederlassungen, wie Besitzungen der Johanniter und Templer.

Die Städte Paderborn und Warburg waren im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert der Gerichtshoheit des Bischofs von Paderborn unterworfen,[431]) d. h. dieser war ihr Landesherr. Es mußten daher auch selbstverständlich, die in diesen Städten damals angelegten Klöster unter der Landesherrschaft des Bischofs stehen; es sei denn, daß dieser sie von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreite und sie so aus dem Landesverbande des Stiftes entließ.

In den erwähnten Städten gab es zwei Klöster, die von Mendikanten bewohnt waren. Zu Paderborn bestand bereits um das Jahr 1235 ein Minoritenkloster;[432]) zu Warburg war zwischen 1281 und 1283[433]) ein Dominikanerkloster angelegt worden. Nachrichten darüber, daß beide Klöster von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreit waren, liegen nicht vor. Es ist daher sehr gut möglich, daß beide Klöster unter der Gerichtsherrschaft, d. h. Landesherrschaft der Paderborner Bischöfe standen, ja man darf wohl sagen, hinsichtlich des Dominikanerklosters zu Warburg ist das so gut wie sicher.[433a])

Vor der Stadt Warburg lag das Hospital St. Peter.[434]) Dieses stand in Verbindung mit der Johanniter-Kommende Wiesenfeld in Oberhessen.[435]) Ob die Verbindung darin bestand, daß vom Komtur zu Wiesenfeld Ordensbrüder der Johanniter zur Verwaltung des Hospitals entsandt wurden, läßt sich nicht beweisen. Waren zur Verwaltung des Hospitals Ordensbrüder in Warburg, so konnten diese sehr gut den Bischof als ihren Landesherren anerkennen; denn auch in andern Ländern waren die Johanniter den Herren dieser Länder untertan, z. B. standen die Johanniter in der Mark Brandenburg unter dem Markgrafen.[436])

Die Verbindung zwischen dem Hospital und der Johanniterkommende währte nur bis zum 28. Mai 1327. Damals wurde das Band zwischen beiden von Bischof Bernhard V. gelöst und die Kirche St. Peter bei Warburg mit dem Hospital zu einem Beneficium vereinigt. Der Bischof befreite zugleich die beiden Geistlichen, denen das Beneficium übertragen wurde, von aller geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit. Nur der Bischof sollte die beiden Geistlichen richten dürfen.[437])

Wie sich nicht feststellen ließ, ob Johanniter zur Verwaltung des Hospitals in Warburg lebten, und ob diese, wenn es der Fall war, dann der landesherrlichen Macht des Bischofs unterstanden, so kann auch kein bestimmtes Urteil darüber gefällt werden, ob die Templer in dem Paderborner Teritorium Besitzungen hatten und über sich und das Ihrige die Landesherrschaft der Paderborner Bischöfe anerkannten. F. A. Koch berichtet im „Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Alterthumsvereine", dritter Jahrgang, S. 115: „Der Orden der Templer besaß muthmaßlich die Dreckburg bei Salzkotten, wahrscheinlicher aber die Burg Lippspringe bei Paderborn. Nach Aufhebung des Ordens (1310) kam Lippspringe an das Domkapitel." Beweise für diese Behauptung führt Koch nicht an. Koch stützt sich vielleicht hinsichtlich seiner Ansicht, daß die Templer zu Lippspringe eine Burg gehabt hätten auf Schatens Annalen. Da aber Schaten, der gewöhnlich seine Ansichten in den Annalen und Quellen zu belegen pflegt, in diesem Falle es nicht tut, so bleibt es zweifelhaft, ob Schaten recht hat, wenn er behauptet, die Templer hätten zu Lippspringe Wohnsitz und Besitz — von einer Burg spricht Schaten nicht[438]) — gehabt, der an das Kapitel gekommen wäre, zumal andere

Quellen, soweit es sich feststellen ließ, nichts darüber berichten. Hinsichtlich der Dreckburg läßt sich aber auch nicht einmal eine einzige Quelle anführen, die die Ansicht Kochs, die Dreckburg sei mutmaßlich eine Burg der Tempelherren gewesen, begründen könnte. Erst im Jahre 1434 wird der Name Dreckburg (Dreygborg) erwähnt, und zwar als ein Schloß des Paderborner Stiftes.[439]) Es bleibt also höchst zweifelhaft, ob die Templer zu Lippspringe eine Burg hatten, und ob sie die Dreckburg besessen haben. In dem Falle, daß die Templer im Paderborner Lande angesessen waren, konnte es geschehen, daß sie den Bischof als ihren Landesherrn anerkannten; denn in anderen Ländern standen die Templer auch unter der Landesherrschaft des Herrn der betreffenden Länder z. B. in Aragonien, Valentia u. s. w.[440])

Nur ein Beispiel ist vorhanden, aus dem wir erfahren, daß der Bischof auf die Gerichtsherrschaft über ein Kloster in seinem Lande verzichtet hat. Es ist dies beim Cistercienserkloster Hardehausen der Fall.[441]) Dieses Kloster war von Bischof Bernhard I. von Paderborn gegründet worden.[442]) Am 5. Mai 1155 dotierte er es und befreite das Klostergut von aller Vogtei.[443]) Auch versprach der Bischof keine Abgaben von dem Kloster zu verlangen, deren Erhebung den Satzungen des Cistercienserordens zuwiderliefe.[444]) Diese Abgabenfreiheit galt aber wohl nur für die ursprüngliche, d. h. von Bernhard I. vollzogene Ausstattung des Klosters; denn damals pflegte man nur die erste Dotierung der Cistercienserklöster von der Leistung von Abgaben zu befreien.[445])

Außer Hardehausen lag das Cistercienserinnenkloster Gaukirch im Paderborner Lande.[446]) Das Kloster war im Jahre 1229 gegründet worden.[447]) Nach den Satzungen der Kirche mußte das Kloster von aller Vogtei befreit werden.[448]) Ob das geschah, wissen wir nicht. Bischof Bernhard IV. befreite zwar am 1. Oktober 1229 das Kloster von aller weltlichen Gerichtsbarkeit; jedoch sollte das Kloster keine größeren Freiheiten haben, als die übrigen Stifte der Stadt Paderborn. Der Bischof bestimmte damals: „simul et hospitale prefatum sicut alia nostre civitatis claustra, habeant emunitatem nec aliquis iudex secularis aliquam in eis exerceat iurisdictionem.“[449])

In der Stadt Paderborn lagen damals außer dem Cistercienserinnenkloster Gaukirch das Benediktinerkloster Abdinghof und das Stift Busdorf. Sowohl das Kloster Abdinghof, als auch das Stift Busdorf erkannten den Bischof als ihren Vogt an. Daher könnte das Kloster Gaukirch auch sehr gut vom Bischof als Vogt verwaltet worden sei. Der Bischof übte die Vogteirechte aber nicht als Geistlicher aus, sondern er wurde in seiner Eigenschaft als Vogt wie ein Laie angesehen. Trotzdem liegt kein Widerspruch zu dieser Auffassung in den Worten: „nec aliquis iudex secularis aliquam in eis exerceat iurisdictionem;“[450]) denn der Bischof, der die Vogtei des Klosters vielleicht selbst ebenso verwaltete, wie die Vogteien der übrigen Stifte der Stadt gehörte dem geistlichen Stande an.[451]) Nur das Eine darf man aus den erwähnten Worten der Urkunde schließen, daß der Bischof sich niemals von einem Richter weltlichen Standes als Vogt vertreten lassen durfte.

§ 10.

Der Bischof besitzt die hohe Gerichtsbarkeit nicht über alle Klöster, Stifte und Ordenshäuser[452]) seiner Diöcese.[453])

Es gab im Paderborner Bistum viele Klöster, sowie einzelne Stifte und Ordenshäuser, die fast alle der geistlichen Jurisdiktion des Paderborner Bischofs, aber nicht seiner landesherrlichen Gewalt unterworfen waren, wie die Untersuchung ergeben wird.

Im südwestlichen Teile des Bistums im Almegau lag das Cistercienserinnenkloster Holthausen.[454]) Die Edlen von Büren hatten dieses Kloster um das Jahr 1243 gegründet.[455]) Sie hatten auf die Vogtei über das Kloster, wie die Urkunde, die Bischof Bernhard IV. von Paderborn im Jahre 1243 für das Kloster ausstellte, bezeugt, verzichtet.[456]) Das Kloster mußte nämlich als Mitglied des Cisterciensерordens nach den Satzungen der Kirche von jeder weltlichen Macht befreit werden, nur der geistlichen Gewalt des Bischofs, in dessen Sprengel es lag, sollte es nach diesen Bestimmungen unterworfen sein.[457]) Da Holthausen zu der Diöcese Paderborn gehörte,[458]) so mußte es dem Bischofe als seinem Diöcesanen gehorchen. Der Bischof

scheint aber nicht die ganze Diöcesangewalt über das Kloster behalten zu haben; denn man darf wohl annehmen, daß das Kloster Holthausen als Mitglied des Cistercienserordens alle Exemtionen, die dieser Orden im Laufe der Zeit vom päpstlichen Stuhl erhielt und wodurch die bischöfliche Macht beschränkt wurde, bekam.[459])

Im Osten des Almegaues lag das Sintfeld. Hier[460]) war vielleicht um das Jahr 1269 das Augustinerinnenkloster Dalheim erbaut worden.[461]) Wer das Kloster gegründet hat, und wer Herr der Klostervogtei war, das läßt sich nicht nachweisen. Wahrscheinlich waren die Herren von Büren Stiftsvögte des Klosters, denn noch bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts gehörte das Dorf Dalheim den Herren von Büren.[462]) Das Kloster lag in der Diöcese Paderborn. Im Jahre 1286 wird es zum ersten Male als Kloster dieser Diöcese erwähnt.[463])

An den Almegau grenzte im Süden das Matfeld und hieran ebenfalls im Süden der Nithergau. Höchstwahrscheinlich lagen in diesem Gau die Propstei Marsberg und das Kloster Volkhardinghausen.[464]) Propstei und Kloster gehörten nämlich zum Archidiakonatsbezirke Horhausen.[465]) Identificiert man nun Gau und Archidiakonatsbezirk, wie das von manchen Historikern und Lehrern des Kirchenrechts mehr oder minder[466]) geschieht, dann ergibt sich, daß Propstei und Kloster im Nithergau lagen. Als gewiß darf man wohl annehmen, daß die Propstei Marsberg zum Nithergau zählte; denn das „Gaugericht zu Horhausen" d. h. von Niedermarsberg, einem Orte, der sich fast unmittelbar an Obermarsberg, wo die erwähnte Propstei erbaut worden war, im Norden anschließt,[467]) lag, wie Holscher berichtet, im Nithergau.[468]) Propst und Mönche der Propstei Marsberg[469]) waren dem Vertrage gemäß, den Simon, erwählter Bischof von Paderborn, und das Paderborner Domkapitel mit Abt Hermann von Corvey und dem Kapitel dieses Klosters, sowie mit Probst Thymo und den Mönchen der Probstei Marsberg am 9. September 1247 schloß, von der geistlichen Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe befreit. Der Propst und dessen Mönche sollten, wie es in dem Vertrage heißt, in geistlichen und weltlichen Dingen nur dem Abte und Konvente der Abtei Corvey gehorsam sein, und weder die Paderborner Bischöfe noch deren Archidiakone sollten irgend welche Rechte beanspruchen dürfen,

die den Propst und dessen Mönche beträfen: „confitemur, (scil.: Symon Dei gratia Paderbornensis electus, Heinricus prepositus et capitulum Paderburnense) quod antedicti videlicet abbas et capitulum Corbegense et prepositus montis Martis et sui fratres predicti nobis et ecclesie nostre ordinariam iurisdictionem et iura spiritualia diocesanio iure communi debito (sic!) in monte predicto secundum formam que infra scribitur recognoscunt, consentientes et eligentes — quia prepositus et fratres predicti montis ad abbatem tantummodo et conventum Corbegensem in spiritualibus et temporalibus respectum habere debent, ipsi tam archidiaconorum quam episcoporum Paderburnensium iuribus sint exempti.“ [470]) Die Leute aber, die innerhalb der Klostermauer mit dem Propste und den Mönchen lebten und diesen speziell dienten, scheinen nicht völlig von der geistlichen Jurisdiktion des Paderborner Bischofs befreit gewesen zu sein; denn die Urkunde vom 9. September 1247 erwähnt nicht, daß auch diese Klosterleute von der geistlichen Jurisdiktion des Paderborner Bischofs befreit worden sein, sondern nur, daß sie nicht gezwungen werden sollten, an der Synode teil zu nehmen, und daß sie von allen Rechten, die der Sendherr über die zum Besuche der Synode verpflichteten Leute beanspruchen konnte, befreit sein sollten: Consensum est etiam inter Paderburnensem et Corbegensem ecclesias, quod illi tantummodo sint excepti a frequentatione synodi et a iuribus synodalibus, qui infra ambitum claustri cum preposito et fratribus habitant et in emunitate existentes eorum servitiis sint specialiter deputati.“ [471])

Während die Propstei Marsberg Exemtion von der Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe genoß, scheint das Augustinerinnenkloster Volkhardinghausen der Jurisdiktion dieser Bischöfe unterworfen geblieben zu sein; die Quellen wenigstens berichten nichts von einer Exemtion dieses Klosters. Wann dieses Kloster, das südwestlich von Landau liegt,[472]) gegründet worden ist, wissen wir gleichfalls nicht. Es bestand bereits um das Jahr 1171.[473]) Hinsichtlich der Vogtei des Klosters erfahren wir bis ins dreizehnte Jahrhundert nichts. Erst damals werden Vögte des Klosters erwähnt und zwar die Edlen von Gudensberg.[474]) Diese entsagten am 29. August 1235 der Klostervogtei.[475]) Außer den Vögten hatte das Kloster auch einen patronus.

Im Jahre 1221 gab Bischof Hermann von Leal im Auftrage seines Bruders, Bischofs Albert von Livland dem Bischofe Bernhard II. von Paderborn das ius patronatus über das Kloster Volkhardinghausen, da Albert infolge körperlicher Schwäche und seines Landes wegen, dessen Zustand die Anwesenheit des Bischofs forderte, nicht nach Deutschland kommen könne.[476]) Ob unter dem ius patronatus das kirchliche Patronatsrecht oder ein Schutzrecht zu verstehen ist, läßt sich nicht feststellen. Eines aber darf man als sicher wohl annehmen, nämlich, daß dem Paderborner Bischofe das ius patronatus nichts dazu nützte, das Kloster in weltlicher Beziehung vom Paderborner Stifte abhängig zu machen; wenigstens berichten die Quellen nichts darüber. In geistlicher Beziehung erkannte das Kloster den Bischof als ordinarius an.[477]) Dafür sprechen zwei Gründe. Zunächst wird Volkhardinghausen im Jahre 1263 und 1288 als ein Kloster Paderbornensis dyocesis genannt[478]) und sodann gibt es keine Urkunden, die davon berichten, daß das Kloster von der geistlichen Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe befreit gewesen sei.

Im Nithergau lag vielleicht auch das Kloster Bredelar; denn es gehörte noch zu dem Archidiakonatsbezirke Horhausen.[479]) Es war im Jahre 1170 als Prämonstratenserkloster nach den Regeln des heiligen Augustinus[480]) gestiftet worden. Da Bredelar in der Paderborner Diöcese lag, so erteilte deren Bischof Evergis damals seine Genehmigung zur Gründung des Klosters.[481]) Im Jahre 1196 wurde das Prämonstratenserkloster zu Bredelar vom Erzbischof Adolf von Köln in ein Cistercienserkloster umgewandelt.[482]) Nach den Satzungen der Kirche mußte Bredelar damals von aller Unterthänigkeit unter irgendwelche weltliche Macht befreit werden.[483]) Da aber das Kloster gegen seine Feinde einen Verteidiger haben mußte, so übernahm der Erzbischof von Köln die Verpflichtung, das Kloster zu schützen.[484]) Andere Rechte über das Kloster scheint der Erzbischof nicht gehabt zu haben. Dagegen besaß der Bischof von Paderborn die geistliche Jurisdiktion über das Kloster,[485]) da es in seiner Diöcese lag.[486]) Nur in soweit wird das Kloster auch von dieser Jurisdiktion allmählich befreit worden sein, als es im Lauf der Zeit Exemptionen von der bischöflichen Macht durch den römischen Stuhl erhielt.[487])

Herrschte hinsichtlich der Kenntnis des Gaus von Marsberg, Volkhardinghausen und Bredelar Unsicherheit unter den Forschern, so

darf man hingegen wohl mit Sicherheit annehmen, daß die Klöster Flechtdorf und Schaken im Nithergau erbaut worden waren; wenigstens sind Forscher wie Rosenkranz und Holscher hierüber einig.[488])

Das Kloster Flechtdorf,[489]) dessen Mitglieder dem Benediktinerorden angehörten,[490]) war von einem Grafen Namens Erpo im Jahre 1101 gegründet worden.[491]) Erpo behielt sich bis zu seinem Tode die Klostervogtei vor. Nach seinem Hinscheiden sollten Abt und Mönche einer ihnen genehmen geistlichen Person das Kloster zum Eigentum übertragen, und mit deren Rat und Erlaubnis, sich einen Vogt wählen können. Dieser Vogt durfte jedoch nur 1. oder 2. Jahre im Amte sein. Auch untersagte Erpo dem Kloster, sich einen Vogt aus der Familie dessen zu wählen, der vorher Vogt war.[492]) Ob Erpo als Vogt des Klosters aufgetreten ist, erfahren wir nicht. Als Vogt des Klosters taucht am 19. Juni 1127 einer Namens Hermann auf, dessen Geschlecht unbekannt ist.[493]) In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts werden Volkwin von Schwalenberg[494]) und Hermann von Waldeck als Vögte des Stiftes genannt. Graf Hermann entsagte im Jahre 1195 der Vogtei.[495]) Den Waldeckern scheint der Verlust der Vogtei schmerzlich gewesen zu sein; denn im dreizehnten Jahrhunderte bemächtigte sich Graf Adolf von Waldeck ihrer. Dieser leistete, wohl gezwungen durch den Erzbischof Konrad von Köln, unter dessen Schutz das Kloster stand, am 25. August 1249 auf die Vogtei Verzicht.[496]) Die Erzbischöfe übten das Schutzrecht als Eigentümer des Klosters aus; denn es war wohl gemäß der Bestimmung Erpos nach dessen Tode an die Kölner Kirche gegeben worden.[497]) Als Schutzherr des Klosters trat, soweit es sich urkundlich feststellen ließ, zuerst Adolf von Köln auf, und zwar im Jahre 1194.[498]) Es besaßen jedoch bereits seine Vorgänger das Kloster.[499]) Finanzielle Rechte hatten sie wohl nicht davon. Wenigstens erklärte Erzbischof Konrad von Köln im Jahre 1252, nie eine Vogteigerechtigkeit an dem Kloster besessen zu haben, und versprach es nur wie ein Vater zu schützen. Zugleich erklärte der Erzbischof, daß weder von seinen Nachfolgern, noch von deren weltlichen Beamten Beden von den Gütern und Leuten des Klosters gefordert werden dürften.[500]) Diöcesanbischöfe des Klosters waren und blieben die Bischöfe von Paderborn.[501])

Das Benediktinerinnenkloster Schaken wurde von Abt Hermann I. von Corvey gegründet, und zwar im Jahre 1223.[502]) Wahrscheinlich vollzog sich die Stiftung Schakens in der Weise, daß Hermann das Kloster zu Goddelsheim nach Schaken verlegte. Zu Goddelsheim, einem Orte, der wie Schaken wohl ebenfalls im Nithergau liegt,[503]) hatte Abt Widekind von Corvey zwischen 1190 und 1195 ein Kloster erbaut.[504]) Seit 1198 wird Goddelsheim als Kloster nicht mehr erwähnt.[505]) Dieser Name taucht erst am 7. August 1223 wieder auf, aber nicht als Bezeichnung für ein Kloster, sondern für eine Kirche an diesem Orte, die dem Kloster Schaken gehörte.[506]) Das Kloster war sowohl zur Zeit, als es in Goddelsheim lag, als auch, seitdem es nach Schaken verlegt worden war, wohl der Diöcesangewalt des Paderborner Bischofs unterworfen.[507]) Urkunden nämlich, die bewiesen, daß das Kloster von der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs befreit gewesen sei, ließen sich nicht finden.

Im Osten stieß an den Nithergau der sächsische Hessengau. Hier lag das Augustinerinnenkloster Arolsen.[508]) Es war im Jahre 1131 von einer adeligen Witwe, Namens Gepa, gestiftet worden. Das Kloster zählte zur Paderborner Diöcese[509]); denn Bischof Bernhard I. genehmigte damals die Gründung des Klosters. Die Nonnen hatten, wie Bernhards I. Urkunde vom Jahre 1131 bezeugt, Volkwin III. von Schwalenberg die Klostervogtei übertragen, aber sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, sich nach Volkwins Tode einen Vogt nach ihrem Belieben zu erwählen.[510]) Nach dem Excurse im W. U. B. IV ad n. 241 S. 161 gehörte Arolsen dem Stifte Corvey. Es wird in dem Excurse von dem Besitz, den Corvey im heutigen Fürstentum Waldeck hatte, berichtet: „An Klöstern und Stiftern hatte es dort: Schaken, Arolsen, Werbe, Hönscheid. Dieser Besitz stammt aus der ältesten Zeit."

Nördlich vom sächsischen Hessengau lag der Augau und in diesem wohl das Kloster Brenkhausen.[511]) Abt Hermann I. von Corvey hatte ursprünglich den Cistercienserinnen, die später zu Brenkhausen wohnten, Ottbergen am linken Ufer der Nette, südwestlich von Höxter, als Aufenthaltsort angewiesen, und zwar im Jahre 1234.[512]) Zwei Jahre später siedelten die Nonnen von Ottbergen, das entweder im Nethegau[513]) oder Augau[514]) lag, zur Ägidienkirche im Brückenfelde vor Höxter über.[515]) Von dort kamen sie nach Brenkhausen. Hier

waren sie bereits im Jahre 1246.[516]) Nach den Satzungen der Kirche mußte Brenkhausen von aller weltlichen Macht befreit sein, da es ein Kloster[517]) des Cistercienserordens war. Ob dem Kloster diese Freiheit eingeräumt wurde, läßt sich nicht feststellen. Für einige seiner Güter besaß das Kloster Freiheit von jeder weltlichen Macht, oder es erlangte diese Freiheit im Laufe der Zeit, z. B. verzichtete Ritter Bertold von der Lippe am 20. Februar 1294 auf alle Rechtsansprüche an Güter in Wimelsen zu Gunsten des Klosters Brenkhausen; mochten auch die Rechtsansprüche sich auf Vogtei- oder Grafenrechte über genannte Güter erstrecken: „Noverint universi presentium inspectores, quod ego Bertoldus miles dictus de Lippia omni questioni, quam religiosis personis domine abbatisse et conventui sanctimonialium in Bergehus occasione bonorum in Wimelsen sitorum movere intenderam, siqua michi ratione advocatie, comicie, pheodi vel alterius iuris, quocunque nomine censeatur, videtur competere, ob reverenciam et honorem gloriose virginis Marie — renunciavi.“[518]) Das Kloster erhielt im Laufe der Zeit von Päpsten, Königen und Fürsten viele Rechte. Am 28. Januar 1301 bestätigte Papst Bonifacius VIII. dem Kloster alle Freiheiten und Exemtionen, die es von den erwähnten Würdenträgern erlangt hatte.[519]) Das Kloster lag in der Diöcese Paderborn[520]) und war daher der geistlichen Jurisdiktion des Paderborner Bischofs in alle dem unterworfen, wovon der Cistercienserorden vom Papste nicht eximiert worden war.[521])

Wie Brenkhausen, so gehörte auch wahrscheinlich das Stift Nienkerken[522]) zum Agau; denn es lag zwischen Höxter und Corvey,[523]) also zwischen zwei Orten, die zum Agau zählten.[524]) In dieser Gegend war eine Kirche erbaut worden, die im Jahre 863 zu Ehren des heiligen Paulus eingeweiht wurde.[525]) Die Einweihung geschah wahrscheinlich durch den Bischof, in dessen Diöcese die neue Kirche lag, nämlich vom Paderborner Bischofe Luithard.[526]) An der neuen Kirche befand sich entweder schon im Jahre 863 oder erst später ein Kollegiatstift, das Nienkerken oder Nova Ecclesia genannt wird.[527]) Da dieses Stift in der Paderborner Diöcese lag, so hatte auch wohl deren Ordinarius das Recht, wenn es notwendig war, das Stift an einen anderen Ort zu verlegen.[528]) Das geschah im Jahre 1266. Am 27. April dieses Jahres versetzte Bischof Simon von Paderborn

die Kanoniker des Stiftes „Nova Ecclesia“ an die Peterskirche in Höxter[529]): „— nos (scil. Symon Dei gratia Paderbornensis episcopus) attendentes, quod nova conventualis ecclesia sita inter Corbeiam et Huxariam, nostre diocesis, propter predonum insultus et tribulationes varias honore in debito in divinis et in observantia religionis antique est modis omnibus destituta et canonicorum edificiis destructis incendio ipsi, necessitate urgente, nolentes et dolentes reliquerunt eandem ecclesiam desolatam et insuper perpendentes utilitatem in vario prebendarum incremento ipsam ecclesiam cum suo conventu — in locum alium munitum, videlicet Huxariam, — transferimus ad ecclesiam beati Petri, volentes et constituentes, et in virtute sancte obedientie precipiendo mandantes, ut prepositus, decanus et capitulum sic translati a nobis disciplinam et religionem, quam ipsorum antecessores in Noua Ecclesia olim servare consueverunt, observent —.“[530]) Ob das Stift sowohl zu der Zeit, als es noch zwischen Höxter und Corvey lag, als auch seitdem seine Kanoniker nach der Peterskirche übergesiedelt waren unter der Landes- bez. Gerichtsherrschaft der Corveyer Äbte stand, darüber melden die Urkunden nichts. Die Kanoniker des Stiftes Nienkerken weigerten sich anfangs, sich in Höxter niederzulassen.[531]) Erst nach dem Jahre 1295 scheinen sie sich für immer in Höxter angesiedelt zu haben.[532]) Wenn auch seitdem die Kanoniker des Stiftes noch öfters als solche der Novae Ecclesiae oder von Nygen kerken genannt werden, so folgt daraus nicht, daß die Kanoniker noch in dem Stifte Nienkerken, das zwischen Höxter und Corvey sich befand, wohnten. Es wird nämlich seitdem mit Nova Ecclesia die St. Peterskirche in Höxter bezeichnet.[532a])

Nicht weit von Höxter am Rauschenberg[533]) und zwar wohl ebenfalls im Agau[534]) lag die corveyische Propstei Rode. Wann dieses Stift gegründet worden ist, ließ sich nicht feststellen. Holscher behauptet im W. Z. 59b, 123: „Die Probstei Rode – muß im 12. oder zu Anfang des 13. Jahrh. von Corvey gegründet sein. Abt Hermann soll das Stift um 1245 erbaut haben.“ Beweise zur Begründung seiner Ansicht bringt Holscher nicht. Das Kloster oder vielmehr die Propstei wird in einer Urkunde Abts Hermanns I. von Corvey, die im Jahre 1249 für das Kloster Amelunxborn ausgestellt

wurde, zum ersten Male erwähnt. Der Abt spricht von der Propstei Rode als ecclesie nostre de Novali.[535]) Wie sich das Abhängigkeitsverhältnis Rodes von Corvey näher gestaltete, erfahren wir nicht. Vielleicht nahm Rode dieselbe oder eine ähnliche Stellung zu Corvey ein, wie die Propstei Marsberg. Darauf scheint auch die Tatsache hinzudeuten, daß am 6. Juni 1298 der Propst von Rode zugleich mit den Pröbsten von Corvey und Marsberg, wie mit dem Konvente des Klosters Corvey den Erzbischof Wigbold von Köln baten, den Schutz des Stiftes Corvey zu übernehmen.[536]) Es ist dies nämlich hinsichtlich Rodes und Marsbergs bemerkenswert, weil andere Stifte, die ebenfalls zu Corvey gehörten, sich an dieser Handlung nicht beteiligten z. B. nicht das Kloster Schaken. Daraus geht hervor, daß diese nicht die Bedeutung wie Rode und Marsberg hatten. Die Probstei Rode wurde in kirchlicher Beziehung zur Diöcese Paderborn gerechnet.[537])

In Höxter bestand außer dem Petersstift auch ein Minoritenkloster. Dieses wurde, wie Holscher berichtet, vom Abt Hermann I. von Corvey im Jahre 1248 gegründet.[538]) Ob die Minoriten den Abt von Corvey als ihren Landesherrn anerkannten, ließ sich nicht feststellen. Ordinarius des Klosters war der Bischof von Paderborn. Daher konnte Bischof Simon von Paderborn wohl kraft seiner und Gottes Auktorität den Kirchweihtag der Minoritenkirche zu Höxter vom Tage Simon und Juda, d. i. vom 28. Oktober, auf den ersten Sonntag nach Ostern (Quasimodo geniti) d. i. auf den 13. April 1261 verlegen.[539])

Außer den Minoriten hatten sich in Höxter deutsche Herrenritter niedergelassen. Der Orden der deutschen Herren besaß bereits am 17. Mai 1285 hier ein Ordenshaus.[540]) Die deutschen Herren mußten von jeder weltlichen Herrschaft des Abtes von Corvey befreit bleiben; denn Päpste und Könige hatten bestimmt, daß der Orden von aller weltlichen Gewalt eximiert sein sollte.[541]) Außerdem mußten die deutschen Herren von der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs von Paderborn befreit werden.[542]) Dagegen wurde die potestas ordinis des Bischofs auch hinsichtlich des deutschen Herrenordens nicht aufgehoben.[543])

Im Nordwesten stieß an den Augau der Wetigau. Hier besaßen zu Falkenhagen Cistercienserinnen ein Kloster.[544]) Ursprünglich

waren diese zu Burghagen angesiedelt worden. Das Kloster in dieser Gegend könnte vom Grafen Volkwin III. von Schwalenberg erbaut worden sein, und zwar wahrscheinlich zwischen 1228 und 1231.[545]) Dieser Graf verlegte zwischen 1246 und 1249 das Kloster nach Falkenhagen.[546]) Als Mitglied des Cistercienserordens durfte das Kloster keiner weltlichen Macht unterworfen sein. In einer Urkunde vom 2. Januar 1294 bezeugten Adolf und Albert, Grafen von Schwalenberg, daß ihre Vorfahren das Kloster, als es gegründet wurde, von aller Vogtei befreit hätten. Adolf und Albert erklärten damals, weder für sich, noch für ihre Erben ein Recht an der Vogtei des von ihren Vorfahren gestifteten Klosters Falkenhagen zu besitzen.[547]) Für die Sicherheit des Klosters sorgte anstatt des Vogtes ein Schutzherr. Im Jahre 1265 war Wilhelm von Sommersell Schützer des Klosters.[548]) Die Freiheit des Klosters von aller weltlichen Macht blieb trotz dieses Schutzverhältnisses bestehen. Papst Innocenz IV. erkannte am 17. Juli 1249 die weltliche Freiheit des Klosters an und setzte auch die geistlichen Rechte des Klosters fest: „Kein Bischof oder sonst jemand sollte die Cistercienserinnen zwingen, bei Synoden, Konventen und weltlichen Gerichten zu erscheinen. Niemand durfte die regelmäßige Wahl der Äbtissin hindern und für die Weihe von Altären, Kirchen, für das heilige Öl und die Spendung der Sakramente etwas nehmen. Der Diöcesanbischof war verpflichtet, diese Handlungen kostenlos vorzunehmen. That er das nicht, so konnte sich das Kloster an jeden katholischen Kirchenobern, der mit dem römischen Stuhl in Verbindung stand, mit der Bitte wenden, die erwähnten geistlichen Handlungen zu vollziehen. War der bischöfliche Stuhl erledigt, so sollte das Kloster alle Sakramente von den benachbarten Bischöfen empfangen dürfen. Wenn die eigenen Bischöfe, wie es bisweilen vorkam, nicht die Macht zur Verrichtung der geistlichen Handlungen hatten, und zufällig ein Bischof, der dem römischen Stuhl genehm war, in der Nähe des Klosters sich auf der Reise befand, so sollte dieser im Auftrage des apostolischen Stuhles, Nonnen, Gefäße und Kleider einsegnen, sowie die Einweihung der Altäre besorgen: „Quia vero interdum proprii episcopi copiam non habetis, si quem episcopum Romane sedis, ut diximus gratiam et communionem habentem, de quo plenam noticiam habeatis, per vos transire contigerit, ab eo benedictiones monialium,

vasorum et vestium, consecrationes altarium auctoritate apostolice sedis recipere valeatis.“ Alle Suspensionen und Interdikte, die Bischöfe oder andere Kirchenvorsteher (episcopi vel alii ecclesiarum rectores) über das Kloster und dessen Leute verhängten, erklärte der Papst für ungültig, wenn Rechte, die dem Kloster vom Papste eingeräumt worden waren, durch diese Strafen verletzt wurden. Niemand sollte etwa deshalb von diesen Strafen betroffen werden können, weil er dem Kloster Dienste geleistet hatte. Im Falle eines allgemeinen Landesinterdikts sollten im Kloster die kanonischen Tageszeiten gehalten werden dürfen; nur die Exkommunicierten und Interdicierten wurden hiervon ausgeschlossen. Den Neubruchzehnten, der damals allgemein von den Bischöfen verlangt wurde, und verschiedene andere Zehnten, durfte niemand von den Cistercienserinnen verlangen.“ [549]) Das Kloster Falkenhagen erfreute sich also in spiritualibus, wie in temporalibus einer sehr unabhängigen Stellung.

Im Nordwesten des Wetigaues gab es zwei Gaue, in denen sich mehrere Klöster befanden, die zur Paderborner Diöcese, aber nicht zur Landesherrschaft des Bischofs gehörten. Diese Gaue waren der Limgau und der Wessigau.

Im Limgau [550]) hatten im vierzehnten Jahrhundert Augustinerinnen zu Lemgo [551]) ein Kloster. Diese Nonnen wohnten ursprünglich in Lahde, einem Dorfe, das bei Petershagen und eine Meile nördlich von Minden [552]) lag. Das Kloster Lahde war im Jahre 1265 von dem Edelvogte Widekind III. vom Berge gegründet worden. [553]) Es lag in der Diöcese Minden. [554]) Simon I., Edelherr zur Lippe, wünschte die Verlegung des Klosters nach der Stadt Lemgo. Da diese Stadt in der Diöcese Paderborn lag, so mußte die Verlegung des Klosters nach Lemgo vom Paderborner Bischofe genehmigt werden; was am 8. Dezember 1305 vom Bischof Otto geschah. [555]) Im März 1306 gab alsdann Gerhard vom Berge seine Zustimmung zur Verlegung des Klosters [556]) und am 11. März 1306 geschah das Gleiche von dem Diöcesanbischofe des Klosters Lahde, von Gottfried von Minden. [557]) Vier Tage nachher genehmigte der Edelherr Simon zur Lippe die Verlegung des Klosters Lahde an die Marienkirche in der Lemgoer Neustadt. [558]) Zugleich gab er den Nonnen das Patronatsrecht, das er vom Paderborner Bischofe besaß, und verkaufte ihnen eine Hausstätte zu Lemgo, damit sie dort wohnten. Diese be-

freite Simon von allen Dienſten, Wachen und Beden, die ihr Beſitzer leiſten mußte, und von der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit, der ſie ſonſt unterſtand. Aber auch Simon verzichtete für ſich und ſeine Erben auf alle Gerichtsbarkeit über das Kloſter: „Insuper recognoscimus et publice protestamur, quod nos aut haeredes nostri nihil juris seu jurisdictionis, advocationis seu servitutis cuiuslibet habemus seu nobis vendicabimus in bonis ipsarum, quae in praesentiarum possident aut in futuris temporibus habiturae in civitate vel extra, Domino concedente.“ [559])

Die Nonnen ſiedelten zwiſchen dem 6. September 1306 [560]) und dem 25. Februar 1307 [561]) von Lahde nach Lemgo über.

Im Weſſigau lagen außer drei Stiften und einem Ordenshauſe viele Klöſter.

Zu Bielefeld [562]) befand ſich ein Kollegiatſtift, das Marienſtift genannt wurde. [563]) Das Stift war zwiſchen dem 3. Dezember 1292 und dem 14. Juli 1293 von dem Grafen Otto III. von Ravensberg [564]) geſtiftet worden. Am 3. Dezember 1292 gewährte Biſchof Otto von Paderborn, in deſſen Diöceſe die Stadt Bielefeld lag, dem Grafen die Erlaubnis, das Stift zu gründen. [565]) Einige Monate ſpäter, am 6. Mai 1293 geſtattete Biſchof Otto dem Grafen, die Stadtkirche der Neuſtadt Bielefeld, einer Stadt, die in der Herrſchaft des Grafen van Ravensburg lag, in eine Kollegiatkirche umzuwandeln. [566]) Otto von Ravensberg ſollte die Kollegiatkirche aus ſeinem Vermögen und den Einkünften der Kirchen der Alt- und Neuſtadt Bielefeld dotieren: „ut ecclesiam collegiatam de parochiali fundet et dotet de rebus suis ut dictum est, et de fructibus, proventionibus et oblationibus ecclesiarum veteris et novi opidorum in Bileuelde — eidem nobili viro (scil. Ottoni comiti in Rauensberg) de consensu et benivola voluntate Thiderici de Bilstene prepositi, Hermanni de Sininchusen decani et tocius capituli ecclesie nostre plenam concedimus facultatem.“ [567]) Am 14. Juli 1293 gab Graf Otto dem Kanonikatſtift verſchiedene Privilegien. Er befreite es von allen Abgaben und Dienſten, die es ſonſt hätte leiſten müſſen. Ferner beſtimmte Otto, daß von dem Stifte Abgaben, Wachtdienſt und die Pflicht, ſich an der Verteidigung zu beteiligen — Pflichten, die alle Stadtbewohner zu leiſten hatten — nicht verlangt dürften. [568]) Außerdem verzichtete Graf Otto für

sich und seine Erben auf die Vogtei über alle Güter des Stiftes: Recognoscimus insuper, quod nec nos nec heredes nostri aliquam advocatiam habemus in bonis dicte ecclesie vestre nec possumus aliquatenus vendicare.[569]) Dagegen behielt er für sich und seine Erben sich das Patronatsrecht an der Kollegiatkirche vor, ein Recht, das ihm vom Bischof Otto zugestanden worden war.[570])

Eine viertel Meile westlich von Bielefeld auf dem Lovkhuser- oder Jostberge lag ein Augustinereremitenkloster.[571]) Augustiner hatten sich hier beim Bilde des hl. Jodokus im Jahre 1355 niedergelassen.[572]) Das Kloster gehörte zur Diöcese Paderborn.[573]) Vermutlich lag das Kloster in der Herrschaft der Grafen von Ravensberg; denn das Kloster war in der Nähe von Bielefeld, einer Stadt, die zum Territorium dieser Grafen gehörte, erbaut worden.

Wie Bielefeld so zählte auch Herford zum Wessigau.[574]) Hier lag das berühmte Frauenstift, von dem bereits im § 8 die Rede war. Auch gab es zu Herford zwei Männerklöster, von denen das eine von Minoriten, das andere von Augustinereremiten bewohnt war.

Das Minoritenkloster an der Aa bei Herford war im 13. Jahrhundert gegründet worden.[575]) Wessen Landesherrschaft das Kloster unterworfen war, das kann nicht entschieden werden.

Das Augustinereremitenkloster war vor 1288 oder in diesem Jahre erbaut worden; denn am 30. September 1288 werden die Augustinereremiten bereits zu Herford als ansässig erwähnt.[576]) Wer die Landesherrschaft über das Kloster besaß, ließ sich nicht ergründen. Der Bischof von Paderborn besaß über dieses Kloster wie über das Minoritenkloster,[576a]) soweit es sich feststellen ließ, nur Diöcesanrechte.[577])

Zu Herford gab es außer dem Frauenstifte und den beiden Klöstern ein Johanniterordenshaus und ein zweites Stift, das wie das Frauenstift von Stiftsdamen bewohnt war.

Das Ordenshaus der Johanniter zu Herford wird bereits im Jahre 1231 erwähnt.[578]) Wer Landesherr der zu Herford ansässigen Johanniter war, ließ sich nicht feststellen. Das Ordenshaus der Johanniter zu Herford lag in der Diöcese Paderborn. Ob die Her-

forder Johanniter aber völlig der Diöcesangewalt des Paderborner Bischofs unterworfen waren, das bleibt zweifelhaft. Papst Klemens IV. bestätigte nämlich am 17. April 1268 folgende Rechte des Johanniterordens:

1. Der Orden ist allein dem Papste unterworfen und von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe befreit.

2. Der Orden ist nicht verpflichtet, von seinen Kirchen, Kapellen und Personen irgendwelche Steuern und Abgaben den Bischöfen zu leisten und die Bischöfe dürfen keine derartige Forderungen an den Orden stellen.[579])

Diesen Bestimmungen gemäß scheint das Herforder Johanniterordenshaus von der bischöflichen Gewalt eximiert worden zu sein. Es ist aber wohl zu merken, daß in der Urkunde vom 17. April 1268 nicht erwähnt wird, ob den Diöcesanbischöfen das Recht genommen wurde, die Kleriker, Altäre, Kirchen u. s. w. der Johanniter, die zu ihrem Sprengel gehörten, zu weihen. Die potestas ordinis konnte demnach auch dem Paderborner Bischofe auch über die Johanniter zu Herford zustehen. Ein Vergleich mit der ähnlichen Stellung des deutschen Ordens möge diese Behauptung beweisen. Die deutschen Herren standen ebenfalls nur unter dem Papste und waren von der bischöflichen Gerichtsbarkeit eximiert worden. Die Vornahme der Weihe ihrer Kirchen und Kleriker aber mußten sie sich von dem zuständigen Diöcesanbischofe erbitten. Die deutschen Herren waren demnach wohl der potestas ordinis des Bischofs, in dessen Sprengel sie angesessen waren, unterworfen, nicht aber dessen potestas iurisdictionis. Da nicht erwähnt wird, daß der Johanniterorden von der potestas ordinis befreit worden sei — die Quellen berichten nichts davon — und da ferner dieser Orden, wie der deutsche Orden zu den Ritterorden zählte und daher auch wohl ähnliche Rechte, wie der deutsche Orden hatte, so darf man annehmen, daß die Johanniter von der potestas ordinis der Bischöfe, in deren Sprengel sie sich niedergelassen hatten, nicht befreit waren. Es ist daher wohl als ziemlich gewiß erwiesen, daß auch der Paderborner Bischof die potestas ordinis über die Johanniter zu Herford hatte.

Auf dem Berge bei Herford lag das Marienstift.[580]) Es war von der Äbtissin Godesdiu des Frauenstiftes Herford im Jahre 1011

gestiftet worden.[581]) Diöcesan des Marienstiftes war der Paderborner Bischof; denn es wird am 13. April 1290 als Paderbornensis dyocesis bezeichnet.[582]) Die Paderborner Bischöfe traten auch als Diöcesane des Stiftes auf, so bestätigte Bernhard I. die von der Gründerin des Stiftes und deren Amtsnachfolgerinnen Adelheid, Gisela (Gisla) und Jutta dem Stifte geschenkten Güter.[583]) Das Marienstift war von dem Frauenstift Herford abhängig. Dies zeigt sich z. B. darin, daß die Herforder Äbtissin Gertrud zur Lippe in den Jahren 1217[584]) und 1229[585]) einen Güteraustausch des Marienstiftes mit dem Stifte Quernheim und einen Vertrag des ersteren Stiftes mit dem Edlen Wilhelm von Blankena bestätigte. Ob die Abhängigkeit des Marienstiftes vom Frauenstift Herford sich auch auf die Stiftsvogtei des Marienstiftes erstreckte, läßt sich nicht beweisen. Die Stiftsvogtei verwaltete im Jahre 1217 Hermann von der Lippe. Damals wurde der bereits erwähnte Gütertausch zwischen dem Marienstift und dem Stift Quernheim: „cum collaudacione et approbatione utriusque ecclesie advocatorum videlicet domini Hermanni de Lippia et Florencii de Quernheim[586]) vollzogen. In den seit 1217 für das Marienstift von den Äbtissinnen des Frauenstifts Herford ausgestellten Urkunden wird kein Stiftsvogt des Marienstiftes mehr erwähnt. Es sind dies die Urkunden vom Jahre 1229[587]) und vom 23. Juli 1282.[588]) In der letzten Urkunde traf die Äbtissin Mathilde mit Zustimmung der Stiftsdamen des Frauenstifts wichtige Bestimmungen über das Gnadenjahr[589]) der im Marienstift lebenden Stiftsdamen. Das Marienstift war demnach damals ebenso von dem Frauenstift Herford abhängig, wie in den Jahren 1217 und 1229, und die Äbtissin Mathilde sagt auch ausdrücklich, daß ihr das Marienstift unterworfen sei. Unbeschränkt war die Herrschaft des Frauenstiftes Herford über das Marienstift aber nicht: denn es wird in der Verfügung der Äbtissin vom 23. Juli 1282 ausdrücklich erwähnt, daß auch die Stiftsdamen des Marienstiftes den Bestimmungen in betreff des Gnadenjahres zugestimmt hätten: „obtento consensu dominarum tam ecclesie nostre maioris, quam assensu dominarum ecclesie conventualis in Monte subiecte nobis.“ Ob die Abhängigkeit des Marienstiftes vom Frauenstift Herford weltlicher oder geistlicher Natur war, darüber läßt sich nichts

entscheiden. Eine Güterbestätigung, wie sie in den Jahren 1217 und 1229 die Äbtissin Gertrud vornahm, konnte von geistlichen Obern geschehen.[590]) Die Verfügung der Äbtissin Mathilde vom 23. Juli 1282 betraf eine Sache von rein geistlichem Charakter.[591])

Südlich vom Wessigau lag der Padergau. Hier befand sich zu Boke an der Lippe[592]) im Beginne des elften Jahrhunderts ein Benediktinerkloster. Dieses hatte Graf Erpo von Padberg im Jahre 1101 gestiftet. Damals bestätigte wenigstens Bischof Heinrich II. von Paderborn die Stiftung dieses Klosters, das in seiner Diöcese lag: Henricus— Patherbrunnensis Ecclesie Episcopus — notificamus, qualiter fidelium nostrorum precipuus Erpho Comes in dioecesi nostra Cenobium in honorem s. Dei genitricis in fundo, qui Boca nuncupatur, super lippiam fluuium sito, qui coniugi eius Domine Beatrici hereditario successione competebat, instituit."[593]) Wie aus der Urkunde zu ersehen ist, gehörte Boke kraft Erbrechtes Erpos Gemahlin Beatrix. Erpo hatte auf Bitten seiner Gattin Beatrix die Gründung des Klosters Boke beschlossen: de nominato autem predio nouelle institutionis Ecclesiam rogatu ipsius Domne initiari, fundari, dotari decreuit.[594]) Trotzdem wurde Erpo an der Beendigung des bereits zu Boke begonnenen Klosterbaues von den Grafen von Nytehe gehindert. Diese behaupteten, sie seien nach dem Tode der Beatrix die wahren Erben Bokes. Erpo sah sich gezwungen, noch im Jahre 1101 mit Zustimmung Bischofs Heinrichs das Kloster nach Flechtdorf zu verlegen.[595])

Im Südwesten des Padergaues lag die Störmeder Mark und in dieser Geseke.[596]) Ein Graf Hahold hatte hier ein Stift gegründet[597]) und noch zu Lebzeiten Haholds am 26. Oktober 952 wurde die Gründung des Stiftes von König Otto I. bestätigt.[598]) In welcher Diöcese dieses Stiftes lag, darüber sind sich die Forscher nicht einig. Holscher nimmt in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Band 37 b, S. 31, mit Berufung auf Kampschultes „Kirchenpolitische Statistik" S. 50. und 131 an, daß Geseke nie zur Diöcese Paderborn gehört habe, sondern vielmehr zur Erzdiöcese Köln, da Geseke im Kölner Dekanate Soest gelegen habe. Rosenkranz hingegen

sagt in seiner Abhandlung: „Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn“ S. 13 Note 17: „Geseke wird noch in einer Urk. v. 1341 (Wolf, Gesch. der v. Hardenberg I Urk. S. 77) zur Paderborner Diöcese gezählt.“

Eine Menge Urkunden, des elften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts sprechen dafür, daß Geseke zur Kölner Erzdiöcese gehörte.[599]) In diesen Urkunden wird bis zum Jahre 1381 nur einmal – und zwar in einer Urkunde vom 15. September 1287[600]) — erwähnt, daß Geseke ein Stift sei, das in der Kölner Erzdiöcese liege. Es werden aber in den Urkunden derartige Rechtshandlungen angeführt, aus denen unbedingt hervorgeht, daß Geseke seit dem elften Jahrhundert ein Stift der Kölnischen Erzdiöcese war. Dem widerspricht aber die von Rosenkranz erwähnte Urkunde vom 9. Januar 1341. In dieser wird nämlich Eberhard, der Pastor der Kirche in Geseke, das in der Paderborner Diöcese liege, vom Erzbischof Heinrich von Mainz zum Visitator des Bistums Verden ernannt: „Henricus Dei gratia Maguntinensis sedis Archiepiscopus — ad universorum ac singulorum et specialiter, quorum interest seu interesse poterit, in futurum notitiam deducimus in hiis scriptis, quod nos honorabiles viros Theodericum de Hardinberg canonicum ecclesie Hildesheymensis et Eberhardum pastorem ecclesie in Geseke, Paderburnensis diocesis, nostre provincie, presencium exhibitores constituimus et ordinamus.“[601]) Wenn die Geseker Kirche in dieser Urkunde zur Paderborner Diöcese und zur Mainzer Kirchenprovinz gezählt wurde, so erklärt sich diese Thatsache vielleicht dadurch, daß sicherlich der Erzbischof von Mainz und womöglich auch der Paderborner Bischof die Diöcesanrechte des Kölner Erzstiftes über Geseke damals bestritten. Seitdem wird Geseke nicht mehr zur Mainzer Kirchenprovinz und dem Paderborner Bistum gerechnet. Im Jahre 1381 wurde vielmehr Geseke als ein weltliches Frauenstift der Kölner Diöcese erwähnt: „Anno M°CCC°LXXXI° Indictione sexta mensi Februarii die octava hora vesperarum — in presentia honorabilis viri domini officialis prepositi Susatiensis, Coloniensis dioecesis, — quoque dominarum preposite, decane et totius capituli ecclesie sancti Cyriaci in Ghesike secularis, Colo-

niensis dioecesis, — constituti personaliter discrete persone — dixerunt.“ [602])

Das Erzstift Köln besaß nicht allein die Diöcesangewalt über das Stift Gesecke, sondern der Kölner Erzbischof war auch der weltliche Herr des Stiftes und zwar seit dem Jahre 1014. Das Stift besaß, bevor es an die Kölner Kirche kam, das Recht seine Äbtissin und seinen Vogt zu wählen. Am 8. Dezember 986 hatte König Otto III. dem Stifte dieses Recht verliehen. [603]) Die bis dahin hinsichtlich der Wahl des Vogtes und der Äbtissin geltenden Bestimmungen sind in der Urkunde vom 26. Oktober 952, durch die König Otto I. die Stiftung Gesekes bestätigte, enthalten. Die Vogtei sollte sich auf die Nachkommen des Gründers des Stiftes, des Grafen Hahold, vererben; wenn aber aus Haholds Stamm keine männlichen Nachkommen mehr da wären, dann sollten die Nachkommen von Haholds Bruder Vögte werden. Die Äbtissinnenwürde des Stiftes wurde den weiblichen Familienangehörigen Haholds zugestanden. Erst dann, wenn zur Zeit der Äbtissinnenwahl kein weibliches Mitglied der Haholdschen Familie mehr da sei, sollten die Stiftsdamen ihre Äbtissin nach Belieben wählen dürfen. [604]) Vergleicht man die Rechte, die Otto damals dem Stifte bestätigte, mit denen, die es von Otto III. im Jahre 986 erhielt, so darf man wohl behaupten, daß durch das Privileg Ottos III. vom 8. Dezember 986 die Unabhängigkeit des Stiftes anerkannt wurde; denn seit dem 8. Dezember 986 erhielt das Stift die Befugnis, Vogt und Äbtissin nach seinem Gutdünken zu wählen. [605]) Ob das Stift diese Freiheit behielt, als es sich am 3. Februar 1014 in den Schutz des Kölner Erzbistumes begeben hatte, das konnte nicht festgestellt werden. Erzbischof Heribert bestätigte damals den Stiftsdamen das Recht, ihre Äbtissinnen in derselben Weise zu wählen, wie alle Kölnischen Stifte, die von Stiftsdamen oder Nonnen bewohnt waren, [606]) ihre Vorsteherinnen erkoren: „ut in eligenda abbatissa nostro eque consensu ceterisque monasticis institutis ea fruantur libertate, qua omnes nostri episcopatus congregationes noscuntur habere.“ [607]) Ob das Stift auch fernerhin noch das Recht haben sollte, den Stiftsvogt nach Belieben zu wählen, darüber enthält diese Urkunde keine Bestimmung. Vielleicht verlor das Stift seit dem 3. Februar 1014 dieses Recht. Damals hatte die Äbtissin Hildegund den bisherigen Geseker Stiftsvogt Sikko ent-

lassen und an seine Stelle Tiemo, den Vogt der Kölner Kirche, erwählt.[608]) Da ferner in dem Berichte des westfälischen Marschallsamtes, der nach 1300 und wohl vor 1307 abgefaßt worden ist,[609]) die Geseker Stiftsvogtei als Lehen der Kölner Kirche erwähnt wird, so ist es möglich, daß seit 1014 die Geseker Vogtei dem Erzstifte Köln gehörte, und zwar als Lehen. Nach dem Jahre 1300 und wohl vor 1307 besaß der damalige Edelherr zur Lippe, wie aus dem Berichte des westfälischen Marschallsamtes hervorgeht, die Geseker Stiftsvogtei als Lehen des Kölner Erzbistums. Die Herren von der Lippe waren noch im Jahre 1356 Geseker Stiftsvögte.[610])

§ 11.

Rückblick.

Zu den ersten weltlichen Rechten, die das von Karl dem Großen gegründete Bistum Paderborn empfing, gehörte die niedere Immunität. Das Bistum besaß die niedere Immunität bereits unter Kaiser Ludwig dem Frommen. Es war überall, wo es die niedere Immunität hatte, Herr der niederen Gerichtsbarkeit. Die hohe Gerichtsgewalt über das Immunitätsgebiet des Stiftes wurde von Grafen ausgeübt, in deren Grafschaft dieses Gebiet lag. Noch vor Ablauf des neunten Jahrhunderts gelang es den Paderborner Bischöfen, die hohe Gerichtsbarkeit für die Immunität des Stiftes zu erhalten. Das Bistum kam damit in den Besitz der höheren Immunität oder der hohen Vogtei. Zu den Rechten, die das Stift als Besitzer der hohen Vogtei erhielt, zählte auch der Blutbann.[611]) Da diesen der Bischof nach kanonischen Gesetzen nicht ausüben durfte, so mußte der Bischof einen Stellvertreter haben. Diesen fand der Bischof in dem Vogte, der, bevor das Stift in den Besitz der höheren Immunität gekommen war, bereits an des Bischofs Statt die niedere Immunität verwaltet hatte. Da der Bischof nach kanonischem Rechte dem Vogte den Blutbann nicht einmal erteilen durfte, und da ferner nach dem im Reiche gültigen Rechte nur der König dem Vogte die Verwaltung der hohen Gerichtsbarkeit — mithin auch den Blutbann – übertragen konnte, so mußte der Vogt mit dem Rechte der Ausübung des Blutbannes und der Verwaltung

aller außerdem noch zur hohen Gerichtsbarkeit zählenden Befugnisse vom Könige beauftragt werden.[612]) Das geschah durch die Verleihung des Königsbannes. Da die Verwaltung der hohen Gerichtsbarkeit große Macht und viele Einkünfte gewährte, so waren Grafen, die im weltlichen Gebiete des Stiftes oder in dessen Nähe wohnten, ihrerseits gern bereit die hohe Vogtei vom Stifte zu Lehen zu nehmen. Es lag anderseits im Interesse des Bischofs durch eine solche Belehnung seinem Stifte den Schutz mächtiger Herren zu verschaffen. Die Belehnung hatte im Laufe der Zeit die Vererblichkeit der Stiftsvogtei zur Folge. Infolgedessen erwuchs den Vögten ein so festes Recht an der Verwaltung der Vogtei, daß sie sich als Herren der Vogtei fühlten und benahmen. Das Stift geriet daher in die Gefahr, daß es für immer die Rechte, die es an der Stiftsvogtei besaß, verlor. Um das zu verhindern, strebten die Bischöfe und das Domkapitel selbstverständlich dahin, den Vögten die Stiftsvogtei zu nehmen und diese Vogtei für das Stift zurück zu erwerben, was im Jahre 1189 gelang. Das Paderborner Stift erwarb außerdem im Laufe des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunders noch einige andere Vogteien, sowie die hohe Gerichtsbarkeit über das Stift Heerse.

Die Paderborner Bischöfe kamen dort, wo das Stift seit Ende des zwölften Jahrhunderts die hohe Vogtei oder sonst die hohe Gerichtsbarkeit erhielt, in den Besitz der Gerichtshoheit. Die Vögte nämlich, die an des Bischofs Statt seitdem die hohe Gerichtsbarkeit ausübten, empfingen nicht mehr durch Verleihung des Königsbannes vom Könige den Auftrag zur Gerichtsverwaltung,[613]) sondern es wurde ihnen die Gerichtsverwaltung vom Bischofe übertragen. Der Bischof konnte den Vögten sogar den Blutbann verleihen; denn die Bischöfe besaßen damals alle Rechte der hohen Gerichtsbarkeit, wie eine Urkunde Königs Rudolfs vom 20. April 1281 für den erwählten Bischof Otto beweist. Diesem verlieh der König damals die Regalien und darunter auch die iuriditionem plenariam principatus eiusdem ecclesie — cum omni iuris plenitudine,[614]) d. h. die volle Gerichtsgewalt mit Einschluß des Blutbannes.[615]) Bald darauf sah sich auch der Papst genötigt, anzuerkennen, daß die geistlichen Fürsten im Besitze des Blutbannes sein durften.[616]) Bonifatius VIII. nämlich änderte die Bestimmungen des kanonischen Rechts, die den Geistlichen verboten, den Blutbann zu besitzen. Der Papst gestattete freilich den

geistlichen Fürsten nicht, den Blutbann selbst auszuüben, wohl aber diesen Bann an ihre Richter zu übertragen.[617]) Jetzt war der Bischof im Besitze der Gerichtshoheit und damit Landesherr.[618]) Da der Bischof bereits in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts landesherrliche Rechte nicht kraft der den Bischöfen übertragenen hohen Gerichtsgewalt ausübte, sondern allein, weil er Landesherr war,[619]) so darf man seitdem in dem Bischofe den Träger der Landeshoheit[620]) des Stiftes[621]) sehen.

Anmerkungen.

[1]) Erinheri paraphrasis vitae s. Haimeradi. M. G. S. S. X., 609. Die Paraphrase stammt aus dem zwölften Jahrhundert. vgl. Wattenbach, D. G. Q. 2b, 109. a. 5. Über den Namen: „Paderborn" s. J. Evelt: „Über den Ursprung des Ortsnamens „Paderborn" in der W. Z. 34b, 169 und ferner A. Hübinger: „Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter." Münster 1899, S. 2. a. 1.

[2]) vgl. Note 9.

[3]) Ob das Bistum Paderborn in Westengern, oder zum Teil auch in Ostengern lag, das bleibt zweifelhaft. vgl. L. A. Th. Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn, nach ihren Grenzen, Archidiaconaten, Gauen und alten Gerichten" W. Z. 37b, 3. Über Westengern vgl. Holscher a. a. O. S. 3. a. 1.

Hinsichtlich der Ausdehnung Engerns nach Westen und zwar nach Westfalen hin vgl. W. Wachsmuth: „Geschichte deutscher Volksstämme von dem Gesichtspunkte der Nationalität" erste Hälfte: „Die Stämme niederdeutscher Zunge und der Hessen." Braunschweig 1860 und zwar: „Geschichte Deutscher Nationalität" zweiter Theil: „Die deutschen Volksstämme insbesondre" (erste) Hälfte, Braunschweig 1860 S. 123 f. und a. 3 und 4 daselbst; vgl. ferner Karte in E. Mühlbachers: „Deutsche Geschichte unter den Karolingern" I., Stuttgart. 1896. Band VIII der „Bibliothek Deutscher Geschichte" herausgegeben von Zwiedineck-Südenhorst.

[4]) Die ältesten Quellen teilen uns nicht mit, wann Paderborn Bistum wurde, z. B. weder die annales Maximiniani M. G. S. S. XIII, 19 ff., noch annalium Laureshamensium pars altera M. G. S. S. I, 19 ff. Auch die Translatio s. Liborii, die zwischen 887 und 907 entstanden ist (vgl. S. D. 105) und sich am eingehendsten von allen älteren Quellen mit Paderborns Geschichte beschäftigt, gibt das Jahr der Gründung des Bistums nicht an, sondern erzählt nur, daß Hathumar erster Bischof von Paderborn geworden sei; s. M. G. S. S. IV, 151 c. 5. Erst Adam von Bremen, der in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts lebte (vgl. Wattenbach, D. G. Q. 2^6, 79), scheint, uns das Jahr der Errichtung (erectio) des Bistums Paderborn mitzuteilen. Er erzählt, im Jahre 785 seien 8 Bistümer in Sachsen enstanden. M. G. S. S. VII, 288. Ihre Namen erwähnt er nicht; doch rechnet er wohl zweifellos Paderborn auch dazu. Denn Annalista Saxo, der ein Jahrhundert nach Adam von Bremen lebte (s. Wattenbach D. G. Q. 2^6, 256) und ebenfalls annimmt, Sachsen sei unter Karl dem Großen in 8 Bistümer eingeteilt worden — aber nicht im Jahre 785, sondern 781 —, rechnete Paderborn zu diesen Bistümern, vgl. M. G. S. S. VI,

560. Die Tatsache, daß die bereits erwähnten älteren Quellen nicht wissen, in welchem Jahre das Bistum Paderborn gegründet worden ist, dürfte wohl genügen, die Ansicht Adams und des Annalisten als mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmend zurückzuweisen. Die älteren Quellen konnten weit eher, als Adam und der Annalist wissen, wann Paderborn Bistum wurde, da die Schreiber der älteren Quellen zum Teil dieses Ereignis noch mit erlebten, zum Teil ihm zeitlich noch nicht so fern standen, wie Adam und der Annalist, so daß die Erinnerung an die Gründung des Bistums noch eine viel lebendigere war, als zu Adams und des Annalisten Zeit. Der Annalist teilt uns außer dem Jahre der Gründung des Bistums noch mit, daß im Jahre 794 Hathumar Bischof von Paderborn geworden sei, s. M. G. S. S. VI, 563.

Während der Annalist von der Gründung des Bistums und der Erhebung Hathumars zum Bischofe erzählt, berichten aus dem 12ten Jahrhundert andere Quellen, wie die Annales Patherbrunnenses und die Vita Meinwerci, nur, Hathumar sei im Jahre 794 bez. 795 Bischof von Paderborn geworden; vgl. Annales Patherbrunnenses aus Bruchstücken wieder hergestellt von P. Scheffer-Boichorst. Innsbruck 1870 S. 92 und Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis M. G. S. S. XI, 107. c. 1.

Über die Entstehung der „Annales“ und der Vita giebt Auskunft Wattenbach D. G. Q. 2^6, 39, 253 und S. D. 105.

Während die Annales und Vita behaupten, im Jahre 794 bez. 795 habe Hathumar den Paderborner Bischofsstuhl bestiegen, ist ein moderner Geschichtsschreiber, Namens W. E. Giefers, der Ansicht, damals sei Hathumar noch nicht zur bischöflichen Würde gelangt, sondern das Bistum Paderborn gegründet worden, vgl. Giefers: „Die Anfänge des Bistums Paderborn 1860“. S. 18: „Die Gegend von Paderborn oder das südliche Engern lag dem Frankenlande am nächsten und es konnte von dort aus leicht das Bekehrungswerk in demselben geleitet werden. Deshalb wurde hier erst im J. 795 ein Bistum errichtet, die Grenzen desselben genauer angegeben, Paderborn als Bischofssitz bestimmt und alle Vorkehrungen zur Besetzung des bischöflichen Stuhles getroffen. In späterer Zeit hielt man diese Errichtung des Bistums für identisch mit der Inthronisation Hathumars und daher der Widerspruch unter den Angaben der Quellen.“ Unter diesen Quellen versteht Giefers das von Schaten benutzte Vetustum chronicon Franconiae a Paulo Ballando editum, ferner Annalista Saxo und die Vita Meinwerci s. Giefers. a. a. O. S. 16 f. Das chronicon verdient keinen Glauben; denn es wird wie Giefers behauptet, „ein Machwerk späterer Zeit sein“, s. Giefers a. a. O. S. 19. Dagegen bedürfen die Aussagen des Annalisten und des Verfassers der Vita einer Prüfung, weil die Annalen und die Vita echte Quellen sind. Hier ist zu bemerken, daß Giefers sich irrt, wenn er meint Annalista Saxo unterschiede nicht zwischen der Gründung des Bistums und der Erhebung Hathumars zum Bischofe. s. S. 4. Ob der Verfasser der Vita die Inthronisation Hathumars mit der Errichtung des Bistums für identisch hielt, kann m. E. nicht entschieden werden. s. M. G. S. S. XI, 106. c. 7.

Giefers stützt sich zur Begründung seiner Ansicht, daß im Jahre 795 das Bistum entstanden wäre, auf die Translatio s. Liborii, obwohl diese weder das

Jahr der Gründung angiebt, noch irgend eine Stelle enthält, aus der man schließen dürfte, daß im Jahre 795 das Bistum entstanden sei. Entscheidend sind für Giefers c. 2., c. 3. und c. 5. der Translatio, vgl. Giefers a. a. O. S. 14 ff. und M. G. S. S. IV, 150 f. Insbesondere legt Giefers auf c. 5. Gewicht. Er sagt a. a. O. S. 18, indem er sich gegen die Quellen wendet, die seiner Ansicht nach die Errichtung des Bistums und die Inthronisation Hathumars für identisch halten: „Aber die Translatio s. Liborii erkärt bestimmt, daß die Patherb. ecclesie sedes episcopalis tam imperatoria sanctione quam apostolicae benedictionis auctoritate — welche, wie sich aus der ganzen Darstellung ergiebt, erst bei Leos Anwesenheit in Paderborn im J. 799 erfolgte — primitus constituta — also schon eigentlich errichtet — aliquam diu commendata fuit tuicioni praesulum Wirzeburgensium — ob causam superius memoratam, d. i. vix reperiebantur, qui barbarae et semipaganae nationi praesules ordinarentur."

Der Verfasser der Translatio könnte m. E. nur davon sprechen, daß im Jahre 799 mit päpstlicher und kaiserlicher Genehmigung die Errichtung eines Bischofssitzes zu Paderborn beschlossen wurde. Ob der Verfasser der Translatio aber sicher gewußt hat, daß damals vom Könige und Papste die Erhebung Paderborns zum Bischofssitz angeordnet wurde, das bleibt zweifelhaft. Der Verfasser beginnt nämlich c. 5. mit den Worten: „Hoc igitur ordine", und dann erst folgt Patherburnensis ecclesiae sedes. Nun steht aber in keinem der vorhergehenden Kapitel der Translatio etwas von Vereinbarungen, die zwischen Karl und Leo hinsichtlich der Gründung eines Bistums zu Paderborn getroffen worden seien. Der Verfasser schließt wahrscheinlich aus der gleichzeitigen Anwesenheit Karls und Leos zu Paderborn sowie aus dem Umstande, daß damals der Papst einen Altar in der neu erbauten Kirche zu Paderborn eingeweiht hat, daß zu dieser Zeit Papst und Kaiser die Gründung des Bistums vereinbart hätten. Möglich ist es, daß der Verfasser der Translatio mit seiner Annahme recht hat. Beweise, die dagegen sprechen, haben wir nicht.

Außer W. E. Giefers, der seine Behauptung hinsichtlich der Gründung des Bistums auf Grund der eben erwähnten Translatio zu beweisen sucht, nimmt auch L. A. Th. Holscher an, daß die Weihe Hathumars und die Gründung des Bistums nicht zur selben Zeit erfolgte, und daß im Jahre 795 Paderborn Bistum geworden sei, vgl. Holscher a. a. O. S. 5. a. 5. und S. 4. Auch H. A. Erhard giebt 795 als Jahr der Gründung des Bistums an. Hiergegen bemerkt A. Hauck: „Erhard (Reg. Westf. 212 S. 76) verlegt die Stiftung des Paderborner Bistums schon in das Jahr 785. Das scheint mir unwahrscheinlich. Denn die Erzählung der transl. Libor. würde dan ungeschickt hin- und herspringen; auch können neunzehn Jahre doch unmöglich pauci anni bezeichnet werden", vgl. Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands," zweiter Teil, 2. A. Leipzig, 1900, S. 408. a. 5.

Noch anderer Ansicht als Giefers, Erhard, Holscher und des noch nicht erwähnten Rosenkranz, der wie Erhard 795 als Jahr der Ernennung Hathumars zum Bischofe annimmt und die Gründung des Bistums mit der Ernennung Hathumars zusammen fallen läßt, ist in gewisser Beziehung Wurm. Er meint:

„Im Jahre 795 soll dann der in Würzburg gebildete Hathumar, einem edlen Sachsen-Geschlecht entsprossen, zum Bischof eingesetzt worden sein. Doch wird die eigentliche Begrenzung des Bisthums erst auf der Synode zu Salz (804) erfolgt sein", s. Wetzer und Welte's Kirchenlexikon Artikel „Paderborn." 9², Sp. 1233. Daß die Begrenzung zu Salz geschah, läßt sich aus den Beschlüssen dieser Synode nicht erweisen, vgl. K. L. Hefele: „Konziliengeschichte" Freiburg i. B., 1877 Bd. III, S. 746; ferner Ph. Labbei et G. Cossarti: Sacrosancta concilia T, VII. S. 1181. ff., Lutetiae Parisiorum, 1671; Joh. F. Schannat, Jos. Hartzheim: Concilia Germaniae, T. I. S. 383. Coloniae Augustae, 1759; Leg. scil. II. Capitularia regum Francorum ed. A Boretius T. I., n. 42 S. 119 f. Hannoverae, 1883.

Hinsichtlich der bereits erwähnten Ansicht Rosenkranz', vgl. W. Z. 12, 5.

[5]) Im Jahre 815 wird Paderborn zum ersten Mal als Diöcese erwähnt. Quod cum piissimus princeps benigne suscepisset, placuit accessere episcopum nomine Hathumarum ad cuius dioecesin pertinebat locus, ubi construendum erat monasterium, ut cum eius fieret imperio et voluntate, s. Translatio s. Viti gedruckt in Ph. Jaffés Bibliotheca rerum Germanicarum. T. I. Monumenta Corbeiensia Berolini, 1864, S. 9. Die Translatio ist bald nach 836 abgefaßt worden (vgl. S. D. 105) also wohl zuverlässig. Eine Mindener Chronik aus dem fünfzehnten Jahrhunderte berichtet, im Jahre 780 sei zu Herstelle an der Weser ein Bistum gegründet, und dieses sei später nach Paderborn verlegt worden, vgl. Giefers, a. a. O. S. 19. Die Angaben dieser Chronik sind unbegründet, vgl. Giefers, a. a. O. S. 19. f., Holscher, a. a. O. S. 4.

[6]) vgl. Note 5.

[7]) Hic (scil. Hathumarus) ex praecepto principis primus est Patherbrunnensis aecclesiae ordinatus episcopus; s. Translatio s. Liborii M. G. S. S. IV, 151. c. 5.

[8]) Das Jahr der Thronbesteigung Hathumars läß sich nicht genau bestimmen. Nach der Translatio s. Liborii starb Karl der Große wenige Jahre, nachdem Hathumar Bischof geworden war. Vgl. Giefers a. a. O. S. 16. und M. G. S. S. IV, 151. c. 5. Translatio s. Liborii; vgl. ferner: Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen I. S. 350. 2. A., Leipzig, 1888, von B. Simson, Teil der: „Jahrbücher der Deutschen Geschichte" herausgegeben durch die historische Kommission bei der k. Akademie der Wissenschaften zu München.

Demnach dürften Annalista Saxo, die Annales Patherbrunnenses und die Vita Meinwerci irren, wenn sie behaupten, Hathumar sei 794 bez. 795 Bischof geworden; denn von 794 bez. 795 bis 814 — im letzten Jahre starb Karl — sind nicht wenige Jahre verflossen, sondern 19 bis 20.

Die Translatio die 200 bis 250 und mehr Jahre früher entstanden ist, als die Annales Patherbrunnenses und die Vita Meinwerci wie Annalista Saxo auftauchten, dürfte wohl mehr Glauben verdienen, wenn sie über Paderborner Ereignisse berichtet, als diese erst im Laufe des zwölften Jahrhunderts entstandenen Quellen. Daher darf man wohl annehmen, daß Hathumar wenige Jahre vor Karls Tode Bischof geworden ist. Wie der Verfasser der Vita Meinwerci

dazu gekommen sein kann, 795 als Jahr der Erhebung Hathumars auf den bischöflichen Thron anzusehen, darüber vgl. Giefers a. a. O. S. 19. Dasselbe, was Giefers für die Vita annimmt, kann auch für die Annales und den Annalista Geltung haben. Da die Angabe der Vita, daß Hathumar im Jahre 795 Bischof geworden keinen Glauben verdient, so dürfen wir auch ihren übrigen Mitteilungen über die Zeit Hathumars und seiner nächsten Nachfolger nicht unbedingtes Vertrauen schenken. Wenn die Vita erzählt, Hathumar sei im 9ten Jahre seiner Regierung gestorben (vgl. M. G. S. S. XI, 107, c. 1.), so ist es auffallend, daß die zeitlich diesem Ereignisse viel näher stehende Translatio s. Liborii nichts dergleichen berichtet.

Da aber keine Quellen vorhanden sind, die der Vita widersprächen, so darf man wohl annehmen, daß Hathumar im neunten Jahre seiner Regierung gestorben ist. Auch die Series episcoporum Paderbornensium giebt an, Meinwerk habe 8 Jahre regiert, vgl. M. G. S. S. XIII., 342. Es ist jedoch zu beachten, daß die Series erst in einer Handschrift aus dem fünfzehnten Jahrhundert uns überliefert worden ist; s. M. G. S. S. XIII, 341 f.

Da Hathumar noch am 1. Juli 815 auf dem Reichstage zu Paderborn war (M. G. S. S. II, 578 f. und S. D. 163.), und da Hathumar kurze Zeit nach Karl dem Großen starb, wie die Translatio s. Liborii angibt, also vielleicht noch im Jahre 815, und zwar am 8ten August (vgl. Erhard: R. I. 254.), so kommt man, wenn man mit der Vita und der Series annimmt, Hathumar habe 8 Jahre regiert, zu dem Schlusse, daß Hathumar von 806 oder 807 bis zum 8. August 815 den bischöflichen Stuhl der Paderborner Kirche innehatte. Ist dies der Fall, dann wurde Hathumar wenige Jahre vor dem Tode Karls des Großen Bischof, wie die Translatio s. Liborii erzählt. Ich schließe mich F. Tenckhoff an, der auf Grund der von mir angeführten Belege bewiesen hat, daß Hathumar 806 oder 807 Bischof geworden ist, s. Tenckhoff: „Die Paderborner Bischöfe von Hathumar bis Rethar" Paderborn 1900 S. 4 f. Schon vor Tenckhoff ist das Jahr 806 oder 807 als Anfang der Regierung Hathumars in derselben Weise von Giefers und Holscher angenommen worden. Vgl. Giefers a. a. O. S. 18 f. und Holscher a. a. O. S. 5. Nach S. D. 105. wurde Hathumar zwischen 805 und 906 zum Bischofe geweiht. Hübinger a. a. O. S. 11. nimmt für die Weihe Hathumars an, sie sei zwischen 806 und 807 geschehen. Nach J. K. L. Gieseler: „Lehrbuch der Kirchengeschichte" Bonn 1846 Band II, Abtheilung I, S. 144. a. 8. wurde Hathumar 810, nach A. Knöpfler: „Lehrbuch der Kirchengeschichte" 2. A., Freiburg, 1898, S. 254. im Jahre 806 zum Bischofe geweiht.

[9]) vgl. Note. 7.

[10]) Seit wann Paderborn vom Bischofe von Würzburg verwaltet wurde, darüber schweigen bis gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts alle Quellen. Erst Gobelinus Persona scheint in seinem Cosmodromium, das er zwischen 1390 und 1418 verfaßte, (vgl. O. Lorenz: „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts" 2^3 Berlin, 1887, S. 326) anzunehmen, daß im Jahre 780 Paderborn dem Bistum Würzburg zur Missionierung anvertraut worden sei, vgl. Meibomii Rerum Germanicarum, T. I, Helmstadii, 1688. S. 238: „Erexit igitur Karolus quandam ecclesiam in

Paderborne, quam commisit episcopo Wirzeburgensi respiciendam, donec de Episcopo posset eidem loco tuto providere. Et haec ecclesia incepta est anno Domini septingentesimo octogesimo."

Daß im Jahre 780 der Bau einer Kirche zu Paderborn begonnen sei, darüber melden ältere Quellen, wie z. B. die Translatio s. Liborii und die Annales Patherbrunnenses nichts. Vielmehr berichtet Annalium Petavianorum pars secunda — ein Teil der Annales Petaviani, der von einem Zeitgenossen abgefaßt und zuverlässig ist, (vgl. Wattenbach D. G. Q. 1^6, 144.) — daß die Franken im Jahre 777 eine Kirche zu Paderborn erbaut hätten, s. M. G. S. S. I, 16. Wohl fand im Jahre 780 eine Verteilung des sächsischen Landes zum Zwecke der Missionierung an Bischöfe und Priester statt, vgl. diese Note S. 103 oben. Es ist möglich, daß Gobelinus annahm, daß der Bau der Kirche, von der schon die Rede war, mit der Übergabe sächsischen Landes an die Bischöfe und Priester zusammenfalle, und daß Gobelinus deshalb als Jahr der Erbauung der Paderborner Kirche und der Überweisung Paderborns an den Bischof von Würzburg 780 annahm.

Wir wissen nur das Eine, daß Paderborn der Fürsorge des Bischofs von Würzburg anvertraut wurde, vgl. Translatio s. Liborii M. G. S. S. IV, 151, c. 5,: „Hoc igitur ordine Patherbrunnensis aecclesiae sedes episcopalis tam imperatoria sanctione quam apostolicae benedictionis auctoritate primitus constituta ob causam superius memoratam commendata fuit aliquamdiu tucioni praesulum, cuiusdam castelli orientalis Franciae, quod sermone barbaro Wirzeburg appellatur", und Vita Meinwerci M. G. S. S. XI, 100 f. c. 1.

Vielleicht kam Paderborn schon bald nach Karls erstem Feldzuge gegen die Sachsen unter die Verwaltung des Bischofs von Würzburg, also etwa noch im Jahre 772. Damals, d. h. nach seinem ersten Feldzuge gegen die Sachsen, teilte Karl deren Land zum Zwecke der Missionierung in Sprengel ein; vgl. M. G. S. S. II, Vita s. Sturmi, 376 c. 22 und c. 23,

Anderer Ansicht ist hinsichtlich der damaligen Missionierung Paderborns wohl J. Kayser. Er scheint nämlich anzunehmen, daß damals Paderborn der Fürsorge des Missionars Sturm anvertraut worden sei. Kayser sagt in seiner Abhandlung: „Der heilige Sturmi, der erste Glaubensbote des Paderborner Landes" W. Z. 25, 112, der Teil vom Lande der Sachsen sei Sturm anvertraut worden, „der etwa von der oberen Lippe, der Diemel, Weser und Alme begrenzt werde". Da in c. 22 und c. 23 der Vita das Gebiet, das der hl. Sturm zur Missionierung erhielt, nicht beschrieben wird, so läßt sich nicht feststellen, ob Sturm in dem von Kayser angenommenen Bezirke als Missionar thätig war, zumal auch sonst die Vita keine Nachrichten bietet, die Kaysers Annahme bestätigten. Während ich Kaysers Ansicht hinsichtlich des Gebietes, das Sturmins zugewiesen wurde, nicht teile, bin ich ihr darin gefolgt, daß ich annahm, bereits im Jahre 772 sei Sachsen in Missionssprengel eingeteilt worden. Hauck, der sich für die Begründung seiner Ansicht auf dieselbe Stelle der Vita s. Sturmi beruft wie Kayser, nämlich auf c. 22, nimmt dagegen an, erst im Jahre 777 sei Sachsen an fränkische Kirchen und Klöster zum Zwecke der

Missionierung verteilt worden und Paderborn an Würzburg gekommen, s. A. Hauck: „Kirchengeschichte Deutschlands" zweiter Teil, 2. A. Leipzig 1900 S. 375, 375 a. 4 und 376 f. Hauck bezweifelt ebenfalls, daß Sturm zu Paderborn gewirkt hat, s. a. a. O. S. 377 f. a. 4.

Mit Hauck bin ich gleichfalls der Ansicht, daß im Jahre 780 eine neue Verteilung Sachsens an „die kirchlichen Institute des fränkischen Reiches" erfolgte, vgl. Hauck a. a. O. S. 381.

Über diese Verteilung berichten folgende zeitgenössischen Quellen: Annales Mosellani, M. G. S. S. XVI, 497. Annalium Laureshamensium pars altera, M. G. S. S. I, 31. Continuatio annales Maximiniani, M. G. S. S. XIII, 21.

Über die Zeit der Entstehung dieser Quellen, sowie der bereits erwähnten Vita s. Sturmi, vgl. Wattenbach: D. G. Q. 1,[6] 143, 145, 145 f., 146, 232, 234.

[11]) Vgl. Note 5. Die Rechte des Bischofs aufzuzählen, ist nicht Gegenstand der Untersuchung. Es sind wahrscheinlich im großen und ganzen dieselben Rechte, wie sie im dreizehnten Jahrhunderte vom Papste Honorius III. den Bischöfen zugestanden wurden und im Dekretale: Conquerente aufgezählt sind. Vgl. Philipps „Kirchenrecht" Regensburg, 1869, 7_{12}, S. 56 f., vgl. ferner Wetzer und Welte's K. L. 2^2, Sp. 871 ff. Artikel „Bischof" von (Buß) Gerlach.

Außerdem war der Bischof von Paderborn berechtigt, kraft kirchlichen Rechtes Zehnten zu fordern, vgl. Artikel: „Zehnt" von Fuchs in Elsters: „Wörterbuch der Volkswirtschaft" Jena, 1898. Band II, 924. Pipin und Karl der Große — also die Staatsgewalt — verfügten ebenfalls, daß von allem Gute der Zehnte an die Kirchen geliefert werden müßte, s. Fuchs a. a. O. und Waitz 4^2, 120 ff. In der capitulatio de partibus Saxoniae wurde die Verpflichtung zur Zahlung des Zehnten auf die Sachsen ausgedehnt, vgl. Legum sect. II „Capitularia regum Francorum" ed. A. Boretius T. I. Hannoverae, 1883, c. 17, S. 69.

[12]) Über den Begriff „Stift" vgl. Wetzer und Welte's: „K. L." 11^2 Sp. 790 ff. Artikel „Stift" von Ph. Schneider. Von den Stiften nennt man die Bistümer auch Hochstifte; s. a. a. O. Sp. 793.

[13]) R. Wilmans: K. U. W. I, n. 6, S. 17; S. D. 173.

[14]) Da die Könige bei Bestätigungen sich oft derselben Ausdrücke in den Ausdrücken bedienen, wie bei Verleihungen, so kann man oft nicht erkennen, ob es sich um eine Bestätigung oder Verleihung handelt; vgl. Ficker: R. K. G. in W. S. B. B. 72, 118, § 25.

[15]) vgl. Note 13; vgl. ferner A. Hauck: „Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht" Leipziger Universitätsschrift, 1891, S. 44, a. 1. Die Formel ist wesentlich dieselbe, wie die in den „Formulae Merowingici et Karolini aevi". Leg. sect. V, Hannoverae, 1886, S. 294, 11b ed Karl. Zeumer.

[16]) Es geht dies aus den Worten: sed liceat memorato episcopo suisque successoribus res predictae ecclesiae cum omnibus quae possidet quieto ordine possidere hervor; vgl. Note 15.

Auch wurde im capitulare Aquisgrane (801—813) nicht den Stiften und Abteien die Verpflichtung auferlegt, einen oder mehrere Vögte zu haben, sondern den Bischöfen und Äbten: „Ut episcopi et abbates advocatos habeant." Legum sect. II. Capitularia I, 172, c. 14.

[17]) R. Schröder: D. R. G. 3. A. S. 179; H. Brunner: D. R. G. Leipzig 1892, II, S. 296, Zweite Abtheilung, erster Theil, Band 1. in „Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft",

Über die verschiedenen Ansichten über den Begriff: „Immunität" vgl. Lothar Schücking: „Das Gericht des westfälischen Kirchenvogts (900—1200)" W. Z. 55a, 3 ff.; vgl. außerdem K. Hegel: „Die Entstehung des Deutschen Städtewesens" Leipzig, 1898, S. 46 f. und S. 46 a. 3. Hegel nimmt an, das Immunitätsgericht habe die ganze innere Gerichtsbarkeit umfaßt. Brunner bezeichnet die niedere Immunität als innere Jurisdiktion, s. Brunner a. a. O. S. 308 f. und S. 309 a. 4.

[18]) Brunner: D. R. G. II, S. 300. Kriminalsachen zählen nicht zur Immunitätsgerichtsbarkeit, s. Brunner, a. a. O. S. 300. Über Kriminalsachen vgl. Brunner a. a. O. S. 178, 539.

[19]) Schröder: D. R. G. 3. A. S. 178 f.

[20]) Schröder: D. R. G. 3. A. S. 179.

[21]) vgl. Note 15; ferner Brunner: D. R. G. S. II, 300, 295 f. Th. Sickel, W. S. B. B. 49, 342; M. A. von Bethmann-Hollweg: „Der Germanisch-Romanische Civilproceß im Mittelalter" Bonn 5_2, 39.

[22]) Th. Sickel: W. S. B. B. 49, 346 f.

[23]) Wilmans: K. U. W. I, n. 6, S. 17; vgl. ferner Note 24.

[23a]) Brunner: D. R. G. II, 49 f., Waitz 6^2, 557, 559.

[24]) Brunner: D. R. G. II, 50.

[25]) Brunner: D. R. G. II, 54.

[26]) Bethmann-Hollweg, V_2, 36; Brunner, D. R. G. II 297. a. 53.

[27]) Schröder: D. R. G. 3. A. S. 198, und Brunner: D. R. G. II, 296 f.

[28]) Th. Sickel: „Die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis zum Jahre 840. III. Beiträge zur Diplomatik in W. S. B. B. 47, 266, und ferner Waitz 6^2, 559.

[29]) Das Recht war dem Stifte, nicht den einzelnen Mitgliedern des Stiftes speziell verliehen; denn nicht die einzelnen Mitglieder des Stiftes, sondern nur das Stift hatte der König in seinen Schutz genommen: Igitur notum esse volumus —, ut praedictam sedem (scil. in loco qui dicitur Paderbrunno) — sub nostra tuitione et immunitatis defensione cum rebus et mancipiis constitueremus. Wilmans: K. U. W. I, n. 6, S. 16 f.

[30]) Die Bezeichnung „Reklamationsrecht" rührt von H. Brunner her, s. H. Brunner: „Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren" W. S. B. B. 51, 398. Es steht bereits im Cap. Vernan. 884 § 11: reclamatio ad regis definitivam sententiam, s. H. Brunner a. a. O. S. 396.

[31]) Schröder: D. R. G. 3. A. S. 178.

[32]) Brunner: D. R. G. II, 300, 178 und 539 Bethmann-Hollweg a. a O. 5_2, 46; R. Sohm in der „Deutschen Literaturzeitung" Jahrgang 1882, S. 791. Litteraturbericht: Capitularia regum Francorum denuo edidit A. Boretius.

[33]) Brunner: D. R. G. II, 294 ff. Vgl. ferner Bethmann-Hollweg 5_2, 39, der nur nicht die Jahresgeschenke erwähnt.

[34]) Brunner: D. R. G. II, 166.

[35]) Brunner: D. R. G. II, S. 295.

[36]) vgl. Note 16.

[37]) F. von Wickede bemerkt in seiner Dissertation: „Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des Fränkischen Reiches von ihrer Entstehung bis zum Aussterben der Karolinger" Leipzig 1886, S. 21, daß zuweilen der Vogt vom Könige ernannt worden sei, z. B. in Heerse; ob aber der Vogt bischöflicher Kirchen vom Könige ernannt worden wäre, wüßten wir nicht. J. Berchtold ist der Ansicht, daß ursprünglich der Vogt vom Könige allein eingesetzt worden sei, erst später hätten die Kirchen das Recht bekommen, mit Zustimmung des Königs ihre Vögte einzusetzen, vgl. Berchtold: „Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschlüssig zum Tode Rudolfs von Habsburg" 1. Theil, München 1863, S. 134; vgl. ferner O. von Zallinger: Über den Königsbann. M. J. Ö. G. III_4. 542.

[38]) s. den Urkundentext auf S. 2 der Abhandlung.

[39]) Wilmans: K. U. W. I, n. 33, S. 150. J. A. Erhard setzt die Urkunde fälschlich zum 22. Mai 844, vgl. S. D. 234.

[40]) Brunner: D. R. G. II, 309,

[41]) Platzmann: „Die kirchlichen Vogteien im früheren Mittelalter". Blätter zur näheren Kunde Westfalens. IV. Jahrgang 1866, S. 73.

[42]) Brunner: D. R. G. II, 305 f. 308.

[43]) Zu dergleichen Akten zählen allerhand Arten von Eigentumsübertragungen. Es ist jedoch zu bemerken, daß bei Eigentumsübertragungen Gerichtlichkeit nur vom ribuarischen Rechte verlangt wurde, vgl. Schröder: D. R. G. 3. A. S. 277.

[44]) Waitz, 7, 350.

[45]) Rosenkranz: „Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn" W. Z. 12, 22.

[46]) G. von Belows Litteraturbericht über Lamprechts. „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter" H. Z. 63, 298, vgl. ferner K. Sopp: „Die Entwicklung der Landesherrschaft im Fürstentum Osnabrück, S. 16. Tübinger, Dissertation, Idstein 1902; G. von Belows Besprechung von Rosenthals: „Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns." Band I. Göttingische gelehrte Anzeigen. Göttingen 1890, S. 311; außerdem vgl. Axel von Gernet: „Verfassungsgeschichte des Bisthums Dorpat bis zur Ausbildung der Landstände" Dorpat 1896, 17. Band der „Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat" S. 125: „Der Ursprung der Landesherrlichkeit ist auf die Unterwerfung der Eingeborenen unter die weltliche Gerichtsbarkeit oder Vogtei des Bischofs zurückzuführen —."

[47]) Die hohen Vogteien unterscheiden sich nur dem Namen nach d. h. rein formell von der Grafschaft, nicht materiell, s. Below, H. Z. 63, 298.

[48]) Wenigstens für Sachsen, s. Schröder: D. R. G. 3. A. S. 171. Im Frankenreiche bestand die Grafschaft als königlicher Verwaltungssprengel, schon eher, als der Graf den Vorsitz im Gerichte übernahm, und als dieses noch von dem Thunginus, der vom Volke gewählt wurde, geleitet wurde; s. Schröder, D. R. G. 3. A. S. 128, 164.

[49]) Wilmans: K. U. W. I, n. 40, S. 189. Damals wurde der Kirche auch der Königsschutz bestätigt, vgl. ferner S. D. 293, Hauck: „Bischöfliche Fürstenmacht, S. 44. Brunner: D. R. G. II, 308 und 309 a. 43; Hauck: K. G. D.

Teil III_2, Leipzig 1896, S. 59, vgl. auch S. 59, a. 4. Brunner folgert aus genannter Urkunde nur das Bestehen der niederen Immunität, die er als innere Jurisdiktion bezeichnet, Hauck hingegen das Vorhandensein der höheren.

Schon in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts kommt die höhere Immunität vor; vgl. Wickede a. a. O. S. 43. Aber erst seit Otto I. wurde sie reichlich verliehen; s. Hauck: „Bischöfliche Fürstenmacht," S. 43.

[50]) Darauf deutet aus der in Note 49 erwähnten Urkunde die Stelle hin ut etiam — examinentur. Dies setzt voraus, daß die nicht in der Hörstermark wohnenden Immunitätsleute des Stiftes sicher allein nur vom Stiftsvogte gerichtet werden konnten.

[51]) Wilmans: K. U. W. I, n. 44, S. 204; S. D. 297. In der Urkunde wird in gleicher Weise, wie in Urkunde vom 21. September 887, der Königsschutz bestätigt.

[52]) M. G. D. H. I., n. 37, S. 71, Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 49, S. 42 f. Eine Erklärung dafür, daß die Formel, die für die niedere Immunität gebraucht wird, hier angewandt ist, bietet vielleicht Waitz. Dieser weist darauf hin, daß freilich die alten Formeln fortwährend angewandt sein, aber so, daß sich ein ganz konstanter Sprachgebrauch nicht festgesetzt hätte; s. Waitz, 7, 245.

[53]) Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 121, S. 137. Damals wurden auch Freie als Immunitätsinsassen erwähnt. Ferner erhielt das Stift auch den Königsschutz bestätigt. Seit Ludwig dem Frommen war dieser mit der Immunität verbunden, vgl. Note 23. Im elften Jahrhundert war die Verbindung des Königsschutzes mit der Immunität nicht mehr notwendig; vgl. Note 54.; S. D. 573.

[54]) 1002, September 15., Boppard. Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 125, S. 142 f. Der Königsschutz wurde in dieser Urkunde nicht mit bestätigt. Über die Urkunde vgl. S. D. 586; vgl. ferner Urkunde vom 2. April 1003, Quedlinburg, Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 126 S. 144, S. D. 595. Beide Urkunden sind auch gedruckt in M. G. vgl. D. H. II., n. 17, S. 20 und n. 45, S. 54.

[55]) 1028, August 20, Walhusun. M. G. S. S. XI. Vita Meinwerci c. 202, S. 154. Der Königsschutz wird in der Bestätigung der Stiftsprivilegien nicht erwähnt.

[56]) Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 192, S. 245; Erhard, C. I, n. 132, S. 103.

[57]) districtus = Bann vgl. Waitz, 8, 5. Bann bedeutet seit Heinrich II. namentlich die Immunitätsgerichtsbarkeit. Waitz, 8, 252.

[58]) s. Note 56.

[59]) So lange der Bischof fürchtete, daß der Besitz der Immunität dem Stifte nicht gesichert sei, mußte er von jedem neu erwählten Könige die Bestätigung der Immunität des Stiftes erbitten. Das kam daher, weil im Mittelalter ein Privilegium nur als Ausfluß der Gnade dessen galt, der es ausgestellt hatte, und der Nachfolger des bisherigen Herrschers sich infolgedessen keineswegs an die Akte seiner Vorgänger gebunden hielt; vgl. O. Stobbe: „Die Juden in Deutschland während des Mittelalters". Braunschweig 1866, S. 16 und Waitz 6^2, 620 f.

[60]) s. Brower-Overham: „Vita Meinwerci". Neuhusii 1681 daselbst R. P. Adolphi Overhami in vitam B. Meinwerci notae S. 302, vgl. auch S. D. 573.

[61]) Über die Zeit der Abfassung der Vita vgl. Wattenbach D. G. Q. 2[6], 37.

[62]) M. G. S. S. XI, 109, c. 7.

[63]) Privileg vom Dezember 1005. Die Vita Meinwerci M. G. S. S. XI, c. 6. S. 109 setzt die Urkunde fälschlich in das Jahr 990, Erhard, C. I n. 81, S. 61 in das Jahr 1006 vgl. S. D. 607.

[64]) Urkunde gedruckt bei Schaten Annal. Paderbornens. ad an. 1014. R. im W. U. B. V, n. 25, S. 8; vgl. ferner S. D. 635.

[65]) Waitz. 4[2], 298 f.

[66]) Die Könige kümmerten sich z. B. nicht um das Wahlrecht der Gemeinde bei der Bischofswahl, s. Hauck: K. G. D. II, 2. A., S. 201, 564; Hinschius: „Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland" Berlin II, 523, Waitz 3[2], 424; Ficker, R. K. G. in W. S. B. B. 72, § 16, S. 98 f. Die Könige beanspruchten damit ein Recht, das seinem Charakter nach durchaus zu den Spiritualien zählt.

Auch darin handelten m. E. die Könige unrecht, wenn sie das gesamte Kirchengut der Reichsstifter als Reichskirchengut betrachteten. Soweit nämlich der Besitz der Kirchen nicht vom Reiche herrührte und nur zu dem Zwecke den Kirchen überwiesen worden war, damit sie ihn im Interesse des Reiches verwalteten, trug der Besitz thatsächlich rein privatrechtlichen und keinen staatsrechtlichen Charakter. Betrachtete der König demnach das Kirchengut, soweit es aus Schenkungen Privater entstanden war, als Reichskirchengut, so gestattete er sich einen Eingriff in das Privatrecht. Auch so entstandenes Kirchengut sahen nämlich die Könige als Eigentum des Reichs an, s. Ficker, R. K. G. in W. S. B. B. 72, § 22 S. 110 ff. Es ist aber immerhin zu beachten, daß man diesen Verhältnissen des Reiches zur Kirche nicht unsern heutigen Rechtsanschauungen zu Grunde legen darf. Da die Kirche keine physische Person ist und nach germanischem Rechte deshalb kein Eigentum erwerben konnte, so mußte sie einen Herren haben, der das Schutzeigentum über die Besitzungen und Erwerbungen der Kirche übernahm; das war der König für die Reichskirchen d. h. der Kirchen, die keinen anderen Herren hatten. Vgl. Ficker, R. K. G. in W. S. B. B. 72. § 54, 427, § 7, 77.

Aber auch die Kirche handelte unrecht gegen das Reich. Sie machte ebenfalls keinen Unterschied zwischen Spiritualien und Temporalien, s. Ficker, R. K. G. in W. S. B. B. 72, § 53, 246.

Sie gestand bis zum Wormser Konkordat vom 23. September 1122 dem Reiche selbst nicht Eigentum an dem Gute zu, das die Bistümer und Abteien vom Könige vor allem zu dem Zwecke erhalten hatten, damit sie es im Interesse des Reiches verwalteten, also selbst die weltlichen Hoheitsrechte beanspruchte sie zu freien Besitz; s. Ficker, R. K. G. 72 Bd. der W. S. B. B. § 53, 422 ff., § 61, 448.

Ja selbst im Wormser Konkordat gestand der Papst dem Wortlaute der Urkunde nach nur Heinrich V. das Recht zu, Bischöfen und Äbten die Einweisung in den weltlichen Besitz der Kirche mit dem Scepter zu erteilen. Der König aber

leistete zu Gunsten der katholischen Kirche auf die Investitur mit Ring und Stab Verzicht. Vgl. M. G. Leg. sect. IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, T. I., Hannoverae, 1893, n. 108, S. 161 und n. 107, S. 160.

[67]) Schröder: D. R. G. 3. A. S. 550 und a. 72 daselbst.

[68]) Schröder: D. R. G. 3. A. S. 515.

[69]) W. S. B. B. 72, 118, § 25.

[70]) s. Note 49.

[71]) Quicquid vero fiscus exinde sperare potuerit praedictae aecclesiae ad stipendia pauperum et luminaria concedimus, Wilmans, K. U. W. I, n. 40, S. 189.

[72]) Schröder: D. R. G. 3. A. S. 517, a. 12: Sep. III, 60, § 2.

[73]) Berchtold: „Die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschlüssig zum Tode Rudolfs von Habsburg." Teil I, München, 1863, S. 149 f.

[74]) F. Tenckhoff: „Paderborn als Aufenthaltsort deutscher Könige und Kaiser", W. Z. 55b, S. 143 ff.

[75]) Das Stift erhielt hier zum Teil am 3. März 1013, zum Teil am 10. Januar 1016 die höhere Immunität vgl. M. G. D. H. II., S. 262, n. 310. Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 135, S. 157, S. D. 631; M. G. D. H. II., n. 541, S. 436; Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 141, S. 165; S. D. 739.

Hinsichtlich der Lage der vorkommenden Orte vgl. M. G. S. S. XI, c. 143, c. 32, a. 58.

[76]) Wilmans: K. U. W. I, S. 190. E. A. Heyden: „Orts- und Personenregister nebst Glossar zu R. Wilmans Additamenta zum Westfälischen Urkunden-Buche", S. 113.

[77]) Auch in anderen Gegenden Deutschlands bildeten die Immunitäten Streubesitz, vgl. E. Richter: „Untersuchung zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstifts Salzburg" M. J. Ö. G. Ergänzungsband I_3 598.

[78]) vgl. Note 49.

[79]) Seibertz äußert sich hierüber folgendermaßen: „Vor der Schenkung von 1011 war die Paderborner Kirche in der That arm. — Die Kirche besaß nur Tafelgüter, die sie durch Kauf, Tausch oder Schenkung erworben hatte, und woraus ein eigener Komitat für ihre Immunität gebildet wurde. Diese sogenannte Grafschaft hieß Ennenhus; ihr stand der Vogt der Kirche vor"; s. „Dynasten" Arnsberg 1845, S. 344; Holscher sagt in seiner Abhandlung Die alte Diöcese Paderborn W. Z. 44b, 98: „Die Grafschaft Enenhus umfaßte ursprünglich den Padergau, später nur das Amt Neuhaus."

Über den Begriff Mensalgut s. Artikel „Mensalgut" in Wetzer und Welte's K. L. 8^2. A., Freiburg 1893, Sp. 1262.

[80]) Seibertz: „Dynasten" S. 344: „a. 42 Gehrken in Wig. Arch. III, 3, S. 53."

[81]) Als Grafschaft wird Enenhus erst im 15. Jahrhundert erwähnt, s. W. A. III_3, 75; und zwar im Jahre 1460; vgl. Julius, Graf von Oeynhausen: „Die

Grafschaft Enenhus" in den „Blättern zur näheren Kunde Westfalens" IX. Jahrgang 1871, S. 78 f. Enenhus war damals eine Grafschaft. vgl. Th. Lindner: „Die Veme" Münster und Paderborn 1888, S. 156.

[82]) Urkunde vom 25. Mai 1036, Erhard, C. I, n. 127, S. 99.

[83]) vgl. Note 82.

[84]) 1127 Mai 17. Hec commutatio in Balhornon in placito Widikindi advocati ecclesie facta regio banno est stabilita; s. Erhard, C. II, n. 201, S. 7, ferner Note 138. Wilmans meint, diese Urkunde und noch 24 andere von ihm aufgezählte Urkunden trügen „in ihrer Schrift den Charakter der Fälschung an sich", „aber dennoch" würde „der sachliche Inhalt" dieser „Urkunden nicht anzuzweifeln sein"; s. Wilmans: „Die Urkundenfälschungen des Klosters Abdinghof und die Vita Meinwerci, W. Z. 34a, S. 15 ff. und 34. H. Breßlau hält die Beweise Wilmans' hinsichtlich der Fälschung dieser Urkunden „für durchaus hinfällig"; s. H. Breßlau: Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II., Band II, Exkurs II, § 9: „Die Immunitätsurkunden von Abdinghof", S. 461.

[85]) A. Hübinger nimmt an, der Stiftsvogt Amelung habe im Jahre 1031 als Graf eine Schenkung — und zwar die Dotation, die Bischof Meinwerk dem Kloster Abdinghof gemacht hat (Erhard, R. I, 974), — mit königlichem Bann zu Balhorn bestätigt, s. Hübinger; a. a. O. S. 87. Hübinger citiert zum Beweise für seine Behauptung aus M. G. S. S. XI, S. 157 folgende Stelle: „Hanc traditionem comes Amelungus summus matris ecclesiae advocatus manu sua de altari suscepit et regiae potestatis banno in comitatu suo stabilivit". Hier wird die Gerichtsstätte Balhorn gar nicht erwähnt; das geschieht erst am 18. Juni 1123: „Hanc traditionem a Fritherico comite aduocato ecclesie nostre apud Balhomon regali banno firmatam et stabilitam, banni nostri munimine roborauimus". Erhard, C. II, n. 192, S. 150.

[86]) vgl. Note 75.

[87]) vgl. Note 75. Diese Urkunde und die in der vorigen Note erwähnte bilden den besten Beweis dafür, daß die höhere Immunität vom Stifte nur dort besessen wurde, wo sie ihm vom Könige verliehen worden war. Das Stift erhielt nämlich in demselben Jahrhundert, in der die beiden Schenkungen geschehen, eine Menge Besitzungen, darunter sogar sehr viele Königshöfe, ohne daß es die höhere Immunität über diese Besitzungen bekommen hätte; denn, während bei den beiden erwähnten Schenkungen die Mitverleihung der höheren Immunität ausdrücklich erwähnt wird, schweigen bei den anderen Verleihungen die Urkunden hiervon, vgl. z. B. Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 138, S. 161; n. 142, S. 167; n. 155, S. 185; n. 160, S. 192; S. D. 633 und 740.

Vgl. auch Brunner: D. R. G. II, S. 292. Brunner behauptet a. a. O.: „Die Übereignung von Königsgut, mochte sie nun durch Kauf oder Leihe erfolgen, hat die Zuwendung der Immunität an sich noch nicht zur Folge, sondern nur dann, wenn diese als mitverliehen erklärt wurde".

Brunners Ansicht ist wohl ohne Einschränkung nur insoweit richtig, als sie die hohe Vogtei betrifft. Für die niedere — nur von dieser spricht er — dürfte man ihm nur zustimmen, wenn der Empfänger des Königsgutes über seinen

bisherigen Besitz noch nicht die niedere Immunität oder Vogtei besaß. Denn hatte der Empfänger die niedere Immunität, so erhielt er ohne besondere Verleihung über alle Neuerwerbungen diese Immunität, vgl. Text S. 1 und zwar die dort gedruckte Urkundenstelle von quas moderne tempore bis augeri.

[88]) Die hohe Vogtei wurde in den Stiften von den Stiftsvögten verwaltet, s. Schröder: D. R. G. 3. B., S. 560.

[89]) Waitz, 7, 334. Der Paderborner Stiftsvogt wird summus matris ecclesiae advocatus und principalis advocatus genannt, s. ad ann. 1031 und 1138. M. G. S. S. XI, 157 c. 213, Erhard, C. II, n. 228, S. 25.

[90]) M. G. S. S. XI, 157 c. 213. Amelung dingte unter Königsbann als „Vogt", nicht als „Graf" wie Hübinger annimmt, s. Hübinger a. a. O. S. 87. Das beweist eine Urkunde vom Jahre 1102, s. Erhard, C. I, n. 173, S. 135. In dieser Urkunde wird erzählt, der Paderborner Stiftsvogt Heinrich habe in dem Gerichte seiner Vogtei mit königlichem Banne die Übergabe (traditio) einer Schenkung an das Kloster Abdinghof bestätigt. Wenn Hübinger deshalb, weil die Vita Meinwerci erwähnt, Graf Amelung, der Paderborner Stiftsvogt, hätte mit königlichem Banne die Schenkungen Meinwerks an das Kloster Abdinghof in seiner Grafschaft bestätigt, meint, Amelung hätte hier als Graf gehandelt, so ist dem wohl nicht beizustimmen. Es konnte nämlich die Gerichtsstätte der Grafschaft Amelungs mit der der Stiftsvogtei zusammen fallen, und sich daher der Ausdruck „in comitatu suo" auch auf die Gerichtsstätte der Vogtei beziehen.

Zur Veranschaulichung führe ich die von Hübinger citierte Stelle aus der Vita Meinwerci neben der von mir aus Erhard C. I. 173, S. 135 zum Beweise herangezogenen hier an:

M. G. S. S. XI, S. 173.

„Hanc traditionem comes Amelungus, summus matris ecclesiae advocatus manu sua de altari **suscepit** et **regiae potestatis banno in commitatu suo stabilivit.**"

Erhard, C. I, n. 173.

„Secundo coram principali altari Petri et Pauli —, ubi Heinricus nostre ecclesie aduocatus predictam traditionem **suscepit regisque potestatis banno postmodum in placito aduocatie sue stabiliuit.**"

[91]) Berchtold a. a. O. S. 150 f.

[92]) O. von Zallinger: „Zur Geschichte der Bannleihe", M. J. Ö. G. X_2, S. 225. O. von Zallinger: „Über den Königsbann", M. J. Ö. G. III_4, 542 f.

[93]) Erhard, C. II, n. 205, S. 10. Auch in anderen Gegenden Deutschlands empfingen die Vögte im 11. und 12. Jahrhundert den Bann vom Könige (Zallinger a. a. O. III_4, S. 560, erstes Straßburger Stadtrecht, s. F. Keutgen: „Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte", I. Berlin 1899, n. 126, S. 94, c. 11; Wirtembergisches Urkundenbuch, I, n. 233, S. 277.

[94]) Waitz, 7, 342, a. 2.

[95]) Waitz, 7, 350.

[96]) M. G. D. O. II., n. 74, S. 91: Urk. vom 19. April 974, vgl. auch S. D. 495.

[97]) H. G. S. S. XI. Vita Meinwerci c. 31. S. 119, c. 49, S. 121.

[98]) M. G. S. S. XI. Vita Meinwerci c. 134, S. 134.

[99]) M. G. S. S. XI. Vita Meinwerci c. 38, S. 120.

[100]) M. G. S. S. XI. Vita Meinwerci c. 39, S. 120.

[101]) M. G. S, S. XI. Vita Meinwerci c. 36, S. 120. Eilbert wird zwar nicht als „Vogt" betitelt, aber er vollzieht die Geschäfte eines Vogtes für das Bistum.

[102]) Erhard, C. I, n. 87, S. 70, XXIX,

[103]) S. D. 731.

[104]) W. E. Giefers: „Geschichte der Stadt Brakel". W. Z. 28, 224.

[105]) W. E. Giefers a. a. O., W. Z, 28, 224; Berchtold, a. a. O., S. 134. Waitz kennt keinen Unterschied zwischen Gerichts- und Schirmvogt. vgl. Waitz, 7, 320, a. 2: „Die übliche Unterscheidung zwischen einer Schirm- und gewöhnlichen Vogtei — ist in den Quellen nicht begründet".

[106]) Nur einen Fall kann ich mitteilen, in dem es möglich gewesen wäre, daß der damalige Paderborner Stiftsvogt Volkwin von Schwalenberg dem Paderborner Bistum in einem Kampfe geholfen hätte. Es entspann sich im Jahre 1144 eine Fehde zwischen dem Grafen von Arnsberg und Bischof Bernhard I. von Paderborn s. Annales Patherbrunnenses wiederhergestellt von Scheffer-Boichorst, S. 171. Vielleicht stand diese Fehde im Zusammenhang mit einer andern, die im Jahre 1145 Heinrich und Volkwin von Schwalenberg mit dem Grafen Heinrich von Arnsberg hatten. Vgl. Jahrbücher der Deutschen Geschichte: W. Bernhardi: Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad III., Band I. Leipzig 1883, S. 439. Ist das der Fall, dann konnte der Vogt Volkwin und Graf Heinrich von Schwalenberg dem Bischofe im Kampfe wider die Feinde des Stiftes im Jahre 1144 geholfen haben. Zweifelhaft bleibt aber auch in diesem Falle, ob der Vogt Volkwin als Vogt das Stift schützte, oder als Bundesgenosse des Bischofs oder endlich in beiden Eigenschaften zusammen. Nach Sigurt fand die Fehde gleichfalls zwischen Bischof Bernhard und Heinrich von Arnsberg statt, und zwar im Jahre 1143. Heinrich sei damals, so behauptet Sigurt, bei Geseke geschlagen und erstochen worden; s. den Aufsatz Sigurts „Wevelsburg" in Fr. Gottschalks „Die Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands" IV, Halle 1826, S 321. Die Angaben Sigurts beruhen wohl auf einem Irrtum; denn Heinrich I. von Arnsberg und Heinrich der Jüngere, die beide in Betracht kommen könnten, lebten noch lange nach dem Jahre 1143, vgl. Hopf: „Historisch-genealogischer Atlas", Gotha, 1858, Tafel 477, S. 277, Grote: „Stammtafeln", Leipzig, 1877, Tafel 141, S. 182.

[107]) Das geschah im zehnten Jahrhundert. Vgl. Waitz, 7, 344.

[108]) Schröder: D. R. G. 3. A., S. 408. Schon in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts neigten die Vogteien zur Vererbung s. K. Lamprecht: „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter", Leipzig, 1886, I_2, S. 1122.

[109]) Wilmans, Add. n. 12, S. 14 a. 1.

[110]) Auch in anderen Gegenden Deutschlands erbten in dieser Zeit die Männer durch ihre Frauen Vogteien, vgl. Justus Möser: „Osnabrückische Geschichte", Sämtliche Werke 9. A. von B. R. Abeken, Berlin 1858, vierter Theil der Osnabrückischen Geschichte. Urkunde n. 152, S. 314. Lehen vererbten sich

durch Ehefrauen an Männer z. B. in Lothringen während des elften Jahrhunderts, s. Waitz, 7, 12, vgl. auch a. 5 daselbst.

[111]) Seibertz: „Grafen", Arnsberg 1845, S. 58.

[112]) vgl. Note 111.

[113]) vgl. Note 111.

[114]) Urkunde vom 6. Januar 1039. Huius confirmationis testes sunt. — Laici uero Heinric. Erp comites —. Erhard, C. I, n. 129, S. 101.

[115]) Urkunde vom 9. April 1048. Huius rei testes sunt. — Laici uero Erp comes. Esic. Heinric comes —. Erhard, C. I, n. 142, S. 113.

Diese Urkunde und die in Note 114 erwähnte sind nach Wilmans hinsichtlich des Charakters der Schrift gefälscht. Vgl. über diese Behauptung Wilman's und über die Ansicht Breßlaus gegen Wilmans' die in Note 84 angegebene Litteratur.

[116]) MLVI — Heinrich comes, s. Excerpta Necrologii Fuldensis antiquissimi. Scriptorum Brunswicensia illustrantium Tomus tertius. Hannoverae 1711, S. 768.

[117]) Set in praesentia Bernhardi ducis Saxoniae, Herimanni comitis et filiorum eius Heinrici, Counradi, Athelberti, Bernhardo, comitum quoque Ekkika de Aslan, Erph. 1024 September 13, s. M. G. S. S. XI, c. 197, S. 152.

[118]) — astantibus — Bernhardo duce, Hermanno comite et filiis eius, Heinrico, Conrado, Athalberto Bernhardo, comitibus quoque Ekkika de Aslan, Bernhardo — M. G. S. S. XI, Vita Meinwerci. c. 202, S. 154.

[119]) Graf Hermann von Westfalen befand sich damals unter denen, die zu Werl die Versöhnung Bischofs Meinwerks von Paderborn mit Thietmar, dem Bruder Herzogs Bernhards II. von Sachsen, hinsichtlich des Klosters Helmarshausen vermittelten: „Intervenientibus Sigefrido avunculo ejus (scil. Meinwerci), Hermanno de Westfalan, Bennone, Amulungo comitibus aliisque praesentibus plenarie reconciliati huiusque reconciliationis testes litteris sunt mandati". M. G. S. S. XI, Vita Meinwerci. c. 195, S. 152.

[120]) testes —: laici vero: Bernhardus comes advocatus aecclesiae nostrae 12. Mai 1054, s. Wilmans Add. n. 15 S. 17.

Diese Urkunde gehört zu denen, die Wilmans der Schrift nach für gefälscht hält; vgl. darüber Note 84.

[121]) Nach Reichsrecht durften nur die männlichen Descendenten, nicht die Kollateralen Lehen erben s. Schröder: D. R. G. 3. A. S. 408 f. und S. 469, a. 69.

Es kam indessen vor, daß auch Brüder die Vogteien ihres verstorbenen Bruders erhielten. s. Waitz, 6^2, 62, a. 3 und S. 61.

[122]) Seibertz, „Grafen", S. 58.

[123]) Seibertz, „Grafen", S. 61.

[124]) Wilmans, Add. n. 22, Excurs zur Urkunde Bischofs Heinrichs I. von Paderborn vom 31. März 1084 S. 22 ff.; vgl. vor allem das Wilmansche Citat aus dem Chronicon archiepiscoporum Magdeburgensium, Add. S. 25.

[125]) Wilmans, Add. n. 13, S. 15.

[126]) Wilmans, Add. n. 17, S. 18.

[127]) Holscher: „Die ältere Diöceſe Paderborn" W. Z. 44b, 103, Wilmans, Add. n. 14, S. 16, a. 8.

[128]) Durchaus ſicher iſt es nicht, daß Bernhard Vogt der Paderborner Kirche war; denn es wird in den beiden Urkunden nicht angegeben, weſſen Kirche Vogt er war. Bernhard konnte daher auch Vogt der Busdorfer, Abdinghofer oder irgend einer anderen Kirche ſein. Auch daraus, daß Bernhard in beiden vom Biſchof Imad ausgeſtellten Urkunden in der Zeugenreihe als Vogt erſcheint, folgt nicht, daß er Vogt des Stiftes Paderborn war; denn vom Biſchofe ausgeſtellte Urkunden wurden auch von ſolchen Perſonen bezeugt, die nicht Beamte des Stiftes waren ſo z. B. die Urkunde vom 1. Nov. 1101 Karolus filius regis Danorum, ſ. Erhard, C. I, n. 171, S. 134. Dieſe Urkunde trägt nach Wilmans den Charakter der Fälſchung an ſich. W. Z. 34a, S. 15, vgl. jedoch Note 84.

Der in den beiden Urkunden Imads erwähnte Vogt Bernhard iſt jedoch höchſt wahrſcheinlich Paderborner Stiftsvogt; denn einerſeits wird weder ein Vogt des Stiftes Busdorf, noch des Kloſters Abdinghof ſonſt erwähnt; anderſeits tritt im Jahre 1054 ein Paderborner Stiftsvogt Namens Bernhard auf. vgl. Note 129.

[129]) ſ. Note 120.

[130]) ſ. Note 109.

[131]) L. A. Cohn nimmt in den „Voigtelſchen Stammtafeln zur Gechichte der Deutſchen Staaten und der Niederlande", Braunſchweig Band 1871, T. 133 an, dieſer Heinrich ſei identiſch mit dem Grafen Heinrich II. von Schwalenberg. Dieſe Anſicht Cohns iſt unrichtig ſ. Note 132. Derſelben Anſicht wie Cohn iſt L. Curtze, ſ. deſſen „Geſchichte und Beſchreibung des Fürſtenthums Waldeck". Arolſen, 1850, S. 603.

[132]) Erhard, C. I, n. 170, S. 133.

[133]) ſ. Karte W. Z. 12.

[134]) vgl. Regiſter zum W. U. B. IV, S. 1368.

[135]) Die Grafſchaft im Heſſengau hatte der Paderborner Biſchof bereits am 16. Februar 1021 vom Kaiſer Heinrich erhalten, ſ. Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 157, S. 189. König Konrad, Heinrichs Nachfolger, hatte jedoch der Paderborner Kirche die Grafſchaft genommen und dieſe im Jahre 1025 an Erzbiſchof Aribo von Mainz gegeben: ſ. Seibertz „Dynaſten" S. 353 und M. G. S. S. XI, Vita Meinwerci c. 198 S. 153, vgl. ferner Waitz, 7, 260, C. Beck: „Studien zur älteſten Geſchichte von Waldeck und Pyrmont" in L. Curtze: „Beiträge zur Geſchichte der Fürſtentümer Waldeck und Pyrmont", Arolſen 1864, S. 39. Nachdem Aribo am 6. April 1031 geſtorben war (A. D. B, I, 625 und Gams: „Series episcoporum ecclesiae catholicae", Ratisbonae 1873, S. 289), kam die Grafſchaft am 2. Auguſt 1033 dauernd an das Stift Paderborn, ſ. Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 187, S. 236 f. Da das Stift im Jahre 1021 und 1033 die Grafſchaft in locis Hessiga — bez. in locis Hesse — erhielt, ſo bekam es nur die Grafſchaft über Teile des Heſſengaus, ſ. auch Waitz, 7, 18 und 18, a. 1.

Da wir nicht wiſſen, welche Teile das Stift erlangte, ſo kann man auch nicht als ſicher annehmen, daß im Jahre 1033 Oſſendorf an das Paderborner Bistum kam.

[136]) Annales Patherbrunnenses, aus Bruchstücken wieder hergestellt von P. Scheffer-Boichorst, S. 146; Seibertz: „Grafen" Stammtafel I und S. 101 wie 165; vgl. ferner K. Hopf: „Historisch-genealogischer Atlas", T. 477 S. 277, Grote: „Stammtafeln", Leipzig, 1877. T. 141, S. 182, W. U. B. VII, 2, n. 464, S. 204.

[137]) Seibertz: „Grafen", S. 87, 88, 89.

[138]) Wilmans, Add. n. 30, S. 32; Urk. zählt zu den Note 84 genannten.

[139]) Hanc traditionem a Fritherico comite aduocato ecclesie nostre apud Balhornon regali banno firmatam et stabilitam banni nostri munimine roborauimus, s. Erhard, C. I, n. 192 S. 150.

[140]) Seibertz: „Grafen" S. 98; W. E. Giefers: „Geschichte der Burg und Herrschaft Wevelsburg" W. Z. 22, 336; Annales Patherbrunnenses a. a. O. S. 146.

[141]) Erhard, C. I, n. 194, S. 151.

[142]) Giefers, a. a. O. W. Z. 22, 336.

[143]) s. Note 108.

[144]) s. Note 157.

[145]) s. Note 141. Dieser Widekind stammt aus dem Hause der Grafen von Schwalenberg, vgl. die Urkunden vom 16. Juli 1127 Erhard C. II. n. 203, S. 8, vom Jahre 1154, Erhard C. II, n. 298, S. 77 und vom 4. April 1189, Erhard C. II, n. 490, S 203.

Wilmans nimmt an, die Urkunden von 1127 und 1154 (Erhard C. II, n. 203 und 298) trügen in ihrer Schrift den Charakter der Fälschung in sich. Breßlau hält dagegen die Beweisführung Wilmans' für nicht zutreffend. vgl. Note 84.

Hinsichtlich der Abstammung Widekinds vgl. ferner Cohn: „Stammtafeln" T. 145, S. 188.

[146]) Wilmans, Add. n. 40, S. 39.

[147]) Erhard, C. II, n. 490, S. 203.

[148]) s. Note 141.

[149]) s. Note 146.

[150]) 1127, Mai 17. Hamuco, Abt Abdinghof, erwirbt einen Hof in Atteln zu einem Drittel, wofür das Kloster dem Geber andere Güter überweist: „Hec commutatio in Balhornon in placito Widikindi aduocati ecclesie, facta regio banno est stabilita. Erhard C. II, n. 201, S. 7.

1127, Juli 16. Abdinghof erwirbt von einem gewissen Wicnand ein Gut zu Hengeldere — et sic idem Wicnandus ueniens — in presentiam aduocati Widikindi de Sualenbergh, tradidit prefato cenobio eadem bona sub regali banno. Erhard C. II, n. 203, S. 8.

Beide Urkunden werden von Wilmans in paläographischer Hinsicht für Fälschungen gehalten vgl. aber Note 84.

[151]) Bischof Bernhard I. von Paderborn bestätigt, daß der verstorbene Abt Hamuco von Abdinghof der Witwe Volkolds von Malsburg 4 Hufen zu Natzungen die seinem Kloster gehörten gegeben habe und von dieser 3 Hufen zu Atteln erhalten hätte: „Prenominatus autem abbas temporibus predicti antecessoris nostri

(scil. Heinrici episcopi) — dedit ipsos IIII mansos cum areis Liutgarde uidue Volcoldi de Malsburg, pro tribus mansis in Atlon, filio eius Bertoldo adolescente presente, et hanc traditionem primo coram altari Sanctorum apostolorum Petri et Pauli, secundo Balhornon in placito Widikindi aduocati ecclesie, hec sub regali banno suscipientis et confirmantis, una cum matre laudante. Erhard C. II, n. 211, S. 13.

Wilmans, W. Z. 34a, 17, nr. 20 setzt fälschlich August 3. statt 5. und hält die Urkunde für eine paläographische Fälschung. vgl. aber Note 84.

[152]) Graf Widekind starb am 11. Juni 1137 s. Beck a. a. O. Curtze Beiträge I, 275. Beck nimmt an, Graf Widekind sei zugleich mit Graf Friedrich von Arnsberg Paderborner Stiftsvogt gewesen. Vgl. Curtze: „Beiträge" I, 268: „Er (ergz. Widekind) war aber damals nicht alleiniger Schirmvogt, indem Graf Friedrich nicht nur 1118 eine Schenkung an Abdinghof als Vogt annahm und in Gegenwart des Grafen Widekind zu Balhorn unter Königsbann bestätigte, sondern auch am 18. Juni 1123 eine gleiche Handlung vollzog". Hiergegen ist zu bemerken: Wenn Friedrich im Jahre 1118 in Gegenwart Widekinds eine Schenkung mit dem Königsbanne bestätigte, so wird dadurch nicht bewiesen, daß Widekind damals Paderborner Stiftsvogt war. Widekind tritt in genannter Urkunde mit noch anderen als Zeuge auf. Außer ihm werden in der Zeugenreihe noch Thiedericus comes, Elferus comes erwähnt, während in ihr Friedrich als Frithericus comes et ad vocatus bezeichnet wird, s. Wilmans Add. n. 30, S. 32.

Wenn am 18. Juni 1123 Widekind eine Rechtshandlung mit dem Königsbanne bestätigte, so beweist das nicht etwa, daß Widekind neben Friedrich Paderborner Stiftsvogt war, sondern daß Widekind allein damals als Stiftsvogt auftrat. Friedrich war damals nicht mehr Stiftsvogt. Es wird seiner in der Urkunde am 18. Juni 1124 mit keinem Worte gedacht. Auch darin irrt Beck, wenn er auf Grund der Urkunden von 1118 und vom 18. Juni 1123 annimmt, Friedrich und Widekind seien Paderborner Schirmvögte gewesen; denn nicht eine Handlung, die auf den Schutz des Stiftes sich bezog, wurde damals von den Vögten gethan, sondern diese traten in ihrer richterlichen Eigenschaft auf. Friedrich und Widekind waren Stiftsvögte d. h. jeder von ihnen verwaltete, so lange er Vogt war, die Schirm- und Gerichtsvogtei zugleich, zuerst Friedrich, dann Widekind. Vgl. auch Note 105.

[153]) Volcquin (Volkwin) trat vielleicht in einer Urkunde, die Bischof Bernhard I. am 7. Juli 1137 ausstellte, als Paderborner Stiftsvogt auf; s. Curtze: „Beiträge" I, 275 a. 269: „Volcwinus Advocatus". Da die Vogtei, die Volkwin damals verwaltete, hier nicht näher bezeichnet wird, so kann man nicht mit Sicherheit angeben, welche Vogtei gemeint ist.

[154]) Erhard, C. II, n. 298, S. 77.

[155]) Erhard, C. II, n. 326, S. 97.

[156]) Urkunde vom Jahre 1185: Widekindus quoque de Sualenberg cum fratribus suis Herimanno, Volquino et Henrico. Erhard, C. II, n. 451, S. 177.

[157]) 1180, August 10, Widekindus de Waltekke, Erhard C, II, n. 408, S. 152; 1186: Adelbertus comes de Everstein, Widekindus de Sualen-

berg, Widekindus de Waldekk, s. Varnhagen: „Grundlage der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte" Göttingen 1825 S. 261 a. e.

[158]) Preterea cum multa deuotione hoc expressit, (scil. Widekindus de Waltekke) quod, eo non reuertente, pecunia de duabus decimis et tribus curiis et ducatu collecta, non fratribus, non quibuslibet heredibus restitueretur, — sed emeretur inde predium, de quo fratres annuam consolationem percipientes, piam et perpetuam sui et patris sui Volquini et aui sui Widekindi in auniuersariis depositionum diebus, haberent memoriam. Erhard, C. II, n. 490, S. 203.

[159]) Erhard, C. II, n. 460, S. 184.

[160]) Erhard, R. II, n. 2179 S. 70 und Varnhagen: „Grundlage" S. 261, a, e.

[161]) W. Z. 10, 38.

[162]) Berchtold a. a. O., S. 136.

[163]) Scheffer-Boichorst: „Annales Patherbrunnenses.," S. 179. Die Ansicht Holschers, Brobeck sei im Jahre 1188 zerstört worden, ist irrig, s. Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn." W. Z. 41 b, 196.

[164]) Waitz 7, 344 f.

[165]) Erhard, C. II, n. 171, S. 134.

[166]) Berchtold, a. a. O., S. 136.

[167]) Berchtold, a. a. O., S. 136.

[168]) Waitz, 7, 368. vgl. Köcher: „Der Ursprung der Grundherrschaft und die Entstehung des Meierrechtes in Niedersachsen" in der Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen Hannover 1897, S. 13: „Im 12. und 13. Jahrhundert vollzog sich in Westfalen seltner, in Niedersachsen häufiger der Rückkauf der Vogteien".

[169]) z. B. waren den Bischöfen von Osnabrück und Straßburg bestimmte Verpflichtungen in betreff der Besetzung der Osnabrücker und Straßburger Vogtei auferlegt, s. Fürth: „Die Ministerialen", Köln 1836, S. 89. Siehe ferner G. von Below: „Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511" s. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins" Band 21, N. F. Band 11, Bonn 1885, S. 186, a. 49; vgl. auch S. 205, a. 108 daselbst.

[170]) Berchtold, a. a. O., S. 137.

[171]) 1189, April 4, Paderborn, s. Erhard, C. II, n. 490, S. 203.

[172]) Th. Lindner: „Die Veme", S. 151.

[173]) W. Spancken: „Zur Geschichte der Gerichtsverfassung in der Herrschaft Büren und zur Geschichte der Edelherren von Büren", s. W. Z. 43 b, 27.

[174]) s. die Noten 138, 139, 150 und 151.

[175]) Spancken, a. a. O., W. Z. 43 b, 27.

[176]) Widekind starb im Jahre 1190, s. Scheffer-Boichorst: „Annales Patherbrunenses", S. 182.

[177]) Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 251, S. 349 f.; Erhard, C. II, n. 527, S. 228.

[178]) Fast zur selben Zeit kam auch ein anderes Stift, nämlich Trier in den Besitz der Stiftsvogtei, Trier erhielt sie am 6. April 1197 zurück, vgl. A. Schoop: Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1260.

„Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst". Ergänzungsheft I, S. 92 und S. 106.

[179]) s. Note 171.

[180]) s. Note 171.

[181]) Waitz 7, 368; Berchtold, a. a. O., S. 137; F. von Raumer: „Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit" 3. A. Leipzig 1856. VI, S. 93.

[182]) G. von Below: „Zur Entstehung der Deutschen Stadtverfassung". H. Z. 59, III, 226, a. 1, vgl. auch Note 169.

[183]) W. U. B. IV, n. 39, S. 29, Urkunde vom 23. August 1210; vgl. auch Hübinger a. a. O., S. 90 f.

[184]) W. U. B. IV, n. 486, S. 302; Hübinger, a. a. O., S. 91.

[185]) W. U. B. IV, n. 2215, S. 1009; Hübinger, a. a. O., S. 90.

[186]) s. Artikel. „Ministerialität." Handwörterbuch der Staatswissenschaften 5^2, 785.

[187]) G. von Below: „Die landständische Verfassung in Jülich und Berg", a. a. O. S. 186, a. 49.

[188]) s. Artikel: „Ministerialität" von G. von Below im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" 5^2, S. 785, vgl. ferner G. von Below: „Die landständische Verfassung in Jülich und Berg" a. a. O., S. 204, a. 107.

[189]) Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 158, S. 190. Diese Urkunde betrifft die Verleihung der Grafschaft Liudolfs an das Paderborner Stift. Die Grafschaft kam am 1. März 1021 an das Bistum. Damals wurde hinsichtlich der Verwaltung der Grafschaft bestimmt: „ut nec ipse Meinwercus episcopus nec aliquis successorum suorum ullam potestatem haberet alicui suo militi vel extraneo eundem comitatum in beneficium dandi, set ministerialis ipsius ecclesiae, qui pro tempore fuerit, praesit praedicto comitatui—". Ministerialen waren im elften und zwölften Jahrhunderte auch Stadtgrafen von Paderborn. Erhard, C. I, n. 179, S. 138; C. II, n. 202, S. 8, n. 566, S. 252; W. U. B. IV, n. 9, S. 7, n. 25, S. 20; Wilmans, Add., n. 90, S. 74; W. U. B. IV, n. 35, S. 26, n. 40, S. 30; Wilmans, Add., n. 91, S. 75; W. U. B. IV, n. 157, S. 105. Wenn der Stadtgraf Amelung in den Jahren 1189 und 1210. (Erhard, C. II, n. 487, S. 201, W. U. B. IV, n. 39, S. 29 f.) als Zeuge unter den Edlen genannt wird, so folgt daraus noch nicht, daß er ein Edler war, sondern nur, daß sich damals der Dienstmannenstand dem Stande der Edlen in socialer Beziehung näherte. Edle Dienstmannen kommen in geistlichen Stiftern bereits seit dem zwölften Jahrhunderte oft vor, so in Fulda, Utrecht und Augsburg, vgl. Hüllmann: „Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland". Berlin 1830, S. 446.

Im dreizehnten Jahrhundert, und zwar bereits im ersten Jahrzehnt desselben, werden im Paderborner Stifte Ministerialen genannt, die eines der vier großen Hofämter bekleideten; dies zeugt dafür, daß höchst wahrscheinlich auch im zwölften Jahrhundert Ministerialen diese Ämter verwalteten. Im dreizehnten Jahrhundert werden als Ministerialen, die derartige Ämter innehatten, erwähnt: „1207 Heinrico dapifero W. U. B. IV, n. 25, S. 20; 1208 W. U. B. IV, n. 32, S. 24; 1210, August 23. W. U. B. IV, n. 39, S. 30; 1210, August 23. Conradus

camerarius. W. U. B. IV, n. 39, S. 30; 1226 ministerialis vero Paderburnensis ecclesie: Lyppoldus dapifer noster, Hermannus marscalcus noster, Hinricus camerarius noster —. W. U. B. III, n. 230, S. 126. Vgl. ferner die Urkunde vom Jahre 1249 W. U. B. IV, n. 407, S. 263. Wahrscheinlich versahen diese Ministerialen die Dienste selbst und waren zum Amte geboren, vgl. Schröder, D. R. G. 3. A., S. 590 und W. U. B. III, n. 230, S. 126, W. U. B. IV, n. 407, S. 263.

Die Erbämter wurden im Stifte, wie es auch sonst in Deutschland vielfach üblich war (Schröder D. R. G. 3. A., S 520.) nicht nur von Grafen, auch sondern sogar von Herzögen verwaltet z. B. das Mundschenks- und das Truchsessenamt. Beide gingen vom Stifte zu Lehen. Mit dem Truchsessenamt wurde Graf Otto von Ravensberg im Jahre 1226 belehnt, mit dem Amte des Mundschenkes 1227. Letzteres Amt war vorher an den Herzog von Braunschweig vergeben gewesen, s. W. U. B. III, n. 247, S. 136; hinsichtlich Urkunde vom Jahre 1226. vgl. W. U. B. III, n. 230, S. 126.

[190]) Urkunde vom Jahre 1236. Godefridus advocatus, W. U. B. IV, n. 248, S. 164; 1240 Juni 24, W. U. B. IV, n. 298, S. 198. Dieser Gottfried ist wohl derselbe, der in Note 184 erwähnt wird. Vgl. ferner Urkunde vom 9. April 1299. W. U. B. IV, n. 2551, S. 1149: Henricus dictus Brotspendere advocatus. Wahrscheinlich war Heinrich Vogt des Bischofs. Es tritt nämlich zugleich mit Heinrich ein Beamter oder Lehnsmann des Bischofs der Paderborner Truchseß Reynherus Cancer in der Zeugenreihe der Urkunde n. 2551 auf. Daß dieser Beamter oder Lehnsmann des Bischofs war, ergiebt sich aus W. U. B. IV, n. 2578, S. 1160.

[191]) Otto wird in der Urkunde Elekt genannt, weil er noch nicht bestätigt (confirmatus) und geweiht (consecratus) worden war. Vgl. bez. der Erhebung Ottos zum Bischofe: W. U. B. IV, n. 1522, S. 729; n. 1561, S. 744; n. 1563, S. 745; n. 1927, S. 889; n. 1936, S. 892.

[192]) W. U. B. IV, n. 184, S. 122.

[193]) Der Bischof hatte als Inhaber der Vogtei des Stiftes das Recht, Abgaben — darunter vor allem Beden — und Leistungen (petitiones, exactiones) zu fordern. Er konnte jedoch in der Ausübung dieses Rechtes beschränkt werden. Das geschah im Paderborner Stifte, s. die Noten 201 und 202.

Über das Recht des Vogtes Beden zu erheben, vgl. G. von Below a. a. O. H. Z. 58, 196.

[194]) W. U. B. IV, n. 184, S. 122.

[195]) W. Z. 44 b, 103; Gams: „Series episcoporum ecclesiae catholicae," S. 300.

[196]) (1247) W. U. B. IV, n. 386, S. 251.

[197]) W. U. B. IV, n. 2431, S. 1097.

[198]) M. St. A. O. Frst. Pad. 419.

[199]) Wilmans, Add. n. 77, S. 65.

[200]) H. Z. 58, 196; W. S. B B. 47, 339.

[201]) s. Note 196.

[202]) W. U. B. IV, n. 638, S. 370.

[203]) Schröder: D. R. G. 3. A. S. 300.

[204]) B. Gebhardt: „Handbuch der Deutschen Geschichte", Stuttgart, Berlin, Leipzig, 1901, 2 A., 1, 254.

[205]) „Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit" von H. Grotefend. Hannover und Leipzig 1898 S. 67.

[206]) Schulte: D. R. G. 6. A. 1892, S. 558.

[207]) Gebhardt: Handbuch der Deutschen Geschichte I 2. A. 1901, S. 284. L. Schrader nimmt an, das Herzogtum der Billunger habe sich über ganz Sachsen, nicht bloß also über Ostfalen, sondern auch über Westfalen und Engern erstreckt; L. Weiland bestreitet das durchaus, er nimmt an, ein „wahres Herzogtum" der Billunger habe in Sachsen überhaupt nicht bestanden; s. L. Schrader: „Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel und ihre Besitzungen, hauptsächlich wie sie im 11. u. 12. Jahrhundert befunden sind." Göttingen 1832, S. 166, u. L. Weiland: „das Sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen." Greifswald 1866, S. 1 ff. und S. 37.

[208]) Schrader: „Dynasten." S. 166.

[209]) J. Ficker: „Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln und Reichsverweser." Köln 1853, S. 229, a. 63.

[210]) E. Steindorff nimmt an, Herzog Bernhard habe damals vielleicht als Vogt der Schwestern gehandelt, s. Steindorff: De ducatus qui Billingorum dicitur in Saxonia origene et progressu. Diss. Berol. 1863, S. 94 f. Auch das läßt sich aus der erwähnten Urkunde nicht beweisen; denn daß Bernhard Vogt der Schwestern gewesen sei, dessen gedenkt die Urkunde mit keinem Worte.

[211]) Seibertz: „Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen." Band 1, Abteilung 3, Teil 2, Arnsberg 1861, S. 290 und Kampschulte: „Heinrich der Löwe, der letzte Sachsenherzog". W. Z. 31b, S. 157.

[212]) J. S. Seibertz, a. a. O., S. 291.

[213]) „Historische Abhandlungen von Heigel und Grauert". Heft 7: M. Jansen: „Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgang des Mittelalters". München 1895, S. 9.

[214]) W. von Giesebrecht: „Geschichte der Deutschen Kaiserzeit". 5. Band, Leipzig 1888, S. 922.

[215]) Giesebrecht a. a. O., S. 922.

[216]) M. G. Legum sect. IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum" T. I., Hannoverae, 1893. ed. L. Weiland n. 297, S. 385 f.

[217]) Lindner: „Die Veme" S. 353; M. Jansen: Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln a. a. O., S. 12 u. 35.

[218]) M. Jansen: „Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln a. a. O., S. 40. Lindner: „Die Veme". S. 350.

[219]) Seibertz: „Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen". I, n. 483, S. 430 f.

[220]) Urkunden vom 30. Mai 1257. W. U. B. V, n. 586, S. 273 und n. 587, S. 273 f. Die Einklammerungen enthalten den Wortlaut der Urkunde n. 587, S. 273 f.

[221]) Unter fundus ist der gesamte liegende Besitz des Stiftes zu verstehen: Vogteien, Grafschaften und Güter. Das beweist die confoederatio cum principibus ecclesiasticis vom 26. April 1220. In dieser wird Jedermann verboten,

auf Grund etwa von Vogteirechten oder aus irgend einem anderen Vorwande auf dem Kirchenboden, Befestigungen, Burgen und Städte anzulegen: „Item constituimus, ut nulla edificia, castra videlicet seu civitates, in fundis ecclesiarum vel occasione advocatie vel alio quoquam pretextu construantur.“ Legum sect, IV. Constitutiones et acta publica comperatorum et regum. T. II. ed. Weiland, Hannoverae, 1896 n. 73, S. 90.

[222]) M. Jansen „Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln“ a. a. O., S. 47 f.

[223]) M. Jansen: „Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln“ a. a. O. S. 71 u. 75.

[224]) M. Jansen: „Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln“ a. a. O., S. 75 ff. und die Urkunden W. U. B. IV, n. 390, S. 254; n. 666, S. 373. Seibertz: „Urkundenbuch“ I, n. 297, S. 369, W. U. B. IV, n. 656, S. 369; n. 659, S. 370.

[225]) M. Jansen: „Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln“ a. a. O, S. 75; vgl. ferner W. U. B. IV, n. 390, S. 254 f.

[226]) M. Jansen: „Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln“ S. 81; vgl. Urkunde vom 12. Dezember 1294 W. U. B. IV, n. 2312, S. 1048. Damals erkannte Bischof Otto zum letzten Male das erwähnte Recht an. Zum ersten Male hatte sich Otto am 7. Februar 1288 dazu verstanden, s. W. U. B. IV, n. 1978, S. 915, vgl. auch M. Jansen: „Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln“ a. a. O., S. 79 f.

[227]) Verzeichnis der Einkünfte des westfälischen Marschallsamtes, vgl. Seibertz: „Urkundenbuch“ I. n. 484, S. 644. Das Verzeichnis ist wohl nach 1300 und vor 1307 abgefaßt worden, vgl. W. Z. 31 b, 166, a. 18. Hinsichtlich des Geleitsrechtes vgl. Waitz 7, 315 f.

[228]) M. G. Legum sect. IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum T. I, n. 279, S. 385.

[229]) Der Begriff „Stift“ umfaßt außer den Kathedralstiften, den Komtureien und Balleien der Ritterorden auch die Kollegiatstifte und die Klöster mehrerer Orden, insbesondere des Benediktinerordens s. Wetzer und Welte s K. L. 11^2 Artikel: „Stift“, Sp. 791 und 794. Der Unterschied zwischen Klöster und Stiftsimmunitäten ist getroffen worden, weil außer mehreren Klöstern des Benediktinerordens auch das Kollegiatstift Busdorf wird erwähnt werden. Das Kollegiatstift aber zählt nicht zu den Klöstern, während wohl Klöster unter die Stifte gerechnet werden.

[230]) s. die Noten 171 und 177.

[231]) s. Erhard, R. I, n. 868, S. 160, vgl. ferner Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn“ W. Z. 44 b, 60. Das Kloster lag an der westlichen Seite der Stadt Paderborn W. Z. 44 b, 60.

[232]) s. unten Text und Note 234.

[233]) Waitz, 7, 327.

[234]) Wilmans-Philippi: K. U. W. II., n. 162, S. 196.

[235]) Wilmans-Philippi: K. U. W. II., S. 222 f. M. G. S. S. XI, 157 f. c. 214.

[236]) R. Wilmans: „Die Urkundenfälschungen im Kloster Abdinghof und die Vita Meinwerci," W. Z. 34a, S. 5—14.

[237]) Wilmans: „Die Urkundenfälschungen im Kloster Abdinghof a. a. O., S. 5.

[238]) Wilmans: „Die Urkundenfälschungen im Kloster Abdinghof" a. a. O., S. 6.

[239]) Jahrbücher der Deutschen Geschichte: Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. von H. Breßlau Band II., Leipzig, 1884, Excurs III., § 9: „Die Immunitätsurkunden von Abdinghof." S. 463.

[240]) H. Breßlau: „Die Immunitätsurkunden von Abdinghof" a. a. O., S. 464 und Wilmans: „Die Urkundenfälschungen im Kloster Abdinghof." S. 7. u. 15.

[241]) H. Breßlau: „Die Immunitätsurkunden von Abdinghof." a. a. O. S. 461 ff.

[242]) H. Breßlau: „Die Immunitätsurkunden von Abdinghof." S. 464 ff.

[243]) z. B. Graf Amelung, Ymmid, Graf Erp in Warbung vgl. M. G. S. S. XI. Vita Meinwerci, c. 35, S. 119, c. 76, S. 126, Erhard, C. I, n. 87, XVII, S. D. 701; Erhard, C. I., n. 87, XXV. S. D. 725; Erhard, C. I, n. 87, XXII, S. D. 720; Erhard, C. I., n. 87, XIII, S. D. 692.

[244]) Karolus filius regis Danorum. November, s. Urkunde (1015—1036) Erhard, C. I. n. 87, XXV. S. D. 725.

[245]) Wilmans, Add., n. 15, S. 16 f. und n. 17, S. 18.

[246]) Erhard, C. I, n. 129, S. 100 f. Wilmans hält die Urkunde der Schrift nach für eine Fälschung, s. W. Z. 34a, S. 15, vgl. aber Breßlaus Ansicht Note 84.

[247]) 1146 Mai 7, Sutri, s. W. U. B. V, n. 54, S. 19.

[248]) 1183 Februar 27, Velletri, s. W. U. B. V, n. 141, S. 54. R.

[249]) Der päpstliche Schutz befreite die Klöster nicht von aller bischöflichen und öffentlich-rechtlichen Gewalt, vgl. A. Blumenstock: „Der päpstliche Schutz im Mittelalter." Innsbruck, 1890, S. 131; vgl. ferner Wetzer und Weltes K. L. 4^2, Freiburg im Breisgau, 1886, Sp. 1124.

[250]) vgl. die Noten 138, 139, 145, 150, 151 und 154.

[251]) Busdorf war ein Kollegiatstift s. Holscher, „Die ältere Diöcese Paderborn." cf. a. O. W. Z. 44b, 58 f. und Urkunde vom 18. November 1206: Innocentius episcopus servus servorum Dei dilectis filiis canonicis ecclesie sanctorum Petri et Andree Patherburnensis salutem et apostolicam benedictionem. W. U. B, IV, n. 22, S. 18. Über den Begriff: „Kollegiatstift" vgl. Artikel: „Stift" in Wetzer und Weltes K. L. 11^2, Sp. 790. Busdorf wurde an der Ostseite der Stadt Paderborn erbaut s. Holscher: Die ältere Diöcese Paderborn. a. a. O. W. Z. 44b, S. 58.

[252]) Erhard, C. I, n. 127, S. 98 f. Rosenkranz a. a. O., W. Z. 12, 158.

[253]) Als Herr des Stiftes hatte der Bischof das Recht hierzu vgl. Ficker R. K. G. in W. S. B. B. 72, S. 65, § 2.

[254]) Urkunden von Königen für das Kollegiatstift Busdorf sind nicht einmal vorhanden, vgl. Erhard, C. I. und II., wie W. U. B. IV.

[255]) s. Urkunde Lucius' III. (1182—1183) Mai 30 in Wilmans' Add., n. 64, S. 56 f. und im W. U. B. V., n. 140, S. 54. R.

[256]) Nicht einmal die Meinwerkische Stiftungsurkunde trifft eine Bestimmung hinsichtlich der Vogtei des Stiftes Busdorf, s. Note 252.

[257]) s. Note 171.

[258]) Willebadessen und Gehrden sind Städte im Kreise Warburg. Mitteilungen der Herren Stadtvorsteher Hanewinkel und Scheidt von Willebadessen und Gehrden, vgl. ferner Neumann: „Orts-Lexikon des Deutschen Reichs" 3. A. von W. Keil, Leipzig und Wien, 1894, S. 985. und 237.

[259]) W. U. B. IV, n. 152, S. 102.

[260]) Advocatus eorum quemadmodum a nobis, ita a Successoribus nostris hujus Patherburnensis Ecclesie Episcopis investiatur, qui et nihil exigat, sed solam expectet retributionem Dei. Schaten ad annum 1149.

[261]) Advocatum quoque de nostra manu investiendum, ut similiter eligerent, vel si gravis et importunus eis (scil. sororibus) esset removerent, concessimus. Erhard, C. II., n. 290, S. 72. Außerdem bestätigte Bischof Bernhard I. den Nonnen das Recht, ihren Vorsteher zu erwählen: „Ordinamus eciam, ut predicte sorores cum fratribus suis sub abbatis regimine secundum regulam beati Benedicti viverent, abbatem sui ordinis eligendi liberam habeant potestatem. Erhard, C. II, n. 290, S. 71 f.

Das Kloster bestand bereits am 21. März 1136 zu Gehrden. Vorher wohnten die Nonnen in Iburg, s. Erhard, C. II., n. 219, S. 18. Anderer Ansicht ist W. E. Giefers, s. dessen Abhandlung: „Eresburg, Irmensäule, Bullerborn." W. Z. 36 b, S. 152, a. 39 und „Zur Geschichte der Iburg und Stadt Driburg" Paderborn 1860, S. 16. Die Nonnen scheinen sich jedoch vor 1142 nicht dauernd oder nicht alle in Gehrden aufgehalten zu haben. Es existierte nämlich noch im Jahre 1138 das Kloster zu Iburg, s. Erhard, C. II, n. 227, S. 25. Seit 1142 wohl hatten die Nonnen ihr Heim für immer zu Gehrden. Heinrich von Gehrden, ein Edelmann, hatte den Nonnen auf seinem Grund und Boden ein Kloster gebaut, und es unter den Schutz des Paderborner Bischofs und Bistums stellen lassen, wie eine Urkunde vom Jahre 1142 bezeugt: — in fundo domatis sui uidelicet Gerdenen cenobium construxit, quia ipse locus aptus sancte conuersationi uidebatur, cuius etiam loci defensionem sub meo (scil. episcopi Bernhardi) et successorum meorum patrocinio sancte Patherbronnensi ecclesie — deuotus commisit. Erhard, C. II, n. 242, S. 34. Die Vogtei hing damals aber hinsichtlich ihrer Besetzung noch nicht vom Willen der Nonnen und des Bischofs ab. Heinrich war Vogt; er wird in einer Urkunde vom Jahre 1144 als Heinricus fundator et advocatus cenobii sancti Petri in Gerdine erwähnt; s. Erhard, C. II, n. 219, S. 38.

[262]) s. die Note 93 und 286.

[263]) G. von Belows Literaturbericht über Rosenthals: „Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns" Band I. in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, Göttingen, 1890, S. 310; vgl. ferner G. v. Below: „Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts," Historisches Taschenbuch, 6. Folge, 6. Jahrg., Leipzig 1887, S. 284.

[264]) Der Bischof besaß aber die landesherrliche Gewalt über beide Klöster, weil er die Gogerichtsbarkeit über Willebadessen und Gehrden hatte. Als in den Jahren 1317 und 1319 den Klöstern Willebadessen und Gehrden vom Bischof Theodorich von Paderborn gestattet wurde, die Stadt Willebadessen und Gehrden zu gründen, verfügte der Bischof hinsichtlich des Besuches des Gogerichtes von den künftigen Stadtbewohnern: „altum iudicium quod vocant (vocatur) gogerichte (hocherichte) querent, sicut illud ab antiquo querere consueuerunt. Die Einklammerungen enthalten den Text der Urkunde für Gehrden, vgl. Urk. für Willebadessen vom 18. April 1317 M. St. A. C. Frst. Pad. 446. und Urk. für Gehrden vom 1. Mai 1319. M. St. A. U. Frst. Pad. f. ferner Schaten ad ann. 1317 und 1319.

Die Gogerichtsbarkeit gewährte damals ihrem Besitzer die hohe Gerichtsgewalt vgl. Geisberg: „Die Fehme." W. Z. 19, 131. und W. Spancken: „Zur Geschichte des Gaues Soratfeld und der Go- und Freigerichte im paderborner Lande" W. Z. 40 b, 32.

[265]) Schröder: D. R. G. 3. A. S. 592 f.

[266]) Böddeken wird gewöhnlich als ecclesia bezeichnet z. B. in den Urkunden vom 18. und 19. Januar 1288, f. W. U. B. IV, n. 1971, S. 911 und n. 1972, S. 911; auch kommt die Bezeichnung cenobium vor, f. Urkunde vom 10. Juni 1291 W. U. B. IV, n. 2151, S. 988. Neben dem Ausdruck conventus ecclesie Budicensis (Urkunde vom 5. September 1297 W. U. B. IV, n. 2249, S. 1105) wird ein anderer verwandt, nämlich collegium, f. Wilmans Add., n. 78, S. 66. Urkunde vom Jahre 1191. Der Ausdruck collegium war speziell für Chorfrauen- oder Kanonissenstifte im Gebrauch, f. Artikel: „Frauenstifte" von Marx in Wetzer u. Weltes K. L. 4^2 Sp. 1939. Daß Böddeken ein Kanonissenstift war, beweist eine Urkunde vom 17. Juli 1409. In dieser steht unter anderem die Umwandlung Böddekens in ein Kloster regulierter Kanoniker des Augustinerordens sei geschehen pro consecratione foeminarum quae canonicae saeculares appellantur. Schaten ad. ann. 1409.

Kanonissen kommen bereits seit dem neunten Jahrhundert vor, f. Artikel: „Canonissae" von Heuser in Wetzer u. Welte's K. L. 2^2., Freiburg i. B., 1883, Sp. 1842. Es kann daher auch im neunten Jahrhundert das Kanonissenstift Böddeken gestiftet worden sein, wie Holscher, der jedoch Böddeken irriger Weise für „ein Nonnenkloster Benediktiner Ordens" hält, annimmt. Ob aber das Stift im neunten Jahrhundert gegründet worden ist, dafür haben wir keine sicheren Nachrichten. Holscher ist der Ansicht „der Diakonus Meinulph in Paderborn" habe „auf der Synode zu Aachen 816 die Erlaubnis" erhalten, Böddeken zu stiften. Das war aber nicht der Fall; vgl. S. D. 169. Auch die Behauptung Holschers: Böddeken sei „gegen 837 zu Stande gekommen," darf als nicht verbürgt gelten, vgl. S. D. 211. Endlich irrt sich Holscher in der Schreibung des Namens des Stiftes. Dieser wird Böddeken, nicht Bödeken geschrieben. (Mitteilung des Herrn von Mallinkrodt). Hinsichtlich der Ansichten Holschers vgl. dessen Abhandlung: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 44 b, 77. Böddeken ist jetzt ein Rittergut im Kreise Büren, f. Neumann: „Ortslexikon" S. 82.

[267]) Wilmans, Add. n. 12, S. 14 f.

[268]) W. U. A. IV, n. 84, S. 58.

[269]) 1204: Thiemarus advocatus, 1221: Thetmarus advocatus, 1253: Bertoldus, advocatus noster, s. W. U. B. IV, n. 15, 95a, 548, S. 10, 66, 327; vgl. außerdem W. Z. 43b, 38.

[270]) Es werden in den Jahren 1180 und 1222 Bertold I. von Büren, 1135 und 1222 Detmar II. von Büren und 1232 und 1277 Bertold II. von Büren erwähnt, vgl. „Stammtafel der Edlen von Büren" Anlage zu S. 39 der Gieserschen Abhandlung: „Zur Geschichte der Gerichtsverfassung in der Herrschaft Büren." W. Z. 43b, 39.

In den Urkunden vom Jahre 1195, in denen es sich um die Belehnung der Herren von Büren durch den Paderborner Bischof handelt, werden fratres de Buren B. et T. genannt, s. Erhard, C. II, n. 469, S. 188f. und n. 470, S. 190; vgl. ferner Urkunde August 23, 1210. Bertoldus de Buren W. U. B. IV., n. 39, S. 30. Bertold von Büren war im Jahre 1234 bereits tot; s. W. U. B. IV, n. 231, S. 153.

1209: item Thietmaro de Buren. W. U. B. IV, n. 35, S. 26. Bertold II. wird im Jahre 1234 zum ersten Male urkundlich erwähnt: „Bertoldus iunior, filius patris sui Bertoldi premortui". W. U. B. IV, n. 231, S. 153. Außerdem kommt er noch am 22. Juli 1251 und am 20. August 1256 vor; s. W. U. B. IV, n. 448, S. 284 und n. 256, S. 370.

[271]) s. Note 268.

[272]) s. W. Z. 43b, 39.

[273]) s. Note 272.

[274]) Vgl. Urkunde vom 5. Dezember 1294: „Cupientes igitur, ut secularis ecclesia Scildesen Padeburnensis diocesis — congruis honoribus — veneretur" W. U. B. IV, n. 2311, S. 1046; s. ferner Urkunde vom Jahre 1290. Honorabilibus dominis decano et capitulo ecclesie Angarensis decana et conventus secularis ecclesie Scildecensis salutem et sinceram in Domino karitatem. W. U. B. IV, n. 2119, S. 975.

Über das Wesen der weltlichen Frauenstifte vgl. Wetzer und Welte's: K. L. 4², Sp. 1939.

[275]) Die Vita s. Marcsuitis nimmt 939 als Jahr der Gründung des Stiftes Schildesche an. Diekamp bemerkt hierzu im S. 387: „Zeitangabe der späten Vita wohl nur wegen Urk. Nr. 391." In S. 391 führt Diekamp die Urkunde vom 25. September 940 an, durch die König Otto I. die Gründung des Stiftes bestätigte. Da nicht sicher feststeht, ob die Zeitangabe der Vita Marcsuitis auf einem Irrtum beruht, und da Otto I. im Jahre 940 die Gründung des Stiftes bestätigte, so dürfte zwischen 939 und 940 die Gründung des Stiftes fallen.

[276]) congregacioni autem hoc tribuentes eidem, ut fas eis sit, abbatissam ex ipsis eligendi, quam velint. Urk. vom 25. September 940. M. G. D. O. I., n. 35, S. 121.

[277]) Am 19. April 974 verlieh Kaiser Otto II. dem Stifte das Recht, den Vogt zu wählen: Similiter et familiam [illarum] nulli comiti vel iudice racionem reddat alicuius cause, nisi ei quem sibi defensorem [seu ad]-

vocatum constituunt" M. G. D. O. II., n. 75. S. 91. S. D. 495; vgl. auch Waitz, 7, 325, a. 3.

Das Recht, Äbtissin und Vogt zu wählen, wurde dem Stifte am 7. Mai 992 zu Duisburg von Kaiser Otto III. und am 18. Juli 1005 zu Corvey von König Heinrich II. bestätigt, s. Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 110, S. 120 f., S. D. 539 und Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 130, S. 149. S. D. 602.

[278]) Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 152, S. 181, M. G. D. H. II., n. 403, S. 518; vgl. ferner S. D. 772, Hauck: K. G. D. III_2, S. 447; Ficker, R. Frst. St. § 240, S. 348, Waitz 7, 213.

[279]) Als Herr des Stiftes durfte der Bischof fortan auch über die Stiftsvogtei nach eigenem Ermessen verfügen. Da der Bischof aber Geistlicher war, so mußte er, wenn er von seinem Rechte Gebrauch machte, die Verwaltung der Vogtei einem dritten übertragen. Vgl. Ficker, R. K. G. in W. S. V. B. Bd. 72, S. 65, § 2. Der Bischof konnte fortan die Vogtei des Stiftes dem übertragen, der ihm gefiel. Ob aber der Bischof es tat, läßt sich nicht beweisen. Wenn ein Kloster an ein Bistum übertragen wurde, so wurde deshalb nicht immer auch die Verfassung des Klosters beseitigt, s. Waitz 7, 217. Was vom Kloster gilt, trifft wohl auch das Stift.

[280]) W. U. B. IV, n. 331, S. 223; W. U. B. VI, n. 407, S. 114. R. Aus dieser Urkunde geht zwar nicht klar hervor, daß die schildesche Vogtei vom Paderborner Bistum zu Lehen ging. Jedoch deutet der Ausdruck iure nostro et ecclesie Schildecensis darauf hin, daß die Vogtei nach Paderborner Lehnsrecht verliehen wurde. Auch hatte bereits schon früher ein Ravensberger Graf vom Paderborner Bischof mehrere Vogteien erhalten, und zwar als Lehen. Das war im Jahre 1226 geschehen. Vgl. W. U. B. III, n. 230, S. 126.

[281]) Daniel: „Handbuch der Geographie", vierter Teil, 6. A., Leipzig 1895, S. 346; Lindner: „Die Veme" S. 173; Karte von Deutschland in XVI. Blatt. nach des H. O. C. Büsching Erdbeschreibung und den besten Hülfsmitteln entworfen von Dr. F. Sotzmann, Berlin 1789; vgl. dazu auch Repertorium zur Karte von Deutschland in XVI Blättern von Dr. F. Sotzmann, Berlin 1793, S. 239.

[282]) Waitz unterscheidet nicht zwischen Schirm- und Gerichtsvogtei, s. Waitz 7, 320 a. 2. Dagegen erkennt Waitz wohl einen Unterschied zwischen Vogtei und Schutzverhältnis an, s. Waitz 7, 321.

[283]) Nur wenn die Schutzherrschaft eine dauernde war, konnte mitunter wohl der Schutzherr Landesherr seines Schützlings werden; das konnte aber auch in diesem Fall nur geschehen, wenn der Schutzherr für immer die hohe Gerichtsgewalt über seinen Schützling besaß, und zwar kraft eigenen Rechts, nicht auf Grund irgend eines Auftrags. Aus diesem Grunde konnten z. B. die Grafen von Tecklenburg nicht die Landesherrschaft über das Stift Münster erhalten. Als nämlich am 29. Mai 1273 Graf Otto von Tecklenburg zum Schutzherrn des Stiftes gewählt wurde, mußte er sich verpflichten, sämtliche Rechte, die ihm übertragen wurden, darunter auch die Gerichtsgewalt im Stifte, niederzulegen, wenn das Stift einen bestätigten Bischof habe, s. W. U. B. III, n. 936, S. 486.

Die Schutzherrschaft bedeutete in diesem Falle mithin soviel als Stiftsverweserschaft.

Daß die Schutzherrschaft an und für sich nicht genügte, um über den Schützling die Landesherrschaft zu erhalten, dafür legen die Stifter Bremen, Corvey, Hildesheim und Paderborn selbst Zeugnis ab; denn obwohl diese Stifter zeitweilig Schutzherren hatten, kamen sie nicht unter deren landesherrliche Gewalt. Schutzherr über das Stift Bremen war im Jahre 1257 Bischof Simon von Paderborn, s. W. U. B. IV, n. 697, S. 388 und n. 715, S. 392. Hinsichtlich der Schutzherrschaft der Paderborner Bischöfe über die Abtei Corvey vgl. im Text § 8. S. 67 ff. Über Stift Hildesheim und dessen Bischof Heinrich wurde von Kaiser Karl IV. am 30. Januar 1362 dem Bischof Heinrich III. von Paderborn, dem Herzoge von Sachsen-Wittenberg und dem Erzbischofe von Magdeburg die Schutzherrschaft übertragen; s. H. Sudendorf: „Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande". Theil III. Hannover, 1862. n. 152, S. 96.

Das Bistum Paderborn selbst erhielt am 10. November 1309 für die Zeit, in der der erwählte Bischof Günther lebte, einen Schutzherrn in der Person des Paderborner Probstes Bernhard von der Lippe:

„Nos dei gratia decanus et capitulum ecclesie Paderbornensis — recognoscimus et publice protestamur, quod cum approbatione et bona voluntate venerabilis patris domini nostri Guntheri ecclesie nostre electi et confirmati honorabilem virum Bernhardum ecclesie nostre prepositum ad tempus, quo dominus noster electus vixerit, elegimus et per hoc scriptum eligimus ad hoc omnium canonicorum consensu in defensorem tocius ecclesie pariter et tutorem." M. St. A. O. Frst. Pad. 398. Dieser Probst war ein Sohn Simons I. von der Lippe, s. K. Hopf: „Historisch-genealogischer Atlas." a. a. O., S. 139. T. 247. Vgl. ferner Urkunde vom 11. November 1309 O. Preuß und A. Falkmann: „Lippische Regesten" Lemgo II. n. 588, S. 62.

Daß Bernhard von der Lippe Paderborner Dompropst war, bezeugen mehrere Urkunden und zwar:

1. eine Urkunde vom 1. März 1316, s. B. von Spilcker, E. U. B. Arolsen 1833, n. 316, S. 261.

2. zwei Urkunden vom 23. Mai 1318; vgl. in betreff der einen Urkunde Spilcker E. U. B. n. 323, S. 269, in betreff der anderen s. Spilcker, E. U. B. n. 324, ferner W. Z. 32b, S. 102 ff. M. St. A. O. Frst. Pad. 460.

3. eine Urkunde vom 13. Juni 1319 N. Kindlinger, M. B. III$_1$, S. 238, q.

[284]) Marienmünster, Klostergut im Kreise Höxter, s. Neumann: „Ortslexikon" S. 533.

[285]) Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 37b, 49. Der Stifter kann nur Widekind III. von Schwalenberg sein, da dieser in jener Zeit lebte, vgl. Cohn: „Stammtafeln" T. 157, Grote: „Stammtafeln" T. 145, S. 188.

[286]) Erhard C. II., n. 205, S. 10.

[287]) F. X. Schrader: „Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Marienmünster" W. Z. 45b, 136.

[288]) Das zeigt sich z. B. dann, daß sie die Vogtei, die sie über einzelne Güter des Klosters Marienmünster hatten, dem Kloster verkauften oder zu seinem Gunsten darauf verzichteten, vgl. W. U. B. IV, n. 422, S. 271, (1290 Aug. 9); W. U. B. IV, n. 821, S. 431 (um 1260); W. U. B. IV, n. 1476, S. 706 (1277? Juli 6); W. U. B. IV, n. 2121, S. 976 (1290); vgl. auch Schrader a. a. O. W. Z. 45 b, 136 f.

[289]) Schrader a. a. O., W. Z. 45 b, 137.

[290]) Schrader, a. a. O., W. Z. 45 b, 137.

[291]) Schrader: „Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Marienmünster." W. Z. 47 b, Urkunde n. 101, S. 139 f.

[292]) G. von Below: „Zur Entstehung der Deutschen Stadtverfassung", H. Z. 58, 196.

[293]) Schrader: a. a. O., W. Z. 47 b, Urkunde n. 101, S. 140.

[294]) Es erwuchsen nämlich aus Vogteien Landesherrschaften; z. B. ist ein großer Teil der Landesherschaft in Baiern aus kirchlichen Vogteien entstanden, s. G. von Belows Litteraturbericht über Rosenthals: „Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns" Göttingische gelehrte Anzeigen". Göttingen 1890, S. 311.

[295]) Das Stift Heerse lag zu Neuenheerse, s. Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn." W. Z. 40 b, 66. Holscher bezeichnet Heerse als Kloster (s. W. Z. 40 b, 66); es war aber ein Kanonissenstift; s. die Urkunden vom Jahre 1250 W. U. B. IV, n. 418, S. 269 und n. 429, S. 275.

Neuenheerse, wo das Kloster erbaut war, ist ein Dorf im Kreise Warburg, s. Neumann: „Ortslexikon", S. 592.

[296]) s. Note 299.

[297]) Am 21. September 887 bestätigte Kaiser Karl III. die Privilegien Heerses; vgl. S. D. 305. Erhard. R. I. n. 468, S. 114.

[298]) W. Z. 40 b, 66.

[299]) Urkunde gedruckt S. D. 275, S. 38 f. Das Tagesdatum ist im Text in Klammern gesetzt worden, weil Diekamp im S. 275, S. 38 es ebenfalls in Klammer anführt. Die Urkunde enthält kein Tagesdatum.

[300]) S. D. 275, S. 39.

[301]) Urkunde gedruckt S. D. 280, S. 41.

[302]) — per unumquemque annum quatuor solidos ad eandem ecclesiam (scil. ecclesiam Padrabrunnensem) persolvat (scil. monasterium Herisi). S. D. 280, S. 41.

[303]) Postea vero deprecatus est celsitudinem nostram venerabilis episcopus Luithardus, ut praefatum monasterium Herisi et res ad illud pertinentes sub nostrae munitatis tuitione et defensione susciperemus. Cuius peticioni — libenti animo assensum praebentes decrevimus ita fieri" — S. D. 280, S. 41.

[304]) S. D. 280, S. 41, haheat ist wohl verdruckt und muß habeat heißen vgl. Matthaei: „Die Klosterpolitik K. Heinrichs II." Göttinger Dissertation 1877 S. 3 f. a. 4. Matthaei und Waitz sind der Ansicht, daß Klöster, die unter dem Schutze des Bischofs stehen, diesem auch gehören, s. Matthäi a. a. O. S. 3 und Waitz, 7, 213. Auch Heerse, das kein Kloster, sondern ein Stift war,

rechnet Matthäi zu diesen Klöstern. Ob ein Kloster oder Stift deshalb, weil ein Bischof über es das Schutzrecht hatte, dem Bischofe auch gehörte, scheint mir zweifelhaft zu sein. Es kommt m. E. darauf an, ob der Bischof den Schutz kraft eigenen Rechtes ausübte oder nur als Stellvertreter dessen, der ihn damit beauftragt hatte. Ob der König das Schutzrecht des Bischofs über Heerse als ein originäres anerkannte, läßt sich aus der Urkunde nicht ersehen. Denn man kann die auf den Schutz, den der Bischof dem Stifte erteilen soll, bezügliche Stelle auch so verstehen, daß der Bischof diesen Schutz nur als Stellvertreter des Königs auszuüben berechtigt ist. Ob das Stift Heerse dem Bischofe unterworfen war, läßt sich nicht erweisen. Eines steht fest: Der Grund und Boden, auf dem das Stift erbaut worden war, sollte nach Urkunde vom Jahre 868 (s. Note 300) auch wohl nach der von 871 dauernd Eigentum der Paderborner Bischöfe bleiben.

[305]) Volumus etiam atque precipimus, ut saepe iam dicti monasterii ancillarum dei homines non alio modo a iudiciariis potestatibus distringantur, nisi coram advocato a nobis constituto, sicut episcopo Padrabrunnensis ecclesiae praeceptum concessimus. S. D. 280, S. 41. F. von Wickede nimmt an, damals habe Heerse schon die höhere Immunität erhalten, s. Wickede, a. a. O. S. 43, a. 2.

Das ist nicht der Fall. Der König bestimmte nur, daß die Stiftsleute in keiner anderen Weise von den richterlichen Gewalten belangt werden durften, als durch Vermittlung des Stiftsvogtes.

[306]) S. D. 280, S. 41.

[307]) Zu diesen zählte auch die niedere Immunität, s. Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 64, S. 47. M. G. D. H. I., n. 38, S. 72. Die Urkunde ist echt, vgl. S. D. 373.

[308]) Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 64, S. 47.

[309]) Wilmanns-Philippi: K. U. W. II, n. 71, S. 58. S. D. 392. Urkunde vom 7. Januar 941. Dalheim.

[310]) Hominibus quoque eiusdem monasterii predictum mundeburdum et tuitionem nostram constituimus, ut eciam coram nulla iudiciaria potestate examinentur, nisi coram advocato, quem eiusdem loci elegerint sanctimoniales. Wilmans-Philippi: K. U. W. II., n. 71, S. 58.

[311]) Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 202, S. 261 ff.

[312]) Beschränkungen in der Wahl der Stiftsvorsteherinnen sind ein Zeichen dafür, daß das Stift auch in weltlicher Beziehung vom Bischofe abhängig war. Es konnte das Stift allerdings auch dann in weltlicher Hinsicht den Paderborner Bischöfen unterstehen, wenn seine Wahlfreiheit und seine Verfassung unangetastet blieben, s. Waitz, 7, 217.

[313]) M. St. A. U. 390 Litt. H. ex 20 Frst. Pad.

Es ist in der Urkunde die Rede von exactiones, die der Bischof de jure quomodolibet fordern kann. Der Ausdruck „exactio“ kann sich auf Abgaben und Dienste beziehen; denn exactio bedeutet „Forderung“ also den Anspruch auf Abgaben und Dienste, vgl. Hederici: „Lexicon manuale Latino-Germanicum“ I. Lipsiae 1761. Mit exactio wird aber speziell unter den Abgaben, auf die Anspruch erhoben wurde, die Bede bezeichnet, und zwar insofern, als die Bede

nicht mehr erbeten, sondern gefordert wurde; vgl. J. Metzen: „Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, W. Z. 53a, 23. vgl. ferner in L. Elsters: „Wörterbuch der Volkswirtschaft". Jena, 1898, M. von Heckels Artikel „Bede", S. 324; K. Zeumer: „Die deutschen Städtesteuern insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert," Leipzig, 1878, S. 6 ff.; G. von Below: Artikel: „Bede" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" 2^2, S. 535 ff.; G. von Below: „Zur Entstehung der Deutschen Stadtverfassung" H. Z. 58, 197.

[314]) G. von Below: „Zur Entstehung der Deutschen Stadtverfassung" H. Z. 58, 196, und Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel: „Bede" 2^2, 535 f.. Th. Lindner: „Die Veme" S. 352 ff., P. Wigand: „Das Femgericht Westphalens" Hamm, 1825, S. 43.

[315]) Bede wird κατ' ἐξοχήν die Abgabe genannt, die kraft öffentlichen Rechts in älterer Zeit von dem Inhaber der gräflichen Gerichtsbarkeit, später von dem der landesherrlichen Gewalt erhoben wird. Vgl. G. von Belows Artikel „Bede" im Handwörtenbuch der Staatswissenschaften 2^2, S. 536.

Bede nenne ich auch einige Abgaben, die an den Bischof als kirchlichen Oberen gezahlt werden und zwar aus einem doppelten Grunde:

1. weil diese Abgaben dem Bischofe zustehen kraft öffentliches Rechtes, und ebenso wie die staatlichen Beden Steuern sind. vgl. Wetzer und Welte's K. L. 1^2. Freiburg i. B. 1882 Artikel: „Abgaben, kirchliche" Sp. 75, 78 ff. von Ph. Hergenröther, ferner Artikel: „Kirchenrecht" von Vering K. L. 7^2, Sp. 634. und Handwörterbuch der Staatswissenschaften 5^2, Jena 1900, S. 83. Artikel „Kirchliche Abgaben" von Loening.

2. weil für die kirchlichen Steuern dieselben Ausdrücke gebraucht werden, wie für die staatlichen Beden, s. 6. X de censib. III., 39.

Man hat zu unterscheiden zwischen der exactio generalis und der extraordinaria oder specialis.

Die exactio generalis umfaßt wohl die ordentlichen Abgaben z. B. das cathedraticum, das auch synodaticum genannt wird, s. A. L. Richter: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts" 8. A. Leipzig 1886, S. 879 f.

Die exactio extraordinaria, auch specialis genannt, wurde in Notfällen von den Beneficiaten der Diöcese erhoben, sie heißt auch subsidium charitativum vgl. A. L. Richter a. a. O. S. 881 G. Philipps: „Kirchenrecht" 7_2, S. 883 f, s. auch Loening a. a. O. 5^2, 83.

[316]) G. von Below: „Die landständische Verfassung in Jülich und Berg", a. a. O. S. 46, a. 160; G. von Belows Literaturbericht über K. Lamprechts: „Deutsches Wirtschaftsleben" H. Z. 63, 298.

[317]) J. Graf von Bocholz-Asseburg: „Asseburger Urkundenbuch", Hannover, 1887, II, n. 872, S. 134.

[318]) Asseburger Urkundenbuch a. a. O. II, n. 872, S. 134. f.

[319]) Asseburger Urkundenbuch a. a. O. II, n. 872, S. 135.

[320]) Über den Begriff Amortisation s. Artikel „Amortisation" von Heuser in Wetzer und Welte's K. L. 1^2, Freiburg i. B., 1882, Sp. 757.

[321]) Seit dem 13. Jahrhundert kommt die Amortisationsgesetzgebung in Deutschland vor. Inama Sternegg bemerkt über die Gesetzgebung in dieser Zeit:

„Es ist sehr bezeichnend für diesen Standpunkt, daß Amortisationsgesetze in den geistlichen Territorien von Würzburg und Kurmainz, Kurtrier und Kurköln am häufigsten und einschneidendsten sind", vgl. „Deutsche Wirtschaftsgeschichte" Bd. 3, Teil 1. Leipzig, 1899, S. 166. Warum derartige Gesetze erlassen wurden, darüber klärt uns G. von Below auf. Er sagt im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" 2^2, 536 f.: — „um den Übergang bedepflichtiger Grundstücke in die Hände des Klerus zu verhindern, sind die ältesten landesherrlichen Amortisationsgesetze erlassen;" vgl. ferner K. Stengel: „Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts," Freiburg i. B., 1890. Artikel „Amortisationsgesetze" von Christian Meurer. S. 30.

Es ist zu bemerken, daß im allgemeinen nur die Landesherren das Recht hatten, Amortisationsgesetze zu erlassen. Ob andere Personen und Korporationen stets dasselbe Recht ausüben durften, das vermag ich nicht zu beantworten. Tatsache ist, daß seit dem dreizehnten Jahrhundert auch Städte Amortisationsgesetze gaben, s. G. von Belows Artikel: „Bürger, Bürgertum" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften." 2^1. Jena 1891, S. 793.

Ferner steht fest, daß die Berechtigung zur Amortisationsgesetzgebung auf dem öffentlichen Recht beruht; denn regierende Fürsten sind die ersten, die derartige Gesetze im Interesse ihrer Untertanen erlassen. s. Wetzer und Welte's K. L. 1^2, Sp. 758. Artikel: „Amortisation" und Stengel a. a. O. S. 30.

[322]) Das Jahr der Stiftung Helmarshausens ist nicht bekannt. Die Urkunde, durch die Kaiser Otto III. am 8. Oktober 997 das vom Grafen Eccard gegründete Kloster Helmarshausen bestätigte, ist verdächtig, eine Fälschung zu sein; vgl. S. D. 561.

Tenckhoff nimmt mit Berufung auf die Urkunde vom 21. April 1000, in der dem Kloster von Kaiser Otto III. gewisse Rechte bewilligt wurden, an, es sei vor den 21. April 1000 gestiftet worden. Siehe: „Die Paderborner Bischöfe" a. a. O., S. 39.

[323]) In dem Privileg Kaiser Ottos III. vom 21. April 1000 für das Kloster wird bestimmt: et post ipsius (Eckhardi) obitum abbas eiusdem monasterii communi consultu — habeat licentiam eligendi idoneum ad tale officium; vgl. S. D. 563. Papst Silvester II. bestätigte im April 1002 dem Kloster ebenfalls das Recht, nach dem Tode des Grafen Eckhard sich einen Vogt zu erwählen: „Insuper etiam placet authoritati nostrae, ut praelibatus constructor monasterii Advocatione utatur, quamdiu superstes est, sed post ipsius decessum potentes eligat sibi Abbas cum fratribus, quemcumque utiliorem probaverint s. H. B. Wenck: „Hessische Landesgeschichte" II, Frankfurt und Leipzig, 1789. „Urkundenbuch" II, n. 30, S. 39, vgl. ferner S. D. 562, W. U. B. V., n. 23, S. 7 f. R.

[324]) Dies Recht wurde vom Papst Silvester im April 1002 anerkannt, s. Wenck, „Urkundenbuch" II, n. 30, S. 39. Die Urkunde ist bei Wenck fälschlich als zum Jahre 1000 gehörend angegeben.

[325]) Vgl. S. D. 561.

[326]) M. G. S. S. XI, c. 144, S. 137. Das geschah zu Leitzkau am 11. Juli 1017; vgl. ferner Matthaei a. a. O., S. 3, a. 4 und S. D. 760. Im

S. ist jedoch c. 144, in c. 134 verdruckt worden.

[327]) Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 148, S. 175. Über die Bedeutung der Verleihung in proprium vgl. Ficker R. K. G. in W. S. B. B. 72, 118ff. § 26.

[328]) Hauck: „Kirchengeschichte" a. a. O. Teil 2, 2 A., S. 584, a. 3.

[329]) Urkunde Königs Konrads III. vom 17. Oktober 1144, Herzfeld. s. Wilmans-Philippi: K. U W. II., n. 219, S. 292.

Urkunde Kaiser Friedrichs II. 1223 September 12, Nordhausen, W. U. B. IV, n. 117, S. 80.

[330]) Schaten ad ann. 1148; W. U. B. V, n. 67, S. 25, R.

[331]) Erforderlich ist jedoch für den Begriff „römisches Kloster," daß der römische Stuhl Eigentümer des Klosters wurde, und dieses fortan **nur** unter dem Schutze der römischen Kirche stand. s. Ficker: R. Frst. St. S. 323 ff., § 225.

[332]) Ficker R. Frst. St. § 225, S. 325.

[333]) Der Ausdruck „römisches Kloster" wird im kanonischen Recht ganz allgemein für die Bezeichnung der exemten Klöster gebraucht. Auch die exemten Klöster zahlten ad perceptae indicium libertatis eine Abgabe an den heiligen Stuhl; s. c. 10. VI. de privilegiis 5, 7; vgl. auch Philipps „Kirchenrecht." 7_2, S. 949 f.

[334]) Wenck: „Urkundenbuch" II., n. 137, S. 122.

[335]) s. W. U. B. V, n. 125, S. 47, R, Lateran, 1166—79, März 28.

[336]) Wenck: „Urkundenbuch" II, n. 137, S. 122 f.; vgl. ferner Excurs zur Urkunde vom 11. Mai 1241 im W. U. B. IV., n. 304, S. 205. Es ist hier zu berichten, daß im W. U. B. IV fälschlich Juni 13 statt Juli 13 steht; s. W. U. B. V, n. 155, S. 64.

[337]) Ficker, R. Frst. St. § 240, S. 348.

[338]) A. Blumenstock: „Der päpstliche Schutz im Mittelalter", Innsbruck 1890, S. 91.

Wenn auch nicht auf Grund des Zinses, so könnte man doch aus einem anderen Grunde annehmen, damals sei Helmershausen ein römisches Kloster gewesen. Es steht nämlich in der Translatio s. Modoaldi Eckehard habe quicquid iuris, possessionum (scil. suorum) erat, beato Petro apostolo tradidit construendique cenobii licentiam et loci libertatem obtinuit, s. M. G. S. S. XII, c. 1, p. 290. Von dieser Übergabe an den hl. Petrus steht in der echten Urkunde des Papstes Silvester für Helmarshausen vom April 1000 nichts (s. Wenck, „Urkundenbuch" II, n. 30, S. 39 f.) wohl aber findet sich dieser Passus in der gefälschten Urkunde Kaisers Ottos III. vom 8. Oktober 997 für das Kloster, vgl. S. D. 564. Vielleicht mit Berücksichtigung dieser Urkunde oder auf Grund der Urkunden vom 30. Januar 1007, vom 26. Juli 1097 und vom 26. Juli 1107 (vgl. Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 132, S. 152, n. 211, S. 276 und n. 212, S. 278) in denen Helmarshausen als ein Kloster bezeichnet wird, das zu Ehren des hl. Petrus erbaut worden sei, nahm der Verfasser der Translatio an, das Helmarshausen ein römisches Kloster sei. Da die Translatio zwischen 1107 und 1112 entstanden ist (vgl. Wattenbach D. G. G.

2°, 40.), so könnte man wegen der Ansicht des Verfassers der Translatio zu dem Schluß kommen, in dieser Zeit sei die Meinung der Mönche die gewesen, Helmarshausen wäre ein römisches Kloster. Würden nun auch die Päpste in den Jahren 1148 und 1192 sich in diesem Sinne ausgesprochen haben, so würde ein starker Bruch in der geschichtlichen Entwicklung dieses Klosters erfolgt sein; denn während im 12. Jahrhundert sich der Kampf des Paderborner Stiftes mit der Abtei um deren Existenz als römische drehte, beträfe er fast gleich darauf im dreizehnten Jahrhundert deren Exemtion, wie die Darstellung ergeben wird.

[339]) Wenck: „Urkundenbuch" II, n. 137, S. 122.

[340]) Electus vero et canonice confirmatus accepto a principali altari juxta antiquam ejusdem Ecclesiae consuetudinem baculo pastorali curam temporalium suscipiat exercendam, s. Wenck: „Urkundenbuch" II, n. 137, S. 122.

[341]) W. U. B. V, n. 156, S. 64.

[342]) s. Urk. vom 29. April 1195 gedruckt im Exkurs zum Auszuge der Urk. vom Jahre 1241, W. U. B. IV, n. 304, S. 205.

[343]) Exkurs W. U. B. IV. S. 205, s. unten die Bemerkung zur Urkunde vom 29. April 1195.

[344]) Urk. gedruckt im W. U. B. IV, ad n. 304, s. S. 206.

[345]) W. U. B. IV., n. 31, S. 24, a. 4.

[346]) s. Note 345.

[347]) Schaten, ad ann. 1208; vgl. auch W. U. B. IV, n. 112, S. 77, a. 10.

[348]) Eine derartige Bezeichnung bedeutet nichts anderes, als die Anerkennung Corveys als exemptes Kloster, s. Philipps: „Kirchenrecht" 7_2, 972, wo sich ein analoger Ausdruck findet.

[349]) Urkunde vom 30. April 1258 und vom 29. Januar 1283, s. W. U. B. V, n. 598, S. 281 und n. 734, S. 349.

[350]) Die Formel nullo mediante war für die Bezeichnung der Exemtion der Klöster gebräuchlich, s. Philipps: „Kirchenrecht" 7_2, S. 972.

[351]) Man könnte auf Grund der Urkunde Heinrichs II. für Papst Benedikt VIII. vermuten, Fulda sei ein römisches Kloster gewesen. In dieser Urkunde heißt es nämlich: „Super hec confirmamus vobis Fuldense monasterium et abbatis eius consecrationem atque omnia monasteria, cortes et villas, quas in ultramontanis partibus sanctus Petrus habere dinoscitur. M. G. D. H. II. n. 427, S. 542. In dieser Urkunde wird der ganze Besitzstand der römischen Kirche, der jenseits der Alpen lag, bestätigt. Es wird zwischen exempten und römischen Klöstern nicht geschieden. Fulda wird hier als exemptes Kloster erwähnt, darauf deutet die Bestimmung hin, die betreffs der Einsetzung des Klosterabtes getroffen wird. Vgl. bez. dieses Rechtes, das dem Kloster gewährt wurde, Philipps: „Kirchenrecht" 7_2, 952. Daß es sich um die Exemtion Fuldas handelte, darauf deutet auch die Thatsache hin, daß Fulda bis tief ins 18. Jahrhundert um die Anerkennung seiner Exemption mit den Bischöfen, in deren Diökese die Abtei lag, gerungen hat, s. Richter: „Kirchenrecht" 8 A., S. 476, a. 6. Wäre Fulda ein römisches Kloster gewesen, so hätte der König den Kloster-

abt nicht investieren dürfen. Tat das aber der König nicht, so verlor Fulda seinen Charakter als Reichsabtei. s. Ficker R. K. G. in W. S. B. B. 72, § 60, S. 444 f. und R. Frst. St. § 224, S. 322. und § 224, S. 323 f.

Komp nimmt an, Fulda sei ein exemptes Kloster gewesen, s. Wetzer und Welte's K. L. 4^2, Sp. 2105, Artikel: „Fulda". Über den Begriff der Exemtion s. Artikel: „Exemtion" von von Kober, in Wetzer und Welte's K. L. 4^2, Sp. 1121. Als exemtes Kloster genoß Fulda im hervorragenden Maße den Schutz der römischen Kirche. Dieser Schutz entzog das Kloster aber nicht dem Reiche, s. Waitz, 7, 218 f.

352) W. U. B. V, n. 345, S. 161, R.; gedruckt: W. U. B. IV, n. 156, S. 104.

353) Philipps: „Kirchenrecht" 7_1, S. 50.

354) Excurs zur Urkunde vom 11. Mai 1241 im W. U. B. IV, n. 342, S. 207, und W. U. B. IV. n. 138, S. 94.

355) W. U. B. VII_1, n. 183, S. 79 f.

355a) so die Schreibung des Namens bei O. Brunkow, s. dessen: „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs" I. Abtheilung: „Königreich Preußen," 1880 Bd. III, S. 150. Landau hingegen schreibt „Krukenburg," s. Text der Abhandlung S. 60 ff.

356) Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde" V. Bd., Kassel, 1850, S. 251 und a. daselbst.

357) W. U. B. V, n. 305, S. 146.

358) s. Note 357.

359) W. U. B. IV, n. 304, S. 204.

360) Erzbischof Konrad von Köln bekundete damals in Bezug auf das Rechtsverhältnis, das zwischen dem Erzbistum Köln und der Abtei Helmarshausen herrschte, quod abbas et conventus de Helmworzhusen, quorum ecclesia sedi Romane subiecta est immediate, ecclesie Coloniensi, que suis fidelibus et devotis semper patrocinium consuevit impertire — tempore d. Engelberti — Coloniensi archiepiscopi — medietatem oppidi in Helmwerzhusen et castri Crukenberg adcacentis — contulerunt, ut tam ipse quam sui successores et ecclesia Coloniensis eos in iuribus et libertate sua confoverent ac in necessitatibus suis consilium impenderent et iuvamen. W. U. B. IV, n. 304, S. 204.

361) W. U. B. V, n. 305, S. 146.

362) Druck im W. U. B. IV, n. 110, S. 75 nach dem Transsumpte in der Urkunde Erzbischofs Konrads von Köln vom 20. Oktober 1260. R. im W. U. B. V, n. 304, S. 146.

363) W. U. B. IV, n. 112, S. 76 f.; vgl. ferner W. U. B. IV, n. 138, S. 94.

364) W. U. B. IV, n. 138, S. 94.

365) W. U. B. V, n. 577, S. 267.

366) W. U. B. IV, n. 845, S. 441.

367) W. U. B. VII_1, n. 183, S. 80.

368) W. U. B. VII_1, n. 183, S. 80.

369) M. St. A. O. Frst. Pad. 503a.

370) s. Note 369.

371) Juris praeterea sacri constans assertor Bernardus Helmwardeshusanum Abbatem aggressus; celebre illud ac Imperiale Monasterium,

sed intra jurisdictionem Episcopi Paderbornensis, e quo Abbas se suosque subtrahere saepe tentarat, Bernardus per sententiam superioris iudicis, intentisque armis ad obsequium compulit, jussitque 8. Idus Martiis ad confirmationem obtinendam sistere; ſ. Schaten ad ann. 1326.

372) Landau: „Die Geſchichte der Burg Krukenberg bei Helmarshauſen," Zeitſchrift des Vereins für heſſiſche Geſchichte u. Landeskunde" Bd. V, Kaſſel 1850, S. 254.

373) Landau a. a. O., Zeitſchr. des Vereins ꝛc., Bd. V, 255.

374) C. Falckenheiner: „Geſchichte Heſſiſcher Städte und Stifter" Bd. II, Kaſſel, 1842, S. 282.

375) Landau, a. a. O., Zeitſchrift des Vereins ꝛc., Bd. V, S. 255.

376) Eine Urkunde vom 24. November 1332, die ſich jetzt im Staatsarchiv zu Münſter befindet, wird bereits vom Abt Engelhard mit beſiegelt. Mitteilung aus dem Königlichen Staatsarchiv zu Münſter.

377) Landau, a. a. O. Zeitſchrift des Vereins ꝛc., Bd. V, S. 255 f.

378) Spilcker: C. U. B. n. 356, S. 305 f.

379) Landau, a. a. O., Zeitſchrift ꝛc., Bd. V, S. 256 f.

380) S. die Note 329.

381) Landau, a. a. O. Zeitſchrift des Vereins ꝛc., Bd. V, S. 257.

382) Landau, a. a. O. Zeitſchrift des Vereins ꝛc., Bd. V, S. 257, vgl. ferner die Urkunden, in denen der Verkauf mit Hofgeismar abgeſchloſſen wurde:
a. des Dekans Reginharts und des Konvents des Kloſters, ſ. Falckenheiner a. a. O. Bd. II., n. XIX., S. XXI.
b. des Abtes Reinbold Falckenheiner a. a. O., Band II, n. XX, S. XXIII.

383) Landau, a. a. O. Zeitſchrift des Vereins ꝛc., Bd. V, S. 259 ff.

384) Landau, a. a. O. Zeitſchrift des Vereins ꝛc., Band V, S. 261. Falckenheiner a. a. O., Bd. II, S. 284 f.

385) Landau, a. a. O., Zeitſchrift des Vereins ꝛc., Bd. V, S, 261.

386) Landau, a. a. O., Zeitſchrift des Vereins ꝛc., Bd. V, S. 261.

387) Landau, a. a. O., Zeitſchrift des Vereins ꝛc., Bd. V, S. 261.

388) Landau, a. a. O., Zeitſchrift des Vereins ꝛc., Bd. V, S. 261 f.

389) Wenck: „Urkundenbuch" II, n. 363, S. 350 ff.

390) Wenck, a. a. O. n. 353, S. 351.

391) Wenck, a. a. O. n. 353, S. 352.

392) Wenck, a. a. O. n. 353, S. 350 f.

393) Landau, a. a. O., Zeitſchrift des Vereins ꝛc., Bd. V, S. 263.

394) Landau, a. a. O., Zeitſchrift des Vereins ꝛc., Bd. V, S. 264.

395) Landau, a. a. O., Zeitſchrift des Vereins ꝛc., Bd. V, S. 264.

396) Landau, a. a. O., Zeitſchrift des Vereins ꝛc., Bd. V, S. 264.

397) Die Ein- und Abſetzung der Äbte und Äbtiſſinnen zählt zu den Rechten des Diöceſanbiſchofs. Ein- und Abſetzung dürfen aber nur mit dem consilium des Domkapitels erfolgen (c. 4 X de his quae fiunt 3, 10) Wetzer u. Welte's K. L. 2², Freiburg i. B. 1890, Artikel „Capitel" von Heuſer. Die Beſtätigung der Wahlen nicht exemter Äbte bildet ebenfalls ein Recht des Biſchofs, ſ. Artikel „Abt" von Heuſer in Wetzer und Welte's K. L. 1², Sp. 132.

[398]) Das Kloster Corvey war Anfangs im Jahre 815 zu Hethi im Sollinger Wald angelegt worden, s. S. D. 164. Im Jahre 822 siedelten die Mönche nach ihrem seitherigen Wohnort, nach Corvey, das am linken Ufer der Weser bei Höxter liegt, über; s. Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn. W. Z. 39b, 118.

[399]) Matthaei a. a. O., S. 74 ff.

[400]) Nos Simon Dei gratia Paderburnensis episcopus, sancte Bremensis et Corbeyensis ecclesiarum tutor. 1257, August 10, Elstorf; s. W. U. B. IV, n. 715, S. 392.

[401]) Anno 1266 in crastino S. Bartholomei littere Simonis in tutorem Corbeiensem; vgl. W. U. B. IV., n. 1079, S. 540.

[402]) z. B. beim Kloster Marienmünster.

[403]) z. B. beim Kanonissenstift Heerse.

[404]) Seit Ende des zwölften Jahrhunderts wählte das Kloster Corvey den Erzbischof von Köln zu seinem Schutzherrn; s. M. Jansen a. a. O. S. 17.

[405]) W. U. B. IV, n. 1106, S. 548, R.

[406]) Th. J. Lacomblet N. U. B. II, n. 568, S. 330 f.

[407]) Lacomblet, a. a. O.

[408]) Lacomblet, a. a. O.

[409]) Lacomblet, a. a. O., S. 331.

[410]) Lacomblet, a. a. O.

[411]) Engelbert starb am 17. November 1274, s. Gams: „Series episcoporum“ S. 270.

[412]) s. W. U. B. IV, n. 2312, S. 1048.

Das Jahr, in dem dies geschah, ist unbekannt. Die Übertragung mußte erfolgen innerhalb der Jahre 1276 und 1291, und zwar vor oder bis zum 15. Juli d. J.; denn Abt Heinrich III., Graf von Homburg, gab die Schutzherrschaft an Köln, und König Rudolf billigte das Verfahren des Abtes; s. W. U. B. IV., n. 2312, S. 1048. Abt Heinrich III., Graf von Homburg, regierte von 1276—1308, s. W. Z. 60a, 134. König Rudolf starb am 15. Juli 1291, vgl. „Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit“ von H. Grotefend, Hannover und Leipzig, 1890, S. 68.

[413]) Unter den Verpflichtungen, die Graf Adolf von Nassau am 27. April 1292 vor seiner Wahl dem Erzbischof Siegfried von Köln machte, findet sich auch folgende: „Item promittimus, quod tutelam monasterii Curbiensis archiepiscopo et ecclesie Coloniensi a domino Rudolfo Romanorum rege commissam innovabimus et confirmabimus eisdem castraque et munitiones ecclesie Curbiensis ab aliis violenter occupata revocabimus et recuperabimus ad ecclesiam Corbiensem de consilio archiepiscopi memorati;“ s. W. U. B. IV, n. 2194, S. 1002. Finke bemerkt hierzu in a. „Von der Urkunde König Rudolfs ist nichts bekannt.“

Am 13. September 1292 erwähnte Adolf, als römischer König, daß sich unter den Versprechungen, die er dem Erzbischof Siegfried von Köln gemacht habe, auch die Schutzherrschaft über Corvey befinde, s. W. U. B. IV, n. 2211, S. 1007.

[414]) In dem Vertrag, den am 12. Dezember 1294 Erzbischof Siegfried von Köln und Bischof Otto von Paderborn mit einander schlossen, heißt es u. a. Item quia archiepiscopus predictus ad certum tempus ab abbate et conventu monasterii Curbeiensis accedente ad hoc pie recordationis quondam domini Rudolfi et nunc serenissimi domini Adolfi regum Romanorum auctoritate et consensu in tutorem ipsius ecclesie Curbeyensis concorditer est electus et assumptus et gubernatio et distributio omnium bonorum dicti abbatis et monasterii eidem archiepiscopo universaliter est commissa, dicimus et ordinamus, quod episcopus et ecclesia Paderburnensis de tutela, dominio, bonis, iudiciis, districtibus, iurisdictionibus, quibuscumque ad ipsam tutelam spectantibus se nullatenus intromittent, sed ipsum archiepiscopum et ecclesiam Coloniensem libere sua tutela infra tempus ad hoc deputatum sine omni turbacione in ecclesia Curbeyensis predicta gaudere permittent pacifice et quiete; s. W. U. B. IV, n. 2312, S. 1048.

[415]) Schaten, ad. ann. 1306.

[416]) Schaten, ad ann. 1306. Schaten giebt nicht an, aus welchem Grunde Heinrich mit dem Paderborner Bischof Krieg führte. Wahrscheinlich geschah es aus dem von mir angeführten Grunde. War doch noch Heinrichs Vorgänger Wicbold von Holte, der vom Jahre 1297 bis zum 26. März 1304 regierte (s. Gams, Series episcoporum, S. 270), nur wenige Jahre vor Ausbruch dieses Krieges vom Stifte Corvey und den Pröpsten von Marsberg und Rode aufgefordert worden, die Schutzherrschaft von Corvey zu übernehmen; s. Urkunde vom 6. Juni 1298. W. U. B. IV, n. 2500, S. 1126 f.

[416a]) F. Sudendorf: „Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg." Theil III, Hannover, 1862, n. 161, S. 102.

[417]) s. Urkunde Königs Konrads III., 1147, Frankfurt, s. Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 224, S. 300 und Urkunde Königs Friedrichs I. 18. Mai 1152, Merseburg, vgl. Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 230, S. 311; s. auch Ficker, R. K. G. in W. S. B. B. 72, § 15, S. 19 f.

[418]) vgl. die Urkunde des Papstes Innocenz' VI. für Corvey vom 23. Dez. 1358: Inter sollicitudines varias, quibus assidue preminemus, illa potissimum pulsat et excitat mentem nostram, ut status Ecclesiarum et Monasteriorum omnium curae nostrae providentia commissorum, et praesertim ad Romanam Ecclesiam immediate spectantium, spiritualiter et temporaliter augeantur, s. Schaten ad ann. 1359.

[419]) Urkunde Benedikts VII. 2. April 981. Igitur quia postulasti a nobis, quatinus monasterium — in loco, qui dicitur Corbeia privilegiis sedis apostolice et infulis decoretur, ut sub iurisdictione sancte nostre sedis, cui deo auctore deservimus, ecclesie constitutum nullius alterius ecclesie iurisdictionibus submittatur; pro qua re piis desideriis favens ac nostra auctoritate id quod postulas effectui mancipamus. Et omnem cuiuslibet ecclesie sacerdotem in prefato monasterio ditionem habere et auctoritatem preter sedem apostolicam prohibemus, ita ut nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus nec missarum solempnia ibidem quispiam

presumat celebrare, gedruckt S. D. 518; R. im W. U. B. V, n. 19, S. 6. Vgl. ferner Urkunde des Papstes Adrians IV. vom 25. Februar 1155. Probamus autem, ut in eodem Monasterio nulli episcoporum, preter Romanum pontificem, liceat quamlibet iurisdictionem habere ita, ut nisi ab abbate ipsius monasterii fuerit inuitatus, nec missarum sollempnia ibidem celebrare praesumat. Erhard, C. II, n. 301, S 80. R. im W. U. B. V, n. 104, S. 37.

[420]) Meinwerk hatte das Kloster, ohne gerufen zu sein, zwei Mal betreten und dort das zweite Mal das Meßopfer gefeiert; s. S. D. 642. Zum ersten Male kam Meinwerk nach Corvey, um dort eine Visitation abzuhalten; vgl. S. D. 642. Die erwähnten Ereignisse fallen in die Jahre 1014 u. 1015. vgl. S. D. 642.

[421]) W. U. B. IV, n. 686, S. 386, R.

[422]) Urkunde Papst Innocenz VI. an Abt Heinrich IV. von Corvey vom 23. Dezember 1358, s. Schaten ad ann. 1358. Der in der Urkunde erwähnte Abt Heinrich war der vierte dieses Namens, s. Schmid, die säcularisierten Bisthümer Teutschlands I.

Über die Exemtion Corveys s. Richter: „Kirchenrecht" 8. A., S. 476, a. 6. Schmid a. a. O. S. 129, Artikel: „Corvey" von Enck im K. L. 3², Sp. 1149 f.

[423]) s. Note 418 oben.

[424]) Urkunde vom Jahre 1147, s. Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 224, S. 229.

[425]) Urkunde Papst Urbans IV. vom 9. November 1263: „Sane dilecte in Christo filie . . preposita, . . decana et capitulum seccularis ecclesie Heruordensis ad Romanam ecclesiam nullo modo pertinentis nobis insinuare curarunt, —, s. W. U. B. V., n. 632, S. 295,

[425a]) Die weltlichen Rechte des Stiftes Herford waren aber damals durch die Gerechtsame der Kölner Erzbischöfe über das Stift beschränkt, s. W. Z. 49 b, 5, 24 (26?) 45. Die Erzbischöfe besaßen sogar die Herforder Stiftsvogtei s. Note 430 b. Nur das Gebiet innerhalb der Stiftsmauern stand unter der Jurisdiktion der Äbtissin, s. W. Z. 49 b, 4.

[425b]) s. Note 425 a.

[426]) M. Jansen a. a. O., S. 19. u. Th. Ilgen: „Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung" Münster, 1891, S. 41. Ilgen nennt die Schutzherrschaft des Erzstifts Köln über Herford: „Reichsherrschaft." Köln empfing zwischen 1167 und 1190 die Reichsherrschaft über Herford von Kaiser Friedrich I. für das Saalfeld, das bis dahin kölnisches Allod war. Obwohl der Vertrag zwischen dem Erzstift Köln und dem Reich von Otto IV. und Philipp von Schwaben rückgängig gemacht wurde, blieb dennoch die Reichsherrschaft über Herford dem Erzstift; denn die Vertragsbedingungen wurden nicht erfüllt, vgl. Ilgen a. a. O. Das Stift Herford verlor, trotzdem das Erzstift Köln die Reichsherrschaft behielt, nicht seine Reichsunmittelbarkeit. Die Reichsherrschaft Kölns über Herford äußerte sich darin, daß die Kölner Erzbischöfe dem Stifte Schutz gewährten; wenigstens behaupteten die Stiftsdamen in den um das Jahr 1262 entstandenen rationes pro privilegiis, ihr Stift sei zu diesem Zwecke vom Reiche dem Erzstift Köln anvertraut worden. Item libertati seu exemptioni non obstat, si monasterii Hervordensis (tuitio) vel procuratio abbati Corbiensi commissa est, et quod ab imperio datus est eidem loco tutor propter invasorum maliciam archi-

episcopus Coloniensis, quia procuratione et tuitione propter muliebris sexus fragilitatem abbatissa et conventus indigere noscuntur. W. U. B. IV, n. 892, S. 463 [14] (Um 1262 Februar 28). Auch wird die Erhaltung der Reichsunmittelbarkeit des Stiftes dadurch bewiesen, daß die Äbtissin später Stimme unter den Prälaten hatte, s. Ficker, R. Frst. St. § 240, S. 348.

[427]) C. Dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus — dilecto in Christo Ludgero canonico Hervordensi salutem in Domino. Cum dilecta in Christo abbatissa Hervordensis ecclesie a nobis suam recipiat abbaciam et sic, tam racione privilegiorum Romanorum pontificum (quam) et imperatorum, dictam abbatissam et eius ecclesiam in suis defensare iuribus teneamur auctoritate non solum ordinaria, verum eciam apostolica, cum simus dati a domino papa conservatores ipsi abbatisse, nosque auctoritate mandati apostolici nuper monuerimus venerabilem fratrem nostrum episcopum Paderbornensem, ne contra indulta privilegiorum predictorum dictam molestare presumeret abbatissam, ipse vero, ut intelleximus, mandatis nostris ymmo apostolicis minimine parens quasdam sententias in ipsam et clericos suos per executores et quosdam alios ab ipso datos fuerit promulgari, discrecioni tue mandamus, quatenus huiusmodi sententias nullas denuncies, quamcumque ab ipsa abbatissa fueris requisitus. W. U. B. IV, n. 343, S. 229.

[428]) W. U. B. IV, n. 666, S. 374.

[429]) W. U. B. IV, n. 891, S. 460.

[430]) W. U. B. V, n. 632, S. 295.

[430a]) s. W. Z. 49a, 44, a. 6.

[430b]) s. W. Z. 49a, 5. Alle anderen Besitzungen des Stiftes standen wohl soweit sich die Stiftsvogtei über sie erstreckte, seitdem Heinrich von Molenark, Erzbischof von Köln war (1226—1238) unter der Vogtei des Kölner Erzbischofs. Bereits seit Heinrich von Molenark besaßen nämlich, wie Ilgen berichtet, die Erzbischöfe v. Köln die Vogtei über die Herforder Kirche; s. W. Z. 49a, 42. Über die weitern Schicksale der Vogtei, vgl. W. Z. 49a, 44 ff.

[431]) Paderborn gehörte zum Territorium des Bischofs von Paderborn; denn dieser war Herr der dortigen Stadtgrafschaft. Dafür zeugt zunächst der Umstand, daß die Stadtgrafschaft lange Zeit hindurch von bischöflichen Ministerialen verwaltet wurde. Wahrscheinlich war bereits der Stadtgraf Elver, der im Jahre 1109 erwähnt wird (Erhard, C. I., n. 179 S. 138) bischöflicher Ministeriale. Es wird nämlich in einer Urkunde Bischof Heinrichs II. von Paderborn vom 8. Juli 1127 unter den Ministerialen, die als Zeugen angeführt werden, auch ein Elver angeführt, s. Erhard, C. II, n. 202, S, 8. Da in dieser Urkunde aber nicht gesagt wird, wessen Ministeriale Elver war, so können wir nicht mit Sicherheit annehmen, daß er zu den bischöflichen Ministerialen zählte. Bestimmt dagegen wissen wir vom Grafen Amelung, daß er als bischöflicher Ministeriale seines Amtes waltete, s. die Urkunden aus den Jahren 1207, 1210, 1216 und 1227. W. U. B. IV, n. 25, S. 20, Wilmans, Add. n. 90, S. 74; W. U. B. IV, n. 40, S. 30, n. 157, S. 105.

Der beste Beweis dafür, daß im dreizehnten Jahrhunderte die Stadtgrafschaft dem Bischofe gehörte bietet die Thatsache, daß in dem Kampfe, den der

Bischof mit der Stadt Paderborn führte, im Jahre 1281 durch ein Schiedsgericht dem Bischofe die Stadtgrafschaft zugesprochen wurde und zwar — das ist entscheidend — soll der Bischof sie besitzen secundum consuetudinem ab antquis temporibus observatam; s. W. U. B. IV, n. 1645, S. 777. Es wird in dieser Urkunde die Stadtgrafschaft „comicia" genannt, so daß aus dem Worte nicht zu ersehen ist, ob es sich tatsächlich um die Stadtgrafschaft handelte. Daß aber diese gemeint ist, dafür zeugt das Schicksal der Stadtgrafschaft, vgl. die Urkunden der Jahre 1287, 1292, 1296, 1297, insbesondere aber vom 15. Juli 1327 und vom 29. Mai 1331. s. C. Spancken: „Urkunden und Statuten" n. 17, S. XXIV, Anhang zur Geschichte der Stadt Paderborn von W. Richter, I, Paderborn 1899, W. U. B. IV., n. 1956, S. 902; Hübinger a. a. O., S. 107; Hübinger, a. a. O., S. 104, Spancken: „Urkunden und Statuten," n. 18, S. XXIV, W. U. B. IV, n. 2397, S. 1085; Hübinger a. a. O., S. 105; Spancken: „Urkunden u. Statuten" n. 28, XXXIV f., n. 31, S. XXXVIII.

Der Kampf der Bischöfe mit der Stadt drehte sich vielleicht seit 1281 auch um die Paderborner Freigrafschaft, die nach Urkunde vom 29. Mai 1331 durch Personal- oder Realunion mit der Stadtgrafschaft verbunden gewesen zu sein scheint, vgl. Spancken: „Urkunden und Statuten" n. 31, S. XXXVIII f. Wie nämlich die Stadt nach der bereits erwähnten Urkunde vom 29. Mai 1331 die Hälfte der Stadtgrafschaft — soweit die Gerichtsgefälle in Betracht kommen — von Rechtswegen besaß (s. Spancken: „Urkunden und Statuten" n. 31, S. XXXIX), so gehörte ihr auch zugleich mit dem Bischofe die Freigrafschaft; es wird nämlich im Jahre 1353 ein gewisser Ludolf vrigravius domini episcopi et civitatis Paderborn. genannt, s. Lindner: „Veme" S. 153. Da der Bischof aber gemäß Urkunde vom 29. Mai 1331 den Grafen einsetzte (s. Spancken: Urkunden und Statuten n. 31. S. XXXIX.), so darf man in dem Bischof den Herrn der Stadt und Freigrafschaft sehen, d. h. die Paderborner Bürger waren der Gerichtsgewalt des Bischofs unterworfen.

Wie Paderborn, so erkannte auch Warburg den Bischof als Gerichtsherrn an. Die Freigrafschaft zu Warburg und die Gografschaft daselbst gehörte nämlich dem Bischofe, s. Urkunde vom 10. März 1341, gedruckt bei Spancken: „Zur Geschichte des Gaues Soratfeld" a. a. O. W. Z. 40b, 50 f. Auch das Stadtgericht war ein bischöfliches, s. Urkunde vom 23. Juni 1322, O. im M. St. A. Frst. Pad. 486, R. im W. U. II_3, S. 304.

Der Besitz der Gografschaft genügte, daß der Bischof Landesherr über Paderborn und Warburg wurde, s. Schröder: D. R. G. 3 A. S. 570 u. 580. Die Stadtgrafschaft entspricht in Westfalen dem Gogericht, s. Hübinger, a. a. O. S. 98. Der Bischof konnte auf Grund des Besitzes von Gografschaften vielleicht schon seit Mitte des 12. Jahrhunderts Landesherr werden. Damals wurden nämlich die Gogerichte hohe Gerichte. Sie bekamen um diese Zeit die Blutgerichtsbarkeit, s. Lindner: „Veme" S. 321. Bald darauf, nämlich im 13. Jahrhundert, wird uns auch bezeugt, daß sie damals die Gerichtsbarkeit über Immobilien hatten. s. Schröder: „Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels," Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. XVIII. bez. Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. V, Germanistische Abtheilung, S. 56. Es konnte der Bischof demnach wenigstens seit

dem dreizehnten Jahrhundert auf Grund der Gogerichtsbarkeit Landesherr sein. Freilich war die Landesherrschaft, die sich auf der Gogerichtsbarkeit aufbaute, wenigstens bis zum Jahre 1341 keine in sich völlig abgeschlossene. Denn bis dahin erkannte der Bischof dem Erzbischofe von Köln das Recht zu, den Paderborner Grafen die Bannleihe zu erteilen; wenigstens bezeugte Bischof Balduin von Paderborn in einer Urkunde vom 10. März 1341, daß der Kölner Erzbischof hinsichtlich der Grafschaft Warburg dieses Recht habe, s. W. Spancken, a. a. O., W. Z. 40 b, S. 50. Der Kölner Erzbischof beanspruchte dieses Recht über alle Grafen in seinem Herzogtum, vgl. Jansen, a. a. O., S. 43. Während aber in den an anderen deutschen Landen nur dann eine Landesherrschaft sich bilden konnte, wenn die Bannleihe wegfiel — denn erst dann kamen deren Fürsten in den Besitz der Gerichtshoheit s. M. J. Ö. G. X, S. 225 f. und Schröder D. R. G. 3. A., S. 563 —, war in Westfalen der Fortfall der Bannleihe nicht erforderlich. Die Fürsten empfingen dort z. B. für die Freigrafschaften den Königsbann, s. Schröder D. R. G. 3. A., S. 570, ohne daß sie aufhörten Landesherren zu sein.

[432]) W. U. B. IV, n. 238, S. 158, a. 2. Holscher behauptet in seiner Abhandlung: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 44 b, 65: „Die Kirche der Minoriten ist um 1232 auf dem Dienstgute der Ritterfamilie von Paderborn gegründet worden." Er stützt sich in a. 1 auf W. A. 5, 392. Dort findet sich kein Beweis für diese Behauptung, sondern es wird ohne weiteres als Tatsache angenommen, daß im Jahre 1232 die Kirche gestiftet worden sei.

[433]) Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 41 b, 167; vgl. ferner Westphalia von D. L. Troß, Hamm 1826, S. 34; als Gründungsjahr des Klosters nimmt Gottlieb 1281 an s. W. Z. 60b, 112. W. U. B. IV, n. 1685, S. 793; n. 1736, S. 811; n. 1749, S. 816; n. 1750, S. 816; n. 1751, S. 817; n. 1755, S. 820; n. 1774, S. 826 f.

[433a]) Von den Urkunden, die Otto, erwählter Bischof von Paderborn, für das Kloster ausstellte, s. W. U. B. IV, n. 1750, S. 816; n. 1751, S. 817; n. 1774, S. 826 f., enthält keine einzige die Befreiung des Klosters von der weltlichen Gewalt der Paderborner Bischöfe bezw. von der weltlichen Gerichtsbarkeit derselben.

[434]) Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 41b, 175.

[435]) F. A. Koch: „Die geistlichen Orden im alten Bistum Paderborn" in dem „Correspondenz-Blatt des Gesammtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine" Hannover, Jahrgang 1855, Nr. 13.

[436]) Daniel sagt in seinem „Handbuch der Geographie": „Der Johanniterorden erlangte seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in der Mark Besitzungen, die im Laufe der Zeit zu sechs Kommenden anwuchsen, welche die Ballei Brandenburg ausmachten. — Sie standen unter dem Markgrafen von Brandenburg, übten in den Ordensgütern die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit aus — Der Herrenmeister mußte dem Kurfürsten von Brandenburg wie ein Landstand den Eid der Treue leisten, s. 4. Teil, 6 A., S. 120.

[437]) Warburger Stadtarchiv n. 18. Das Regest dieser Urkunde erhielt ich durch Herrn Pfarrer Schrader aus Natzungen.

[438]) Schaten ad ann. 1308.

[439]) Schaten ad ann. 1434.

[440]) H. Prutz: „Entwicklung und Untergang des Templerherrenordens", Berlin 1888, IV. Templerurkunden, n. 5, S. 312.

Von der geistlichen Jurisdiktionsgewalt des Bischofs waren die Templer für sich und ihre Leute befreit. Der Bischof durfte sie weder bannen noch interdicieren. Doch mußten die Templer die Weihen für ihre Kleriker, Altäre u. s. w. sich von den zuständigen Bischöfen erbitten, d. h. von den Diöcesanen, s. Prutz, a. a. O., S. 31, 39 f., 98 f.

[441]) Aus 2 Gründen ist anzunehmen, daß Hardehausen im Territorium des Bischofs von Paderborn lag:

1) weil der Bischof das Kloster Hardehausen ohne Mitwirkung fremder Herren gründete und es von aller Vogtei befreite, s. Note 443,

2) weil zum Freigericht Warburg, das im Besitze des Bischofs von Paderborn war, auch die Hardehäuser Mark gehörte, s. Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 41 b, 199 f.

[442]) Das Kloster wurde im Jahre 1140, wie das Staatsarchiv zu Münster bezeugt, gestiftet, s. Janauschek: „Originum Cisterciensium" T. I., Vindobonae, 1877, n. 157, S. 60; vgl. ferner Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 41 b, 192 f.

[443]) Ex omnibus his quaecunque potestati advocatiae subjacebunt, ab omni eius iure liberavimus, s. Schaten ad ann. 1155. Die Cistercienserklöster mußten von jeder besonderen Schirmvogtei befreit und keiner weltlichen Gewalt unterworfen sein; vgl. Ficker, R. Frst. St. § 227, S. 326 f., ferner Axel von Gernet: „Verfassungsgeschichte des Bistums Dorpat bis zur Ausbildung der Landstände" im 17. Bande der „Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat", S. 80 ff.

[444]) Schaten ad ann. 1155.

[445]) F. Winter: „Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten des Bettelorden", Band III, Gotha 1871, S. 14. Außerdem verlangten die Fürsten von den Cistercienern die Beden, obwohl sich die Mönche für ihre Steuerfreiheit auf ihre Privilegien beriefen, s. F. Winter a. a. O. III, S. 14.

[446]) Das Kloster lag in der Stadt Paderborn, s. Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 44 b, 54 f.

[447]) A. Bieling: „Geschichte des Cistercienserinnenklosters Gaukirch" W. Z. 36 b, 62. Bieling wendet sich gegen Wilmans, der im W. U. B. IV, S. 112, a. 3 bemerkt: „Nach Biedenfeld „Mönchs- und Klosterfrauen-Orden" S. 193 dürfen wir hier Hospitaliterinnen des dritten Ordens S. Francisci, graue Schwestern soeurs grises annehmen."

[448]) s. Ficker: R. Frst. St. § 227, S. 326 f. Ficker spricht allerdings nur von Cistercienserklöstern, nicht von Cistercienserinnen. Die kirchlichen Verordnungen inbetreff der Vogtei treffen aber wohl den ganzen Cistercienserorden, s. auch Ficker R. Frst. St. S. 327 den Stiftungsbrief von Kaisersheim.

[449]) W. U. B. IV, n. 168 a, S. 112.

[450]) s. Note 449.

[451]) Da der Bischof, obwohl er Geistlicher war, als Verwalter der Vogtei wie ein Laie angesehen wurde, so liegt hinsichtlich der bischöflichen Fürsorge um

die Gaukircher Vogtei ein wesentlicher Unterschied zwischen Fickers Auffassung und meiner, s. Ficker R. Frst. St. S. 326: „Leistungen aus einem weltlichen Rechtstitel hatte niemand von ihnen zu verlangen, da auch der Sprengelbischof nicht als weltlicher Herr betrachtet wurde."

Hinsichtlich der Gaukircher Vogtei ist aber wohl zu beachten, daß aus dem im Texte angeführten Grunde ihre Existenz nur als möglich angenommen wird.

[452]) Der Ausdruck „Ordenshaus" ist hier angewandt, weil in den Urkunden von „Häusern" der Ritterorden die Rede ist. Die Ordenshäuser der Johanniter, Templer und Deutschherren pflegt man sonst Komtureien oder Kommenden zu nennen. Diese bezeichnet man auch als Stifte, s. Artikel „Stift" in Wetzer und Welte's K. L. 11², Sp. 794 und Knöpfler: Artikel „Johanniter" in Wetzer und Welte's K. L. 6², Sp. 1793.

[453]) Die Orientierung über die geographische Lage der Klöster, Stifter und Ordenshäuser der Diöcese wird nach Gauen erfolgen. Es ist hierbei aber folgendes zu bemerken. Während L. A. Th. Holscher in seiner Abhandlung: „Die ältere Diöcese Paderborn nach ihren alten Grenzen, Archidiakonaten, Gauen und alten Gerichten" W. Z. 37 b, 3 ff.; 38 b, 1 ff.; 39 b, 105 ff.; 40 b, 52 ff.; 41 b, 159 ff.; 42 b, 85 ff.; 43 b, 47 ff.; 44 b, 45 ff. die Gaue mehr oder minder mit den Archidiakonaten, einer kirchlichen Einteilung des Paderborner Bistums, identificiert und erwähnt in welchem Archidiakonate die betreffenden kirchlichen Institute lagen, ordnet Rosenkranz in seiner Arbeit: „Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit" W. Z. 12, 9 ff. diese Institute nicht nach Archidiakonaten, sondern nur nach Gauen, und weicht außerdem in der Bestimmung der Ortslage auch hier mehrfach von Holscher ab.

Meine Arbeit schließt sich hinsichtlich der Ortsorientierung wesentlich den den Ansichten Holschers an. Auf Sicherheit können meine Angaben nicht überall Anspruch machen; indessen ging eine Untersuchung in betreff der Lage der Orte über den Rahmen der Arbeit hinaus.

[454]) H. Kampschulte: „Der Almegau", s. W. Z. 23, S. 261, und Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 44 b, 92.

Der Ort heißt jetzt nicht Holthusen, wie Holscher a. a. O. S. 92 angiebt, sondern gemäß einer Nachricht, die ich dem Herrn Amtmann Kemp aus Büren verdanke, Holthausen. Das Kloster Holthausen wird, da es in unmittelbarer Nähe der Stadt Büren lag, auch als Kloster von oder in Büren erwähnt, s. Urkunde vom 17. Juni 1249 Innocentius papa concedit priorisse et conventui monasterii de Buren Cistertiensis ordinis s. W. U. B. V, n. 512, S. 234 und vom 12. Dezember 1252 — abbatisse et conventui monasterii in Buren, Cisterciensis ordinis, Paderbornensis diocesis. W. U. B. IV, n. 502, S. 308.

Holthausen liegt südwestlich von Büren, im Kreise Büren, an dem linken Ufer der Alme s. Sektion 124: „Brilon" der Topographischen Specialkarten von Deutschland und den angrenzenden Staaten, herausgegeben von G. D. Reymann, C. W. von Oesfeld und fortgesetzt von F. Handtke, Glogau.

Zur Orientierung über die Lage des Almegaus, wie der übrigen Gaue und der Hörstermark, die noch erwähnt werden, vgl. die Karte zu der erwähnten Abhandlung von G. J. Rosenkranz in W. Z. 12.

[455]) Holscher: „Die ältere Diöceſe Paderborn" W. Z. 44 b, 92; „Blätter zur näheren Kunde Weſtfalens", fünfter Jahrgang, 1867, S. 85.

[456]) In predicto etiam cenobio taliter a nobis fundato, hominibus, bonis, areis — iam possessis et postmodum possidendis sepe dicti nobiles et posteri eorum nullum ius aut dominium habebunt, sed erit cenobium liberum et ab omni servitute laicali absolutum secundum privilegia Cisterciensium et libertatem. W. U. B. IV, n 326, S. 220.

Es wird nach dieſer Urkunde die Befreiung des Kloſters von allen Laſten nicht nur auf den gegenwärtigen, ſondern auch auf den zukünftigen Beſitz desſelben ausgedehnt. Vgl. dagegen Winter a. a. O. III, 14. Ob die Herren von Büren ſich um die Beobachtung dieſer Beſtimmung gekümmert haben, iſt eine andere Frage. Man könnte auf Grund einer Urkunde vom 1. Auguſt 1256 vermuten, die Verfügung hinſichtlich der Freiheit von Laſten ſei nicht von ihnen beachtet worden. Gemäß dieſer Urkunde ſchenkten nämlich 3 Edle von Büren, die ein jeder den Namen Bertold führten, dem Kloſter den Zehnten eines Hofes zu Holthauſen, wo das Kloſter lag: „Bertoldus senior nobilis de Buren, Bertoldus iuvenis — et filius eius Bertoldus testantur, quod conventui sanctimonialium, Cysterciensis ordinis, iuxta oppidum Buren contulerint decimam curie in Holthusen, in quo claustrum situm est." W. U. B. IV, n. 1040, S. 524.

[457]) Ficker, R. Frſt. St. § 227, S. 326.

[458]) Holscher: „Die ältere Diöceſe Paderborn" W. Z. 44 b, 92, ſ. ferner Note 454 die Urkunde vom 12. Dezember 1252.

[459]) F. Winter a. a. O. Band I, Gotha, 1868, S. 91 ff., vgl. auch das Privileg Papſtes Innocenz' IV. für das Kloſter vom 17. Juni 1249. W. U. B. V, n. 512, S. 234.

[460]) Holscher: „Die ältere Diöceſe Paderborn" W. Z. 44 b, 102 und L. Grüe: „Zur Geſchichte des Sintfeldes", Ergänzungen und Berichtigungen, W. Z. 51 b, 1 ff.

Dalheim liegt am linken Ufer der Altenau, einem Nebenfluſſe der Alme, im Kreiſe Büren, ſ. Reymann a. a. O. und Grübel: „Gemeinde-Lexikon des Deutſchen Reiches", 1888, S. 82.

[461]) Mitteilung aus dem Königlichen Staatsarchiv zu Münſter. Wie mir dieſes verſicherte, iſt die Gründungsurkunde nicht mehr erhalten.

[462]) Mitteilung aus dem Königlichen Staatsarchiv zu Münſter.

[463]) W. U. B. IV, n. 1910, S. 878.

[464]) Anderer Anſicht iſt Roſenkranz. Dieſer nimmt an, daß Marsberg und Volkeringhauſen (d. i. Volkhardinghauſen, ſ. Holſcher: „Die ältere Diöceſe Paderborn" W. Z. 42 b, 115) im Heſſiſchen Sachſen-Gau lagen, ſ. W. Z. 12, 10 f.

[465]) Holscher: „Die ältere Diöceſe Paderborn" W. Z. 42 b, 93 nnd 115. Marsberg war eine Propſtei, und zwar deshalb, weil die Oberen von Marsberg Pröbſte waren, ſ. Regiſter zum W. U. B. IV, S. 1351.

[466]) vgl. z. B. H. Böttgers Einleitung zu den „Diöceſan- und Gaugrenzen Norddeutſchlands", Abtheilung I, Halle, 1875, S. XLV. Vgl. ferner Hinſchius': „Kirchenrecht" II, S. 191: „Im allgemeinen hielt man ſich dabei an die politiſche

Eintheilung, so daß die Archidiakonate meistens den alten Gauen entsprechen —." K. J. von Hefele nimmt die Übereinstimmung von Gau und Archidiakonat als „nicht unwahrscheinlich, aber nicht völlig erwiesen" an, s. Artikel: „Archibresbyter" in Wetzer und Welte's K. L. 1², Sp. 1258. Holscher hält in seiner Abhandlung: „Die ältere Diöcese Paderborn" a. a. O. s. Note 453 die Archidiakonate mehr oder minder mit den Gauen für übereinstimmend. Hinsichtlich des Itter-gaues bemerkt Holscher in der Abhandlung: „Die ältern Diöcese Paderborn" „Wir halten denselben für congruent mit der sedes Horhusen, ohne die später dazu gerechneten Kirchen der sedes Haltinghusen", s. W. Z. 42 b, S. 129.

[467]) s. Reymann a. a. O. Niedermarsberg und Obermarsberg sind jetzt Städte im Kreise Brilon. Beide liegen am rechten Ufer der Diemel, und zwar ist Obermarsberg auf einem Berge, oberhalb Niedermarsbergs erbaut, s. Neumann: „Orts-Lexikon des Deutschen Reichs" S. 610 und 631.

[468]) Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 42 b, 130 f.

[469]) Die Propstei war von Benediktinern bewohnt, s. Urkunde vom 26. September 1251: „Cum igitur, sicut in Christo praepositus et conventus monasterii de Monte Martis ordinis sancti Benedicti, Paderburnensis dioecesis, nobis intimare curarunt." W. U. B. IV, n. 454, S. 288.

[470]) W. U. B. IV, n. 383, S. 249 f.

[471]) W. U. B. IV, n. 383, S. 250.

[472]) Mitteilung des Herrn Bürgermeisters Viering von Landau. Die Schreibung: „Volkhardinghausen" mit dem von mir im Drucke hervorgehobenen h ist gemäß des Bescheides des Herrn Viering richtig. H. Rudolph dagegen schreibt „Volkardinghausen", s. Rudolphs: „Vollständigstes geographisch-topographisch-statistisches Orts-Lexikon", Band II, S. 4811.

Hinsichtlich der Lage Volkhardinghausens vgl. ferner Grübel: „Gemeinde-Lexikon des Deutschen Reichs" S. 520 und außerdem K. Ritters „Geographisch-Statistisches Lexikon 6 A. von Dr. O. Henne-am Rhyn Band II, 1874, S. 1065.

[473]) Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 42 b, 115.

[474]) Über dieses Geschlecht vgl. C. H. Kneschke. „Neues allgemeines Deutsches Adelslexikon", Leipzig 1863, Band 4, S. 85. Gudensberg liegt im Kreise Fritzlar und Regierungsbezirk Hessen-Kassel, s. Neumann a. a. O., S. 292.

[475]) Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 42 b, 115.

In dem Originalbrief über den Verzicht wird gesagt: „quod nobiles viri Arnoldus et Wilhelmus fratres de Godenburch cum suis liberis advocaciae, quae haereditario iure ad ipsos devoluta fuerat — renunciaverunt", vgl. Varnhagen a. a. O. S. 92 f.

[476]) „Quoniam domnus Albertus Livonensis episcopus conterminus noster propter sue terre necessitatem et corporis sui debilitatem personaliter in Theutoniam ad presens venire non potuit, non solum crucis negotium sed etiam in bonis suis omnem nobis ordinationem commisit, et ut ius patronatus quod habet in monasterio Volckardinghusen vobis et ecclesie vestre ipsius auctoritate conferremus. Nos igitur cum domno episcopo Livonensi recognoscentes quod et ipsum et ecclesiam

suam novellam in gentibus, in multis sepius promovistis, ipsius auctoritate ius patronatus in Volckardinghus conferimus —." W. U. B. IV, n. 92, S. 64.

[477]) Aus einer Urkunde Papstes Urbans IV. vom 1. September 1263 könnte geschlossen werden, damals sei Volkhardinghausen als exemtes Kloster anerkannt worden. Es steht nämlich in dieser Urkunde, daß der Papst das Kloster unter seinen und des heiligen Petrus Schutz nähme: „Eapropter, dilecte in domino filie, — personas vestras et locum, in quo divino estis obsequio mancipati (sic!), cum omnibus bonis, que in presentiarum rationabiliter possidet (sic!) aut in futurum justis modis prestante domino poterit (sic!) adipisci sub beati Petri et nostra protectione suscipimus." Varnhagen a. a. O. Urkundenbuch n. 43, S. 101; s. Note 478.

Blumenstock behauptet, in den päpstlichen Schutzbriefen, sei seit dem zwölften Jahrhundert Exemtion von den bischöflichen Rechten enthalten, soweit diese nicht vorbehalten worden sein, s. Blumenstock a. a. O. S. 128. Ich bezweifle die Richtigkeit der Ansicht Blumenstocks. Von Kober bemerkt in dem Artikel: „Exemtion" in Wetzer und Welte's K. L. Band 4^2, Sp. 1124: „Alexander III. instruirte (1179) seinen Legaten dahin, daß sich „eine Befreiung von der bischöflichen Jurisdiktion nur auf ein ausdrückliches Privilegium stützen und in keinem Falle weiter ausgedehnt werde, als der Wortlaut besage (c. 8. X. de privilegiis 5, 33)". Von Kober fährt dann fort: „Ebenso bemerkt Innocenz III., daß in dem Schutze, den der Papst einer Kirche angedeihen lasse, noch keineswegs eine Exemtion enthalten sei (c. 18 X. 5, 33)."

War das Kloster aber nicht exemt, so wurde der Paderborner Bischof als dessen ordinarius angesehn, vgl. Philipps „Kirchenrecht" 7_1, S. 5. Zu beachten hinsichtlich der Stellung der exemten Klöster zum Diöcesanbischof ist außerdem, ob die Exemtion eine totale oder partikulare war, s. Wetzer und Welte's K. L. 2^4, Sp. 1124. Weder das eine, noch das andere läßt sich für Volkhardinghausen nachweisen.

[478]) Varnhagen a. a. O., „Urkundenbuch" n. 43, S. 100 und W. U. B. IV, n. 2003, S. 927. Varnhagen setzt die bei ihm gedruckte Urkunde Nr. 43 irrig in das Jahr 1262, s. W. U. B. V, n. 630, S. 294, R.

[479]) Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 42 b, 126. Rosenkranz rechnet das Kloster zum Almegau s. W. Z. 12, 10.

Bredelar liegt an der Hopke im Kreise Brilon, s. Reymann, Specialkarten, a. a. O., vgl. ferner Neumann a. a. O. S. 98.

[480]) Der Prämonstratenserorden gründete sich auf die Regeln des heiligen Augustinus, s. Artikel: „Orden, religiöse", von Lehmkuhl S. J., Staatslexikon, Freiburg i. B. 1895,, Sp. 83.

[481]) Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 42 b, 136.

[482]) Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 42 b, 126; Janauscheck a. a. O. n. DXXIII, S. 203; Seibertz: U. B. n. 107, S. 147, Ersch und Gruber: „Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften" 12. Teil der 1. Sektion Artikel „Bredelar" von J. S. Seibertz, S. 328 f.

[483]) Ficker R. Frſt. St. § 227, S. 326.

[484]) Nos ergo contemplantes (scil. Heinricus Dei gratia Coloniensis ecclesie archiepiscopus) memoratam ecclesiam divina instauratione fulciri, cum Dominus ordini Cisterciensi a mari benedixerit usque ad mare, circa ipsius promotionem operam duximus impendendam, quatinus nostris et ecclesie Coloniensis patrociniis adiuta ab invasoribus iniquis libera consistat — Usi igitur hac meditatione provida privilegia sibi a dominis Adolpho et Engelberto felicis recordationis antecessoribus nostris Coloniensibus archiepiscopis concessa et bona videlicet VI. mansos in Upspringe — universa quoque bona, que in presentiarum possident, vel adhuc — poterunt adipisci, sigilli munimine confirmamus. W. U. B. VII$_1$, n. 411, S. 178. Urkunde Erzbiſchofs Heinrichs von Köln vom 17. Juli 1233.

Der in der Urkunde erwähnte Erzbiſchof Adolf hatte das Kloſter, als er es im Jahre 1196 den Ciſtercienſern überwies, von aller Vogtei befreit: „Nos (scil. Adolfus d. gratia Colon. eccles. archiepiscopus) autem predictarum feminarum minus laudabilem conuersationem in melius commutare cupientes — prefatam ecclesiam in Bredelare — in ordinem Cisterciensium transtulimus, emancipantes eam a iure aduocacie et ab omnibus impedimentis, que videntur ordinis et regula ipsorum consuetudini contraire. Seibertz: „Urkundenbuch" I, n. 107, S. 147.

Die Erzbiſchöfe blieben alſo, obwohl ſie das Kloſter von aller Vogtei Freiheit zugeſichert hatten, ſelbſt deſſen Schutzherrn, alſo im gewiſſen Sinne, Schirmvögte Bredelars. Sie nahmen damit eine Stellung ein, wie ſie im Jahre 1209 Herzog Leopold von Öſterreich gegen die Ciſtercienſerklöſter ſeines Landes behauptete, ſ. Ficker, R. Frſt. St. § 227, S. 328. Es iſt dies inſoweit bemerkenswert, weil ſonſt nur der Kaiſer als Schirmvogt der Ciſtercienſerklöſter im Reiche angeſehen wurde, ſ. Ficker, R. Frſt. St. § 227, S. 327 f.

Das Kloſter konnte nach den Satzungen der Kirche zu Leiſtungen auf Grund weltlicher Rechtstitel nicht verpflichtet werden, ſ. Ficker, R. Frſt. St. § 226, S. 326. Dies ſcheint hinſichtlich gewiſſer Güter des Kloſters nicht der Fall geweſen zu ſein. Jedenfalls verzichtete Gottſchalk von Padberg zu Gunſten des Kloſters Bredelar, im Jahre 1232 auf die Gerechtigkeit, die ihm, Gottſchalk, an den Gütern in Ubspringe (Giershagen) Kallinghauſen und Bredelar zuſtand, ſ. W. U. B. VII$_1$, n. 399, S. 174.

[485]) In ſeiner Eigenſchaft als Diöceſan des Kloſters viſitierte der Biſchof daſſelbe im Jahre 1201, ſ. W. U. B. VII$_1$, n. 9, S. 5 f. Nur als Ordinarius Bredelars war er hierzu berechtigt, ſ. Wetzer und Welte's K. L. 2^2, Artikel „Biſchof" Sp. 872 und 12^2, Artikel „Viſitationen" Sp. 1013.

[486]) Urkunde vom 24. Juni 1326 „— abbati et conventui Monasterii Breydelare ordinis Cysterciensis Paderbornensis Dyocesis", ſ. Seibertz: „Urkundenbuch" II, n. 619, S. 222; vgl. ferner Urkunde vom 4. Mai 1328 Seibertz, a. a. O. n. 624, S. 231.

[487]) ſ. Note 459: F. Winter a. a. O.

[488]) Rosenkranz, a. a. O. W. Z. 12, 10; Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 42 b, 97, 125 f. und auch 129.

[489]) Flechtdorf ist jetzt ein Kirchdorf im waldeckischen Kreise des Eisenbergs, s. Neumann: „Ortslexikon" S. 211.

[490]) s. Note 491.

[491]) Erpo dictus comes in Padberg. Ad notitiam omnium fidelium peruenire desideramus, quod nos — super reuenerenda ossa beati Landolini confessoris, quae sanctae memoriae Baduradus Paderbornensis Episcopus de diœcesi Cameracensi transtulit et in loco (sic!) qui dicitur Boca, integraliter deportauit, nouellam plantationem religionis s. Benedicti construximus super fluvium qui dicitur Lippia, quod opus structuræ meæ consilio et adjutorio domini Henrici Paderbornensis episcopi inceptum — comites de Nitehe — ne perficeretur impedierunt. — Unde inito consilio prædicti Episcopi transmigravimus Abbatem et fratres eius — in villam nostram, que vocatur Fletorp et inibi incepimus structuram nostram consummare, anno gratiae M°.C°I°; s. Seibertz: „Urkundenbuch" I, n. 37, S. 42: Urkunde vom Jahre 1104.

[492]) — jubeo (scil. Erpo dictus Comes in Patberg) ut post mortem meam aliam personam ecclesiasticam abbas et qui cum eo sunt fratres eligant et ei proprietatem monasterii mei tradant et ejus consilio et permissione advocatum ad tempus unius anni vel duorum si opus sit eligant, finito vero advocatiæ suæ termino, iterum si necesse sit, non de progenie prioris, sed alium, ut caveatur, ne aliquis in advocatia hereditario jure succedere possit; s. Seibertz: „Urkundenbuch" I, n. 37, S. 43.

[493]) E. F. Mooyer: „Das Kloster Flechdorf und seine Äbte" W. Z. 8, 16 f.

[494]) Advocatus eorum (sc. abbatis et fratrum monasterii Flietorpensis) et noster (sc. abbatis et fratrum monasterii sancte dei Genitricis Marie) folquinus Sualenbergensis, s. E. F. Mooyer a. a. O. W. Z. 8, 58, Urk. III: Urk. vom Jahre 1166.

[495]) Adolfus dei gratia Coloniensis Archiepiscopus. Cum cenobium in vlietorp tam per constitucionem fundatorum ipsius, quam per largicionem predecessorum nostrorum archiepiscoporum coloniensium priuilegiatum eam ab antiquo haberet libertatem, ut quociens opus esset aduocatum quem uellet eligeret, nostroque arbitrio dominum castri waldecke pro defensore vel advocato aliquociens assumpsisset, fidelis noster Sifridus ipsius cenobii Abbas Comiti Hermanno de waldeke XXVI. marcas grauis monete dedit idque obtinuit, ut isdem Hermannus Comes eleccionem in se factam predicto abbati et sue ecclesie redderet, et jus quod tunc videbatur habere in manus nostra nostrorumque successorum plenarie resignaret — et in manus — nostras successorumque nostrorum archiepiscoporum Coloniensium — promisit ratum se habere iuxta quod supra notatum est, s. Mooyer, a. a. O. W. Z. 8, 65, Urk. VII.

[496]) W. U. B. IV, n. 404, S. 262.

[497]) s. Note 498.

[498]) Noscat igitur tam presencium quam futurorum christi fidelium sinceritas, quod nos monitis et peticione dilecti nostri Sifridi Abbatis Cenobium, quod est in flietorp ab Erpone Comite felicis memorie quondam constructum et beato Petro contraditum quod propter remocionem locorum frequenter iniquorum hominum patitur incursus, in protectionem beati petri apostolorum principis et nostram successorumque nostrorum archiepiscoporum recepimus et que a predecessoribus nostris ei concessa et stabilita sunt perpetuo iure confirmamus —, s. Mooyer a. a. O. W. Z. 8, 62 f., Urk. VI, ausgestellt im Jahre 1194.

Nach dem Wortlaute dieser Urkunde hätte Köln bereits von Erpo das Kloster erhalten. Ob dies der Fall war, läßt sich nicht feststellen. Erpo hatte Abt und Mönchen jedenfalls erst für die Zeit nach seinem Tode gestattet, das Kloster einer geistlichen Person zu Eigen zu übergeben. s. Note 492.

[499]) s. Note 498.

[500]) Ad noticiam tam presencium quam futurorum volumus pervenire, quod nos ecclesiam in Vlechdorp, nullius unquam defensionem advocati nomine curavit, solo Coloniensis ecclesie patrocinio contentam, eo quod ab eadem ecclesia Coloniensi, cui priscis temporibus se cum suis ministerialibus contradidit, sicud ipsius ostendunt privilegia, liberam esse declaramus. Et ut prefata ecclesia plena in perpetuum gaudeat libertate, ne quis successorum nostrorum vel marscalkus Westfalie sive eciam iudex cuiuscunque civitatis ad nostram iurisdictionem pertinentis nomine advocati vel quasi advocati exactionem vel talliam aliquam in bonis vel hominibus predicte ecclesie in Vlechdorp in posterum aliqua occasione exigere presumat, presencium tenore protestamur, nos sepedicte ecclesie non advocatum set patrem et defensorem, qualem ceterarum nostre dyocesis nos esse concedet ecclesiarum, tantoque benivolentiorem et ferventiorem magis que obnoxium huic ecclesie profitemur, quanto astrictius hanc nobis racione prelibata constat esse devotam. W. U. B. IV, n. 503, S. 309.

[501]) s. Note 491, vgl. ferner Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 42 b, 97 f.

[502]) Das bezeugt eine Urkunde Abt Hermanns I. von Corvey vom Jahre 1244: Hermannus Dei gracia Corbeiensis abbas. — Notum igitur esse cupimus, quod cum cenobium ancillarum Christi in Schaken sub regimine nostro et in proprietate ecclesie nostre esset constructum —; s. W. U. B. IV, n. 338, S. 227. Da das Stift bereits am 7. August 1223 existierte (s. Note 506), so muß es Hermann im ersten oder zweiten Jahr seiner Regierung erbaut haben. Abt Hermann I., ein Graf von Dassel, regierte seit 1222 oder 1223, s. W. Z. 60a, 134 und a. 4, S. 133 f., wie a. 1, S. 134.

Holscher irrt demnach, wenn er in W. Z. 42 b, 125 („Die ältere Diöcese Paderborn") behauptet: „Dies Nonnenkloster Benedictiner-Ordens ist von Abt

Widukind von Corvey gegründet, welcher 1195 die Einkünfte desselben vermehrte —."

Schaken ist jetzt eine fürstliche Domäne, die dem Dorfe Goddelsheim eingereiht ist. Mitteilung des Herrn Bürgermeisters Viering von Landau.

[503]) Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 42 b, 110, vgl. auch S. 129. Goddelsheim ist jetzt ein Dorf im Kreise des Eisenbergs des Fürstentums Waldeck, s. Neumann, a. a. O. S. 253, Ritter, a. a. O., I, S. 688,

[504]) Urkunde vom Jahre 1195. Widikindus Dei gratia Corbeiensis ecclesie abbas — Notum esse volumus, — quod dum nouellam apud Godelouessen in Christo locassemus familiam —. s. Erhard C. II, n. 546, S. 240. Im Jahre 1195 regierte Widekind im sechsten Jahre, s. Urkunde bei Erhard C. II, n. 546, S. 240: „anno prelationis nostre VI°". Die Gründung des Klosters muß daher zwischen 1190 und 1195 stattgefunden haben.

[505]) Sciant presentes ac futuri — quod — nos (scil. W. Dei gratia Corbeiensis abbas) ea (scil. bona in Scaken) ecclesie et congregationi in Godelouessen — contulimus. Erhard C. II, n. 575, S. 258.

[506]) 1223 August 7, Segni.: „Honorius episcopus servus servorum Dei dilectis filiis preposito et conventui monasterii in Scaken salutem et apostolicam benedictionem. — Ea propter dilecti in Domino filii vestris iustis postulationibus grato occurrentes assensu, personas vestras et locum, in quo divino estis obsequio mancipati, — sub beati Petri et nostram protectionem suscipimus, specialiter autem de Imminchusen et de Godelheim ecclesias — monasterio vestro auctoritate apostolica confirmamus." W. U. B. IV, n. 116, S. 80.

Es ist wunderbar, daß in dieser Urkunde nur von „filii" und nicht von „filiae" die Rede ist, und zwar deshalb, weil Schaken ein Nonnen-, kein Mönchskloster war, s. Note 507.

Note 507 deutet darauf hin, daß es Sprachgebrauch der Kurie war, die Nonnen in Gemeinschaft mit dem Probst des Klosters als filii zu bezeichnen.

[507]) Urkunde Papstes Gregors IX. vom 17. April 1238: „Dilectorum filiorum prepositi et conventus monasterii monialium in Scaken ordinis S. Benedicti Paderbornensis diocesis precibus inclinati presentium vobis (scil. priori Corbeiensi ac decano Nove Ecclesie) auctoritate mandamus (scil. Gregorius episcopus servus servorum Dei). W. U. B. IV, n. 270, S. 177; vgl. ferner Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 42 b, S. 110 und S. 125.

[508]) Rosenkranz a. a. O. W. Z. 12, 11, vgl. ferner Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 41 b, 189 und 198. Arolsen, im Kreise der Twiste, ist jetzt Hauptstadt des Fürstentums Waldeck, s. Neumann, Ortslexikon S. 30.

[509]) Holscher a. a. O. W. Z. 41 b, 189, vgl. auch Note 510.

[510]) Ipsarum (scil. Luttrudis, Mechtildis et Berta) quoque voluntate et nostro consilio, et communi conventus electione advocatia super eadem bona, Volcwino de Sualenberch hoc obtentu

commissa est, quatinus eo decendente ad posteros suos non transiret, sed prefata aecclesia, sive de illa cognatione, sive alium quemcumque vellet in advocatum sibi eligendi liberam haberet facultatem. Varnhagen: „Urkundenbuch" n. 2, S. 6. Der Diöcesanbischof räumte also den Nonnen mit seinem Willen und seiner Gutheißung das bezeichnete Recht ein.

[511]) vgl. Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 39 b, S. 128 und S. 148.

[512]) W. U. B. IV, n. 234, S. 155, vgl. auch Holscher, a. a. O. W. Z. 39 b, 128. Über die Lage Ottbergens vgl. F. Winter a. a. O. II, Gotha 1871, S. 59, Reymann a. a. O., Sektion 105: Paderborn.

[513]) so Rosenkranz, s. a. a. O. W. Z. 12, 11.

[514]) vgl. Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 39 b, 128, vgl. auch S. 148.

[515]) vgl. Holscher a. a. O. W. Z. 39 b, 128; Winter a. a. O. II, 60.

[516]) Anno M.C.CXLVI., indictione IV., Godescalcus, filius Godescalci viri nobilis de Pyrmunt, novem marcis acceptis a conventu ancillarum Christi in Valle Dei, supra V. domibus in Jerdessen, et tribus domibus in Tenseke pensionalibus B. Marie in Valle omnem iurisdictionem dominii sui regii, vel quicquid iuris in eisdem domibus habuimus, — conventui predicto libere confert. W. U. B. IV, n. 372, S. 243. In dieser Urkunde ist unter dem Kloster in Valle Dei Brenkhausen zu verstehen. Nach einem Güterverzeichnis Kindlingers ist in Valle Dei der kirchliche Name für Brenkhausen, s. a. 2 der Urkunde n. 372. Es irren sich Holscher und F. Winter mit ihrer Annahme, erst im Jahre 1248 seien die Nonnen nach Brenkhausen übergesiedelt, vgl. Holscher a. a. O. und Winter a. a. O. Brenkhausen liegt im Kreise Höxter, A. Dreymann, Alphabetisches Ortschaftsverzeichnis für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, Hamm 1880, S. 36.

[517]) Ficker, R. Frst. St. § 226, S. 326 f., vgl. auch die Urkunde für Holthausen in Note 456.

[518]) W. U. B. IV, n. 2286, S. 1037; vgl. auch Note 516.

[519]) W. U. B. V, n. 825, S. 392, R.

[520]) abbatisse et conventui monasterii in Beringhosen, Cisterciensis ordinis, Paderburnensis diocesis, Urkunde Bonifacius VIII. vom 28. Januar 1301 W. U. B. V, n. 825, S. 392; vgl. auch W. Z. 39 b, 128.

[521]) vgl. F. Winter a. a. O. I, 91 ff.

[522]) s. Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 39 b, 121 und 148.

[523]) s. Note 530.

[524]) Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 39 b, 148.

[525]) S. D. 270.

[526]) Der Bischof, der Neuenkirchen weihte, wird in den annales Corbeienses, die über diesen Vorgang berichten, nicht erwähnt, vgl. M. G. SS. III, 3: „863 Dedicatio novae ecclesiae sancti Pauli."

Man darf jedoch wohl annehmen, daß es vom Diöcesanbischof geschah; denn diese Aufgabe gehört zu seinem Amte, vgl. Wetzer und Welte's K. L. 2², Artikel:

„Bischof" Sp. 871. Diöcesan des Stiftes war der Paderborner Bischof, s. die Note 530. Diöcesan war damals Luidhard, s. Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 44 b, 103 und W. Z. 39 b, 121.

527) Holscher sagt: „An ihr (ergz. an der Nova Ecclesia) entstand im Laufe der Zeit ein Collegiatstift —." s. a. a. O. W. Z. 39 b, 121. Ob aber im Laufe der Zeit oder schon im Jahre 863 das Kollegiatstift ins Leben trat, das läßt sich nicht entscheiden. Es ist nicht unmöglich, daß das Kollegiatstift von Anfang an mit der Kirche verbunden war.

528) s. Note 491.

529) Höxter ist eine Stadt im Regierungsbezirk Minden, s. Neumann „Ortslexikon" S. 360.

530) W. U. B. IV, n. 1068, S. 535.

531) Holscher, a. a. O. W. Z. 39 b, 121 f.

532) Holscher nimmt an, im Jahre 1287 hätten sich die Kanoniker von Neuenkirchen „dauernd bei der Peterskirche" in Höxter niedergelassen, s. a. a. O. W. Z. 39 b, 122.

Das ist nicht der Fall, noch am 25. April 1295 ist von canonicis Novae Ecclesie iuxta Corbeiam die Rede, s. W. U. B. IV, n. 2334, S. 1060. Seitdem geschieht aber nur mehr einer neuen Kirche zu Höxter Erwähnung, so oft die Lage der neuen Kirche näher bezeichnet wird, s. W. U. B. IV, n. 2506, S. 1129: „Urkunde vom 13. Juli 1298", vgl. ferner Holscher a. a. O. W. Z. 39 b, 123.

Seit dem Jahre 1295 war demnach in der That die Peterskirche mit dem Paulsstifte durch eine unio per confusionem verbunden. Über diese Art von Union vgl. Philipps: „Kirchenrecht" 7$_1$, S. 323.

Vielleicht bestand an der Peterskirche, mit der das Paulsstift verbunden wurde, ebenfalls ein Kollegiatstift, s. Holscher a. a. O. W. Z. 39 b, 110.

532a) s. Note 531.

533) Holscher a. a. O. W. Z. 39 b, 123. Der Rauschenberg, von Holscher Reuscheberg genannt, befindet sich nördlich von Höxter, s. Reymann a. a. O. Sektion 105: „Paderborn".

534) vgl. Holscher, a. a. O. W. Z. 39 b, 123 und dazu S. 148.

535) W. U. B. IV, n. 410, S. 265.

536) W. U. B. IV, n. 2500, S. 1126.

537) Holscher, a. a. O. W. Z. 39 b, 123.

538) Holscher, a. a. O. W. Z. 39 b, 114.

539) W. U. B. IV, n. 865, S. 449.

540) W. U. B. IV, n. 1836, S. 849.

541) J. Voigt: „Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland" I, Berlin 1857, S. 492.

542) Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Centralarchivs zu Wien. In Regestenform herausg. von E. G. Grafen von Pettenegg, Band I, Prag und Leipzig, 1887, s. dort n. 119, 129, 181, 197, 199, 207, 251, 298, 309 310, 371 (?).

[543]) Die Deutschherren mußten für ihre Kirchen und Kleriker die Weihen bei den Diöcesanbischöfen nachsuchen; s. Pettenegg a. a. O. n. 392. Über die potestas ordinis des Bischofs vgl. Wetzer und Welte's K. L. 2², Sp. 870 f. Artikel: „Bischof".

[544]) Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 37 b, 57, vgl. auch S. 86 f. Falkenhagen ist heutzutage ein Dorf im Fürstentum Lippe, s. unter Falkenhagen Neumann „Ortslexikon".

[545]) O. Preuß: „Zur Geschichte der Anfänge des Klosters Falkenhagen" W. Z. 40 b, 91 f. Der bei Preuß erwähnte Volkwin von Schwalenberg kann nur Volkwin III. gewesen sein, vgl. Stammtafel in O. Preuß' und A. Falkmanns: „Lippische Regesten" II, S. 202.

[546]) Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 40 b, 93.

[547]) Adolphus et Albertus fratres comites dicti de Swalenberch universis presencia visuris volumus esse notum, quod nos neque nostri heredes nihil iuris habemus in bonis ecclesie in Valkenhagen neque in advocacia neque in exactionibus aliquibus, sed nostri tantum antecessores eandem ecclesiam liberam fundaverunt. W. U. B. IV, n. 2278, S. 1035.

[548]) Urkunde vom 25. Juni 1265. Testes huius rei sunt: Heinricus Hageman, Wernherus Dicbernere — fratres claustri Valkenhagen et alii quam plures qui viderunt, audierunt et, dum fieret, affuerunt procurante domino Wilhelmo de Sumersile tunc tutore. W. U. B. IV, n. 1035, S. 522.

[549]) Schaten, Urkunde, ad ann. 1249.

[550]) Holscher hält den Limgau für einen „Go" oder „Untergau", s. Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 38 b, 96. Preuß läßt es zweifelhaft, ob unter Limga der Ort Lemgo oder ein Untergau zu verstehen sei. Vgl. Preuß Abhandlung: „Die Gaue des Lippischen Landes" W. Z. 32 b, 10. Holscher und Rosenkranz nehmen an, Lemgo habe im Gau Thiadmalli gelegen; s. W. Z. 38 b, 97 und W. Z. 12, 12. Es gab in Westfalen aber keine Untergaue, sondern nur Goe, s. Schröder: D. R. G. 3 A. 171 und 122. Es ist unter dem Limga daher wohl ein Go oder Gau dieses Namens zu verstehen.

[551]) Stadt im Fürstentum Lippe. Neumann „Ortslexikon" S. 488.

[552]) Preuß und Falkmann: „Lippische Regesten" II, Anhang, S. 287.

[553]) Am 1. Januar 1265 erlaubte Bischof Kono von Minden die Gründung eines Klosters dem Edelvogte Widekind von Berge und zwar auf dessen Eigentum. W. U. B. VI, n. 812, S. 244. Wenige Monate später, am 11. Juni 1265, bekundete Kono die Dotierung des Klosters durch Widekind. W. U. B. VI, n. 821, S. 248.

Das Kloster sollte gemäß Urkunde vom 25. August 1265 libera ab omni advocatia sein, s. W. U. B. VI, n. 827, S. 251. Es waren aber nicht alle Klostergüter von der Vogtei befreit, z. B. gab der Edelvogt Gerhard am 1. Mai 1286 die Vogtei über Güter des Klosters in Mersch auf. Selbst dieser Verzicht war kein völliger; denn Gerhard behielt sich das Recht vor, die Vogtei zurück-

kaufen zu können: quicumque post mortem nostram nobis successerit et dominii ius obtinuerit, dictas sorores tuebitur in eadem maxime pro eo, quod priorissa cum sororibus nostro relinquunt arbitrio, quod advocatiam eandem ab ipsis possumus reemere in festo purificationis beate virginis. W. U. B. VI, n. 1335, S. 425.

554) s. oben Note 553.

555) Preuß und Falkmann: „Lippische Regesten" II, n. 551, S. 43.

556) Hodenberg: „Kalenberger Urkundenbuch" n. 588, S. 361.

557) Hodenberg, a. a. O. n. 587, S. 360.

558) Schaten ad ann. 1306.

559) Schaten ad ann. 1306.

560) Preuß und Falkmann: „Lippische Regesten" II, n. 565, S. 51.

561) Preuß und Falkmann: „Lippische Regesten" II, n. 569, S. 53.

562) Bielefeld lag im Wessigau, s. Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 38 b, 96 und Rosenkranz, a. a. O. W. Z. 12, 12.

563) Holscher a. a. O. W. Z. 38 b, 80.

564) Holscher a. a. O. W. Z. 38 b, 80.

565) Presentibus protestamur, quod, cum dilectus gener noster Otto comes de Rauensbergh cum — Hadewige uxore sua et cum Hermanno filio suo — ad nos sepius accederent — postulantes — ut in opido suo Bileuelde, nostre dyocesis, ad honorem Dei omnipotentis ac sancte genetricis eius Mariae divinus cultus augeretur in eo videlicet, quod in ipso loco conventualis ecclesia ordinaretur et per eosdem tamquam per fundatores ex nostro consilio et assensu dotaretur ad fruendam canonicam libertatem tam in se quam in omnibus suis attinentiis, que aliis capitulis nostre dyocesis est concessa, nos — annuentes ea, que a nobis petita sunt, — de communi consensu capituli nostri licentiavimus, concessimus et concedimus. W. U. B. IV, n. 2222, S. 1011. Über Konventualkirchen s. Hinschius: „Kirchenrecht" III, 309, a. 4. Hinschius erwähnt nicht, daß die Kollegiatstifte zu den Konventualkirchen gehörten; siehe aber Note 566.

566) — in novo opido Bilevelde districtus nostre dyocesis, collegiatam ecclesiam canonicorum secularium de parrochiali ecclesia eiusdem novi opidi fundare intendit (scil. Otto comes in Rauensberg). W. U. B. IV, n. 2247, S. 1020, vgl. ferner den Text zur Note 567.

567) W. U. B. IV, n. 2247, S. 1020.

568) W. U. B. IV, n. 2254, S. 1023.

569) W. U. B. IV, n. 2254, S. 1023.

570) s. Urkunde vom 6. Mai 1293 W. U. B. IV, n. 2247, S. 1020.

571) Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 38 b, 82.

572) Holscher, a. a. O. W. Z. 38 b, 82.

573) Holscher, a. a. O. W. Z. 38 b, 82.

574) Holscher, a. a. O. W. Z. 38 b, 96 und Rosenkranz W. Z. 12, 12.

575) Holscher sagt in W. Z. 38 b, 62: „Das Minoriten-Armen- oder graue Mönchenkloster an der Aa soll 1223 gegründet sein und es wird 1286 to Hervorde in der minneren bröder hus eine Urkunde ausgestellt."

[576]) Ea defuncta (scil. Bertradis dicta Buckeschen baggina) — dictam pensionem, quam prefata baggina titulo emptionis videlicet sex solidorum sibi comparat, fratres Heremite, ordinis beati Augustini, civitatis Heruordensis, recipiant, s. W. U. B. IV, n. 2001, S. 926.

Über das Wesen und die Entstehung des Augustinereremitenordens vgl. Artikel: „Augustiner" von Bauer, S. J. in Wetzer und Welte's K. L. 1^2, Sp. 1657 f.

[576a]) Das Kloster lag in der Diöcese Paderborn, s. Holscher, a. a. O. W. Z. 38 b, 62. Es genoß wohl auch die Freiheiten von der bischöflichen Macht, die dem Orden vom Papste erteilt worden waren.

[577]) Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 38 b, 1 ff. und 63.

[578]) Holscher, a. a. O. W. Z. 38 b, 69.

[579]) E. G. Graf von Pettenegg, a. a. O. n. 448, S. 114.

[580]) Holscher, a. a. O. W. Z. 38 b, 61 f.

[581]) Wilmans, Add., n. 117, S. 101.

[582]) W. U. B. IV, n. 2067, S. 952.

[583]) 1151, März 10, Paderborn. Wilmans, Add, n. 117, II, S. 103 f.

[584]) W. U. B. IV, n. 73, S. 51.

[585]) W. U. B. IV, n. 172, S. 115.

[586]) W. U. B. IV, n. 73, S. 51.

[587]) W. U. B. IV, n. 172, S. 115 f.

[588]) W. U. B. IV, n. 1690, S. 795.

[589]) Über das Gnadenjahr vgl. Wetzer und Welte's K. L. 12^2, Sp. 787. Artikel: „Verlassenschaft (Hinterlassenschaft) der Geistlichen" von Sägmüller, ferner Hinschius a. a. O. II, 72.

[590]) Vgl. Urkunde vom 10. März 1151, Wilmans, Add., n. 117, S. 103 II. Aber auch weltliche Herren konnten solche Bestätigungen vornehmen, s. Urkunde vom 3. August 1299, W. U. B. IV, n. 2572, S. 1158.

[591]) s. Note 589.

[592]) Holscher „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 44 b, S. 72, S. 97. Boke ist jetzt ein Dorf im Kreise Büren, s. Neumann, a. a. O. S. 85, Reymann a. a. O. S. 85 Sektion 105: „Paderborn".

[593]) Seibertz: „Urkundenbuch" I, n. 36, S. 41.

Nicht „um 1100", wie Holscher behauptet, bekundet Bischof Heinrich II., daß Graf Erpo (von Padberg) — in Boke an der Lippe — ein Kloster Benediktiner-Ordens gestiftet und ausgestattet habe; vgl. Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn" W. Z. 44 b, 72. Daß zu Boke ein Benediktinerkloster gegründet wurde, beweist die Urkunde Graf Erpos vom Jahre 1004, vgl. Note 491.

[594]) Seibertz: „Urkundenbuch" I, n. 36, S. 41.

[595]) Seibertz: „Urkundenbuch" I, n. 37, S. 42 f.

[596]) Rosenkranz, a. a. O. W. Z. 12, 13.

Geseke ist heute eine Stadt im Kreise Lippstadt, s. Neumann: „Ortslexikon" S. 244, Reymann a. a. O. Sektion 104, Münster.

[597]) Kampschulte behauptet, ebenso wie Seibertz, im Jahre 946 sei das „Nonnenkloster" Geseke vom Grafen Hahold I. gestiftet worden. s. Kampschulte: „Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke", Werl 1868, S. 6. Zum Beweise für seine Behauptung citiert Kampschulte Seibertz' Dynasten S. 336. Weder S. D., noch Erhards R. nehmen 946 als Jahr der Gründung des Stiftes an. Seibertz entnimmt die Nachricht, im Jahre 946 sei das Stift Geseke entstanden, vielleicht einer unkontrollierbaren Behauptung in Schatens Annalen. Schaten sagt nämlich ad ann. 946, die Anfänge des Nonnenklosters Geseke, das ehemals in der Diöcese Paderborn gelegen gewesen sei, aber bald durch Tausch an Köln gekommen wäre, reichten bis 946 zurück.

Das Jahr der Gründung des Stiftes kennen wir nicht; wohl aber wissen wir, daß sie vor dem 27. Oktober 952 erfolgte. s. Note 599.

Außerdem ist die Behauptung zurückzuweisen, Geseke sei ein Kloster gewesen. Geseke wird zwar als monasterium und cenobium bezeichnet, z. B. monasterium in der Urkunde Wilmans-Philippi: K. U. W. I, n. 79, S. 71 vom 26. Oktober 952, cenobium in der in Seibertz Urkundenbuch erwähnten Urkunde, die zwischen 1056 und 1075 entstanden ist, und in der vom 17. Mai 1077 s. Urkundenbuch n. 28 S. 31 und n. 32 S. 37.

Monasterium und cenobium bedeuten aber nicht immer Kloster. Mit cenobium wird sogar das Domkapitel mitunter bezeichnet, s. Du Cange: Glossarium ad scriptores mediae et infimae Latinitatis. Editio nova aucta pluribus verbis aliorum scriptorum a L. Favre, Paris 1883, T. II, S. 390. In dem glossarium wird ferner ausdrücklich unterschieden zwischen monasterium monasticum und monasterium canonicorum, s. T. V, Paris 1885, S. 454 f.

Geseke wird im Jahre 1308, am 7. Januar, zum ersten Male als ein weltliches Frauenstift bezeichnet: recognoverunt — venerabilibus dominabus Abbatisse et capitulo secularis ecclesie in Ghesike, s. Seibertz: „Urkundenbuch" II, n. 519, S. 42. Vor dem 13. Jahrh. war Geseke — da die Quellen von keiner Umwandelung des monasterium oder cenobium in ein weltliches Frauenstift berichten — ein Kanonissenstift. Über Kanonissenstifte s. Wetzer und Welte's 4^2, Sp. 1939.

[598]) Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 79, S. 71. S. D. 419.

[599]) s. Urkunde Erzbischofs Annos von Köln (1056—1075), Seibertz: „Urkundenbuch" I, n. 28, S. 31, Kampschulte a. a. O. S. 7; ferner die Urkunde vom 17. Mai 1077, Seibertz: „Urkundenbuch" I, n. 32, S. 37, Kampschulte a. a. O. S. 8; 1217 W. U. B. VII_1, n. 140, S. 62; 1218 W. U. B. VII_1, n. 154, S. 67 f. 1324 Juli 31, Kampschulte a. a. O., S. 12.

[600]) officialis curie Coloniensis Plebanis sancti Petri et Cyriaci in Geseke ac uniuersis plebanis seu capellanis in diocesi Coloniensi constitutis, ad quod presentes littere peruenerint, salutem in Domino, s. Seibertz: „Urkundenbuch" I, n. 420, S. 509.

[601]) Johann Wolf: „Geschichte des Geschlechts von Hardenberg", Theil I, Göttingen 1823, Urkunden zum I. Theil, n. 59, S. 76 f.

[602]) Seibertz: „Urkundenbuch" II, n. 857, S. 633.

[603]) Kampschulte a. a. O. S. 6 f., vgl. auch M. G. D. O. III., n. 29, S. 429: „— ecclesie Gesize in honore sancti Cyriaci martiris con-

structe — concessimus, ut nullus dux vel comes — dehinc habeat ullo umquam tempore qualibet ex causa aut super litos vel servos ipsius prelibate ecclesie, ut eos in aliquibus distringat vel eos ad placitum aliquod compellere presumat — nisi solus ille, quem prefata abbatissa et sanctimoniales deo ibidem servientes advocatum ad hoc constituant nullique persone vadimonium aliquod nisi advocato solummodo tribuant."

[604]) Kampschulte, a. a. O., S. 6, Wilmans-Philippi: K. U. W. II, n. 79, S. 71, S. D. 419.

[605]) s. Note 604.

[606]) Der Ausdruck nostri episcopatus omnes congregationes in der Urkunde deutet darauf hin, daß es sich um Klöster und Stifte in der Diöcese Köln handelt.

[607]) Seibertz: „Urkundenbuch" I, n. 23, S. 25.

[608]) Rogavit (scil. Hildigundis) namque nos ut aliqvo nostro fulciretur auxilio quo stabilior permaneret et ipsa eam sancto Petro ad nostram sedem in mundiburdium subiceret. Cui petitioni cum nos ad omnia satisfaceremus, ipsa statim cum manumissione advocati sui Sikkonis Comitis accipiente eam nostro aduocato Tiemone nostre metropoleos tradidit mundiburdio. Seibertz: „Urkundenbuch" I, n. 23, S. 25.

[609]) W. Spancken: „Zur Geschichte der Vögte des Stiftes Geseke" W. Z. 31 b, 166 a. 18.

[610]) W. Spancken, a. a. O. W. Z. 31 b, 168.

[611]) Es wird zwar nie erwähnt, daß im Paderborner Vogteigerichte der Blutbann ausgeübt worden wäre. Da aber in andern Stiften die Vögte den Blutbann verwalteten, so darf man annehmen, daß auch den Vögten des Paderborner Stiftes diese Befugnis zustand. Beispiele dafür, daß in anderen Stiften der Vogt den Blutbann handhabte, bietet Otto von Zallinger M. J. Ö. G. X_2, a. a. O. S. 233 f.

[612]) Das geschah z. B. in Straßburg, s. das erste Stadtrecht von Straßburg aus dem zwölften Jahrhundert in den „Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte" von F. Keutgen, Band I des Urkundenbuchs: „Ausgewählte Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte" von G. von Below und F. Keutgen, Berlin, 1899, S. 94 c. 11. n. 126.

[613]) Es wird uns freilich niemals bezeugt, daß die Paderborner Vögte bez. die Stiftsvögte vom Könige den Bann erhalten hätten, es ist aber höchst wahrscheinlich, daß sie ihn vom Könige bekamen; s. Text S. 11 f. und Note 93. Daß die Stiftsvögte den Königsbann besaßen, ist urkundlich erwiesen, vgl. Text S. 11, 16 und 18. Im Jahre 1130 wird zum letzten Male erwähnt, daß ein Paderborner Stiftsvogt den Königsbann ausübte, s. Erhard, C. II, n. 211, S. 13. Daraus folgt aber nicht daß nicht auch noch nach 1130 die Paderborner Stiftsvögte seit 1130 nicht mehr unter Königsbann dingten. Seit dem dreizehnten Jahrhundert trat aber wohl insofern hinsichtlich des Königsbanns eine Änderung

ein, daß der Bann nicht mehr vom Könige, sondern vom Bischofe verliehen wurde, wie das in vielen Gegenden Deutschlands, auch Sachsens, der Fall war; s. O. von Zallinger: „Über den Königsbann" M. J. Ö. G. III_4, 561 f.

[614]) W. U. B. IV, n. 1627, S. 770.

[615]) Daß unter iurisdictionem plenariam die volle Gerichtsgewalt, mit Einschluß des Blutbanns, zu verstehen ist, beweist eine Urkunde Kaisers Friedrichs I. vom Jahre 1168 für den Bischof von Würzburg, s. M. J. Ö. G. X_2, 243, a. 1: „Damus et concedimus (dem Bisch. von W. und seinen Nachfolgern) omnem iurisdictionem seu plenam potestatem faciendi iustitiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburg. — de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de uindicta sanguinis."

[616]) M. J. Ö. G. 10, S. 242.

[617]) M. J. Ö. G. 10, S. 227 a. 2.

[618]) M. J. Ö. G. 10, S. 225 f. und G. von Belows Literaturbericht über K. Lamprechts: „Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter". H. Z. 53, S. 298.

[619]) z. B. das Recht auf den erblosen Nachlaß, wie die Bestätigung der Privilegien der Stadt Dringenberg von Bischof Bernhard V. vom 5. Mai 1330 bezeugt: „Et si ex tunc haeres aut successor legitimus comparuerit vel tales exuviae ad nos et successores nostros tamquam ad terrae Dominus pertinebunt." s. W. E. Giefers: „Die Anfänge der Burg und Stadt Dringenberg," Urk. V, W. Z. 32 b, 111; vgl. ferner die Urkunde Bischofs Balduins von Paderborn und der Ritter Ludolf und Hermann von Heerse für Schwaney vom Jahre 1344: „Lectisternia tamen et arma nulli dabuntur sed in hospicio remanebunt, siquis tamen decedentium utriusque sexus heredem legitimum infra vel extra opidum non habuerit exuvie tales fideliter per unum annum et sex ebdomadas continuas debebunt conservari, et si extunc nullus heres legitimus comparuerit vel tales exuvias impetiverit dicte exuvie ad nos tamquam ad terre Dominos pertinebunt," s. W. A. I_4, S. 301 f. Dominus terrae bedeutet nur Landesherr, vgl. G. von Below a. a. O. H. Z. 63, 298. Das Recht auf den Nachlaß der ohne legitime Erben Verstorbenen war ein landesherrliches, s. Schröder D. R. G., 3 A., S. 524 und G. Müller: „Die Entwickelung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts", Marburger Dissertation 1889, S. 33.

Das Gebiet, über das der Bischof regierte, war seine terra und die auf dieser terra Wohnenden waren seine subditi; vgl. Urkunde vom 27. Januar 1261, die das Schutz- und Hülfsbündnis Bischofs Simon von Paderborn mit Engelbert II. von Köln, der damals noch Elekt war, betrifft: „S. dei gratia Paderbornensis episcopus — publice protestamur, quod nos attendentes utilitatem — que nobis, terris nostris et hominibus universis ex mutuis promocionibus et auxiliis cum domino Engelberto Coloniensis ecclesie electo prouenire poterunt, — promocionem et amiciciam temporibus vite nostre cum eodem — observare promisimus contra omnes" —, s. Lacomblet: N. U. B. II, n. 511, S. 287. Außerdem vgl. Urkunde vom 16. März

1265, die den Abschluß eines Landfriedensbündnisses zwischen Bischof Simon von Paderborn und Landgraf Heinrich von Thüringen enthält: „Nos Simon Dei gratia Paderburnensis episcopus et nos Henricus eadem gratia lantgravius Thuringie et dominus Hassie notum facimus universis, quod attendentes utilitatem — que nobis, terris nostris et subditis universis ex virtute pacis potuerit evenire — communicato consilio nostro et nobilium terrarum nostrarum pacem patrie ab hac hora in antea et Pascha proximo nunc instante per trieninum — ad invicem promisimus inviolabiliter observare.“ W. U. B. IV, n. 1026, S. 516.

Neben terra kommt auch herscaph vor. Dieses findet sich zum ersten Male in einer Urkunde aus dem zweiten Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts: „Wi Bernhart van godes gnaden en bischop to paderbornen bekennet und bethuget — Dat vns heren de . . prouest . . de Ersamen de dekan und dat capitel unses vorsprokenes stichtes to parborne, unse denestmanne und borghmanne und andere unse helden wrünt de wonet in herscaph des vorsprokenes stichtes grote leue und gunst hebbet bewiset daran, dat se leflike und gunstliken willigh waren dat wi dor noth unser und unses stichtes, geld esceden (heischten) und namen van spickeren —.“ s. U. Fr. Kopp: „Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte,“ Cassel 1799, S. 13, vgl. ferner Fr. W. Cosmann: „Magazin für den deutschen Adel“, Frankfurt und Leipzig 1798, S. 87 f. Diese Urkunde ist in Abschrift im Staatsarchiv zu Münster sub litt. 474 a erhalten und datiert vom 1. April 1320. Ob das Datum in der Abschrift richtig wiedergegeben ist, scheint zweifelhaft, da Bernhard erst seit 1321 als Paderborner Bischof sonst erwähnt wird, vgl. Holscher: „Die ältere Diöcese Paderborn“ W. Z. 44 b, 103.

Bevor terra und herscaph zur Bezeichnung des Paderborner Landes diente, war ecclesia üblich, wie eine Wahlkapitulation des dreizehnten Jahrhunderts, die wahrscheinlich von Bischof Simon herrührt, beweist: „Item castra, munitiones et opida et omnes possessiones ecclesie non alienabo sed integraliter conservabo, et nobiles et homines ecclesie cum universis bonis eorum, que ab ecclesia tenent . . adversariis nostris et eis, qui ei adheserunt, in iure suo fideliter conservabo.“ W. U. B. IV, n. 386, S. 251: „Wahlkapitulation des Bischofs (Simon) von Paderborn (1247)“. Auch als Land oder vielmehr: „terra“ — denn die deutsche Bezeichnung „lant“ ist nicht urkundlich erwiesen — und herscap auftauchten, wurde „ecclesia“ noch für beide Worte angewandt. In der Bestätigung der Privilegien Dringenbergs vom 5. Mai 1330 heißt es: „quod munitionem nostram ad Episcopatum ecclesiae predictae nostris facultatibus comparauimus et in proprium tradidimus more aliarum ecclesiae perpetuis temporibus possidendam,“ s. W. E. Giefers a. a. O. W. Z. 32 b, 108 Urkunde V. Wie aus dieser Urkunde zu ersehen ist wird neben ecclesia auch episcopatus zur Bezeichnung des Landesgebietes gebraucht. Der Ausdruck: „ecclesia“ wird nicht allein für das Paderborner, sondern auch für das landesherrliche Gebiet anderer Stifter angewandt; s. Nicolaus Kindlingers: „Geschichte der älteren Grafen.“

III, des Kindlingerschen Werkes: „Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens", Münster, 1793, S. 91, k.

Auch findet sich im vierzehnten Jahrhundert stight in der Bedeutung von terra, s. S. 158.

620) Den Unterschied zwischen Landesherrlichkeit und Landeshoheit hat O. Gierke bestimmt, s. dessen: „Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft," Berlin, 1868, S. 535. insbesondere S. 536. Bereits G. von Below hat in: „Territorium und Stadt" auf Gierkes Erklärung hingewiesen; s. K. Sopp: „Die Entwicklung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts." Idstein, 1902, S. 16, a. 1.

621) Axel von Gernet bemerkt in seiner: „Verfassungsgeschichte des Bisthums Dorpat bis zur Ausbildung der Landstände": „Im Prinzip gehörte die landesherrliche Gewalt der Kirche, als deren Vertreter der Bischof anzusehen ist." s. a. a. O. Band 17, S. 125 der „Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft für Dorpat."

Was für ein Bistum hinsichtlich der Landesherrlichkeit galt, wird auch in betreff der Landeshoheit von derselben Bedeutung sein; denn Beweise dafür, daß in dieser Beziehung eine Änderung eingetreten sei, liegen nicht vor.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 2 Z. 2 ist ipsius ecclesiae zwischen homines und contra einzufügen.
S. 22 Z. 24 nach „kam" muß „noch" gelesen werden.
S. 30 Z. 19 lies: „nordöstlichen bez. östlichen".
S. 30 Z. 24 zwischen page und Angera ist „(i. e. provincia)" zu setzen.
S. 47 Z. 16 lies ipsi für ipso, Z. 27 donationis statt donacionis, Z. 37 nichil omnino statt nichilomino.
S. 48 Z. 2 ist nec unquam für necunquam, Z. 4 existentes für exsistentes zu lesen und Z. 22 vor expensis „sine" zu setzen.
S. 79 Z. 15 lies: „Padeburnensis bez. Paderbornensis".
S. 81 Z. 6 lies: „zwischen 1189 — oder erst zwischen 1190 —".
S. 93 Z. 1 zwischen dioecesis und constituti ist einzureihen: et mei notarii publici et testium infra scriptorum fide dignorum.
S. 104 Note 18 ergz.: Schröder rechnet die Fehdesachen zu den Bußsachen (s. D. R. G. 3. A. S. 344), Brunner hingegen zu den causae criminales, s. D. R. G. II, 539 a. 19.
S. 104 Note 24 ergz.: und 48.
Zusatz zu Note 152 S. 115: „Ebenso wenig wie Beck zu beweisen vermag, daß Graf Widekind von Schwalenberg zugleich mit Graf Friedrich von Arnsberg Stiftsvogt gewesen sei, dürfte W. Spancken in der W. Z. 43b, 26 festgestellt haben, daß in den Jahren 1138 und 1142 Thietmar von Büren neben Volquin von Schwalenberg „als beigeordneter Großvogt des Stiftes" aufgetreten ist. In den beiden von Spancken zum Beweise für seine Behauptung herangezogenen Urkunden wird ein Thietmar (Thietmarus) advocatus neben bez. mit Volquinus principalis advocatus als Zeuge angeführt, s. Erhard, C. II, n. 228, S. 25 Urk. von 1138 Oktober 14 und n. 231 S. 31. (1142 April 16). Thietmar wird demnach nicht als Großvogt, sondern nur als Vogt neben Volquin genannt."
Zu Note 163 S. 116 ist zu bemerken: „Scheffer Boichorst sagt in a. 4 S. 179 der von ihm wiederhergestellten annales Patherbrunenses zu der Nachricht der annales oder vielmehr der Gobelini ex annalium continuatione excerpta, daß im Jahre 1189 Widekind und Hermann von Waldeck die Paderborner Diöcese gebrandschatzt hätten: „Wenn G. diese Nachricht nicht an ganz unrichtiger Stelle eingereiht hat, so kann der Graf nicht Widukind von Waldeck sein. Denn nach dem Vorausgehenden muß man doch überzeugt sein, daß Widukind schon den Kreuzzug angetreten hatte oder, falls er noch in Deutschland war, mit anderen Dingen

sich beschäftigte, als einer weltlichen Fehde. — Mir ist das Wahrscheinlichste, daß statt Widekindus zu lesen ist: Heinricus. Die Feinde des Bischofs sind dann Widukinds Brüder, die ihres kurz vorhergeleisteten Eides vergessend, die Vogtei sich angemaßt und dadurch die Fehde entfacht haben." M. E. ist es nicht notwendig, Widekindus in der betreffenden Stelle der excerpta in Heinricus zu verändern. Das dort mit den Worten: Hoc etiam tempore rapinae et incendia fuerunt per dioecesin Paderburnensem a Witikindo comite et Herimanno de Waldegge excitate geschilderte Ereignis, sowie die Eroberung der Burg Brobeck, von der unmittelbar darauf die Rede ist, konnten sehr wohl vor der Verpfändung der Stiftsvogtei an das Domkapitel stattfinden, und es konnte sich mithin auch Widekind an diesem Raubzuge beteiligt haben. Die Verpfändung konnte später stattfinden, obwohl sie in den Excerpten vor dem Raubzuge erzählt wird, weil in den excerpta mitunter Ereignisse innerhalb eines Jahres nicht ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge gemäß angeführt werden; es folgen z. B. im Jahre 1180 Ereignisse vom 13. April, vom Februar und Mai hintereinander und im Jahre 1188 reiht sich an ein Ereignis vom 27. März ein zweites vom Februar, s. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 176 f. und S. 178."

Zusatz zu Note 207 S. 119: „Ursprünglich beschränkte sich das Herzogtum der Billunger nur auf nördliche Striche Sachsens an der untern Elbe, s. Text S. 33 zu Karte S. 29 von Droysens historischem Handatlas und Text S. 26 zu Karte 22 und 23 daselbst. Das Herzogtum der Billunger ging von dem nordöstlichen Gebiete aus und dehnte sich dann weiter aus s. Gebhardt a. a. O. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zählt bereits Corvey zum billungschen Herzogtume, s. Text S. 30."

Zu Note 208 S. 119 ergz.: Die von Schrader citierte Urkunde ist am 6. September 1065 von König Heinrich IV. ausgestellt, s. Erhard, R. I, n. 1098, S. 187.

Note 321 S. 130: „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" 2^1, Jena 1891, S. 793 = Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2^2, Jena 1899, S. 1183.

Ergz. zu Note 432 S. 140: „Die vom Elekten Otto an die Dominikaner gemachte Schenkung der Marienkirche zu Warburg zum Zwecke der Gründung eines Konventes daselbst, wurde erst am 9. Januar 1286 von Papst Honorius IV. bestätigt, s. W. Z. 60b. 124 und W. U. B. n. 752 S. 359."

Zu Note 504 S. 149 ist zu bemerken: „Da Konrad, Abt von Corvey, 1189 starb, und zwar nach dem Nekrolog von Marienmünster am 15. Dezember (s. Erhard R. II, n. 2238, S. 76), so ist es möglich, daß der Verfasser einer Corveyer Abtsreihe, die in Handschrift des 15. Jahrhunderts auf uns gekommen ist (vgl. W. Z. 60 a, 111) recht hat, wenn er behauptet, im Jahre 1189 sei Widekind Abt von Corvey geworden, s. W. Z. 60a. 133. Daher ist das Kloster zu Goddelsheim entweder schon zwischen 1189 und 1195, oder erst innerhalb der Jahre 1190 bis 1195 gestiftet worden."

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Kapitel I: Die höhere Immunität des Bistums Paderborn.

§ 2. Erwerbung der höheren Immunität für das Paderborner Stift und Bedeutung der höheren Immunität für die Entwicklung der weltlichen Selbständigkeit des Stiftes vom Jahre 881 bis zur Mitte des elften Jahrhunderts . . 6

§ 3. Der Bischof als Lehnsherr der Stiftsvogtei . . . 13

§ 4. Der Bischof als Herr der Stiftsvogtei 24

§ 5. Die Stiftsvogtei und die herzogliche Gewalt . . . 30

Kapitel II: Die Kloster- und Stiftsimmunitäten im Bistum Paderborn.

§ 6. Zurückerwerbung der Kloster- und Stiftsvogteien . . 35

§ 7. Der Bischof wird Landesherr als Schutz- und Gerichtsherr der Klöster 43

§ 8. Der Kampf der Bischöfe von Paderborn mit den Stiften Helmarshausen, Corvey und Herford 49

§ 9. Der Bischof ist wahrscheinlich Landesherr über fast alle im Territorium des Paderborner Stiftes seit dem dreizehnten Jahrhunderte gegründeten Klöster und über im Territorium Paderborn vielleicht bestehenden Niederlassungen, wie Besitzungen der Johanniter und Templer . 73

§ 10. Der Bischof besitzt die hohe Gerichtsbarkeit nicht über alle Klöster, Stifte und Ordenshäuser seiner Diöcese . . 76

§ 11. Rückblick 94